

# **HISTORICKÁ DEMOGRAFIE**

**20**

**SOCIOLOGICKÝ ÚSTAV AV ČR  
PRAHA 1996**

Řídí redakční kolektiv:

RNDr. Ludmila Fialová, PhDr. Pavla Horská (vedoucí redaktorka),

doc. PhDr. Eduard Maur

## Einleitung

Das Kernstück von Band 20 der *Historická demografie* bilden fünf Studien, die aus dem vom Österreichischen Bundesministerium für Forschung und Wissenschaft getragenen internationalen Forschungsprojekt "Sozialstrukturen in Böhmen vom 16. bis 19. Jahrhundert" hervorgegangen sind. Dank dieser finanziellen Unterstützung war es möglich, für ausgesuchte Besitztümer eine vergleichsweise sehr umfangreiche Forschung vorzunehmen, die sich in der ersten Ebene auf die Analysen des *Glaubensverzeichnisses* von 1651, der *Steuerrolle* von 1654, der *Revisitation der Steuerrolle* bzw. des *Therestianischen Katasters* stützte. In der zweiten Ebene wurde diese Forschung mittels partieller Sonden durch eine Analyse der *Grund- und Kirchenbücher* aus dem 17. und 18. Jahrhundert bzw. weiterer Quellen wie z. B. der *Schöffebücher* für die *Herrschaft Frýdlant, Mannschaftsbücher* usw. ergänzt.

Auf der österreichischen Seite stand das Projekt unter der Leitung der *Universitätsprofessoren Josef Ehmer* und *Michael Mitterauer*, beteiligt waren ferner Historiker vom *Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien*. Tschechischerseits lag die Leitung bei *Universitätsprofessor Eduard Maur* vom *Institut für tschechische Geschichte an der Philosophischen Fakultät der Karlsuniversität*, beträchtlichen Anteil hatten die Mitarbeiter der 1. Abteilung des Staatlichen Zentralarchivs in Prag unter der Leitung von *Frau Dr. Alena Pazderová*, ferner Mitarbeiter und Studenten vom *Katheder für Historie der Südböhmischen Universität in České Budějovice* sowie der *J. E. Purkyně-Universität in Ústí nad Labem*.

Auf den Seiten dieses Sammelbandes werden nun die Studien von einigen tschechischen Projektteilnehmern veröffentlicht, deren Zielrichtung mit dem bisherigen Gepräge der *Historická demografie* korrespondiert und vertiefend an die bisherigen Studien zur Familie bei uns anknüpfen.<sup>1</sup> In den fünf vorgelegten Studien kommt es zur gegenseitigen Durchdringung von mindestens drei grundlegenden Zugangsweisen beim Studium der historischen Familienbildung. Man findet hier (1.) Resultate von grundlegenden historisch-demographischen Analysen, wie sie heute bereits traditionsgemäß in den verschiedensten in- und ausländischen Studien zur Anwendung kommen, sowie einer Typologie des

ISSN 0323-0937

© Komise pro historickou a sociální demografii, Praha 1996

<sup>1</sup> Übersicht der Studien zur Familiengeschichte in der tschechischen Geschichtsschreibung s. J. Horský - E. Maur, Die Familie, Familienstrukturen und Typologie der Familien in der böhmischen Historiographie. *Historická demografie* 17, 1993, S. 7-35.

Haushalts, die vor über einem Vierteljahrhundert im Umkreis von *Peter Laslett*<sup>2</sup> erarbeitet wurde. Der Vergleich entsprechender Analysen aus dem Glaubensverzeichnis für verschiedene Herrschaften und vor allem die Verkoppelung von dessen Daten mit den Angaben aus der Steuerrolle bieten interessanten Folgerungen an. Dabei stellt sich heraus, daß vor allem die Analysen von einem großen Bevölkerungs-Sample (*Herrschaft Děčín*) immer noch Möglichkeiten zu interessanten Interpretationen enthalten, welche bisherige Anschauungen präzisieren oder ändern können. Die Möglichkeit, Einzelercheinungen mit den Angaben über das Alter der erfaßten Personen verbinden zu können, bietet die Chance, hier aus dem Glaubensverzeichnis nicht nur statische Querschnitte der sozialen und demographischen Bevölkerungszusammensetzung zu einem bestimmten Datum, sondern auch - zugegebenermaßen in gewissem Grade hypothetische - dynamische Modelle von Lebensläufen usw. zu gewinnen. In diesem Bereich konnte an die historisch-demographischen Analysen des Glaubensverzeichnisses angeknüpft werden, die vor allem *Eduard Maur* in die tschechische Historiographie eingeführt hat.<sup>3</sup>

Eine detailliertere und in ihren Schlüssen zweifelsohne zuverlässigere Vorstellung von der Familienbildung und den damit zusammenhängenden Beziehungen zwischen deren einzelnen Mitgliedern liefert jedoch (2.) eine Analyse von Lebensläufen, Bodenbesitz in Untertanenhand auf den einzelnen Liegenschaften, die vom Studium der Grund- bzw. Schöffenbücher sowie Kirchenbücher ausgehen (*Herrschaften Frýdlant und Chýnov*). Diese durch die Arbeiten von *Michael Mitterauer* und neuestens *Jürgen Schlumbohm*<sup>4</sup> motivierte Verfahrensweise versucht teilweise den Anforderungen der mikrohistorischen Methode gerecht zu werden, um zu einer geradezu mikroskopischen Erkenntnis eines möglichst dichten Netzes der Beziehungen zu gelangen, in denen sich der Mensch jener Zeit befand,<sup>5</sup> bzw. kommt teilweise der historisch-anthropolo-

gischen Bemühung um eine "dichte Beschreibung" ("thick description") entgegen, die unter dem Einfluß der kulturalanthropologischen Methoden von *Clifford Geertz* steht.<sup>6</sup> Ich halte den Hinweis für angebracht, daß die in diesem Sammelband vorliegenden Studien verschiedene, in der tschechischen Fachwelt neue Nutzungsmöglichkeiten der Grundbücher für die Familiengeschichte und somit Sozialgeschichte im weiteren Sinne aufzeigen. So wurde an die bisherige Auswertung der Grundbücher angeknüpft, gleich, ob sie im Rahmen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Bauernstandes vorgenommen wurden, wo sie sich vor allem Dank *Josef Pekař*<sup>7</sup> durchsetzen konnten, oder ob es sich um Studien zum Untertanenrecht handelt, zu denen *Vladimír Procházka* Grundbücher in seiner umfassenden und nicht nur für die tschechische Geschichtsschreibung einzigartigen Monographie genutzt hat.<sup>8</sup>

Beträchtliche Aufmerksamkeit wird letzten Endes (3.) dem Untertanen-Erbrecht als einem wichtigen, die Familienbildung, verschiedene demographische Größen (z. B. Heiratsalter, Geburtenfreudigkeit usw.), aber auch das Gepräge der sozialen Bevölkerungsschichtung beeinflussenden Faktor geschenkt.

Neben dem Studium der Normen wird auch die eigentliche Handhabung des Erbrechts auf ausgewählten Besitztümern zum Betrachtungsgegenstand (vor allen die Studie von E. Maur). Hier wird nicht nur an die schon erwähnte Procházka-Studie angeknüpft, hier kann auch die Abwicklung von konkreten Erbschaftsverfahren und der Inhalt von Verträgen, mit denen Liegenschaften in Untertanenhand veräußert oder übertragen wurden, mit normativen Quellen verglichen werden, die in reichlichem Maß schon zu Beginn des Jahrhunderts von *Josef Kalousek* herausgegeben worden sind.<sup>9</sup>

Der Leser bekommt so einen Band in die Hand, der sich thematisch zwar an die Geschichte der Familie und einige damit zusammenhängende historisch-demographische Fragen hält, zugleich aber mit den Schlußfolgerungen der einzelnen Studien ein notwendiges und geeignetes Material für allgemeinere Betrachtungen zur Sozialgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts liefert. Hier wird vorgeführt, wie die Resultate von demographischen Forschungen und mikroskopischen Studien der Familienzyklen zu einer allgemeineren Beurteilung

<sup>2</sup> P. Laslett - R. Wall (eds.), *Household and Family in Past Time*. Cambridge-London-New York-Melbourne 1972, S. 1-89.

<sup>3</sup> E. Maur, Problémy demografické struktury Čech v polovině 17. století. ČSČH XIX, 1971, S. 839-870; E. Maur, Populační vývoj českých komorních panství po válce třicetileté. AUC PH 3, 1972, studia historica VIII., S. 9-80.

<sup>4</sup> M. Mitterauer, *Historisch-anthropologische Familienforschung, Fragestellungen und Zugangsweisen*. Wien-Köln 1990, z. B. S. 191-213; J. Schlumbohm, *Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650-1860*. Göttingen 1994, S. 290-291.

<sup>5</sup> H. Medick, Entlegene Geschichte? Sozialgeschichte und Mikro-Historie im Blickfeld der Kulturalanthropologie. *Soziale Welt, Zeitschrift für sozialwissenschaftliche Forschung und Praxis*, Sonderband 8, 1992, S. 169.

<sup>6</sup> R. Habermas-N. Minkmar (Hrsg.), *Das Schwein des Häuptlings. Sechs Aufsätze zur historischen Anthropologie*. Klaus Wagenbach Verlag Berlin 1992, S. 14-15.

<sup>7</sup> J. Pekař, *Kniha o Kosti II*. Prag 1911.

<sup>8</sup> V. Procházka, *Česká poddanská nemovitost v pozemkových knihách 16. a 17. století*. Praha 1963.

<sup>9</sup> J. Kalousek (ed.) *Řády selské a instrukce hospodářské. Archiv český XXII-XXIV*, Praha 1905-1908.

der Entwicklung in Böhmen nach dem Weißen Berg herangezogen werden können und die Möglichkeit geboten, wie auch solche Daten als Kriterium bei der Behandlung von Fragen, in wie weit und womit konkret der vom Dreißigjährigen Krieg und der oktroyierten, nicht immer gewaltlos durchgeführten Re-katholisierung herbeigeführte Einschnitt die böhmische Sozialgeschichte getroffen hat. Gleichzeitig bietet sich hier Material an zur Beurteilung der Verwandtschaftsbande, der Stellung des Einzelnen, Funktion der Rechtsbeziehungen usw. im Innengefüge von Familie, Haushalt und Untertanenhof. Das dürfte zur weiteren typologischen Einordnung der böhmischen Verhältnisse im Beobachtungszeitraum beitragen.

Jan Horský

*Ins Deutsche übertrug den Text Jürgen Ostmeier*

*Kreise der Böhmisches Länder in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts und die diesem Heft bearbeiteten Herrschaften*



Historická demografie 20/1996, s. 9-56

Komise pro Historickou a sociální demografii, Praha 1996

Josef Grulich

## ZU AUSGEWÄHLTEN ASPEKTEN DES FAMILIEN- UND LEBENSZYKLUS

(Ein Beitrag zur Geschichte des südböhmischen Landes im 17. und 18. Jahrhundert am Beispiel der Herrschaft Chýnov)

### Zur Einleitung

In den letzten Jahrzehnten entstanden aus der Feder A. E. Imhofs einige grundsätzliche Arbeiten, die auf die Notwendigkeit eines wechselseitigen Dialogs zwischen der historischen Demographie und der "historischen Sozialwissenschaft" aufmerksam machen, dem Fach, das sich ganz eindeutig um ein tieferes Verständnis der "historischen Praxis" bemüht.<sup>1</sup> Im Zentrum des Interesses der historisch-demographischen Forschung bleibt weiterhin der natürliche, von den Migrationen begleitete Bevölkerungsbewegung, aber die Problemstellung ändert sich. Statt einer anonymen statistischen Gruppe tritt ein Mensch in der Rolle des handelnden Subjekts in den Vordergrund, der Teil der historischen Realität ist.<sup>2</sup> Seine Existenz ist nicht nur im Rahmen der Charakteristik der Zeit oder der sozialen Umwelt, sondern auch im Rahmen eines konkreten Lebens- und Familienzyklus nachweisbar. Steht eine ausreichende Menge von Archivmaterialien zur Verfügung, kann ihre Rekonstruktion durch-

<sup>1</sup> A. E. Imhof, (Hrsg.) *Historische Demographie als Sozialgeschichte - Gießen und Umgebung vom 17. bis 19. Jahrhundert*, 1-2, Darmstadt - Marburg 1975; Ders., *Die gewonnenen Jahre. München 1981*; Ders. *Lebenserwartungen in Deutschland vom 17. bis 19. Jahrhundert*. Weinheim 1990.

<sup>2</sup> W. Kaschuba - C. Lipp, *Dörfliches Überleben: Zur Geschichte materielle und sozialer Reproduktion ländlicher Gesellschaft im 19. und früher 20. Jahrhundert*. Tübingen 1982; P. Kriedte, H. Medick und J. Schlumbohm, *Industrialisierung vor der Industrialisierung. Gewerbliche Warenproduktion auf dem Land in der Formationsperiode des Kapitalismus*. Göttingen 1977.

geführt werden. Ausgangspunkt ihrer Realisierung ist die aufgrund der Matrikoneintragen durchgeführte Methode der Familienrekonstruktion.<sup>3</sup> Andere erhaltene Archivalien (Bevölkerungsverzeichnisse, Kataster, Urbare, Grundbücher, Akten der strafrechtlichen Agenda u. a.) haben zwar einen Ergänzungscharakter, aber sie können zur Skizzierung eines konkreteren Zeitbildes beitragen. Dieses Bild ist durch die mikrohistorische Analyse zu verwirklichen.

Im Vordergrund des mikrohistorischen Studiums sind "einfache Menschen", deren Existenz in einer Abhängigkeit von spezifischen Lebensbedingungen verstanden wird. Das Zusammenleben einzelner Personen wird im System vielseitiger Bindungen gesehen, die gleichzeitig tragende Elemente der lokalen Kommunikation bilden. Die Mikrohistorie orientiert sich in ihrem Wesen vor allem an einen Menschen - ein aktives Individuum, dessen Handlungen lokal, zeitlich, aber auch im Rahmen einer bestimmten sozialen Schicht determiniert sind. Sämtliche Ausdrücke eines Individuums in der Mikroregion werden nicht isoliert verstanden, sondern vor dem Hintergrund von Ereignissen, die sich auf dem Gebiet der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Geschichte des Landes abspielen. Ins Leben der Region greifen diese zwar vermittelt ein, aber manchmal können sie eine grundsätzliche Bedeutung für deren Verständnis haben. Die mikrohistorische Analyse ist ohne eine wechselseitige Interaktion der Geschichte in der Makro- und Mikroauffassung nicht denkbar.<sup>4</sup>

Der mikrohistorische Blick auf eine bestimmte Region erfolgt nicht isoliert, sondern in einer Kombination mit weiteren tragenden Methoden, von denen die historische, am Alltagsleben orientierte Anthropologie, am wichtigsten ist.<sup>5</sup> Das

menschliche Handeln und dessen Verhaltensweisen werden hier als ein Bestandteil des konkreten historischen sozialgeographischen Komplexes gesehen, der für die Bildung eines bestimmten Lebensstils ausschlaggebend ist. Den Gegenstand dieser Forschung stellen verschiedene kulturelle Einflüsse dar, welche die Möglichkeiten eines Menschen in seinem Alltag grundsätzlich beeinflussen. Im Zusammenhang mit der historischen Demographie kann versucht werden, den Einfluß einer bestimmten kulturellen Umwelt auf die Durchsetzung einer spezifischen Form des Familienzusammenlebens herauszufinden. Dies ist in unterschiedlichen Mustern einer Familienstrategie nachzuweisen.

Die Familienstrategie scheint auf den ersten Blick als einer der Faktoren, die das Lebensschicksal eines Menschen grundsätzlich beeinflussen können. Ihre konkrete Ausformung ist bei einer detaillierten Verfolgung der einzelnen Phasen des Lebens- und Familienzyklus zu sehen. Bei der Beobachtung des Phasenverlaufs muß zwischen einem typischen Beispiel der Familienstrategie und einem bloßen Ergebnis des Zusammentreffens von Zufällen konsequent unterschieden werden. Für eine klare Unterscheidung der beiden erwähnten Möglichkeiten ist die Auswahl geeigneter Informationsquellen notwendig.

Der Rekonstruktion des Lebens- und Familienzyklus in einem mikroregionalen Maßstab wurden schon einige umfangreiche Monographien gewidmet, die sich meistens auf ausgewählte Gebiete des heutigen Deutschland beziehen.<sup>6</sup> Für das Territorium Böhmens sind diejenigen Studien anzuführen, die sich mit tragenden Aspekten der sozialen und wirtschaftlichen Geschichte beschäftigen.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Über die angeführte Methode informiert der Sonderband "Techniques et méthodes" der *Annales de Démographie Historique* 1972. Kurz bei: E. Čáňová, Rekonstrukce rodin (Přispěvek k metodice historicko-demografického výzkumu). *ArČ* 37, 1987, S. 215-221; A. E. Imhof, *Einführung in die Historische Demographie*. München 1977, S. 101-106.

<sup>4</sup> C. Ginzburg, Mikro-Historie. *Historische Anthropologie* 1, 1993, S. 169-192; C. Ginzburg und C. Poni, Was ist Mikrogeschichte? *Geschichtswerkstatt* 6, 1985, S. 48-52; G. Levi, On microhistory. In: *New perspectives on historical writing*. Cambridge 1991, S. 93-113; H. Medick (Hrsg.), *Mikro-Historie. Neue Pfade in die Sozialgeschichte*. Frankfurt 1994; W. Schulze (Hrsg.), *Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie*. Göttingen 1994.

<sup>5</sup> R. Habermas - N. Minkmar (Hrsg.), *Das Schwein des Häuptlings (Sechs Aufsätze zur Historischen Anthropologie)*. Berlin 1992; A. Lüdtko (Hrsg.), *Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen*. Frankfurt am Main 1989; T. Nipperdey, Kulturgeschichte, Sozialgeschichte, historische Anthropologie. *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 55, 1968, S. 145-164; H. Süssmuth (Hrsg.), *Historische Anthropologie*. Göttingen 1984.

<sup>6</sup> R. Beck, *Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne*. München 1993; D. W. Sabean, *Property, Production, and Family in Neckarhausen, 1700-1870*. Cambridge 1990; J. Schlumbohm, *Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuarbeiter des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650 - 1860*. Göttingen 1994.

<sup>7</sup> Auf die soziale und wirtschaftliche Geschichte des Landes im 17. und 18. Jahrhundert beziehen sich die folgenden historischen Synthesen: K. Krofča, *Dějiny sešského stavu*. Praha 1949; J. Petrář (Hrsg.), *Dějiny hmotné kultury III/1*. Praha 1995; Ders., *Poddaný lid v Čechách na prahu třicetileté války*. Praha 1964; O. Placht, *Lidnatost a společenská skladba českého státu v 16.-18. století*. Praha 1957. Eine Zusammenfassung der Forschungsproblematik der Landgeschichte im untersuchten Zeitraum gab J. Mikulec, *Dějiny venkovského poddaného lidu v 17. a 18. století a česká historiografie posledních dvaceti let*. *ČČH* 88, 1990, S. 119-130. Von den Studien, die sich auf die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung der damaligen Zeit konzentrieren, sind zu erwähnen: E. Čáňová, *Populační vývoj od poloviny 17. do konce 18. století*. *HD* 12, 1987, S. 137-152; V. Davídek, *Statistické příspěvky o osídlení a zalidnění české země v 16. a 17. století*. *Demografie* 7, 1965, S. 128-144; Ders., *Statistické příspěvky o demografii české země v 18. století a do poloviny 19. století*. *Demo-*

## Die Grundproblematik der Forschung

Der Gegenstand dieser Studie besteht in ausgewählten Aspekten des Lebens- und Familienzyklus im Zeitraum von 1600-1800 in der Herrschaft Chýnov. Im 17. und 18. Jahrhundert vergrößerte sich ständig ihre Fläche infolge des Ankaufs von weiteren Dörfern, Höfen und Häusern.<sup>8</sup> Angesichts dieser Tatsache wurde auf eine komplexere Verfolgung des ganzen Dominiums verzichtet und für den Bedarf der mikrohistorischen Analyse nur der Gerichtsbezirk von Vřesce, sowie der freie Marktort Hory Ratibořské herausgenommen.<sup>9</sup> Das scheint durch das Auftreten einer unterschiedlichen Ökonomik der beiden Lokalitäten erstrebenswert.<sup>10</sup> Einerseits handelt es sich um vier Untertanendörfer mit einer überwiegenden Agrarproduktion (Malenín, Podolí, Vřesce und Ratibořice). Ihre schon in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts schriftlich nachgewiesene Existenz zeugt von einem bestimmten Niveau der bestehenden güterrechtlichen Verhältnisse. Auf dem Territorium des Gerichtsbezirks von Vřesce bildete der Bergarbeiterort Ratibořické Hory eine Ausnahme.

---

grafie 9, 1967, s. 142-154, 250-260; F. Gabriel, Lidnatost Čech na počátku 18. století. *Demografie* 9, 1967, S. 241-249, 343-348; G. Hofmann, Populace Čech na sklonku 17. století. *SAP* 41, 1991, S. 417-446; E. Maur, Problémy demografické struktury Čech v polovině 17. století. *ČSČH* 19, 1971, S. 839-870; E. Maur - P. Horská, Zemědělské obyvatelstvo českých zemí v 17.-19. století. *HD* 10, 1986, S. 177-190. Außer der angeführten Arbeiten gibt es noch eine ganze Reihe von Studien, die ausgewählte Aspekte der sozialen, wirtschaftlichen und auch demographischen Entwicklung des Landes im regionalen Maßstab verfolgen. Zu den bedeutenderen gehören: E. Čížová, Population of the Třeboň dominion. *HD* 13, 1989, S. 33-58; E. Maur, Poddaní točnického panství v druhé polovině 17. století. *SAP* 14, 1964, S. 57-85; 15, 1965, S. 277-297; J. Pekař, *Kniha o Kosti II.* Praha 1911; P. Mužik, Obyvatelstvo města Domažlic v letech 1601-1830. *SAP* 36, 1986, S. 103-207.

<sup>8</sup> Besonders in der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg handelte es sich dabei um eine typische Erscheinung. In den Jahren 1623-1626 wurde aufgrund des Beschlusses der Konfiskationskommission der Besitz von Anhängern der rebellischen Stände beschlagnahmt. Angesichts des hohen Angebots wurden einzelne Konfiskate mit der Zeit auch unter dem Preis verkauft. Diese Tatsache wußte besonders der fremde Adel auszunützen. Die ehemalige Chýnov Herrschaft kaufte auf diese Weise Johann Ulrich von Eggenberg, der dafür 80 000 Schock Meißner Groschen bezahlte. im Jahre 1623. T. Bílek, *Dějiny konfiskací v Čechách po r. 1618.* Praha 1882.

<sup>9</sup> Die Güter Ratibořice und Vřesce wurden zur Chýnov Herrschaft im Jahre 1627 für 27 000 Schock Meißner Groschen zugekauft. Ratibořické Hory gehörte schon seit 1623 dazu, als der Besitz von Kryštof Voračický von Paběnice konfisziert wurde.

<sup>10</sup> Den Gerichtsbezirk in Vřesce bildeten ursprünglich vier Untertanendörfer: Malenín (Malenin), Podolí (Podoli), Ratibořice (Ratibořitz) und Vřesce (Wrzesetz). Auf diesem Gebiet entwickelte sich auch die freie Bergstadt Ratibořické Hory (Bergstadl Ratibořitz).

Zu dessen Gründung kam es erst am Anfang des 16. Jahrhunderts, als mit dem Silberbergbau begonnen wurde. In diesem zweiten Falle handelte es sich um eine Lokalität mit eindeutig industrieller Orientierung, die 1652 zum Markt erhoben wurde. Das System der güterrechtlichen Verhältnisse und Bindungen bildete sich im Ort allmählich erst im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts, ohne schnell stabilisiert worden zu sein.

In den angeführten Fällen ist außer der unterschiedlichen Orientierung der Ortsökonomiken auch die unterschiedliche soziale Struktur der Bevölkerung auf dem Lande und im Bergstädtchen relevant. Während die Leute auf dem Lande Untertanen waren, waren die Bergleute in Ratibořické Hory frei. Ein weiterer Unterschied ist in der Nationalitätenstruktur sichtbar. Während einzelne Dörfer nachweisbar von tschechischem Ethnikum gegründet wurden, das seine Sprache auch in der Zeit einer verstärkten Germanisierung behielt, war die Situation in der Bergortschaft anders.<sup>11</sup> Wegen des Silberbergbaus wurden nach Ratibořické Hory erfahrene Bergleute mit ihren Familien aus deutschen Gebieten geholt. Auch bei einer bereits fortgeschrittenen Assimilation mit der tschechischen Bevölkerung ist ihre Herkunft langfristig nachweisbar.<sup>12</sup> Aus der angedeuteten Charakteristik geht die Vielseitigkeit des Territoriums nicht nur auf dem wirtschaftlichen, sozialen und Nationalitäten-, sondern vermittelt auch auf dem kulturellen Gebiet hervor. Wie schon angedeutet, war es der Gegenstand dieser Studie einige Aspekte des Lebens- und Familienzyklus in den Jahren von 1600-1800 zu beleuchten. Diese Untersuchung wurde entlang unterschiedlicher ökonomischer, sozialer und kultureller Umwelten durchgeführt. Zum konkreten Ausgangspunkt des Studiums wurde der Augenblick des Besitzerwechsels einer Liegenschaft. Hier waren einige konkrete Erscheinungen zu beobachten, die den Lebenslauf beeinflussen.

Das Ausgangsproblem im Moment des Todes oder der Abtretung des alten Landwirtes besteht in der Bestimmung seines Nachfolgers. Dieser Moment war sehr bedeutsam, denn er konnte direkt die Entstehung einer neuen selbständigen Familie beeinflussen. Die Situation war dann problematisch, wenn der Landwirt mehrere Kinder hatte, weil nur eines das Anwesen übernehmen konnte. Dazu bieten sich einige Fragen: Mußte der neue Besitzer der Liegenschaft immer von

---

<sup>11</sup> Die ununterbrochene Benutzung der tschechischen Sprache auch im Verlauf des 18. Jahrhunderts ist nur durch tschechische Namen von Wiesen und Feldern nachzuweisen, die bei einzelnen Eintragungen in den Grundbüchern angegeben wurden.

<sup>12</sup> Schon nach der Öffnung der Gruben im 16. Jahrhundert wurden protestantische Bergleute aus Deutschland nach Ratibořické Hory berufen. Deren Ehefrauen beschäftigten sich mit der in dieser Gegend ziemlich ungewöhnlichen Spitzenerzeugung.

der dominierenden Familienstrategie bestimmt sein, oder entschied über seine Wahl jeweils die aktuelle Situation? Inwieweit konnten die Obrigkeit oder der Staat die Auswahl eines neuen Besitzers beeinflussen? In welchem Falle konnte eine der Töchter des ursprünglichen Landwirtes einen Anspruch auf die Liegenschaft erheben? In welcher Situation konnten weitere Verwandte einen Anspruch geltend machen?

Wenn der neue Besitzer einer Liegenschaft bestimmt würde, mußte die finanzielle Entschädigung aller Geschwister, einschließlich der Witwe, durchgeführt werden, falls ihr Mann gestorben war. Die Auszahlung einzelner Besitzanteile war wichtig, weil sie den übrigen Geschwistern den Eintritt in den Ehestand positiv beeinflussen konnte. Auch hier erscheinen einige Fragen. Konnte bei der Auszahlung der Geschwister eine bestimmte Familienstrategie zur Geltung kommen, wonach die Geschwister, welche knapp vor Antritt einer Ehe standen, bevorzugt wurden? Inwieweit konnte man eine schnelle Auszahlung einzelner Anteile voraussetzen; womit konnte man sie beeinflussen? Wann verlassen Geschwister des neuen Besitzers das elterliche Anwesen? Ist ihr Abgang mit der endgültigen Anteilauszahlung verbunden? Unter welchen Bedingungen können sie bei dem neuen Besitzer weiterhin bleiben und sich am Betrieb seiner Familienwirtschaft beteiligen?

Neben der Frage nach Geschwisterbeziehungen ist auch die Problematik der möglichen Durchsetzung der antretenden Generation relevant, denn in Abhängigkeit davon bilden sich Bedingungen der Einzelpersönlichkeiten für die Gründung der eigenen Familie. Wann verlassen junge Leute ihre Familie und welche Chance auf eine eigene Selbständigkeit hatten sie? Inwieweit ist die soziale oder familiäre Umwelt ein limitierender Faktor bei der Suche nach der Selbstrealisierung eines Individuums? Inwieweit ist die Gelegenheit zur Realisierung der Selbständigkeit eines Individuums von der Migration abhängig?

Im Zusammenhang mit der Übergabe des Anwesens noch während des Lebens des ursprünglichen Besitzers wird das Ausgedinge aktuell, oder allgemeiner die Art und Weise der Versorgung des abtretenden Landwirtes und seiner Frau. Auch damit sind viele Fragen und Probleme verbunden. Es handelt sich vor allem darum, welchen Teil des Gesamtbesitzes das Ausgedinge darstellen konnte, wenn es die Grundlebensbedingungen des ursprünglichen Gutbesitzers sichern sollte. Mit seiner Einführung in der Praxis öffnet sich die Möglichkeit des Eingriffs seitens der Obrigkeit und das besonders, falls der alte Landwirt nicht mehr fähig war, Pflichten zu erfüllen, die er der Obrigkeit gegenüber hatte. Interessant ist auch der Grad der Verbundenheit des Ausgedinges mit dem Anwesen und der Wirtschaft des neuen Besitzers.

Das weitere markante Problem, das in direkte Zusammenhänge mit der Problematik der Übernahme der Liegenschaft nach dem Tode des Landwirtes zu sehen ist, ist die Kategorie des Witwenstandes. Handelt es sich um einen die Stabilität der Familienökonomik bedrohenden Stand? Ist bei verwitweten Frauen eine Bemühung um eine neue Eheschließung im Interesse der Sicherung ihrer Hofstelle sichtbar? In welcher Situation kann sich eine Witwe mit Waisenkindern eine selbständige Existenz leisten? Kommt es dazu nur dann, wenn die Kinder ausreichend fähig sind, beim Gang der Familienwirtschaft zu helfen? Ist ihre Stellung als Witwe an der Spitze des Haushaltes eine nur vorübergehende Angelegenheit? Wann übergibt sie das Anwesen ihren Kindern?

Verfolgt man die Entwicklung der güterrechtlichen Verhältnisse auf einzelnen Anwesen, wird die Definition der Familienwirtschaft notwendig. Schon ihr Umfang allein kann im Grunde die Struktur des Haushaltes erheblich beeinflussen. Im Zusammenhang damit entstehen weitere Fragen. Wieviele Personen garantieren das Auskommen der Familienwirtschaft in der Abhängigkeit von ihrem Umfang? Ist ein Zusammenhang zwischen der Gesamtzahl der Kinder des Landwirtes und der Gesindezahl festzustellen? Aufgrund der zuletzt erwähnten Probleme ist auch ein direkter Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen und sozialen Sphäre nachzuweisen.

Mit der zuletzt angeführten Tatsache hängt auch die direkte Verbundenheit zwischen der ökonomischen Prosperität von Familienwirtschaften und der Stabilität des Besitzes einzelner Liegenschaften zusammen. In diese Sphäre griffen, besonders in den Kriegszeiten, auch politische Ereignisse im Land, eventuell in benachbarten Staaten ein. Dieser Einfluß ist in einer Steigerung der Belastungen festzustellen, die auf den Besitz des Gutes direkt einwirken konnten. Ihre Existenz bezeugt eine bestimmte Verbundenheit zwischen dem Umfang der Familienwirtschaft und der Belastungshöhe.

#### Quellenbasis

Alle erwähnten Aspekte des Lebens- und Familienzyklus wurden aufgrund des gründlichen Studiums von Grundbüchern untersucht, die zu den wichtigsten Quellen auf dem Gebiet der güterrechtlichen Verhältnisse gehören.<sup>13</sup> Sie hatten einen Versicherungscharakter, denn sie sollten die Stabilität auf dem Gebiet der

<sup>13</sup> Mit der Charakteristik der Grundbücher befassen sich die folgenden Studien: V. Procházka, *Česká poddanská nemovitost v pozemkových knihách 16. a 17. století*. Praha 1963; J. Hanzal, *Současný stav a úkoly studia českých pozemkových knih*. SAP 14/1, 1964, S. 39-56; M. Volf, *Vývoj gruntovní knihy ve světle zákonů a hospodářských instrukcí*. Zprávy Zemědělské akademie československé 8, 1939.

Eigentumsrechte gewährleisten. Die darin enthaltenen Eintragungen führten nicht nur den Wechsel von Eigentumsrechten, sondern auch von Pflichten an, die mit einzelnen Anwesen und deren Zubehör verbunden wurden.<sup>14</sup> Die Reihenfolge der Eintragungen war chronologisch, von einzelnen Orten und Liegenschaften abhängig. Bevor die Nummerierung von Häusern eingeführt wurde, erfolgte ihre Identifikation über den Namen des Landwirtes. Falls jemand in ein Anwesen einheiratete, mußte er automatisch den eingelebten Namen des Landwirtes übernehmen. Angesichts dieser Tatsache ist manchmal die Identifikation einzelner Personen und ihrer wechselseitigen Beziehungen problematisch.

Sämtliche Eintragungen von Eigentumsveränderungen wurden von den Dorfgerichten unter der direkten Aufsicht eines obrigkeitlichen Beamten durchgeführt. Parteien, die an der Übertragung der Liegenschaft interessiert waren, vereinbarten sich üblicherweise im voraus, so daß das Gericht nur die Eintragung über den Wechsel der Eigentumsrechte niederschrieb. Das Gericht verfolgte außerdem mittels spezieller Eintragungen auch den Verlauf der Auszahlungen von Erbteilen und Schulden. In einigen Eintragungen, besonders aus dem 18. Jahrhundert, erscheinen außer den Beschreibungen einzelner Formen von Ausgedingen auch Verlassenschaftsinventare, die eine ideale Quelle für die Alltagsrekonstruktion darstellen. Zu den Vorteilen der Grundbücher gehört die Aufzählung aller Mitglieder einer Familie, die nach dem Tode des Landwirtes über das Erbrecht verfügten.

Eine weitere Quelle, die zum Teil das Studium des Lebenszyklus ermöglichte, stellen die Waisenverzeichnisse dar.<sup>15</sup> Ihre Führung im Rahmen der Waisenbücher hing mit der Bevormundung der Obrigkeit über Waisenkinder von Untertanen zusammen. Einzelne Eintragungen wurden während der alljährlichen Versammlung von Waisenkindern in der herrschaftlichen Kanzlei durchgeführt. Zu den Namen einzelner Personen wurden üblicherweise das Alter, der

<sup>14</sup> Für die angeführten Untersuchungen wurden die folgenden Grundbücher benutzt: Grundbücher für die Dörfer Ratibořice, Vřesce, Podolí, Malenín: SOA Třeboň, *Fonds Velkostatek Chýnov*, sign. 5 AU 1/2, fo 141-156; ebd. sign. 5 AU 3/3, fo 1-34; ebd. sign. 5 AU 3/4, fo 1-48; ebd. sign. OS Tábor 111, fo 1-47. Grundbücher für den Markt Ratibofické Hory: SOA Třeboň, *Fonds Velkostatek Chýnov*, sign. 5 AU 3/3, fo 32-43; ebd. sign. 5 AS 6/1, fo 1-61; ebd. sign. 5 AS 6/2, fo 1-61; ebd. sign. 5 AS, 6 fo 1-64.

<sup>15</sup> Die Verzeichnisse von Waisenkindern wurden gesondert oder im Rahmen der Verzeichnisse von Untertanen angelegt. In deutscher Sprache wurden sie unter folgenden Bezeichnungen angeführt: *Waisenstellungs-Register*, *Waisen-Register*, *Mannschaftsbücher*. Sie sind näher charakterisiert in: J. Křivka, *Význam poddanských seznamů pro demografické bádání*. *HD* 4, 1970, S. 50 - 58.

Aufenthaltort und eventuell auch der Arbeitsgeber eingeschrieben. Waisenkinder wurden auf diese Art bis zur Eheschließung oder Übernahme des elterlichen Anwesens evidiert. Die erwähnten Eintragungen sind auch dadurch bemerkenswert, daß sie neben Waisenkindern auch Witwen anführen, bei denen, ähnlich wie in den Grundbüchern, die Weise ihrer Lebensführung - ein selbständiges Wirtschaften mit den Kindern oder eine neue Eheschließung - zu verfolgen ist. Außer den schon erwähnten Charakteristiken sind auch Bemerkungen über Krankheiten, sexuellen Mißbrauch oder der Flucht von Waisenkindern aufschlußreich.<sup>16</sup>

Ergänzende Informationen über Anwesen von Untertanen bieten die Urbare. Es handelt sich um eine Quelle, die außer einer Übersicht von Untertanenpflichten in einigen Fällen auch eine Charakteristik der lokalen ökonomik bot. Die angeführten Tatsachen konnten summarisch für das ganze Dorf oder nach einzelnen Landwirten präsentiert werden. Auch hier findet man ausführlichere Hinweise, die dazu beitragen können, den Vorstellungen über den Verlauf des Lebens- und Familienzyklus ein deutlicheres Gepräge zu geben.<sup>17</sup>

Alle bisher angeführten Quellentypen entstanden aus dem Bedürfnis der örtlichen patrimonialen Verwaltung. Außerdem wurden für diese Studie auch einige aus dem Bedürfnis der staatlichen Bürokratie entstandene Quellen verwendet. Die Bedeutung ihrer Auswertung bestand in der Möglichkeit einer besseren Charakteristik der sozialen und wirtschaftlichen Situation.

Der dreißigjährige Krieg zusammen mit dem Sieg der Habsburger über die Ständeopposition in Böhmen brachte eine große Menge von Veränderungen nicht nur in der politischen, sondern auch in der wirtschaftlichen und sozialen Sphäre. Das Land war vom langjährigen Krieg wirtschaftlich zerstört, die Bevölkerungszahl ging zurück. In dieser Situation war es nicht absehbar, wieviele Menschen und in welcher Höhe fähig sein werden, Steuern zu zahlen.

Der Landtag war deshalb schon im Jahre 1651 mit der Zusammenstellung des Verzeichnisses aller Untertanengüter einverstanden, das die Angaben über das Ausmaß und die Ausnutzung einzelner Felder, über die Zahl und Arten des gezüchteten Viehs, einschließlich einer Erwähnung über handwerkliche Tätigkeiten enthalten sollte. In den Jahren 1653-1656 entstand der erste Kataster

<sup>16</sup> Für den Bedarf dieser Studie wurden Mannschaftsbücher aus den Jahren 1630-1700 benutzt, die im SOA Třeboň aufbewahrt werden, *Fonds Velkostatek Chýnov*, sign. II 5 AU, No 1.

<sup>17</sup> Für diese Arbeit wurde das nach dem Jahre 1623 entstandene Urbar der Chýnover Herrschaft benutzt; aufbewahrt im SOA Třeboň, *Fonds Velkostatek Chýnov*, sign. VI G beta, No 2. J. Salaba, *Přspěvky ke kritice urbářů pozemkových knih, katastrů, starých map a účtů*. *Selský archiv* 14, 1921, S. 1-30; 15, 1922, S. 1-16; 16, 1923, S. 1-44.

in der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg (1620) - die Steuerrolle, die außer der Aufzählung einzelner Güter auch eine Namensübersicht ihrer Besitzer enthielt. Die Besitzer wurden je nach dem Ausmaß von Feldern und nach Möglichkeiten der weiteren Ernährung in Bauern, Chalupner und Gärtner geteilt.

Eine ähnliche Struktur wie die Steuerrolle hatte auch ihre spätere Revisitation aus den Jahren 1667-1682. Den Höhepunkt aller Bemühungen um die Bildung eines vollendeten Katasters bildete die Zusammenstellung des Theresianischen Katasters in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Im Zusammenhang mit seiner Entstehung wurde das umfangreiche Vorbereitungs material gesammelt, welches außer rustikalen Steuererklärungen auch Informationen über den Besitz der Obrigkeit, des Klerus und der Städte enthielt - die sog. Fasson. Ihre Zusammenstellung kam in den Jahren 1713-1716 zustande, aber sie war nicht endgültig, in den Jahren 1715-1727 kam es noch zu einer Revisitation.<sup>18</sup> Die ursprüngliche rustikale Fasson zusammen mit der späteren Revisitation behielt im Grunde die Struktur der Steuerrolle bei, mit dem Unterschied, daß bei den Anwesen die einzelnen Grundstücke gründlicher erhoben wurden.<sup>19</sup>

<sup>18</sup> Die Umstände der Entstehung der einzelnen Kataster sind näher in den folgenden Arbeiten beschrieben: K. Doskočil, *Berní rula 2, Popis Čech r. 1654*, I, Praha 1953; E. Hradecký, *Tereziánský katastr. SAP 6, 1956*, S. 105-135; A. Chalupa, *Venkovské obyvatelstvo v Čechách v tereziánských katastrech (1700-1750)*. *Sborník Národního muzea v Praze A-23*, 1969, S. 197-380; J. Pekař, *České katastry 1654-1789*. Praha 1932; F. A. Slavík, *O popisu Čech po třicetileté válce. Zprávy zemského archivu Království českého 3*, Praha 1910, S. 17-114.

<sup>19</sup> Seit dem Ende der 40er Jahre des 20. Jahrhunderts wurden Schritte unternommen, die Steuerrolle in Form einer Edition zugänglich zu machen. Ihre Herausgabe in den Jahren 1949-1954 wurde nicht beendet. Unpubliziert blieb auch der Band für das Gebiet von Bečyně, auf dessen Territorium sich die Chýnov Herrschaft befand. Einzelne Quellen für die Herrschaft Chýnov sind in den folgenden Fonds aufbewahrt: Fassionen der Steuerrolle aus dem Jahre 1654 - SÚA Praha, *Fonds Berní rula*, Inventarnr. 2, fol. 363-391; ebd. Inventarnr. 3, fol. 1241-1242; ebd. Inventarnr. 4, fol. 1367, 1396-1397, 1407, 1458, 1814, 1826; Fassionen der Revisitation der Steuerrolle aus dem Jahre 1675 - SÚA Praha, *Fonds Berní rula*, Inventarnr. 27, fol. 162-193, 528; Kopie der Revisitation der Steuerrolle aus dem Jahre 1675 - SOA Třeboň, *Fonds Velkostatek Chýnov*, Inventarnr. IV. R. Nr. 4. Fassionen des Theresianischen Katasters für die Herrschaft Chýnov aus den Jahren 1713 und 1717 sind im SÚA Praha aufbewahrt, *Fonds Tereziánský katastr*, Inventarnr. 3058, fol. 1-198. Der Theresianische Kataster Böhmens wurde auch in Form einer Edition herausgegeben - auf den Kreis von Tábor, auf dessen Territorium sich die Herrschaft Chýnov befand, beziehen sich die folgenden Bände der Edition: 2, *Rustikál* (ed. A. Chalupa, M. Lišková, J. Nuhliček, F. Rajtoral) Praha 1966 und 3, *Domínkář* (ed. P. Burdová, D. Culková, E. Čáňová, M. Lišková, F. Rajtoral) Praha 1970.

Da die Kataster keine Informationen über die demographische Struktur der Ortsbewohner bieten, wurde zu diesem Zweck das Verzeichnis der Bevölkerung Böhmens nach dem Glauben aus dem Jahre 1651 verwendet.<sup>20</sup> Seine Zusammenstellung wurde vor allem durch Rekatolisierungsbemühungen motiviert in der Zeit, als schwedische Truppen das Gebiet Böhmens verlassen haben. Der Anlaß zu seiner Entstehung war das Patent der königlichen Statthalter vom 16. November 1650, das erst am 4. Februar 1651 erklärt wurde. Auf seiner Basis sollte die gesamte niedergelassene Bevölkerung registriert werden. Bei jeder evidierten Person trug man den Namen, die soziale Stellung, den Familienstand, Beruf, das Alter und die Charakteristik der Religion ein. Falls außer Katholiken auch Nichtkatholiken aufschienen, mußte bei ihnen eine Notiz gemacht werden, ob es eine Aussicht auf ihren Gewinn für den katholischen Glauben gibt oder nicht.<sup>21</sup>

### Die Herrschaft Chýnov in der Mitte des 17. Jahrhunderts

Die Herrschaft Chýnov war in einer hügeligen Gegend nordöstlich von Tábor gelegen. Seit 1623 bildete sie einen Bestandteil des eggenbergischen Dominiums, dessen Basis der konfiszierte Besitz von Angehörigen der rebellischen Stände darstellte.<sup>22</sup> Das Herrschaftsterritorium änderte ständig seinen

<sup>20</sup> Das Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651 ist im Original im SÚA Praha aufbewahrt, *Fonds Stará manipulace (SM)*, sign. R 109/45. Das SÚA unternahm schon Schritte dazu, es in der Form einer Edition zugänglich zu machen (ed. E. Čáňová), aber während der letzten zwei Jahre erschienen nur die das Gebiet von Loket und Boleslav betreffenden Bände. Eine Übersicht aller Lokalitäten, für die es das Verzeichnis aus dem Jahre 1651 gibt, wurde publiziert in der Arbeit von: L. Matušiková - A. Pazdlerová, *Alterszusammensetzung der Kinder im "Verzeichnis der Untertanen nach dem Glauben vom Jahre 1651"*. *HD 17*, 1993, S. 53-63. Mit der Bewertung der Quelle befaßte sich vor allem E. Čáňová, *Status animarum pražské arcidiecéze z roku 1651*. *SAP 29*, 1979, S. 20-55; Dies., *Soupis poddaných podle víry. Paginae Historiae. (Sborník SÚA Praha)*, 1992, S. 69-81.

<sup>21</sup> Das Verzeichnis der Bevölkerung nach dem Glauben aus dem Jahre 1651 blieb im Original im SÚA Praha erhalten, *Fonds SM*, sign. R 109/45, kart. Bech. 22 oder in Kopie im SOA Třeboň, *Fonds Velkostatek Chýnov*, sign. II 4E1. Zum erstenmal wurde es veröffentlicht in der Arbeit von: A. L. Krejčík, *Protireformace na panství Chýnovském v letech 1624-1653. Věstník Královské české společnosti nauk, třída filozoficko-jazykozpytná*, 1911, Praha 1912. Daraus ging auch der populär-wissenschaftliche Artikel von V. Bulant, *Chýnovsko v době protireformace. Kraj kalicha 3*, 1926, S. 51-52 hervor.

<sup>22</sup> Die Eggenberg, ursprünglich eine bürgerliche Familie, später ein Fürstengeschlecht, stammend aus der Steiermark, ihre Ankunft in Südböhmen hing mit den Folgen der Niederlage des böhmischen Ständeaufstandes am Anfang des Dreißigjährigen Krieges zusammen. Der erste, in Böhmen niedergelassene Eggenberg war Johann Ulrich (1568-1634), Gründer und Erbauer des umfangreichen Familienbesitzes. Als ein Politiker und Diplomat

Umfang, da es durch den Ankauf einiger benachbarten Herrschaften und Güter ausgedehnt wurde.<sup>23</sup>

Im Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651 wurden auf dem Territorium der Herrschaft 5 Herrschaftshöfe, 9 Mühlen, eine Schäferei, 2 Märkte (Chýnov und Ratibořické Hory) und 32 Dörfer gezählt. Einzelne Dörfer waren darüber hinaus nach der Angehörigkeit zu einem der 7 Gerichtsbezirke zugeordnet (in Lažany, Obrataň, Velmovice, Mašovice, Stará Vožice, Hlasiva und Vřesce). Die ganze Herrschaft bildete damals keinen einheitlichen Komplex, denn sie war in vier selbständige, von benachbarten Gütern und Herrschaften abgegrenzte Enklaven geteilt. Bei einigen Orten war die Situation noch durch eine weitere Gliederung in unterschiedliche Teile verkompliziert, die verschiedenen Obrigkeiten gehörten. Die erwähnten Tatsachen sind für die Zeit nach der Schlacht am Weißen Berg typisch, wo die meisten Herrschaften infolge der Besitzveränderungen keinen territorial einheitlichen Komplex bildeten.

Das Zentrum der Herrschaft stellte der Markt Chýnov dar, dessen Verwaltung in den Händen eines Kollegiums von 6 Mitgliedern mit einem Bürgermeister an der Spitze war. Die Gesamtbedeutung dieser Lokalität in Böhmen ging infolge der Aufhebung des Chýnover "župa" im Jahre 1358 ständig zurück. In der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts war Chýnov nur ein Untertanenmarkt mit dem Recht, vier Jahr- und acht Wochenmärkte zu veranstalten, seine Bewohner waren durch Untertanenpflichten an die Obrigkeit gebunden.<sup>24</sup>

spielte er eine wichtige Rolle auf dem Hofe des Kaisers Ferdinand II. Johann Ulrich nutzte alle seine Fähigkeiten und die gesamte damalige Situation zugunsten der Kaiserpolitik aus, wofür er mit einer Karriere am Hof belohnt wurde. Im Jahre 1620 wurde ihm der Orden des Goldenen Vlieses verliehen, und im Jahre 1623 erhielt er vom Kaiser Ferdinand II. die Herrschaft Český Krumlov mit den angegliederten Herrschaften - Prachatic und Netolice. In den folgenden Jahren tätigte er weitere Ankäufe von Herrschaften (1623 - Orlik, Zvíkov; 1628 - Drslavice, 1630 Vimperk), Gütern, Bauernhöfen und anderen unbeweglichen Gütern.

<sup>23</sup> Alle mit dem Gebiet der Chýnover Herrschaft zusammenhängenden Kaufverträge werden aufbewahrt im SOA Třeboň, Zweigstelle Český Krumlov, *Vrchnostenský úřad Chýnov*, sign. IIE 1A alfa Nr. 1-11; SOA Třeboň, *Velkostatek Chýnov*, sign. I A alfa und *Velkostatek Orlik*, sign. I A alfa.

<sup>24</sup> Zur Geschichte von Chýnov vergl. L. Domeček, O založení města Chýnova. *JSH* 9, 1936, S. 48 - 53; V. Kůstka, *Z paměti města Chýnova*. Tábor 1905; A. L. Krejčík, *Hospodářský stav panství chýnovského ku konci XIV. století*. Chýnov 1912; J. Lintner, Rychtářské instrukce a rychty v polovině XVII. století na panství chýnovském. *JSH* 16, 1947, S. 10-13; A. Sedláček, *Hradby, zámky a tvrze Království českého* 4, Praha 1885, S. 282-293; J. Schaller, *Topographie von Böhmen 13 (Taborer Kreis)*. Prag und Wien 1789, S. 36-42.

Der zweite Markt - Ratibořické Hory - hatte diesen Status erst seit 1652, als erlauben wurde, zwei Jahr- und vier Wochenmärkte zu veranstalten. Im Jahre 1654 erwarb er außer dem Stadtwappen auch ein eigenes Siegel und erlebte allmählich einen ökonomischen Höhepunkt. Er war vor allem durch den Silberbergbau bekannt, der 1520 vom König Ludwig Jagellonsky erlaubt wurde. Ratibořické Hory entstand ursprünglich als Nové Ratibořice in der Nähe des alten Ortes Ratibořice, wo die Silbererzlager gering und erschöpft waren. Die hiesige Bevölkerung bildeten vor allem Bergleute, die Bergfreiheiten genossen, nicht fronen mußten, und dank ihrer Verdienste gehörten sie zu den finanziell am besten situierten Bewohnern. Außer diesen waren hier, gleich wie in Chýnov, Handwerker zu finden, in einigen Fällen auch mit einem landwirtschaftlichen Hinterland. Nur in geringem Maße lebten hier ausschließlich auf landwirtschaftliche Produktion orientierende Menschen, es fehlte auch nicht an besitzlosen Schichten, die überwiegend von Bettlern gebildet wurden.<sup>25</sup>

Die meisten Bewohner der Herrschaft Chýnov waren damals in den oben 32 erwähnten Dörfern konzentriert.<sup>26</sup> Ihre Bewohner, die hauptsächlich Boden einer mittleren Qualität besaßen, lebten vor allem vom Anbau von landwirt-

<sup>25</sup> Auf Ratibořické Hory beziehen sich die folgenden Arbeiten: F. Belling, Zur Geschichte der Silberbergbaues bei Bergstadt Ratiboritz und Alt Woschitz unweit Tabor. *Österreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen von Hingenuau*, 1854, S. 394-397; R. Cihart, Rodová jména v Horách Ratibořských v 17. a 18. století. *JSH* 6, 1933, S. 160-163; Ders., Z minulosti Ratibořských Hor. *Český jih* 56, 26. 5. 1928, S. 1; J. Grimm, Der Ratiboritzer, Alt- und Jung Woschitzer Bergbaubezirk. Berg- und Hüttenmänn. *Jahrbuch der k. k. Montan-Lehranstalten zu Leoben und Przibram* 20, 1872, S. 185; F. Belling, Historische Skizze des Taborer Silberbergbaues. *K. k. privilegierte Prager Zeitung* 164, 1856; J. Lintner, Poznámky k dějinám obyvatelstva v Horách Ratibořských. *Časopis Rodopisné společnosti československé v Praze* 9-10, 1937-1938, S. 8-13; J. F. Schmidt von Gergenhold, *Uebersichtliche Geschichte des Bergbau- und Hüttenwesens im Königreiche Böhmen*. Prag 1873, S. 201-203; Über den Bergbau in Südböhmen (Jung-Woschitz, Bergstadt etc.) von Schrol. In: *Annalen der Berg- und Hüttenkunde* von K. E. Moll, I/2., Salzburg 1802, S. 204.

<sup>26</sup> Aufgrund des Glaubensverzeichnisses wurden im Jahre 1651 in der Chýnover Herrschaft 1605 niedergelassene Personen evidiert, die älter als 10-12 Jahre waren. Diese Zahl war innerhalb der Herrschaft folgendermaßen verteilt: 2 Märkte - 367 P., 5 Herrschaftshöfe und eine Schäferei - 40 P., 9 Mühlen - 36 P., das Schloß in Chýnov - 30 P. Angesichts der Zahlen und Schätzungen von O. Placht, der 28 % Kinder unter 10 Jahre in einer Population voraussetzt, könnten in der ganzen Herrschaft um 1651 insgesamt 2000-2100 Personen gelebt haben. Davon lebten 30 % in den Märkten, während die meisten - 70 % - in Dörfern wohnten. Die Bevölkerung der Chýnover Herrschaft wurde in der folgenden Studie charakterisiert: J. Grulich, Obyvatelstvo chýnovského panství po třicetileté válce, *Opera historica* 4, 1995, S. 125-144.

schaftlichen Nutzpflanzen und von der Viehzucht. Sie bewirtschafteten nur einen Teil der Felder, denn das meiste Agrarland, wie aus der Steuerrolle aus dem Jahre 1654 hervorgeht, lag brach oder wurde von mit Buschwerk bewachsenen Feldern gebildet.<sup>27</sup> Auf den Feldern baute man vor allem Roggen und in kleinerem Maße auch Weizen an. Ziehen wir eine größere Menge von Weibern unter den Handwerkern in Betracht, so ist Flachsbaum nachweisbar. In der Übersicht der Untertanenpflichten sind auch Hopfen- und Hanfbau belegt. In der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts ist der Anbau von Gerste, Hafer und Erbse vorzusetzen. Die Anzahl von Handwerkern in den Dörfern war minimal und beschränkte sich auf einige Berufe: Töpfer, Schmied, Kürschner, Schindelmacher, Schuster und Weber. Im Dorf Dobronice bei Chýnov gab es zusätzlich Hütten, die das Silbererz aus Ratibořické Hory verarbeiteten. Trotz der zuletzt angeführten Alternativen sahen die meisten Dorf- und Herrschaftsbewohner die Hauptquelle der Ernährung in der Landwirtschaft.<sup>28</sup>

<sup>27</sup> Der wirtschaftliche Stand der Chýnover Herrschaft in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde in der Arbeit beschrieben: J. Grulich, *Hospodáři na Chýnovsku ve druhé polovině 17. století*, *JSH* 63, 1994, S. 44-54.

<sup>28</sup> Alle zeitgenössischen Untersuchungen der Chýnover Herrschaft wurden im Rahmen des tschechisch-österreichischen Projektes unter dem Namen "Soziale Strukturen in Böhmen im 16.-19. Jahrhundert" durchgeführt. Das Projekt kam 1991 zustande. Zum Initiator wurde das Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien, geführt von Herrn Professor Doktor Michael Mitterauer. Auf der tschechischen Seite stellte sich Herr Dozent Doktor Eduard Maur, Direktor des Instituts für die böhmische und tschechische Geschichte der Philosophischen Fakultät der Karlsuniversität (Ústav českých dějin Filozofické fakulty UK) in Prag an die Spitze des Projektes. Neben SÚA-Mitarbeitern in Prag beteiligten sich daran auch Mitarbeiter und Studenten der Südböhmischen Universität in České Budějovice und der Universität von Jan Evangelista Purkyně in Ústí nad Labem. Finanziert wurde das Projekt vom österreichischen Ministerium für Wissenschaft und Forschung. Im Rahmen des Projektes werden ausgewählte Evidenzquellen (Kataster und Glaubensverzeichnisse nach dem Glauben aus dem Jahre 1651) mit dem Computer abgeschrieben und anschließend im Rechenzentrum der Wiener Universität gespeichert, wo sich die Datenbank zur europäischen Geschichte der Familie befindet ("Vienna Data Base for European Family History"). Die auf diese Weise gespeicherten Daten wurden mit dem Computer zwecks eines besseren Kennenlernens der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen im 17. und 18. Jahrhundert anschließend ausgewertet. Dadurch kommt es zum erstenmal in unserer Historiographie zu einer breiteren Ausnutzung der Computertechnik bei der Verarbeitung von historischen Quellen, die umfangreichere numerische Angaben umfassen. Bis Dezember 1994, wo die erste Phase des Projektes abgeschlossen wurde, wurden einzelne Kataster zusammen mit dem Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651 für die Herrschaften Děčín, Frýdlant, Chýnov, Liberec, Poděbrady, Rychnov nad Kněžnou und Vyšší Brod mit dem Computer abgeschrieben und

### Zum Charakter der Liegenschaften in den Dörfern und in der freien Bergstadt Ratibořské Hory in den Jahren 1600-1800

Unter dem Begriff der Untertanenliegenschaft im 17. und 18. Jahrhundert muß man sich das aus dem Wohn- und Nutzteil bestehende Wirtschaftsgebäude vorstellen. Seine unteilbaren Bestandteile bilden gewöhnlich die anliegenden Felder, Wiesen, eventuell auch kleinere Teiche oder Waldteile und auch eine bestimmte Anzahl von Nutztieren. Zur kompletten Ausstattung des Anwesens gehörten auch Werkzeuge sowie Möbel und Sachen des Tagesbedarfs. Für die Bewertung des gesamten ökonomischen Potentials des Anwesens und gleichzeitig auch für die Festlegung der Untertanenabgaben und -pflichten ist nur der Umfang der Felder zusammen mit der Viehzahl und den verschiedenen Möglichkeiten einer ergänzenden Versorgungsquelle entscheidend. Alle zuletzt erwähnten Tatsachen werden auch für die Festlegung der sozialen Kategorie des Landwirtes bedeutsam.

Während die Urbare zusammen mit den Grundbüchern und dem Einwohnerverzeichnis aus dem Jahre 1651 nur die Gruppen von *Bauern* und *Chalupnern* anführten, erwähnte die Steuerrolle aus dem Jahre 1654 noch eine weitere Gruppe - die *Gärtner*. Nach der Steuerrolle wurde für einen Bauern derjenige gehalten, der ausgedehnte Grundstücke besaß - in einem Dorf 15-150 Strich, in der Stadt sogar 10-90 Strich, das alles zusammen mit Zug- oder Zuchtieren.<sup>29</sup> Chalupner nannte man diejenigen, die über Felder im Ausmaß von 7-30 Strich verfügten. Für die kleinsten Landwirte wurden Gärtner gehalten, die höchstens 8 Strich Felder besaßen. Manche von ihnen hatten überhaupt keinen Boden. Sowohl Chalupner, als auch Gärtner züchteten aber Vieh.<sup>30</sup>

Für das ganze Gebiet der Chýnover Herrschaft wurde im Jahre 1654 folgende Anzahl an Anwesen im Rahmen der einzelnen Kategorien der Landwirte verzeichnet: Bauern - 351 (65 %), Chalupner - 58 (11 %), Gärtner -

teilweise auch ausgewertet. Ich danke allen Mitarbeitern des Projektes, vor allem Hermann Zeitelhofer, für die Zusammenarbeit.

<sup>29</sup> Der Strich ist eine alte Volumeneinheit (1 Strich = 93 Liter oder 2 877,3 m<sup>3</sup>). J. Hlaváček - J. Kašpar - R. Nový, *Vademecum pomocných věd historických*. Praha 1988, S. 168-169.

<sup>30</sup> Mit der Charakteristik der gesellschaftlichen Gliederung des böhmischen Landes beschäftigen sich die folgenden Arbeiten: A. Chalupa, *Venkovské obyvatelstvo...*, S. 249-289; K. Krofta, *Dějiny...*, S. 152-153; J. Petrán, *Poddaný lid...*, S. 53-145; O. Placht, *Co jest usedlost v l. 1567-1654? Agrární archiv* 6, 1919, S. 7-86; Ders., *Lidnatost...*, S. 119-156; F. A. Slavík, *O popisu...*, S. 17-114. Die Veränderungen des südböhmischen Bauerngutes in den Jahren 1620-1775 werden in der folgenden Arbeit angedeutet: Z. Kalista, *Století andělů a ďáblů*, Praha 1994, S. 230 - 292.

129 (24 %).<sup>31</sup> Alle angeführten Zahlen haben nur einen informativen Charakter, denn sie erwähnen auch Anwesen, die infolge des Dreißigjährigen Krieges vernichtet oder unbewohnt waren. Allein auf dem Gebiet des Gerichtsbezirks von Vřesce, der 48 Untertanananwesen zählte, waren 29 (60 %) Bauernhäuser vernichtet oder beschädigt.

Die Folgen des Dreißigjährigen Krieges waren bis zum Anfang der 80er Jahre des 17. Jahrhunderts in der untersuchten Region zu spüren. Sie kamen nicht nur in der wirtschaftlichen, sondern auch der sozialen Sphäre zum Ausdruck. Der Umfang an bewirtschafteten Feldern bei ländlichen Anwesen stellte damals durchschnittlich nur 41 % ihrer Gesamtfläche dar. Die Zahlen der gezüchteten Nutztiere gingen in manchen Fällen auf ein Drittel des ursprünglichen Standes zurück. Unter diesen Umständen gerieten zwei Drittel der Landwirte in eine Situation, in der sie nicht mehr imstande waren, ihren Untertanenpflichten nachzukommen.<sup>32</sup> Deswegen verließen manche von ihnen ihre eigenen Anwesen in der Erwartung, daß es ihnen gelingt, irgendwo anders besser versorgt zu sein.<sup>33</sup> Auf diese Weise kam es zu häufigen Besitzerveränderungen der Anwesen.

Seit der 2. Hälfte der 80er Jahre des 17. Jahrhunderts änderten sich die Verhältnisse offensichtlich. Zuerst wurde der Besitz der meisten existierenden Anwesen stabilisiert, mit materieller Hilfe der Obrigkeit wurden die 75 % der im Krieg zerstörten Anwesen in der untersuchten Region wiederhergestellt. Die

<sup>31</sup> Außer Untertanen wurden in der Chýnovter Herrschaft im Jahre 1654 auch zwei freie, von der Obrigkeit unabhängige Landwirte angeführt. Da sie in der Revisitation der Steuerrolle aus dem Jahre 1675 nicht erwähnt werden, ist anzunehmen, daß sie zu Untertanen wurden. R. Cikhart, Svobodnické rody na Tábořsku v 18. století. *JSH* 3, 1930, S. 48 - 60.

<sup>32</sup> Aufgrund des Urbars von Vřesce, das nach dem Jahre 1623 verfaßt wurde, ist ersichtlich, daß zu den Grundpflichten der Untertanen der Obrigkeit gegenüber die Abgabe des St. Georgs- (am 24. 4.) und St. Gallus-Zinses (am 16. 10.) gehörte. Jede der angeführten Zahlungen erreichte die Höhe von 0,5 - 1,5 Schock Meißner Groschen pro einen Landwirt. Außer den einmaligen Geldabgaben war auch eine Naturalabgabe gewöhnlich. Darunter gehörte die Hühnerabgabe (1 - 2 Stück pro Landwirt). Jeder Landwirt war verpflichtet, einen Gänserich zu halten, um regelmäßig seine Federn abgeben zu können. Lokale Untertanen mußten auch Hanf spinnen, der bei dem Meierhof von Vřesce angebaut wurde. Auf den zum Meierhof gehörenden Feldern mußten einzelne Landwirte in der Ackerbau-, Saat- und Erntezeit fronen. Eine große Bedeutung wurde auf die Fronarbeit mit Gespannen gelegt, da der Meierhof über keine Zugtiere verfügte.

<sup>33</sup> B. Šindclář, K otázce zběhlých poddaných u nás. *ČSPS* 57, 1949, S. 163-175, 214-227; M. Toegel, Zbívání poddaných na pardubickém panství v druhé polovině 17. století. *SH* 6, 1960, S. 191-226.

Voraussetzungen einer ökonomischen Prosperität der Region, die ihren Höhepunkt in den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts erreichte, wurden nun geschaffen.<sup>34</sup> Damals wurden alle Felder im Durchschnitt von 86 % (1713) ausgenutzt. Der Stand gezüchteter Tiere hatte sich im Vergleich mit dem Jahr 1675 verdoppelt. Die angeführten Tatsachen bestätigten die definitive Stabilisierung nicht nur der ökonomischen, sondern auch der Vermögensverhältnisse.<sup>35</sup> Während die Entwicklung der Vermögensverhältnisse der Untertanen im Umland in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg günstig war, wurde auf dem Gebiet der Bergstadt ein unterschiedlicher Verlauf registriert. Die ursprüngliche Berglokalität wurde schon in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts gegründet, aber am Anfang des 17. Jahrhunderts kam es zu ihrer Ausdehnung mittels des Baus von neuen Häusern, der von einer deutlichen Veränderung der Vermögensverhältnisse der schon existierenden Häuser begleitet wurde.<sup>36</sup> Das damalige Grundbuch führt an, daß die Besitzer einzelner

<sup>34</sup> Mit materieller Hilfe der Obrigkeit kam es in den Jahren 1697-1708 zum Bau von Chalupenstellen auch anstelle der ursprünglichen Bauerngüter. Die Kosten für den Bau einer Chalupe erreichten eine durchschnittliche Höhe von 20-30 Schock Meißner Groschen. Für dieses Geld war die folgende Menge an notwendigem Baumaterial zu besorgen: 300-600 Stück Ziegel, 15-30 Stück dünne Fichtenbretter, 1 000-6 000 Stück Schindel. Die unterschiedliche Menge des zum Bau einzelner Häuser benötigten Materials zeugt davon, daß ihre konkrete Gestalt, obwohl es sich immer um Chalupnerhäuser handelte, unterschiedlich war. Aus dem angeführten Umfang von Material geht eindeutig hervor, daß reine Holzhäuser am Übergang des 17. und 18. Jahrhunderts auf dem Gebiet des Gerichtsbezirks von Vřesce nicht mehr gebaut wurden. Nach der Beendigung des Baues, der in einem Jahr fertig war, hatten die Besitzer zwei Jahre für die Einführung einer eigenen Wirtschaft zur Verfügung. Erst nach dem Ablauf dieser Zeit wurde die Belastung des Anwesens mit einzelnen Zahlungspflichten zugelassen. Einzelne Bauernhäuser wurden angesichts der lokalen Verhältnisse im Verlauf von 5-15 Jahren rückgezahlt. Zu ihren Besitzern wurden meistens Söhne von Landwirten, für die es keinen Platz mehr am Bauernhof gab.

<sup>35</sup> Die schlesischen Kriege (1740-1742, 1744-1745, 1756-1763) griffen in die Lokalverhältnisse nur vermittelt ein. Sie äußerten sich durch einen höheren Grad der Steuerbelastung, der sich im Anstieg von verschuldeten Anwesen widerspiegelte. Diese erhöhte Steuerbelastung dauerte nur kurzfristig, so daß es nicht zur Destabilisierung der Eigentumsverhältnisse kam. Die Ausstattung von Bauernhöfen hatte damals zum Beispiel folgenden Umfang: 1 Pferd, 2-3 Ochsen, 1 Färse, 2 Wagen (einer mit Beschlag), 1 Pflug, 1 Egge, 2 Hacken, 2 Ketten und weiteres Eisen- oder Holzwerkzeug.

<sup>36</sup> "...na týchž Horách sobě takovou svobodu mezi sebou razili, tak, že jedni druhým domy prodávali, při vrchnosti a pánu gruntu se neohlašovali, do pořádných zápisů jich sobě nemožňovali, jakož mnozí se najdou, kteří zápisu, na domy v nichž bydlí a jich v držení jsou, nemají." SOA Třeboň, *Fonds Velkokostatek Chýnov*, sign. 5 AU 3/3, Grundbuch des Gerichtsbezirks von Vřesce aus der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts (... in demselben Markt Hory hatten

Häuser solche Freiheiten genossen, die ihnen ermöglichten, Veränderungen von Vermögensverhältnissen zu machen, ohne daß sie in die entsprechenden Grundbücher eingeschrieben wurden.

Erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts, als es zu einem Zerfall der güterrechtlichen Verhältnisse im Untertanenmilieu kam, war das Interesse für eine Kodifikation der damaligen Vermögensverhältnisse in der Bergstadt offensichtlich. Zu ihrer Durchführung trugen die neu gegründeten Grundbücher bei, die in einigen Fällen die existierende Situation auch rückregistrierten.

Angesichts der zunehmenden Stabilisierung der Vermögensverhältnisse und der geringen Zahlungspflichten, die nur auf den St. Georg- und St. Gallus-Zins beschränkt waren, kam es zur Ausbildung von günstigen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der Lokalwirtschaft.<sup>37</sup> Sie orientierte sich in der Bergstadt vor allem auf den Silberbergbau und einige Handwerke. Der angeführten Zusammensetzung der Wirtschaft entsprach auch der Umfang der lokalen Liegenschaften, der nur auf ein Haus mit Garten beschränkt war. Felder im Sinne eines unteilbaren Bestandteils der Liegenschaft waren eher eine Ausnahme. Von einer Gesamtzahl an 63 Häusern führten die Kataster nur bei 5 (8 %) Felder an, deren Fläche mehr als 7 Strich war. Daraus geht hervor, daß zu 58 Häusern (92 %) Felder gehörten, die die Fläche von 1,25 Strich nicht überstiegen. Allgemein gehörten zu den meisten Häusern fast keine Felder; falls solche festgestellt wurden, dann nur in kleinem Maße.

Während sich eine Stabilität des Besitzes in den Untertanendörfern erst am Anfang des 18. Jahrhunderts in der direkten Abhängigkeit von der gesamten wirtschaftlichen Situation des Landes bildete, stellte die Bergstadt eine Ausnahme dar. Das System der lokalen Wirtschaft wurde vom Dreißigjährigen Krieg nicht betroffen, so daß die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Entwicklung von güterrechtlichen Verhältnissen schon in der Mitte des 17.

37 In der Mitte des 17. Jahrhunderts bewegte sich hier sowohl der St. Georg-, als auch der St. Gallus-Zins zwischen 0,5-1,5 Schock Meißner Groschen pro eine Liegenschaft. Da einige Bewohner der Bergstadt damit argumentierten, daß die Zinshöhe gegenüber dem Umfang einer Liegenschaft unverhältnismäßig hoch ist, wurde ihnen zusätzlich erlaubt, von Landwirten aus den Nachbardörfern Felder im Ausmaß von 1-6 Strich zuzukaufen, ohne daß sich die Höhe der oben erwähnten Zinse veränderte.

Jahrhunderts geschaffen wurden. Diese Verhältnisse bildeten sich allmählich in der Abhängigkeit von der existierenden Zahl der Anwesen.

#### Muster der Besitzübernahme

Soll eine Bewertung der güterrechtlichen Verhältnisse durchgeführt werden, muß der konkrete Liegenschaftstypus analysiert werden. Während des untersuchten Zeitraums 1600-1800 überwog auf dem Gebiet des Gerichtsbezirks von Vřesce der Typus einer gekauften Liegenschaft. Für ihren Besitzer war das Benutzungsrecht bestimmend, zu dessen Durchsetzung es üblicherweise im Rahmen des Familien- und Erbvermögensrechtes kam. Nur kurze Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg wurde seine Einschränkung seitens des Obrigkeitsrechtes bei denjenigen Untertanen gefunden, die nicht imstande waren, alle seine mit dem Besitz einer Liegenschaft zusammenhängenden Pflichten zu erfüllen.<sup>38</sup>

Die Grundvoraussetzung für eine Durchsetzung der Eigentumsrechte an einer Liegenschaft war der Abschluß des Kaufvertrages zwischen zwei Subjekten - dem Verkaufenden und Kaufenden. Bei den dörflichen Untertanen kam es zu diesem Akt direkt in der herrschaftlichen Kanzlei oder im Verlauf des Dorfgerichtes. In der Bergstadt waren dabei Vertreter des Bergamtes oder der Schultheiß und die Ratsherren anwesend. Auch in diesem Fall war die Zustimmung der Obrigkeit notwendig.<sup>39</sup> Jede beliebige Änderung von Eigentumsrechten mußte in die Grundbücher eingetragen werden, und zu einer Aufhebung konnte es nur dann kommen, wenn eine der beteiligten Parteien die Bedingungen des gegenseitigen Übereinkommens nicht erfüllte.

Der Abschluß eines Kaufvertrages konnte aufgrund der Festsetzung des Liegenschaftspreises durchgeführt werden. Der Preis wurde meistens in Schock

38 Der Vergleich einer gekauften und nicht gekauften Liegenschaft bei: V. Procházka, *Česká poddanská nemovitost...*, S. 95-130. Die Charakteristik der ausschließlich nicht gekauften Liegenschaften ist in den folgenden Arbeiten enthalten: J. Tlapák, *K některým otázkám poddanské nezakupní držby v Čechách v 16.-18. století. Právněhistorické studie* 19, 1975, S. 177-210; Ders., *K otázce vzniku a rozšíření nezakoupených poddanských hospodářství v nejdejší Táborsku. Vědecké práce Československého zemědělského Musea* 14, 1974, S. 63-107.

39 Der Schultheiß zusammen mit den Ratsherren (ihre Zahl schwankte zwischen 2-12 je nach Gemeindegröße) stellte die Ortsverwaltung, die die niedrigste Stufe der obrigkeitlichen Verwaltung darstellte. Die eigentliche Ausübung der Verwaltung der ganzen Herrschaft wurde in die Hände des Hauptmannes gegeben, der angesichts ihrer Rechtsbefugnisse auf dem Gebiet des Gerichtes auch die Durchführung der größeren Besitztransaktionen direkt beaufsichtigte.

Meißner Groschen angeführt.<sup>40</sup> Diese Währung wurde seit der Mitte des 17. Jahrhunderts durch den Reichstaler ersetzt, aber ihre Benutzung war bezüglich des Schätzungspreises der Liegenschaft so eingelebt, daß sie auch in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts benutzt wurde.

Der Liegenschaftspreis wurde aufgrund der Schätzung festgesetzt, die vom Schultheiß und den Ratsherren durchgeführt wurde. Bei seiner Bestimmung wurde der bei der letzten Besitzübertragung festgesetzte Schätzungspreis in Betracht gezogen. Falls sich der Liegenschaftsstand im Vergleich mit der letzten Feststellung verschlechterte, kam es zu einer Preissenkung. Der Preis eines Bauerngutes war auf dem Gebiet des Gerichtsbezirks von Vřesce wie folgt: in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts bewegte sich der Preis zwischen 100-200 Schock Meißner Groschen; in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts sank er auf 60-80 Schock Meißner Groschen bei den intakten und auf 40-50 Schock Meißner Groschen bei den kurzzeitig verödeten Liegenschaften; im Verlauf des 18. Jahrhunderts kam es wieder zu seiner Erhöhung auf 100-150 Schock Meißner Groschen.<sup>41</sup>

Der Preis einer Chalupnerstelle war im Vergleich mit dem Preis eines Bauerngutes ziemlich stabil: seine Erstehungskosten machten 20-30 Schock Meißner Groschen aus. Deswegen wurden am Übergang des 17. und 18. Jahrhunderts nur Kleinstellen auch anstelle der vernichteten Bauernanwesen gegründet. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts stieg der Preis einer Chalupe auf 50-60 Schock Meißner Groschen. Besonders am Übergang des 17. und 18. Jahrhunderts, wo sich die wirtschaftliche Lage zu verbessern begann, wurde auch die Ausstattung von Liegenschaften besser. Infolge dieser Entwicklung begann sich der Schätzungspreis der Liegenschaft als eines Ganzen zu bilden, der außer dem Hauspreis auch das komplett in Zahlen ausgedrückte Inventar (Vieh, Werkzeug), manchmal auch Schulden beinhaltete.<sup>42</sup>

<sup>40</sup> Der Reichstaler begann sich seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts auf dem Gebiet des Marktes Ratibofické Hory schneller durchzusetzen. Die umliegenden Dörfer stellten sich erst seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts auf die neue Währung um.

<sup>41</sup> Vor dem Dreißigjährigen Krieg gab es in den 4 Gemeinden des Gerichtsbezirks von Vřesce 30 Bauerngüter und 18 Chalupnerstellen. Am Anfang des 18. Jahrhunderts war die Zahl wie folgt: 19 Bauerngüter und 22 Chalupnerstellen.

<sup>42</sup> Der Preisentwicklung sind folgende Arbeiten gewidmet: E. Maur, K zpsobu tvoření a splácní cen poddanských nemovitostí v 17. a počátku 18. století. In: *Příspěvky k dějinám cen nemovitostí v 16.-18. století*, Praha 1963; V. Procházka, *Česká poddanská nemovitost...*, S. 310-321. Der Problematik von Preisen, Löhnen und materiellen Lebensbedingungen vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts wurden auch Sammelbände gewidmet: *AUC PH 1*, 1971; *AUC PH 3*, 1977.

Auf dem Gebiet der Bergstadt war die Situation im Vergleich mit dem Lande unterschiedlich. Die schon erwähnte Stabilität von Vermögensverhältnissen wurde nicht nur durch den vom Krieg ungestörten Stand der Lokalwirtschaft, sondern auch durch einen kleineren Umfang der Liegenschaften bewirkt, der bei der Bewertung ihrer Preise sichtbar war. Bei 44 Liegenschaften (70 %) wurde in der Mitte des 17. Jahrhunderts ein Preis festgestellt, der dem Wert einer Chalupnerstelle entsprach (20-40 Schock Meißner Groschen). Weitere 13 Liegenschaften (20 %) entsprachen mit ihrem Preis auch den Preisen von Bauerngütern (50-100 Schock Meißner Groschen). Über den Lokalverhältnissen standen nur 3 Häuser, deren Preis in der Mitte des 17. Jahrhunderts 200 Schock Meißner Groschen überstieg. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts wurde bei allen hiesigen Liegenschaften ein Preisanstieg von 25-35 % verzeichnet. Ähnlich wie in den Dörfern wurde der Preis einer Liegenschaft nicht nur vom Wert des Hauses, sondern auch vom Wert an Werkzeug, Vieh, Feldern, eventuell auch von der Schuldenhöhe gebildet. In einigen festgestellten Fällen erreichten die Schulden sogar das Zehnfache des Liegenschaftswertes.

Sobald der Kaufvertrag seitens aller beteiligten Parteien bestätigt worden war, kam die Zeit der gegenseitigen Begleichung. Diese kam mittels der Anzahlung (der "Nachfrist" oder der "ersten Wehrung") und der Abzahlung (der Wehrung, der Nachzahlung, bzw. der Nachfrist) zustande.<sup>43</sup>

Die Nachfrist war auch zugleich die größte Nachzahlung. Ihre Vergütung bedeutete eine direkte Bestätigung des Vertrags. Wurde sie nicht bezahlt, konnte es zu einer Aufhebung des Vertrags kommen. Falls die Liegenschaft verschuldet war, wurden die Nachfrist und weitere Nachzahlungen an die Gläubiger bestimmt. In allen untersuchten Fällen wurde die Nachfrist einmalig gewährt. Ihre Höhe war in erheblichem Maße von den Lokalverhältnissen abhängig. Es ist jedoch allgemein zu sagen, daß sie auf dem untersuchten Gebiet bei den Anwesen der Untertanen 10-20 % des Gesamtpreises erreichte. In der Bergstadt war sie angesichts der niedrigeren Liegenschaftspreise ein bißchen höher - sie stellte ungefähr 15-30 % des Gesamtwertes einer Liegenschaft dar. Die Nachfrist mußte nicht immer in der Form von Finanzmittel gewährt werden, sondern man konnte auch eine Ersatzform benutzen - z. B. eine Übernahme der existierenden Schuld, eine Einrechnung der Kosten für die Erziehung von Waisenkindern usw.

Nach dem Erlag der Nachfrist sollten Nachzahlungen folgen. Sie wurden üblicherweise ein-, ausnahmsweise auch zweimal jährlich zu den im voraus

<sup>43</sup> Weiter werden die Termini "die Nachfrist" und "die Nachzahlung" angewendet.

vereinbarten Terminen bezahlt. Ihre Höhe war wesentlich von Lokalverhältnissen abhängig. Bei ländlichen Anwesen stellte sie 4-5 % des Gesamtpreises dar, in der Bergstadt war das Ausmaß der einzelnen Nachzahlungen angesichts der niedrigeren Liegenschaftspreise höher - 10-15 % des Gesamtwertes. Wenn der Umfang der Nachzahlungen auch im voraus bestimmt wurde, war deren genaue Einhaltung, besonders in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, nicht möglich. Zahlungsfristen wurden oft vertragsmäßig (falls das Jahresgericht nicht stattfand) oder aus sozialen Gründen ausgelassen (bei Bränden, Neubau, Erziehung von Waisenkindern).<sup>44</sup>

Daraus geht hervor, daß die Liegenschaftsrückzahlung nicht nur eine individuelle, sondern auch eine ökonomische Angelegenheit war. Angesichts der großen Menge der beim Kauf einer Liegenschaft entstandenen Verpflichtungen (Vergütung von regelmäßigen Nachzahlungen, Schulden, Verpflichtungen dem Staat, der Obrigkeit und der Kirche gegenüber) waren die meisten Anwesen der Untertanen erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts rückzahlbar. Für den vorangehenden Zeitraum war es typisch, daß ein normal als gekauft qualifiziertes Anwesen in Wirklichkeit vom Landwirt nicht gekauft wurde. Gegenteilig stellte die Liegenschaft ein bestimmtes Objekt dar, durch das der bestehende Besitzer anderen Personen gegenüber verpflichtet wurde. Die Liegenschaft wurde zu einer Belastung, die oft auch ganze Jahrzehnte hindurch einige Generationen der Besitzer belasten konnte.<sup>45</sup>

#### Die Kinder und die Erbschaftsgewohnheiten

Unter den Bedingungen einer unstabilen wirtschaftlichen Lage war eine der wichtigsten Aufgaben der durchgeführten Forschung, die Problematik der Versorgung einzelner Kinder des Landwirtes am Anfang ihrer selbständigen Existenz zu untersuchen. Das Thema ist besonders aktuell unter Berück-

sichtigung der böhmischen Verhältnisse, wo sich ganz eindeutig das Prinzip einer Unteilbarkeit der Familienwirtschaft durchsetzte. Die Familienwirtschaft an sich sollte eine kompakte, der Familie die Ernährung sichernde Einheit darstellen. Das erwähnte Prinzip wurde vor allem beim Zerfall eines Familienzyklus praktiziert, der gesetzmäßig zu der Zeit eintrat, wo die Kinder allmählich reif wurden und die Möglichkeit der selbständigen Durchsetzung suchten. Das Anwesen wurde als ein Ganzes betrachtet, dessen Wirtschaftlichkeit keine einzige Teilung bedrohen durfte. Sein Besitzer konnte nur eine Person sein, die als Erbe bestimmt wurde. Alle anderen Geschwister mußten früher oder später ihr Geburtshaus verlassen. Sollten sie bleiben können, wurden sie nur als Personen in der Stellung von Knechten oder Inwohnern angesehen,<sup>46</sup> die zu einem Mietspersonal gehörten, das einen Bestandteil des Haushaltes, nicht aber der Familie des Landwirtes darstellte.

In dieser Situation stellt sich die Frage, inwieweit die Eltern zur Schaffung von besseren Bedingungen für die Sicherung einer selbständigen Existenz ihrer Kinder beitragen konnten. Ein konkretes Beispiel solcher Hilfen konnte eine Geldsumme, ein Teil des Inventars des ursprünglichen Anwesens oder in einigen Fällen auch beides sein. Die angeführten Entschädigungsweisen für das Weggehen aus dem Elternhaus wurden noch während des Lebens der Eltern in der Form einer Abfindung oder erst nach ihrem Tode in der Form eines Erbteils durchgeführt. Diesen Varianten der Hilfe konnte noch eine Gewährleistung der Ausstattung im Moment der Eheschließung vorangehen.

Aus Eintragungen in die Grundbücher geht hervor, daß unter dem Begriff "die Ausstattung des Kindes" am häufigsten die Veranstaltung einer Hochzeit oder die Gabe einer konkreten Ausstattung für das eheliche Zusammenleben, eventuell auch beides verstanden wurde. Für die untersuchte Region war auch die Gewährleistung beider erwähnten Varianten typisch, ohne daß eine davon von der Gesamtsumme, die die Abfertigung oder der Erbteil bilden konnten, abgerechnet worden war.<sup>47</sup> Für den Umfang der Ausstattung wurden das Elternvermögen und die Geschwisterzahl zu einem limitierenden Faktor. Falls

<sup>44</sup> Da die Rückzahlung von Anwesen regelmäßig in der Zeit der Veranstaltung von Landjahresmärkten erfolgte, ist aufgrund der Zahlungsfähigkeit des Landwirtes und auch der Höhe von Teilzahlungen die aktuelle wirtschaftliche Situation zu verfolgen. Angesichts der Tatsache, daß in einigen Jahren eine Zahlungsunfähigkeit einer größeren Zahl von Landwirten festgestellt wurde, könnte über Mißernten, Epidemien etc. nachgedacht werden. Im Interesse der Nachweisbarkeit ist eine Konfrontation mit den Getreidepreisen der jeweiligen Jahre notwendig.

<sup>45</sup> Eine langfristige Verschuldung der Liegenschaft mußte nicht immer durch ein unzureichendes ökonomisches Potential verursacht werden. Zu einer Ursache konnte auch die Unverjährbarkeit von alten Schulden werden, die zur Liegenschaft in der Form eines passiven Posten zugeschrieben wurden. Ihre zu große Anhäufung konnte die Familienwirtschaft auch in einer Zeit belasten, wo die Voraussetzungen ihrer Entwicklung optimal waren.

<sup>46</sup> Die angeführten Fälle sind vor allem aufgrund der Mannschaftsbücher zu verfolgen, in denen Geschwister des neuen Landwirtes, die im Vateranwesen bleiben, zuerst als Bruder oder Schwester bezeichnet wurden, aber sobald ihr Alter eine bestimmte Grenze überschritt (20-30 Jahre), wurden sie zu Personen im Gesinde- oder Mietsverhältnis.

<sup>47</sup> Grundbücher erwähnen die Gewährleistung einer Ausstattung nur dann, wenn es dazu außerhalb des Erbanteils kam. Auf diese Weise wird im Grunde die dauernde Beanspruchung des Erbteils geschützt.

die Situation in dieser Hinsicht nicht optimal war, konnte die Ausstattung unter Herabsetzung der Abfertigung oder des Erbeils gewährt werden.

Die Gewährung der Ausstattung bildete eine der moralischen Pflichten der Eltern ihren Kindern gegenüber. Wenn der neue Landwirt das Anwesen übernahm, wurde diese Pflicht auf ihn ausdrücklich übertragen. Ihre Erfüllung ging trotz der erwähnten Veränderung nicht aus der Person des Landwirtes, sondern aus dem Anwesen hervor, das als eine ökonomische Basis der Familie verstanden wurde und anschließend auch als solche benutzt werden mußte. Wenn man im Zusammenhang mit der Gewährung einer Ausstattung den Terminus "aus der Liebe" verwendete, sollte damit bestätigt werden, daß es über den Rahmen des Erbeils oder der Abfertigung hinaus geschah. Allgemein genommen, sollte es sich um einen bestimmten Beitrag über dem gewöhnlichen Ausmaß handeln.

Die Veranstaltung einer Hochzeit verlief immer außerhalb des Rahmens eines Erbeils. Die Mittel zu ihrer Veranstaltung bekamen die Kinder beider Geschlechter. Aus dieser Tatsache geht hervor, daß sich an den Hochzeitsvorbereitungen außer den Eltern der Braut auch die Familie des Bräutigams beteiligen konnte. Es ist zu erwähnen, daß die Veranstaltung der Hochzeit üblicherweise schon damals mit der Braut verbunden wurde, der Erwerb der Ausstattung dagegen mit dem Bräutigam. Aufgrund des Studiums der Grundbücher in der Region ist es nicht klar, ob die Hochzeit jedem Kind bezahlt wurde oder ob es eine entsprechende Ausstattung bekam. Eine Ausstattung des Kindes über den Rahmen des Erbeils hinaus wurde nicht in allen untersuchten Fällen festgestellt. Es ist vorzusetzen, daß die Ausstattung der Kinder nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wurde. Eine davon war die wirtschaftliche Stabilität, die erst am Anfang des 18. Jahrhunderts gegeben war.<sup>48</sup>

Die Ausstattung eines Sohnes wurde mit dem Terminus "Hilfe" bezeichnet. Sie stellte gewöhnlich Geld, Vieh, eventuell auch die für eine Landwirtschaft oder ein Handwerk notwendigen Gegenstände dar. Die Ausstattung einer Tochter ("Aussatz" oder "Aussatze") wurde bei der Ehe-

schließung fällig und von Bekleidung und Bettwäsche gebildet. Bei größeren Anwesen kamen noch Vieh und Geld hinzu. Die Größe der Mitgift war von der Geschwisterzahl abhängig, so daß sie vor allem durch lokale Umstände bestimmt wurde.

Wie schon erwähnt, wurde der Erwerb der Ausstattung an die Eheschließung gebunden, ihr Charakter war einmalig und wurde eher als eine Hilfe verstanden. Die Zusage einer ausgiebigeren Hilfe war das sog. Heiratgut, das im Grunde das Abstandsgeld für das Weggehen aus der Familienvermögensgemeinschaft darstellte. Es wurde statt des Erbeils gewährt, und zwar in der entsprechenden Höhe. Zu seiner Beanspruchung konnte es nur in zwei Fällen kommen, bei der Eheschließung oder bei Gründung einer eigenen Wirtschaft, bzw. beim Betreiben eines selbständigen Handwerks.

Die eigentliche Höhe von Erteilen im Falle des Todes des Landwirtes wurde aufgrund des böhmischen Prinzips der gleichen Teile bestimmt.<sup>49</sup> Das bedeutete in der Praxis, daß alle hinterbliebenen Waisenkinder - die Kinder zusammen mit der Witwe - den gleichen Teil des Anwesens bekamen. Diesen Teil berechnete man aufgrund des Kaufwertes des Anwesens zugunsten unversorgter Personen männlichen und auch weiblichen Geschlechtes. Für die Auszahlung der Erteile war der neue Besitzer des Anwesens verantwortlich. Er übernahm, besonders im 17. Jahrhundert, außer der Liegenschaft und ihres Zubehörs auch zahlreiche Schulden. Deswegen wurde die Vergütung aller mit dem Anwesen verbundenen Schulden zu einer der wichtigsten Voraussetzungen der Auszahlung von Erteilen. Bei der Rückzahlung mußten diejenigen Schulden bevorzugt werden, die von der Obrigkeit beansprucht wurden. Erst nach dem diese Schulden teilweise rückgezahlt worden waren, konnten parallel mit den Schulden auch die Erteile ausgezahlt werden. Alle für die Auszahlung des Anwesens aufgewendeten Summen wurden zusammen mit dem Datum der Teilzahlung und dem Namen des Empfängers in die Grundbücher aufgenommen.

<sup>48</sup> Die Vorfälle, in denen die Ausstattung gewährleistet wurde, sind erst seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts zu verfolgen, wo die Eintragungen in die Grundbücher umfassender werden. In der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg ist vorzusetzen, daß die Ausstattung, falls sie gewährleistet wurde, meistens einen Bestandteil des Erbeils bildete. Eine Schätzung ist deswegen höchstwahrscheinlich, da es sich im 18. Jahrhundert bestätigte, daß der Umfang der Ausstattung und auch des Erbeils immer dem Ausmaß des Vaterbesitzes entsprach. Falls dieser Besitz nach dem Dreißigjährigen Krieg verschuldet war, konnte man nur schwer über Mittel sprechen, von denen die Ausstattung gewährleistet werden konnte.

<sup>49</sup> Außer dem Prinzip der gleichen Teile setzte sich das Prinzip des Witwendrittels auf dem Gebiet Böhmens durch, besonders im Rahmen der deutschen Bevölkerung im Norden. Aufgrund dieses Prinzips beanspruchte die Witwe ein Drittel des hinterlassenen Besitzes, während die Kinder die restlichen zwei Drittel mit gleichen Teilen untereinander teilten. Trotzdem die ursprünglich deutsche Bevölkerung auf dem Gebiet der Bergstadt Ratibofické Hory lebte, kam hier nur das böhmische System der gleichen Teile zur Geltung. Diese Tatsache bestätigt die Anpassung der ursprünglich deutschen Familien an das böhmische Milieu. Die einzige, ihre Herkunft langfristig belegende Besonderheit, war ihr nicht katholischer Glaube, der vom Galubensverzeichnis aus dem Jahre 1651 nachgewiesen wurde.

Die Grundvoraussetzung für die Schuldentrückzahlung und Erbteilauszahlung war ein ausreichendes Finanzpotential, das durch die Prosperität der Familienwirtschaft bestimmt wurde. Falls der Landwirt nicht imstande war, die geforderten Summen zu zahlen, erschien bei seinem Namen eine kurze, seine Insolvenz registrierende Notiz - "aus Unmöglichkeit legte er nicht". Falls die Insolvenz einen langfristigen Charakter hatte, konnte die Obrigkeit für das nicht zurückgezahlte Anwesen einen anderen Besitzer bestimmen, der alle existierenden Verpflichtungen an sich übernahm.<sup>50</sup>

Fälle einer Zahlungsunfähigkeit des Landwirtes waren sehr häufig, besonders im Verlauf der 50er bis 70er Jahre des 17. Jahrhunderts auf dem Lande. In der Bergstadt war die Situation unvergleichlich besser, denn ein Drittel der örtlichen Liegenschaften war auch in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts sofort und der Rest nur in kurzfristigen Terminen ausgezahlt worden. Die angeführten Tatsachen zeigen, daß der Anteil der ausgezahlten Liegenschaften auch einen Maßstab für die Prosperität der Lokalwirtschaft bildete. Es ist wieder ein Nachweis eines direkten Zusammenhangs zwischen der wirtschaftlichen und sozialen Lebenssphäre. Ihr Einfluß auf der natürlichen Bevölkerungsbewegung ist nicht zu bezweifeln.

Sollte es nicht zur Auszahlung von Erbteilen kommen, konnten keine günstigen materiellen Bedingungen für die Entstehung neuer Familien geschaffen werden. In der Situation, wo alle Geschwister auf einmal, oder in einer kurzen Zeit nacheinander nicht ausgezahlt werden konnten, bevorzugte man meistens die ältesten zusammen mit der Witwe. Nach der momentanen Situation wurden einer oder zwei Erben gleichzeitig ausgezahlt. In einigen Fällen war sogar eine Bemühung um eine Auszahlung aller Hinterbliebenen auf einmal feststellbar.<sup>51</sup> Die Teilzahlungshöhe wurde üblicherweise durch die momentane wirtschaftliche Lage und die Zahl der ausgezahlten Personen bestimmt, und änderte sich oft in Abhängigkeit von der lokalen Situation.

Das erwähnte Prinzip der Geschwisterauszahlung je nach dem Alter wurde auch ins 18. Jahrhundert übertragen. Die einzige Ausnahme bildeten Fälle, wo ein jüngeres Kind heiratete oder früher eine selbständige Existenz aufbaute, als eines der älteren Kinder, dann wurde sein Anspruch auf einen Erbteil bevorzugt.

<sup>50</sup> Ein zahlungsunfähiger Landwirt wurde um seinen Besitz nicht ohne einen Ersatz gebracht. Falls er ihn dem Sohn übergab oder einer fremden Person verkaufte, hatte er immer auf eine finanzielle Entschädigung in der Höhe des ausgezahlten Teils seines Besitzes den Anspruch.

<sup>51</sup> Während ein Drittel der Anwesen in der Bergstadt schon in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts einmalig rückzahlbar war, wurde es bei den untersuchten Dörfern in größerem Maße erst in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts üblich.

Falls eines der unausgezahlten Kinder starb, ohne ausbezahlt worden zu sein, teilte man seinen Erbteil automatisch unter den hinterbliebenen Kindern. Die Obrigkeit beanspruchte den Erbteil nur bei denjenigen Personen, die die Herrschaft ohne ihre Erlaubnis verließen. Erbgebühren werden im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts nicht erwähnt.

Aufgrund aller erwähnten Beispiele ist eindeutig der Einfluß einer auf die Versorgung der Nachkommen orientierten Familienstrategie. Bei ihrer Beurteilung muß vor allem die wirtschaftliche Lage im Land, deren Widerspiegelung vor allem in der sozialen Sphäre erfolgte, als Funktion eines limitierenden Faktors verstanden werden, denn mit einer größeren Zahl von materiell versorgten Einzelpersönlichkeiten wachsen auch die Voraussetzungen von zahlreicheren Eheschließungen.

#### Ansässigkeit und Erbschaftspraxis

Im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts wurden alle untersuchten Liegenschaften auf dem Lande und auch in der Bergstadt aus dem Gesichtspunkt der ökonomischen Zweckmäßigkeit nur ungeteilt in der Erbpraxis abgetreten. Der Anspruch auf einen Erbteil entstand automatisch bei Geburt der Kinder einer Familie; bei den Eheleuten wurde er durch den Beitrag von bestimmten Werten zu Anfang der Familienvermögensgemeinschaft gewährleistet. Wie oben angeführt, hatten alle Hinterbliebenen durch das System der gleichen Teile auf einen Erbteil Anspruch, aber die Liegenschaft selbst war unteilbar. Sie konnte nur von einer Person - dem Haupterben - übernommen werden. Seine Wahl konnte durch das Testament - den Letzten Willen des Verstorbenen - prädestiniert werden, aber in manchen Fällen mußte sie eher aufgrund der momentanen Familiensituation gelöst werden.

Die das Erbrecht für das 17. und 18. Jahrhundert regelnden Grundbestimmungen wurden in der Verneuerten Landes-Ordnung des Erb-Königreichs Böhmen aus dem Jahre 1627 herausgegeben.<sup>52</sup> Auf deren Basis wurde die Erbfolge bei den Verlassenschaftsverhandlungen durch den Verwandtschaftsgrad bestimmt. Unter Verwandten wurden drei Gruppen von Personen unterschieden: Deszedenten, Aszedenten und Nebenverwandte.

In der ersten Gruppe von Deszedenten wurde eindeutig das Recht der Söhne, eventuell auch der Enkel - im Sinne der direkten männlichen Nachfolger - bei der Lösung von Nachfolgerechten nach dem Vater hervorgehoben. In dieser Situation hatten Töchter und Enkelinnen nur auf einen Erbteil Anrecht, nicht auf

<sup>52</sup> H. Jiroček, *Obnovené Zřízení Zemské dědičného království Českého*. Praha 1888.

die Liegenschaft. Ihr Recht auf Immobilien konnte nur dann zur Geltung kommen, wenn der Verstorbene keinen männlichen Nachfolger hatte. Im Falle der Verlassenschaft nach der Mutter wurden der bewegliche und der unbewegliche Teil getrennt verhandelt. Das unbewegliche Gut wurde nur den männlichen Nachfolgern bestimmt (Söhnen, Enkeln), während das bewegliche Gut zwischen beiden Geschlechtern innerhalb der letzten zwei Generationen geteilt werden konnte.

Falls es keinen direkten Nachfolger der gestorbenen Person gab, konnten sich ihre weiteren Verwandten in der aufsteigenden Linie um den Besitz bewerben. Hatte der Erblasser (der Sohn) nur das bewegliche Gut innegehabt, konnten sich darum sein Vater, Mutter, Bruder, Schwester einschließlich der Kinder bewerben. Das unbewegliche Gut konnten nur Vater, Bruder, eventuell auch Neffe beanspruchen. Wenn es auch in dieser Gruppe keine männlichen Erben gab, konnten auf das bewegliche Gut auch die Mutter, Schwester oder Nichte des Verstorbenen einen Anspruch erheben. Sollte es im Rahmen der Gruppe von Aszendenten mehr Beansprucher geben, wurde der Besitz unter ihnen geteilt. Hinterbliebene Eltern des Verstorbenen erwarben zwei Drittel des Vermögens, die Geschwister und ihre Kinder dagegen nur eines.

Falls es keinen Erben von Deszendenten oder Aszendenten gab, kamen noch die Nebenverwandten bis zum 10. Verwandtschaftsgrad in Betracht. Auch in dieser Gruppe wurden nähere Verwandte bevorzugt, ohne daß berücksichtigt wurde, ob der Erblasser ein Mann oder eine Frau war, und ob er ein bewegliches oder unbewegliches Gut hinterließ.

Die auf dem Gebiet des Gerichtsbezirks von Vřesce durchgeführte Forschung bemühte sich zu überprüfen, inwieweit die Festlegung der Verneuten Landesordnung in der Praxis erfüllt wurde. Es handelte sich darin um die Registrierung von Bevorzugungen, die bei der Bestimmung des Haupterben der Liegenschaft in der unterschiedlichen ländlichen und städtischen Umwelt nachweisbar waren.

Die scheinbar leichteste Situation für die Übernahme der Liegenschaft entstand dann, wenn der Landwirt zu einer Zeit starb, wo er von erwachsenen Kindern vertreten werden konnte. Aufgrund der Bestimmungen der Verneuten Landesordnung wurden ganz eindeutig männliche Nachkommen bevorzugt. Bei einer größeren Anzahl konnte die Frage auftreten, wer von ihnen einen größeren Anspruch auf den Liegenschaftserwerb habe. Dieses Problem ist schon angesichts dessen bemerkenswert, daß eine erste Veränderung in dieser Hinsicht erst unter der Regierung des Kaisers Josef II. durchgeführt wurde. Mit seinem Patent vom 3. April 1787 erklärte er, daß der älteste Sohn erben soll. Für die

vorübergehende Zeit ist es nicht ganz klar, ob die Liegenschaft der jüngste oder schon der älteste erben sollte.<sup>53</sup>

Aus den in der Chýnover Herrschaft durchgeführten Untersuchungen ergibt sich eher, daß bis zum Jahre 1787 nur die Lokalverhältnisse über das Erbe des ältesten oder jüngsten Sohnes entschieden. Diese Tatsache wurde sowohl im Untertanenmilicu, als auch in der Bergstadt festgestellt. Der älteste Sohn erwarb die Liegenschaft gewöhnlich in einer Situation, wo seine jüngeren Geschwister noch minderjährig waren. Andererseits waren jüngere Geschwister in bezug auf die Liegenschaft dann bevorzugt, wenn ältere Brüder in ein anderes Bauerngut einheirateten oder sich in der Stadt als Handwerker niederließen. Unter diesen Umständen ist es schwer zu beurteilen, ob es für die Auswahl des Haupterben aus den Reihen der eigenen Söhne eine Ordnung gab, oder ob hier eine gezielte Familienstrategie zur Geltung kam, die eine möglichst schnelle Versorgung eines Individuums bevorzugte. Es ist aber ganz eindeutig zu bestätigen, daß die Söhne die bevorzugten Erben der Liegenschaft waren. Im Rahmen der untersuchten Gruppe setzten sie sich auf dem Lande in 54 % und in der Stadt in 46 % der untersuchten Fälle durch.<sup>54</sup>

Falls kein männlicher Nachkomme zur Verfügung stand, stellten auch die Töchter des Besitzers ihre Ansprüche auf die Liegenschaft, und zwar auf dem Lande nur durch ihre Männer, die zu neuen Liegenschaftsbesitzern wurden. In der Stadt war die Situation ähnlich, obwohl auch einige Vorfälle aufschienen, wo eine Tochter die Liegenschaft selbst übernommen hat. Der Anteil der Liegenschaftsübertragungen an den Schwiegersohn des verstorbenen Besitzers erreichte auf dem Lande 10 %, in der Bergstadt 9 % der Gesamtzahl der Übertragungen.

Ziemlich häufig waren Vorfälle, wo Nachkommen des verstorbenen Besitzers wegen ihrer Minderjährigkeit das Vermögen nicht übernehmen

<sup>53</sup> Mit der Problematik der Erbfolge unter Geschwistern in bezug auf eine Liegenschaft befassen sich folgende Studien: K. Grünberg, *Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien*. Leipzig 1894, S. 65-66; K. Krofta, *Dějiny...*, S. 220; V. Procházka, *Česká poddanská nemovitost...*, S. 477-478; J. Salaba, *Poddanství = Bylo v českých zemích poddanství či nevolnictví? Časopis pro právní a státní vědu* 9, Brno 1926, S. 191-197.

<sup>54</sup> Der Problematik des Erbrechtes im böhmischen Milieu sind folgende Studien gewidmet: K. Malý, *České právo v minulosti*. Praha 1995, S. 99-109; K. Malý - F. Sivák, *Dějiny státu a práva v českých zemích a na Slovensku*. Praha 1992, S. 238; V. Procházka, *Česká poddanská nemovitost...*, S. 453-511; R. Rauscher, *Dědické právo podle českého práva zemského*, Bratislava 1922; J. Salaba, *Přispěvky k dějinám selského práva dědického v 17. století*. ČČH 12, 1906, S. 191-197.

konnten (auf dem Lande 21 %, in der Bergstadt 21 % von allen untersuchten Übertragungen). Die Liegenschaft übernahm dann üblicherweise die Witwe. Besonders auf dem Lande war es gewöhnlich, daß die Witwe ziemlich schnell eine neue Ehe schloß, um die Aufrechterhaltung der Familienwirtschaft zu gewährleisten. Diese Ehe muß als ein beiderseitig günstiges Ereignis angesehen werden, das infolge ökonomischer Notwendigkeiten realisiert wurde. Die Witwe sicherte mit Hilfe ihres zweiten Mannes die Existenz der Familienwirtschaft, während dieser eine Möglichkeit fand, ein Anwesen zu übernehmen, das seine Selbständigkeit gewährleistete.<sup>55</sup>

Die Grundbücher erwähnten die Witwe in solchen Fällen praktisch nicht, denn die Liegenschaftsübertragung realisierte sich von ihrem ersten auf den zweiten Ehemann. Der neue Landwirt erwarb die Liegenschaft nicht kostenlos, sondern er mußte sie zugunsten der Waisenkinder durch die Waisenkasse zurückzahlen. Die einzige Begünstigung, die er erreichen konnte, war die Vergütung des Anteils seiner Frau (i. e. die Nachfrist). Sobald die Söhne aus der ersten Ehe volljährig wurden, durfte einer von ihnen beginnen, seinen Erbanspruch nach dem gestorbenen Vater durchzusetzen. Wurde er von seinem Stiefvater ausgezahlt, hing es nur von einem Übereinkommen ab, ob sein Wunsch erhört wurde oder nicht. In den meisten Fällen wurde das Anwesen abgetreten, wobei der Anteil des Stiefvaters am Anwesen bestritten und das Ausgedinge für ihn und seine Frau gewährleistet werden mußten.

Auch in der Stadt übernahmen die Witwen Liegenschaften. Im Vergleich mit den Witwen auf dem Lande hatten sie den Vorteil, daß sowohl der Vermögensumfang, als auch die Pflichten nicht so groß waren wie auf dem Lande. Dank dessen wurde eine anschließende Heirat nicht zur Notwendigkeit. Nur ein Viertel der Witwen in der Stadt heiratete, um das Gewerbe oder die Wirtschaft sicherzustellen.

Zu einem Verkauf der Liegenschaft an fremde Personen kam es nach dem Tode des Landwirtes meistens nur dann, wenn sie verschuldet war, oder wenn es für die Hinterbliebenen eine bessere Möglichkeit der Versorgung gab. Das allmählich eingenommene Geld wurde aufgrund des Systems der gleichen Teile unter den einzelnen Waisenkindern, eventuell auch der Witwe verteilt. Das angeführte Beispiel der Vermögensbegleichung durch den Verkauf der

<sup>55</sup> Die Witwen waren im Vergleich mit den Witwern in einer schwierigeren Lage, denn die Perspektive einer neuen Ehe war dem Besitzumfang, über die sie verfügten, direkt proportional. Im Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651 bestätigte ein größerer Teil der Personen weiblichen Geschlechtes in der Witwenkategorie diese Tatsache. Von 96 verwitweten Personen (6 % von allen evidierten) waren 21 Männer und 75 Frauen.

Liegenschaft war auf dem Lande mit 11 % und in der Stadt sogar mit 20 % vertreten. Auf dem Lande wurde außer den Verkäufen auch der gegenseitige Tausch von Anwesen in kleinem Maße (2 %) festgestellt (ein Bauernanwesen gegen eine Chalupnerstelle und umgekehrt).

Aszendente Personen (Bruder, Schwester, Schwager der verstorbenen Besitzer) wurden im Zusammenhang mit der Liegenschaftsübernahme aufgrund des Erbrechtes nur in 2 % der untersuchten Fälle erwähnt, und zwar sowohl in der Stadt, als auch auf dem Lande. Die Erhebung von Erbansprüchen seitens der Nebenverwandten wurde nicht festgestellt.

Aus allen angeführten Fällen geht eindeutig hervor, daß die aufgrund des Erbrechtes beanspruchte Besitzveränderung der Liegenschaft eine Angelegenheit der Familie im engeren Sinne war (Deszendenten). Bei der Durchsetzung der Änderung wurden immer männliche Nachkommen - die Söhne - bevorzugt. Eine Frau konnte sich in erheblicherem Maße nur dann durchsetzen, wenn sie an die Liegenschaft als Witwe nach dem verstorbenen Besitzer gebunden war. Weitläufigere Verwandte konnten den Erbanspruch auf die Liegenschaft in sehr beschränktem Maße zur Geltung bringen. Auch trotz der erwähnten Tendenzen, die die Besitzeränderung der Liegenschaft nur im Rahmen der engeren Familie bevorzugten, ist zu bemerken, daß eine Liegenschaft im 17. und 18. Jahrhundert nur in einigen wenigen Fällen kontinuierlich innerhalb einer einzigen Familie blieb. Die Kontinuität wurde außer dem Erbrecht auch durch eine stabile wirtschaftliche Situation gewährleistet. Infolge ihrer Destabilisierung in der Zeit des Dreißigjährigen Kriegs und kurz danach kam es in den meisten Fällen zu einer Unterbrechung der Familienkontinuität zwischen den Besitzern von Liegenschaften vor und nach der Schlacht am Weißen Berg (1620).<sup>56</sup>

#### Das Ausgedinge

Zur Versorgung der alten Personen, üblicherweise des alten Landwirtes und seiner Frau, diente das Ausgedinge. Wie schon der Name selbst andeutet, sollte

<sup>56</sup> Von ausländischen Studien, die sich mit der Problematik des Erbrechtes befassen, sind die folgenden für den Vergleich mit dem böhmischen Milieu interessant: H. Feigl, Bäuerliches Erbrecht und Erbgewohnheiten in Niederösterreich. In: *Jahrbuch für Landeskunde Niederösterreich*, 1967, S. 161-183; P. O. Christiansen, Die vertrackte Hofübernahme. *Historische Anthropologie* 3, 1995, S. 144-164; M. Mitterauer, Lebensformen und Lebensverhältnisse ländlicher Unterschichten. In: H. Matis (Hrsg.) *Von der Glückseligkeit des Staates*. Berlin 1991, S. 271-274; M. Segalen, "Sein Teil haben": Geschwisterbeziehungen in einem egalitären Vererbungssystem. In: H. Medick - D. Sabeau (Hrsg.), *Emotionen und materielle Interessen (Sozialanthropologische Beiträge zur Familienforschung)*. Göttingen 1984, S. 181-198.

es durch diese Institution zum "Ausgeding" oder besser gesagt zum "Ausgang" (in der Quelle: "ausserdingen" oder "ausziehen") kommen und ihren Benutzern die Existenz bis zum Ende des Lebens sichern. In Wirklichkeit sollte es sich um die Gewährleistung des Wohnens, der Ernährung oder anderer Bedürfnisse seitens des neuen Landwirtes handeln. Dieser konnte sie direkt oder durch die Leistung von Mitteln zu ihrer Schaffung sichern. Für den alten Landwirt und seine Frau kamen zwei Formen des Zusammenlebens mit dem neuen Gutbesitzer in Frage. Es handelte sich um die Möglichkeit einer gemeinsamen Existenz "unter einem Dach" oder in Form zweier getrennter Wirtschaften. Seinem Vorgänger gegenüber war der neue Landwirt in beiden Fällen verpflichtet, diesen auf Lebenszeit zu versorgen, wobei der alte Landwirt nicht mehr den Hauptanteil am Gut oder dessen Inventar benötigte.<sup>57</sup>

Das Ausgedinge zwischen der an- und abtretenden Generation mußte nicht immer Beziehungen innerhalb einer Familie regeln. Es wurde auch zwischen Personen ohne eine Verwandtschaftsbeziehung realisiert. Seine Errichtung wurde dann nicht nur durch die Eintragung ins Grundbuch bestimmt, sondern auch durch den Kaufvertrag. Aus den angeführten Tatsachen ergibt sich, daß es keinen besonderen Unterschied zwischen den Fällen gab, wo ein Familienmitglied oder eine fremde Person das Anwesen übernahm. Die durchgeführten Untersuchungen bestätigten, daß das Ausgedinge als eine ökonomische Notwendigkeit vor allem dann zu verstehen ist, wenn der ursprüngliche Besitzer nicht mehr imstande war, den Gang der eigenen Wirtschaft oder des Gewerbes zu sichern. Die erwähnte Tatsache wurde nicht nur auf dem Lande, sondern auch im Milieu der Bergarbeiter festgestellt.

Der einzige Unterschied bestand darin, daß die Bewohner der Bergstadt Freiheiten genossen, die sich auch auf dem Gebiet der Eigentumsverhältnisse gesetzmäßig widerspiegeln mußten. Im Unterschied zu den Untertanen waren sie von Befehlen oder Empfehlungen seitens der Obrigkeit angesichts ihrer Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse nicht beeinflußt. In der ländlichen Welt der Untertanen konnte es sich um eine Bemühung handeln, welche die Übergabe des Anwesens an einen neuen Besitzer beschleunigt hätte, oder um eine Bestimmung des Umfangs des Ausgedinges, das den selbständigen Gang

<sup>57</sup> Mit der Problematik des Ausgedinges im böhmischen Milieu befassen sich folgende Werke: Č. Florián, O výměnku na panství chrudimském okolo r. 1700. *ČDV* 10, 1923, S. 103-109; C. Horáček, *Das Ausgedinge*. Wien-Leipzig 1904; J. Koupal, Selský grunt, odkaz a výměnek (Z jižních Čech). *ČL* 30, 1930, S. 241-247; V. Procházka, *Česká poddanská nemovitost...*, S. 435-438; Dera., Výbava a výměnek na české vesnici v 16. a 17. století. *ČL* 49, 1962, S. 55-63; A. Tomiček, Něco o postupu selských gruntů. *ČSPS* 12, 1904, S. 23-26.

der Hauptwirtschaft nicht bedroht hätte. In beiden angeführten Fällen war eine Bemühung seitens der Obrigkeit sichtbar, eine Sicherung der Prosperität der Untertanenwirtschaft optimal zu gewährleisten. Nur durch diese Prosperität konnte die Obrigkeit die regelmäßige Abgabe von Untertanenabgaben erzielen. Es handelte sich keinesfalls um eine eigenwillige Einnischung in die Angelegenheiten der Untertanen. Diese Tatsache wurde durch die Feststellung bestätigt, daß die größte Anzahl von obrigkeitlichen Eingriffen in den Untertanenbesitz in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts verzeichnet wurde, zu einer Zeit der höchsten Destabilisierung der Wirtschaft auf dem Lande.

Die Stellung des Ausgedingers wurde vor allem durch die Tatsache bestimmt, ob er seinen Besitz "mit Teilzahlungen" oder "ohne Teilzahlungen" übertrug. Im ersten Falle war der neue Besitzer gezwungen, ähnlich wie beim Kauf, den erworbenen Besitz in Form von Jahresabzahlungen zurückzuzahlen. In dieser Situation ist die Stellung des Ausgedingers für ihn sicherlich als sehr günstig zu bezeichnen. Derartige Abmachungen unterlagen aber einer Sonderkontrolle seitens der Obrigkeit, denn es kam dabei zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Prosperität der Ausgangswirtschaft. Diese Gefährdung kam vor allem dann zum Ausdruck, wenn sich der Nachfolger des alten Landwirtes um den Erwerb des Besitzes bemühte, auch um den Preis einer zeitweise verschlechterten Situation. Hier kann man jedoch nicht von einer wirtschaftlichen Notwendigkeit der Übertragung sprechen, sondern nur von ihrer Realisierung im Interesse der Sicherung einer besseren Stellung des Ausgedingers. Diese Notwendigkeit kann sich als ein Produkt der im Interesse der älteren Generation angewandten Familienstrategie zeigen.

Wie aus den angeführten Tatsachen hervorgeht, hat das Ausgedinge den Charakter einer Sachlast, die beim Anwesen im Moment seiner Übertragung an den neuen Besitzer entsteht. Durch das Ausgedinge werden die Rechte des ursprünglichen Besitzers auf Lebensdauer gesichert. Die Definition des Ausgedinges bildet üblicherweise den wesentlichen Teil des Überführungsvertrages. Die Überführung wird noch während des Lebens des alten Landwirtes mit oder ohne Teilzahlungen realisiert.<sup>58</sup> Bei größeren Anwesen wurde die Gewährung des Ausgedinges für die Witwen zusammen mit einem Erbteil zu einer Gewohnheit. In kleineren oder nicht prosperierenden Anwesen wurde das Ausgedinge statt einem Erbteil gewährt. Die angedeuteten Tatsachen zeigen, daß

<sup>58</sup> Eine detaillierte Erwähnung des Ausgedinges erscheint in den Grundbüchern erst seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts. Sie war vor allem im bäuerlichen Milieu typisch, wo auch das getrennte Ausgedinge aktueller war.

das Ausmaß des Ausgedinges vom Vermögenshintergrund abhängig war, auf dessen es beruhte.

Das Ausgedinge bot man hier beiden in den Ruhestand gehenden Eheleuten, falls sie beide noch am Leben waren. Beim späteren Tod eines der Partner wurde das weitere Ausmaß des Ausgedinges vom Letzten Willen oder durch den ursprünglichen Übergabevertrag in den Grundbüchern bestimmt. Die angeführte Sicherstellung des Ausmasses eines Ausgedinges war besonders beim Tod des Ausgedingers aktuell, da die Stellung seiner hinterbliebenen Frau leicht zu einem Streitpunkt werden konnte. Auf dem Gebiet des Gerichtsbezirks Vřesce sowie des Marktes Ratiborčké Hory wurde der Witwe meistens ein Anspruch auf das ursprüngliche Ausmaß des Ausgedinges zuerkannt. Ausnahmsweise konnte das Ausgedinge mittels des Letzten Willens auch zur Versorgung von Geschwistern des ursprünglichen Landwirtes beitragen, bei denen die Gründung einer Familie nicht mehr anzunehmen war. Aus diesen Fakten ergibt sich die soziale Funktion des Ausgedinges.

Wie schon oben angeführt, konnte der Inhalt und das Ausmaß des Ausgedinges auf zweierlei Weise gegeben werden:

1. Der alte Besitzer des Anwesens konnte auch weiterhin das Familienmitglied des neuen Landwirtes bleiben, dem er vorher die gesamte Wirtschaft übergab. Durch diese Form des Ausgedinges hatte er auf das Wohnen (Benutzung eines Raumes) und auf die gemeinsame Verpflegung mit der Familie des neuen Landwirtes einen Anspruch.
2. Die zweite Variante stellte die Schaffung einer selbständigen Wirtschaft des Ausgedingers dar. In diesem Falle trennte sich die ursprüngliche Wirtschaft in zwei selbständige Einheiten. Die erste und zugleich Haupteinheit bildete die Grundwirtschaft des neuen Besitzers, die den Charakter einer untrennbaren Familiengemeinschaft hatte. Ihre Rolle bestand in der Versorgung der ganzen, allmählich entstehenden Familie und in der Erfüllung aller gegebenen Pflichten dem Staat, der Obrigkeit, der Pfarre und der Gemeinde gegenüber. Daraus konnte sich aufgrund der gegenseitigen Vereinbarung eine kleine Wirtschaft des Ausgedingers abtrennen. Ihre Existenz ist immer dadurch gekennzeichnet, daß nach dem Tode des Ausgedingers, eventuell auch seiner Frau, diese wieder der Hauptwirtschaft angegliedert werden muß.

Die getrennte Wirtschaft des Ausgedingers hatte üblicherweise ein unterschiedliches Ausmaß. Sie konnte das getrennte Wohnen einschließlich der Verpflegung und des Zubehörs darstellen, zu dem man Felder, Wiesen und auch

Vieh zählen konnte.<sup>59</sup> Das jeweilige Ausmaß bestimmte die gegenseitige Vereinbarung zwischen beiden beteiligten Parteien, die durch die Größe der Ausgangswirtschaft und auch durch die Interessen der Obrigkeit limitiert werden konnte. Nicht immer mußten alle erwähnten Bestandteile bei der Wirtschaft vertreten sein. Manchmal gab es das gemeinsame Wohnen und die getrennte Verpflegung aus den im voraus besprochenen regelmäßigen Naturalabgaben. Diese konnten nicht nur zur Versorgung, sondern auch durch ihren Verkauf zur Sicherstellung von Finanzmitteln dienen. Einen besonderen und im 18. Jahrhundert häufigen Bestandteil des Ausgedinges bildeten feste Summen, die für spezielle Zwecke bestimmt waren. Ihre Verwendung wurde oft mit der Veranstaltung des Begräbnisses des ursprünglichen Liegenschaftsbesitzers verbunden. Aufgrund der Eintragungen über deren Auszahlung ist das Todesjahr des Landwirtes festzustellen und mit seiner Hilfe auch die Existenzdauer des Ausgedinges.

Der festgelegte Umfang des Ausgedinges konnte nach einer gegenseitigen Vereinbarung der beiden beteiligten Parteien verändert werden. Solche Vorfälle waren nur ausnahmsweise verzeichnet, vor allem beim Weggehen des Landwirtes vom Anwesen, bei der neuen Eheschließung seitens des Ausgedingers, oder nach Uneinigkeiten zwischen dem neuen Inhaber und dem Ausgedinger. Die zuletzt erwähnten Fälle sind in den Gerichtsakten nachzuweisen, die jeder Fonds eines Großgrundbesitzes enthält.

Vom Gesichtspunkt der wechselseitigen Beziehungen zwischen dem neuen und alten Landwirt sind diejenigen Verträge von einem großen Beitrag, aufgrund deren das Ausgedinge funktionierte. Sie enthalten zusätzlich einige Festlegungen für den Fall, wenn eine der beteiligten Parteien ihre Verpflichtungen nicht erfüllt hätte. Es konnte in diesem Falle sogar zu einer Aufhebung der Liegenschaftsübertragung kommen, wenn die beteiligten Parteien aufgehört hatten, einzelne Artikel der gegenseitigen Vereinbarungen einzuhalten. Um diesen Vorfällen vorzubeugen, mußte es zu einer beiderseitigen Erklärung kommen. Hier versprach der Landwirt einerseits, daß er dem Ausgedinger kein Unrecht

<sup>59</sup> Das Zubehör eines Ausgedinges, das vom Bauerngut am Anfang des 18. Jh. getrennt war, hatte folgenden Umfang: 1-3 Strich Felder, die auf drei Seiten von Grundstücken des Landwirtes vermesen wurden; 1-3 Wiesen in unterschiedlichen Stellen und mit dem maximalen Ausmaß von 3 Strichen; der Garten oder seine Teile einschließlich seiner Bäume; je nach dem Ort auch ein Teich; eine Kuh, nur ausnahmsweise ein Ochse oder ein Pferd. Die Zahl der gezüchteten Tiere entsprach immer dem Ausmaß an Feldern des Ausgedingers. In einem Falle arbeitete der Ausgedinger als Fuhrmann, denn er besaß außer dem getrennten Haus nur ein Pferd mit dem Wagen.

tun wird. Der Ausgedinge hat sich andererseits verpflichtet, daß er sich dem Landwirt gegenüber korrekt verhalten wird. Das zuletzt angeführte Gelöbniß wurde in einigen Fällen auch um eine Zusage der Arbeitshilfe seitens des Ausgedinges erweitert.

Die Existenz des Ausgedinges wurde üblicherweise mit dem Tod des Ausgedingers oder seiner Frau beendet.<sup>60</sup> In einigen Fällen wurde die neue Eheschließung des Ausgedingers zum Hauptgrund der Abschaffung des Ausgedinges. Hier hatte das Ausgedinge nur eine zeitlich begrenzte Funktion, die ihre Gültigkeit in dem Moment verlor, wo der Ausgedinge eine neue Versorgungsquelle im Eheiraten Anwesen fand. Auch in diesen Fällen könnte man über einen Ausdruck einer bestimmten Familienstrategie sprechen, deren Ziel es war, das ursprüngliche Anwesen zu entlasten und einen weiteren Besitz für die ursprüngliche Familie zu erwerben.

Wie schon angedeutet, stellte die einfachste Form des Ausgedinges die häusliche Gemeinschaft mit der Familie des neuen Landwirtes dar, in der dieser dem Ausgedinge das Wohnen zusammen mit der Verpflegung im Rahmen des übergebenen Anwesens sicherstellen mußte. Ausnahmsweise wird ihm auch mit Vieh überlassen. Terminologisch spricht man in den Grundbüchern über das "Benehmen" des alten Landwirtes (deutsche Quellen benutzen die Wörter: "halten", "Nutz genießen", "betreuen", "verkösten"). Bildlich ausgedrückt spricht man hier oft über den gemeinsamen "Tisch" oder das gemeinsame "Brot". Aus den Grundbüchern geht hervor, daß der Ausgedinge keine eigene Wirtschaft führt, so daß er nur zu einem passiven Mitglied der Familiengemeinschaft seines Nachfolgers wird. Falls das Kind nach seinen Eltern das Anwesen übernimmt, kommt es nur zu einer bloßen Veränderung der Familienfunktionen in dem Sinne, daß der Ernährer zu einer ernährten Person wird und umgekehrt.

Die zuletzt erwähnte Variante des Ausgedinges zeigte sich als die überwiegende Form bei den kleinen ländlichen Anwesen und ebenso bei den Bewohnern des Marktortes. Für die angeführten Vorfälle ist es typisch, daß der abtretende Landwirt dem neuen gegen das Recht auf Versorgung seinen Erbteil übergab, auf den er aufgrund des bereits verhandelten oder noch ausstehenden Verlassenschaftsverfahrens Anspruch hatte.<sup>61</sup> Wurde dies nicht im Testament

<sup>60</sup> Mit Hilfe der Angaben über den Tod des Landwirtes ist die Zeitdauer des Ausgedinges zu bestimmen. Diese bewegte sich zwischen 2-37 Jahren und war durch das Alter und den Gesundheitszustand bedingt.

<sup>61</sup> Die Abtretung des schon verhandelten Erbteils zugunsten des neuen Landwirtes war auch dann üblich, falls einige Kinder des Ausgedingers noch nicht volljährig waren und keine eigene Ernährungsquelle hatten. Der neue Besitzer übernahm die Vaterrolle, die in einer

festgehalten, dann hatte darauf diejenige Person Anspruch, die den Altenteiler bis zum Tode unterhielt.

Das Ausmaß des Ausgedinges, das es im Rahmen einer Familiengemeinschaft gab, konnte unterschiedlich sein. Außer einem Zimmer und Verpflegung für den Ausgedinge wurde in einigen Fällen auch die Gewährleistung von Bekleidung und anderer Bedürfnisse erwähnt. Für den Fall einer Uneinigkeit oder Unzufriedenheit mit der Sicherung des Ausgedinges, wurde manchmal eine Ersatzerfüllung festgelegt. Sie konnte die Form eines einmaligen Abstandsgeldes, sich wiederholender Naturalabgaben oder im äußersten Falle auch die Form der Gründung einer selbständigen Wirtschaft des Ausgedingers haben. Es ist vorauszusetzen, daß die erwähnten Streitfälle zwar nicht immer, aber wahrscheinlich sehr häufig waren, so daß diesbezüglich in den Verträgen Vorsorge getroffen werden mußte.

Zu Wohnzwecken diente im Rahmen des Ausgedinges nur ein Zimmer. Dieses existierte entweder im Rahmen des Hauptwirtschaftsgebäudes, oder ganz getrennt. Hier konnte es sich um ein Häuschen handeln, das der Landwirt noch vor seinem Weggehen in den verdienten Ruhestand gebaut hatte. Neben dem Hauptwirtschaftsgebäude konnte das getrennte Ausgedinge auch im Zusammenhang mit Veränderungen der Verhältnisse in der Familie gebaut werden, falls das gemeinsame Zusammenleben der älteren und jüngeren Generation zu häufigen Uneinigkeiten führte. Auf diese Weise konnten sie am praktischsten vermieden werden. Weil dieses Modell nicht überall realisierbar war, wurden die schwierigsten Fälle mit dem Abstandsgeld gelöst, das den Bau des Hauses eines Ausgedingers sichern sollte.

Die getrennte Verpflegung wurde seitens des neuen Landwirtes durch die Versorgung von Grundnahrungsmitteln zu ihrer Zubereitung gesichert, und zwar während des ganzen Jahres zu regelmäßigen Terminen. Die Menge von Nahrungsmitteln wurde üblicherweise durch den Ertrag von konkreten Feldern bestimmt. Die erwähnten Naturalabgaben mußten jedoch nicht nur die Ernährung des Ausgedingers sichern, sondern sie konnten auch verkauft werden. Die dadurch erworbenen Mittel konnten zum Ankauf von Bekleidung und Schuhen dienen. Besonders in der Barockzeit benutzte man sie nicht nur zur Befriedigung von materiellen, sondern auch geistigen Bedürfnissen (z. B. Zelebrierung von Messen usw.).

materiellen Versorgung dieser Kinder bestand, die aus dem Vaterteil indirekt gedeckt werden konnte.

Falls der Ausgedinger über eine selbständige Wirtschaft, getrennt vom Anwesen, verfügte, mußte er als Selbstversorger existieren. Seine eigene Produktion wurde nicht für die Ernährung einer größeren Familie, den Verkauf oder regelmäßige Abgaben an den Staat, der Obrigkeit, der Kirche und Gemeinde gegenüber bestimmt. Ihre Bedeutung bestand in einer bloßen Befriedigung der Bedürfnisse des Ausgedingers, eventuell auch seiner Frau. In den meisten untersuchten Fällen war für ein selbständiges Ausgedinge eine begrenzte Viehzucht typisch, die mit dem Besitz an abgegrenzten Teilen von Wiesen verbunden wurde. Auf diese Weise sollte der Ausgedinger genug Futter für die Ernährung der Tiere haben. Im angeführten Falle kann nicht über ein Betreiben einer selbständigen Wirtschaft im tatsächlichen Sinne des Wortes gesprochen werden, sondern über eine bloße Ergänzung, die dem Ausgedinger lediglich die Grundquelle der Ernährung sichern sollte. Auch wenn die Wirtschaft des Ausgedingers so begrenzt war, ist ein bestimmter Austausch von Endprodukten vorauszusetzen, der eine breitere Skala von Nahrungsmitteln sichern sollte. Das von der Fläche her große selbständige Ausgedinge mit Feldern, dessen Produkte teilweise für den Verkauf bestimmt waren, war im untersuchten Gebiet eine sehr seltene Ausnahme.

Unter dem Vieh bildeten Kühe die häufigste Ergänzung des Ausgedinges. Ausnahmsweise war auch die Zucht von Ochsen vertreten, die für Transporte benutzt wurden. Manchmal wurde Vieh erwähnt, das nicht nur für die Zucht, sondern auch für die Sicherung der finanziellen Mittel je nach den Bedürfnissen des Ausgedingers bestimmt war.

Nur ein kleiner Teil von Ausgedingern verfügte über eigene Felder.<sup>62</sup> Angesichts dessen, daß sie mit keinen Pflichten einem anderen Subjekt gegenüber belastet waren, konnten sie in einem entscheidenden Maße zur Besserung der Gesamtstellung des Ausgedingers beitragen. Bei ihrer Auswahl kam oft das Prinzip des Strichs an jeder "Seite" der Felder des Landwirtes zur Geltung. Deren Bewirtschaftung war jedoch nur mit der Hilfe des Landwirtes möglich, der dadurch auf den Abzug eines bestimmten Betrags vom Erbteil des Ausgedingers Anspruch hatte.

Einige Ausgedinger verfügten auch über Teiche oder Waldteile. Untern den Ergänzungen des Ausgedinges waren Teile von Gärten am häufigsten, deren Zweck in der Versorgung der Küche mit Gemüse bestand. Der Garten gab auch

Gras für die Viehmast, für die Ausgedinger war auch der Besitz von Obstbäumen üblich.

Neben Vieh, Feldern oder Gärten bekam der Ausgedinger auch andere Gegenstände, z. B. Heu, Grummet, Holz u. a. Besonders im Marktmilieu war auch der Geldanspruch üblich, und zwar ein einmaliger oder in der Form eines ständigen Gehaltes. Im ersten Jahr des Ausgedinges war die Hilfe seitens des neuen Besitzers größer.<sup>63</sup>

Wie schon angedeutet, bildete das Ausgedinge eine der Möglichkeiten, durch die alte Personen versorgt wurden. Seine Entstehung war vor allem ökonomisch motiviert, aber ihre anschließende Entwicklung verlief in Abhängigkeit von einer konkreten sozialen Umwelt. Außerdem kam hier auch eine bestimmte Familienstrategie zur Geltung. Dadurch realisierte sich nicht nur eine bloße Versorgung des Ausgedingers, sondern auch die Sicherstellung der Gesamtbedingungen für die Entstehung und Existenz der neuen Familie. Das Ausgedinge trug im Grunde zu einem normalen Verlauf des Familien- und Lebenszyklus bei.

#### Waisenkinder im Untertanenmilieu

Für den Schutz von Waisenkindern einschließlich der Versorgung ihrer Mutter war die Obrigkeit zuständig. Deswegen führte die lokale herrschaftliche Kanzlei Sonderverzeichnisse von Waisenkindern.<sup>64</sup> Sie verwaltete ihr Geld in der Form des Waisenanteils, der in die Waisenkasse angelegt wurde.<sup>65</sup>

Einmal jährlich kamen alle Waisenkinder zusammen mit den Witwen oder Witwern in die herrschaftliche Kanzlei, wo ihre Evidenz durchgeführt wurde und die Möglichkeiten ihres Arbeitseinsatzes in der Praxis festgestellt wurden. Das Zusammentreffen von Waisenkindern hatte außer einer Evidenz- und Dislokationsfunktion auch eine Kontrollbedeutung. Jeder Anwesende bestätigte oder präziserte ihren derzeitigen Arbeitseinsatz, der nicht nur im Rahmen eines

<sup>62</sup> Allgemein zum Ausgedinge: M. Mitterauer, *Familie und Arbeitsteilung*. Wien-Köln-Weimar 1992, S. 184-192. Zur Problematik des Ausgedinges in Mitteleuropa: T. Held, *Ausgedinge und ländliche Gesellschaft. Generationenverhältnisse in Österreich des 17. bis 19. Jahrhundert*. In: Ch. Conrad - H.-J. von Koudratowitz (Hrsg.), *Beiträge zur Gerontologie und Altenarbeit* 48, Berlin 1983, S. 151-185; K. Schmidt, *Gutsübergabe und Ausgedinge. Eine agrarpolitische Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der Alpen und Sudetenländer*. Wien und Leipzig 1920.

<sup>64</sup> Zur Problematik der Waisen wurde die Periode von 1630-1700 untersucht.

<sup>65</sup> Der Problematik von Waisenkindern widmen folgende Werke ihre Aufmerksamkeit: J. Novotný, *Děti a sirotci na panství chraateckém r. 1636*. ČSPS 67, 1959, S. 6-11; O. Oliva, *O podílech při prodeji gruntů a některých vrchnostenských příjmech ke konci XVI. a 1. pol. XVII. století*. ČDV 10, 1923, S. 165-167; O. Placht, *Lidnatost...*, S. 153-156.

<sup>62</sup> Falls der Ausgedinger über keine Felder verfügte, wurde die Menge der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen bestimmt, die er einmalig bekommen sollte (z. B. 3 Strich Korn und 1,2 Strich Gerste).

lokalen ländlichen Gerichtsbezirks, sondern auch im Rahmen der ganzen Herrschaft möglich war.

Kinder, die keinen einzigen Elternteil hatten, wurden in die Familien ihrer Taufpaten zur Erziehung gegeben, die nicht nur aus den Reihen der direkten Verwandten, sondern auch unter fremden Personen gewählt wurden. Sie gehörten zu den vermögendere Menschen der Gemeinde oder ihrer Umgebung. In ihrem ökonomischen Potential ist nicht nur eine Garantie der materiellen Versorgung von Waisenkindern zu sehen, sondern auch ein Interesse an ihrem Arbeitseinsatz je nach deren Alter und physischer Fähigkeiten. Bei Kindern, die mindestens einen Elternteil hatten, war die Situation in dem Sinne einfacher, daß es seitens der Witwe oder des Witwers eine sichtbare Bemühung gab, eine neue Ehe im Interesse der Sicherung der Familienwirtschaft zu schließen. Bei 75 % der untersuchten Fälle kam es zur Bildung einer Ersatzfamilie, die genauso verpflichtet war, den Kindern alles Nötige zu gewährleisten wie die ursprüngliche Familie. Falls eines der Waisenkinder volljährig wurde, konnte es selbst nicht nur zum neuen Landwirt, sondern auch zum Bürgen für die Erziehung und Sicherung seiner Geschwister, eventuell auch der Witwe werden.

Daraus ergibt sich, daß der neue Besitzer des Anwesens zum Hauptsubjekt wurde, das für die Erziehung von Waisenkindern verantwortlich war. Durch ihn sollte ein Waisenkind die Grundbedürfnisse bekommen - Verpflegung und Bekleidung. Von den Waisenkindern erwartete man Gehorsamkeit und Hilfe bei der Arbeit. Wenn das Waisenkind außerhalb des Hauses des Landwirtes aufwuchs, wurde seine Existenz durch ein regelmäßiges Gehalt gewährleistet. Die für die Erziehung aufgewendeten Kosten wurden nicht von dessen Erbeil abgezogen, da dieser durch die Waisenkasse gesichert war.

Auch trotz der angeführten Versorgungsmöglichkeiten war es im Falle von Waisenkindern gewöhnlich, daß sie oft ziemlich bald in den Gesindedienst wechselten. Das Gesindesystem trug zur Möglichkeit des Arbeitseinsatzes der antretenden Generation und der Sicherung des Betriebes eines Anwesens bei. Es war besonders dann aktuell, wenn die Familie des Landwirtes nicht mit eigenen Kräften die nötige Arbeit leisten konnte. Vor allem junge Landwirte, ob kinderlos oder mit kleinen Kindern, oder sehr große Höfe nahmen Kinder von Verwandten und Nachbarn in den Dienst. Sie wurden zuerst in der Funktion von Gänsehirtin (mit 6 Jahren) und Hirtenknaben (mit 6 bis 12 Jahre) eingesetzt. Mit 10 - 12 Jahren wurden die Jungen oft Pferdetreiber, die Mädchen Mägde. Wenn die eigenen Kinder des Landwirtes in ein entsprechendes Alter kamen, übernahmen sie selbst die angeführten Funktionen. Falls es eine größere Kinderzahl

beim Anwesen gab, traten einige von ihnen auswärts in den Dienst.<sup>66</sup> Der erwachsene Sohn übte zu Hause auch oft die Funktion eines Knechtes aus, bis er das Anwesen übernehmen konnte. Wenn er später Landwirt wurde, mußte er selbst jemanden in der erwähnten Funktion anstellen.

Aufgrund des Studiums der Waisenbücher ist besonders bei Kindern im Alter von 8-12 Jahren das Verlassen der Familie des bisherigen Ernähers und die Suche nach einer Arbeitsmöglichkeit in der Fremde ersichtlich, gewöhnlich auf dem Gebiet der Herrschaft. Nur 2 % der evidierten Waisenkindern gingen in Schulen, wo sie sich auf die Arbeit in der herrschaftlichen Kanzlei vorbereiteten. Bei weiteren 10 % wurde angeführt, daß sie ein Handwerk lernen. Die meisten Waisenkinder wurden in der lokalen landwirtschaftlichen Produktion eingesetzt. Ein Teil von ihnen ging in die Herrschaftshöfe, wo sie zusammen mit Landwirten, die durch bestimmte Fronpflichten gebunden waren, das Arbeitspotential der obrigkeitlichen Betriebe stellten. Nicht immer ermöglichte die Größe des Herrschaftshofes den Arbeitseinsatz aller Waisenkinder, und deshalb traten manche von ihnen auch bei Bauern und Handwerkern in den Dienst. Bei der Auswahl einer Wirtschaft für den Gesindedienst wurde diejenige bevorzugt, an deren Spitze ein Verwandter des Waisenkindes stand - Bruder, Schwager, Onkel, Stiefvater usw. Einzelne, für die keine Arbeit gefunden wurde, bildeten eine Arbeitsreserve.

Bei der untersuchten Gruppe von Waisenkindern im Gesindestand wurde in den Jahren 1630-1700 häufig ein Wechsel des Arbeitgebers festgestellt. Der Grund dafür konnte in unterschiedlichen Arbeitsbedingungen bestehen, die auf einem bestimmten Hof gegeben waren. Diese Vermutung bestätigt die Tatsache, daß nach dem Wechsel einiger Arbeitsstellen eine stabile Arbeitsbeziehung gewählt wurde. Ein bestimmter Teil der Veränderungen war individuell bedingt. Der häufigste Stellenwechsel fand bei fremden Landwirten statt, selten war er bei Personen in einem Verwandtschaftsverhältnis. Nicht bei allen Individuen war eine Etablierung auf einer Stelle möglich, deshalb kam es zur häufigen Flucht aus der Herrschaft. Dies wurde ziemlich nachsichtig beurteilt, wenn bei einer geflüchteten Person ein Aufenthaltsort außerhalb der Herrschaft aufschien, geschah dies nur im Zusammenhang mit der Legalisierung des Aufenthaltes. Mild verfahren wurde auch mit Personen, die ein Handwerk ohne die Erlaubnis der Obrigkeit lernten. Interessant ist auch die Feststellung, daß die geflüchteten

<sup>66</sup> Allgemein zur Problematik des Gesindes: M. Mitterauer, *Familie...*, S. 192-198. Zum Gesinde in Südböhmen: J. Horský, *Příspěvek ke studiu venkovské poddanské čeledi v 16.-18. století, panství Třeboň - sonda. ArČ 43, 1993, S. 145-166. M. Sládek, Čeled' na třeboňských panstvích v polovině 17. století. HD 11, 1987, S. 51-96.*

Individuen in die Herrschaft zurückkehren konnten, ohne irgendwie bestraft zu werden. Das angedeutete Verhalten der Obrigkeit ist durch den Mangel an Arbeitskräften in der Zeit nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges zu begründen.

Die Dauer des Gesindedienstes war sehr individuell. Er endete üblicherweise im Alter von 18-24 Jahren, wo es zu einer Eheschließung oder der Übernahme der Familienwirtschaft kam. Wenn sich diese Zeit verlängerte, geschah es nur infolge unzureichender Bedingungen für den Beginn einer eigenen selbständigen Existenz. In der Gruppe der Knechte oder Mägde, die ein Alter von 25-30 Jahren erreichten, ist es vorauszusetzen, daß ihre Existenz im Rahmen des Haushaltes des Landwirtes nicht mehr auf einem Verwandtschaftsverhältnis beruhte, sondern auf Lohnarbeitsverhältnissen, die für eine proto-industrielle Gesellschaft charakteristisch waren.<sup>67</sup>

### Zusammenfassung

Die Untersuchungen, die auf das Gebiet der Herrschaft von Chýnov in den Jahren 1600-1800 orientiert waren, bestätigten eine direkte Verbindung zwischen der wirtschaftlichen und sozialen Lebenssphäre der Ortsbewohner. Dies war besonders während der einzelnen Etappen des Familien- und Lebenszyklus bei denjenigen Schichten der Bevölkerung nachweisbar, die über Liegenschaften verfügten. Nicht nur im Untertanenmilieu, sondern auch unter den Bedingungen der freien Bergstadt zeigte sich, daß der Besitz einer bestimmten Liegenschaft eine Grundvoraussetzung für die Existenz einer selbständigen Familienwirtschaft darstellte. Deren Bedeutung bestand nicht nur in der direkten Versorgung mit Nahrungsmitteln, sondern auch in der Bildung des Grundbesitzes der Familie, der je nach Bedarf zur Versorgung aller Familienmitglieder beitragen sollte.

Trotzdem die einzelnen Anwesen selbständige Produktionseinheiten darstellten, wurde ihre unabhängige Existenz durch eine Menge von Pflichten nicht nur der Obrigkeit im Ort, sondern auch dem Staat und der Kirche gegenüber eingeschränkt. Die Erfüllung aller vorgeschriebenen Abgaben in dem Maße, wie sie im Urbar angeführt waren, sollte der Befriedigung von Ansprüchen der einzelnen Familienmitglieder des Besitzers eines Anwesens vorangehen. Erhöhte Natural- und Geldförderungen, die bei Anwesen besonders in der Zeit des

<sup>67</sup> Die Untersuchung des Glaubensverzeichnisses aus dem Jahre 1651 bestätigte, daß von der Gesamtzahl an 85 Mägden, 64 Knechten und 23 Pferdretreibern (Unterknechten), die in der Chýnover Herrschaft angeführt wurden, 75 % Personen im Alter von 10-20 Jahren waren. In der Mitte des 17. Jahrhunderts war das Alter für eine Eheschließung bei Männern 25-29, während es bei Frauen 20-24 Jahre betrug.

allmählichen Selbständigwerdens der Kinder entstanden, trugen zu einer größeren Belastung bei. Die meisten Familienwirtschaften mußten während ihrer Existenz nicht nur den Ansprüchen der Obrigkeit, des Staates und der Kirche, sondern auch der eigenen Familie genügen, und zwar in Form von Naturalien oder Geld. Diese Situation trug im Verlauf des 17. und auch 18. Jahrhunderts zu einer Zahlungsunfähigkeit der meisten Untertanen anwesen bei.

Wenn im untersuchten Zeitraum direkte Eingriffe der Obrigkeit in die Besitzverhältnisse der Untertanen festgestellt wurden, waren sie von dem Bestreben geleitet, zur Prosperität der einzelnen Wirtschaften beizutragen. Nur auf dieser Grundlage war vorauszusetzen, daß die lokalen Anwesen instande sein würden, alle verlangten Abgaben in vollem Umfang abzuführen. Die Bemühung um einen besseren Zustand der Untertanenwirtschaft war seitens der Obrigkeit auch durch deren Rolle eines Bürgen für Staatsforderungen in der Herrschaft zu begründen. Wenn diese von den Untertanen nicht gewährleistet werden konnten, wurden sie automatisch von der Obrigkeit übernommen, die sie aus eigenen Mitteln decken mußte.

Der Zustand einer Familienwirtschaft wurde nicht nur von den Lokalverhältnissen, sondern auch von der gesamten wirtschaftlichen und politischen Situation im Land beeinflusst. Das komparative Studium der Kataster und Grundbücher am Beispiel des Gerichtsbezirkes von Věsce wies einen direkten Zusammenhang zwischen der Prosperität einer Familienwirtschaft und der Stabilität von Besitzverhältnissen nach. Die angeführte Tatsache war besonders in der Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs zu sehen, der dem Dreißigjährigen Krieg folgte. Der Mangel an Arbeitskräften zusammen mit einer beschränkten Menge an Saatgut und Zugvieh trug zum Rückgang nicht nur der lokalen, überwiegend landwirtschaftlichen Produktion, sondern auch der gesamten Stabilität der Besitzverhältnisse bei. Die Instabilität war bis zur Mitte der 80er Jahre des 17. Jahrhunderts an den folgenden Erscheinungen belegbar: mit einer erheblichen Zahl von nicht besetzten Anwesen, einer großen Frequenz wechselnder Besitzer, was zusätzlich von lange dauernden Rückzahlungen begleitet wurde.

Aus den angeführten Tatsachen geht hervor, daß der Zustand einer Liegenschaft in erheblichem Maße von einer Menge äußerer Faktoren bestimmt war, die aber für die innere Situation bei den einzelnen Anwesen nicht immer entscheidend sein mußten. Hier kam die Familienstrategie zur Geltung, deren Ziel nicht nur in der Sicherstellung der Familienwirtschaft, sondern auch der Existenz aller Familienmitglieder bestand, auch derjenigen, die dem Anwesen gegenüber nie Vermögensrechte durchsetzen konnten. Die eigentliche Erfüllung der Familienstrategie jeder beliebigen Person aus der Familie gegenüber konnte

nie den allgemein gültigen Rechtsvorschriften widersprechen - der Verneuertem Landesordnung für Böhmen aus dem Jahre 1627 und den daraus abgeleiteten Instruktionen lokaler herrschaftlicher Beamter.

Schon bei der Wahl eines neuen Besitzers der Liegenschaft war das gegenseitige Durchdringen von Herrschafts- und Familieninteressen zu sehen. Dazu kam es immer in einer konkreten wirtschaftlichen Situation, die bei der Suche nach einer beiderseitig günstigen Lösung eine entscheidende Bedeutung haben konnte. Auf dem untersuchten Territorium wurden nur gekaufte Liegenschaften registriert - Anwesen im direkten Besitz von Untertanen oder auch von freien Personen. Auch trotz der angeführten Tatsache war seitens der obrigkeitlichen Beamten die Bemühung um eine Kontrolle aller durchgeführten Besitzübertragungen spürbar. Wie schon oben angedeutet, mußte die direkt von der Familie durchgeführte Wahl eines neuen Landwirtes von den obrigkeitlichen Beamten bestätigt werden. Es handelte sich im Grunde um keine Einmischung in die Familienangelegenheiten, sondern nur um eine Kontrolle der Voraussetzungen für die Sicherung der Effektivität der Familienwirtschaft.

Eine Garantie der ökonomischen Stabilität einer Liegenschaft stellte der Landwirt dar. Diese Person war in den meisten untersuchten Fällen mit einem männlichen Familienmitglied - dem Sohn oder dem Schwiegersohn des ursprünglichen Besitzers der Liegenschaft - identisch. Aszendente Verwandte kamen nur dann in Betracht, falls keines der deszendenten Familienmitglieder zur Verfügung stand.

Besonders in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts war es üblich, daß der Landwirt, der nicht mehr imstande war, die Wirtschaftlichkeit des Anwesens zu sichern, aufgrund einer Empfehlung der obrigkeitlichen Beamten ausgewechselt werden konnte. In diesem Falle wurde von der Obrigkeit nur ein Anstoß gegeben, denn die Durchführung des Besitzerwechsels war eine ausschließliche Familienangelegenheit. Obrigkeitliche Beamte setzten einen neuen Landwirt nur dann selbst ein, wenn das Anwesen vom vorangehenden Besitzer verlassen wurde, ohne daß dort ein anderes Familienmitglied geblieben wäre.

Aufgrund der Eintragungen in den Grundbüchern ist zu sehen, daß bis zum Jahre 1787 im Interesse der Sicherung der wirtschaftlichen Prosperität einer Liegenschaft derjenige männliche Nachfolger gewählt wurde, bei dem die besten Voraussetzungen für die Bewahrung des Familienbesitzes und für die Durchsetzung der Interessen der anderen Familienmitglieder festgestellt wurden. Der älteste Sohn erwarb die Liegenschaft gewöhnlich dann, wenn seine jüngeren Geschwister minderjährig waren. Jüngere Geschwister wurden nur dann bevorzugt, wenn ihr älterer Bruder irgendwo anders durch Heirat oder das Betreiben

eines Handwerks versorgt war. Frauen hatten im böhmischen Erbrecht gegenüber den Männern eine gleichberechtigte Stellung, aber bei den Verlassenschaftsverhandlungen wurden sie von ihren Männern vertreten, ähnlich wie im Falle eines neuen Liegenschaftsbesitzers. In diesem Falle übertrug man das Erbrecht auf Ehemänner von Witwen oder Töchtern des Verstorbenen.

Angesichts der Unteilbarkeit des Familienbesitzes ist eine bestimmte Familienstrategie auch bei der Auszahlung von Erbteilen durch das System der gleichen Teile zu sehen. Sie ist in der Reihenfolge der Hinterbliebenen bei der Auszahlung einzelner Teile des elterlichen Anwesens nachweisbar. Dadurch wurden ganz eindeutig diejenigen Personen bevorzugt, die die Mittel zur Sicherung der eigenen selbständigen Existenz am frühesten brauchten. Trotzdem obrigkeitliche Forderungen bei Anwesen bevorzugt wurden, wurde auch eine gleichzeitige Auszahlung anderer einzelner Forderungen festgestellt, falls es das ökonomische Potential einer Liegenschaft erlaubte.

Eine weitere Sphäre, in deren Rahmen eine Familienstrategie zur Geltung kam, war das Ausgedinge. Im Moment, als es angesichts des Alters oder der physischen Fähigkeiten des ursprünglichen Besitzers einer Liegenschaft nicht mehr möglich war, die Familienwirtschaft in Gang zu halten, mußte es zu einer Übergabe kommen. Diese Veränderung war nur dann durchführbar, wenn der abtretende Landwirt durch das Ausgedinge bis zum Ende seines Lebens versorgt werden konnte. Dessen Umfang entsprach immer der Größe und dem Zustand des jeweiligen Anwesens, aus dem es abgesondert wurde. Das abgetrennte Ausgedinge im Rahmen eines selbständigen Gebäudes war für Bauernhöfe typisch. Das Zusammenleben mit einem neuen Landwirt im Rahmen eines Haushaltes war bei Chalupnern häufiger. Im Zusammenhang mit der Existenz eines Ausgedinges ist zu erwähnen, daß es im untersuchten Gebiet nicht an eine Familie, sondern immer an eine bestimmte Liegenschaft gebunden war.

Diese sich mit ausgewählten Aspekten des Familienzyklus im 17. und 18. Jahrhundert im Süden Böhmens befassende Untersuchung ist ein Beitrag zur Geschichte des Alltagslebens der ländlichen Bevölkerung. Im Zentrum des Interesses steht die Bindung einer Familie an die Liegenschaft, die in Abhängigkeit von den lokalen Verhältnissen in einem bestimmten Zeitraum zur Geltung kam. Die Untersuchung dieses Aspektes wurde anhand einer begrenzten Anzahl von Liegenschaften in Untertanendörfern und auch in der freien Bergstadt durchgeführt. Zur Charakteristik der präsentierten Ergebnisse ist zu sagen, daß sie trotz des begrenzten Umfangs der Untersuchung nicht nur eine regionale Gültigkeit haben. Im Interesse ihrer Verallgemeinerung sind aber

weitere vergleichbare Untersuchungen auch auf dem Gebiet anderer Herrschaften oder nur ausgewählter Lokalitäten durchzuführen.

Außer komparativen, auf eine Verallgemeinerung der bestehenden Ergebnisse orientierten Untersuchungen bietet sich noch eine weitere Möglichkeiten. Diese stellt eine Vertiefung der bisher erworbenen Ergebnisse durch die mikrohistorische Analyse dar. Während die bisherigen Ergebnisse nur ein allgemeines Bild der untersuchten Erscheinungen gaben, würde eine mikrohistorische Untersuchung zu einer besseren Nachweisbarkeit der einzelnen Äußerungen der Familienstrategie beitragen. Es könnten sich darin mehr direkte Bindungen unter den einzelnen Bewohnern des untersuchten Gebietes spiegeln. Eine notwendige Voraussetzung für die angeführte detaillierte Untersuchung stellt die vorangehende Durchführung einer Familienrekonstruktion dar.

*Ins Deutsche übertrug den Text Vladimira Květoňová*

Souhrn

#### **K vybraným aspektům rodinného a životního cyklu (Příspěvek k dějinám jihočeského venkova v 17. a 18. století)**

Hlavním cílem výzkumu, který byl prováděn v rámci českorakouského projektu "Sociální struktury v Čechách v 17.-19. století", se stalo studium vybraných aspektů rodinného a životního cyklu. Jejich vnější projev, patrný v oblasti majetkovoprávních vztahů, byl sledován na základě zápisů do katastrů, urbářů, pozemkových a sirotčích knih. Uvedený výzkum se zaměřil na oblast všesecké rychty (4 vesnice) a hornického městečka Ratibořských Hor, které v 17. a 18. století patřily k chýnovskému panství.

V prostředí poddanských vsí i hornického městečka bylo prokázáno, že nemovitost spolu s příslušenstvím plnila současně několik funkcí. Kromě toho, že představovala zdroj prostředků nutných k uhrazení vrchnostenských, státních či církevních pohledávek, byla v prvé řadě předpokladem stávajícího i budoucího zajištění všech členů rodiny. Hodnota rodinného jmění nebyla pouze mírou majetkového vlastnictví, ale i limitujícím faktorem pro zabezpečení samostatné existence všech členů rodiny v období, kdy rodiče odcházeli na výměnek a děti nacházely samostatné uplatnění.

V průběhu 17. a 18. století byl na území sledovaného regionu zastoupen pouze zakoupený typ nemovitosti. Zvláště v 2. polovině 17. století bylo pro něj typické dlouhodobé zadlužení v důsledku častého střídání majitelů, které bylo doprovodným znakem hospodářského úpadku země v období po třicetileté válce. K určování nového vlastníka nemovitosti docházelo tehdy, jestliže původní

majitel zemřel, zběhl nebo jestliže již nemohl vzhledem k svému stáří či zdravotnímu stavu hospodařit. Kontrolu nad jeho volbou si ponechávala vrchnost v zájmu zachování ekonomického potenciálu usedlosti.

Při uplatňování dědických nároků na nemovitost byli na území všesecké rychty (54 %) stejně jako i v hornickém městečku (46 %) upřednostňováni synové původního majitele. O tom, zda rodinný majetek získá nejmladší či nejstarší syn rozhodovaly až do roku 1787 pouze místní okolnosti. Jestliže nebyl mužský potomek, otcovský majetek si mohly nárokovat dcery zemřelého ve prospěch svých manželů. Vdovy vlastnily nemovitost pouze tehdy, jestliže sirotci vzhledem k nízkému věku nebo nemoci nemohly převzít rodinný majetek. Zvláště ve vsích pak bylo obvyklé, že vdovy co nejrychleji uzavíraly nové sňatky, aby zabezpečily funkčnost rodinného hospodářství. Nový manžel a současně i hospodář zajišťoval svěřený majetek do dospělosti sirotků.

Nemovitost spolu s příslušenstvím představovala nedělitelný celek, který mohl získat pouze jeden dědic. Všichni ostatní si mohli nárokovat pouze podíl z rodinného majetku, neboť v dané oblasti se pozůstalost vyřizovala na základě systému rovných dílů. Poskytování dědických podílů bylo závislé na stavu rodinného majetku. Jestliže byl zadlužen, vyplácení dědických podílů předcházelo uspokojení nároků věřitelů, případně vrchnosti a církve. Při větším počtu dědiců byly jednotlivé podíly vypláceny s ohledem k věku či momentální potřebě jejich nárokovatelů. Přednostně byly poskytovány tehdy, jestliže měly napomoci k založení rodiny nebo samostatné živnosti.

Jelikož rodinnou nemovitost mohl získat pouze hlavní dědic, ostatní sourozenci otcovský dům opouštěli, aby našli uplatnění v čelední službě či podružství. Vzhledem k tomu, že vyplácení dědických podílů neprobíhalo vždy spolehlivě, jednalo se také o jistý způsob, kterým bylo možné získat prostředky k zabezpečení samostatné existence. Období čelední služby spojené s opuštěním rodiny začínalo již v 8-12 letech a končilo ve věku 18-24 let. Zvláště na začátku bylo pro něj obvyklé časté střídání místa služby.

Kromě zajištění nastupující generace bylo v rámci životního a rodinného cyklu důležité i zabezpečení starší generace prostřednictvím výměnku. Jeho forma byla odpovídající možnostem rodinného hospodářství. Zvláště u sedláků bylo obvyklé vytvoření samostatného výměnkářského hospodářství, pro které bylo typické oddělení obydlí spolu s částí luk, polí i dobytka v přímém užívání výměnkáře. Výmének v rámci domácnosti nového majitele usedlosti byl obvyklý u nižších venkovských vrstev. Omezoval se pouze na zajištění ubytování a společného stravování s rodinou nového hospodáře. Z výzkumů kupních smluv vyplývá, že výměnek nebyl vázán k rodině nového hospodáře, ale k nemovitosti.

Kromě výměnkáře a jeho manželky mohl zajišťovat i další příbuzné osoby, především jejich děti.

Výzkum přispěl k lepšímu poznání těch aspektů rodinného a životního cyklu, které byly určitým způsobem závislé na majetkoprávních vztazích mezi jednotlivými členy rodiny. Dosavadní výzkum alespoň v obecné rovině stanovil principy, na základě kterých mohlo docházet k ovlivnění životního a rodinného cyklu určitého jedince. Jejich správnost by měl potvrdit mikrohistorický výzkum, který bude na dosavadní studium navazovat.

Historická demografie 20/1996, s. 57-91

Komise pro Historickou a sociální demografii, Praha 1996

Jan Horský - Iva Sedláčková - Markéta Seligová

## EIN EINHEITLICHES "ALTES DEMOGRAPHISCHES REGIME" ODER DIE BINDUNG EINES DEMOGRAPHISCHEN VERHALTENS ZU "ÖKOTYPEN"?

Betrachtungen über den Erklärungswert des Einwohnerglaubensverzeichnisses vom Jahre 1651 für das Studium verschiedener Typen der historischen Familienbildung

Das Einwohnerglaubensverzeichnis vom Jahre 1651 bietet für einen markanten Teil Böhmens eine verhältnismäßig außergewöhnliche Gelegenheit, sich nicht nur ein umfassendes Bild über die demographischen Verhältnisse jener Zeit im ganzen Land zu machen, sondern ebenfalls die eventuellen regionalen Unterschiede mancher demographischer Charakteristiken und Typen der historischen Familienbildung zu verfolgen. Eine Teilstudie, die das Glaubensverzeichnis für einige Herrschaften zergliedert, ermöglicht uns zu fragen, (1) ob in Böhmen Mitte des 17. Jahrhunderts wirklich die Unterschiede im demographischen Verhalten sowie in der Beschaffenheit der Familienstrukturen in Abhängigkeit zum ökonomischen Charakter der jeweiligen Herrschaft oder eines Gebietes gesehen werden können. Wir ziehen dabei vor allem die mögliche Rolle des Einflusses der Heimindustrie in Betracht. Gleichzeitig ist es jedoch notwendig, sich ebenfalls damit auseinanderzusetzen, (2) in welchem Maße uns das Glaubensverzeichnis auf diese Frage eine genaue Antwort vermitteln kann. Wir werden uns mit Daten für die untertänige Landbevölkerung einerseits in landwirtschaftlichen Gebieten und andererseits in jenen Gebieten beschäftigen, wo ein größerer Einfluß der Heimindustrie vorausgesetzt werden kann. In diesem Aufsatz geht es nicht so sehr darum, eindeutige Antworten zu finden, sondern eher um einen Entwurf möglicher Zugangsweisen und um das Öffnen eines Raumes für nachfolgende detailliertere Studien. Wir wollen verschiedene Umstände beurteilen, die das Auftreten

bestimmter Familienstrukturen oder das Vertreten einzelner Familien- oder Sozialpositionen im Rahmen der gesamten Population, bzw. einzelner Gruppen beeinflussen konnten.

#### Gilt das Einheitsmodell des "alten demographischen Regimes"?

Die Frage lautet, bis zu welchem Maße eine bestimmte Familienstruktur (bzw. Konfiguration demographischen Verhaltens) beim Bemühen beweisbar ist, einen bestimmten sozialen oder ökonomischen Makroprozeß zu konstatieren. Peter Laslett zeigte mit seinen Studien wohl einerseits, daß der Unterschied im Charakter der Familienbildung die Verschiedenheiten ganzer Kulturen und Gesellschaften auszeichnet.<sup>1</sup> Andererseits ist jedoch aus Lasletts Studien über die Familienform in England zur vorindustriellen Zeit<sup>2</sup> ersichtlich, daß auch die allgemeinere Veränderung in der Motivation und Orientierung sozialen Handelns notwendigerweise nicht von einer Veränderung in der Gesamtform der Familienstrukturen oder einer markanten Veränderung des Sozialgefüges begleitet sein mußte. Der subjektiv gemeinte Sinn des sozialen Handelns kann in seinem Inhalt rationaler werden, kann dessen Orientierung auf eine systematische Wirtschaftstätigkeit, auf den Gewinn<sup>3</sup> stärken, ohne daß sich sogleich gezwungenermaßen ebenso die Merkmale eines bestimmten demographischen Verhaltens ändern würden. So ist es möglich, daß auf Haushaltsebene für die frühe Neuzeit die Analogie dessen gilt, was Richard van Dülmen für die gesamte frühneuzeitliche Gesellschaft konstatiert: daß "nämlich die kapitalistische Warenproduktion in ihrer ersten Formierungsphase die Ständegesellschaft also nicht aufhob, sondern sie eher stabilisierte und rationalisierte".<sup>4</sup>

Das demographische Verhalten oder die Familienstruktur ist einfach keine mathematische Funktion des sozialen Makroprozesses. Soziale Makroprozesse sind (1) meistens nur idealtypische Konstruktionen und dürfen nicht mit den substantiellen eindeutig wirkenden Kräften identifiziert werden. Außerdem entwickelt sich eine Gesellschaft (2) niemals eindeutig unter dem Einfluß eines einzigen Faktors. In diesem Sinne zeigt Michael Mitterauer, daß (u. a. auch dank des Einflusses des Erbrechts) z. B. kein eindeutiges und allgemeingültiges

<sup>1</sup> P. Laslett - R. Wall (Hrsg.), *Household and Family in Past Time*. Cambridge-New York-London-Melbourne 1972, S. 1-89.

<sup>2</sup> P. Laslett, *Verlorene Lebenswelten. Geschichte der vorindustriellen Gesellschaft*. Wien-Köln-Graz 1988, S. 11-34.

<sup>3</sup> M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*. 5. Ausgabe Tübingen 1972, S. 1 u. ff.

<sup>4</sup> R. van Dülmen, *Gesellschaft der Frühen Neuzeit. Kulturelles Handeln und sozialer Prozess*. Wien-Köln-Weimar 1993, S. 37.

Verhältnis zwischen der ländlichen Textilheimproduktion und der Beschaffenheit der Familienstruktur gefunden werden kann.<sup>5</sup>

Wir treffen sowohl auf ein Bemühen, das Einheitsmodell des demographischen Verhaltens in der traditionellen europäischen Gesellschaft (z. B. Jacques Dupâquier) zu definieren, als auch auf das Bestreben, die bereits erwähnte Verschiedenheit im demographischen Verhalten im Zusammenhang mit den Unterschieden des ökonomischen und sozialen Milieus zu suchen (als Beispiel ziehen wir hier Michael Mitterauer hinzu). Dupâquiers Modell und das Mitterauers stellen bis zu einem gewissen Maße auseinanderlaufende Theorien dar, denn sie überdecken nicht die ganz identische Problematik. Mitterauers Betrachtungen bewegen sich im Rahmen einer traditionellen Gesellschaft, verfolgen jedoch Elemente, die zum Durchbrechen deren Schranken führten. Trotzdem jedoch durchdringen sie einander in den Punkten, die für uns interessant sind: (a) die Frage des Heiratsalters, (b) die Frage der Häufigkeit der Fälle eines definitiven Zölibats und schließlich (c) die Frage der Fruchtbarkeit.

Jacques Dupâquier verteidigt das allgemeine Modell des "alten demographischen Regimes" (*ancien régime démographique*) im Sinne des "demographischen Systems der europäischen Populationen" vor der Verallgemeinerung der Geburtenregulierung. Dieses "alte Regime" besteht (unter Berufung auf die Schlußfolgerungen, die Serge Dontenwill zog) in der Mischung von Vitalität und Zerbrechlichkeit. Zeichen der Vitalität war eine starke eheliche Fruchtbarkeit, uneheliche Geburten besaßen eine kleine Bedeutung. Die Fruchtbarkeit war so durch die Bedingungen der Heiratsfrequenz und die Geburtenzahl pro Ehe determiniert worden. Das Maß der Heiratsfrequenz ist im alten Frankreich hoch, das definitive Zölibat betraf etwa 10 % der Population<sup>6</sup> (weniger bei der Landbevölkerung). Ein großer Teil der Witwer (wohl ebenso der Witwen) heiratete frühzeitig nach dem Partnerverlust in der vorhergehenden Ehe. Diese starke Heiratsfrequenz<sup>7</sup> führte trotzdem zu keiner sog. natürlichen Fruchtbarkeit, obwohl die Anwendung von Antikonzeptionspraktiken in der Ehe selten war. Das Heiratsalter war allgemein hoch (bei Frauen um 25 Jahre und bei Männern um 27 Jahre), was den Zeitraum der ehelichen Fruchtbarkeit etwa auf 15 Jahre

<sup>5</sup> M. Mitterauer, Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiäre Arbeitsorganisation im österreichischen Raum. In: J. Ehmer - M. Mitterauer (Hrsg.), *Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften*, Wien - Köln - Graz 1986, S. 230-240.

<sup>6</sup> 10 % offenbar derjenigen gemeint, die bis zum Ende des reproduktiven Alters lebten.

<sup>7</sup> Als stark erachtet man im Frankreich des 17. Jahrhunderts bereits 8 bis 9 Eheschließungen auf 1000 Personen des Mittelstandes pro Jahr.

reduzierte. Ein Kind wurde in der Familie so etwa einmal alle zwei Jahre geboren. Es kann ebenfalls eine Saisonbezogenheit sowohl der Eheschließungen, als auch der Schwangerschaften belegt werden.<sup>8</sup> Das Durchschnittsalter bei der letzten Mutterschaft, in Frankreich für das 17. und 18. Jahrhundert festgestellt, lag bei 40 bis 42 Jahre. Eine Frau hatte damals an die 8 Geburten. Wenn wir jedoch den vorzeitigen Tod in Betracht ziehen, dann kamen auf eine Ehe in Wirklichkeit etwa 5 bis 6 Geburten. Das Natalitätsmaß bewegt sich also rund um 40 Geburten auf 1000 Personen des Mittelstandes pro Jahr.<sup>9</sup> Zeichen der Zerbrechlichkeit dieses Regimes - urteilt schließlich Dupâquier - war die bedeutende Sterblichkeit.<sup>10</sup>

Michael Mitterauer beschreibt dagegen den Zusammenhang zwischen den Familienmikrostrukturen und dem Charakter der sozialen und ökonomischen Makrostrukturen. "Es wird versucht, verschiedene Strukturtypen ländlicher Ökonomie mit spezifischen Formen von Familienkonstellationen in Zusammenhang zu bringen".<sup>11</sup> Die Familienform vergleicht er mit den "Ökotypen".<sup>12</sup> Mitterauer erwägt vier ausgeprägte "Ökotypen": (1) Landwirtschaft mit Dominanz der Viehzucht, (2) mit Dominanz des Getreidebaus, (3) mit bedeutendem Anteil des Weinbaus und (4) mit markanter Rolle der Heimindustrie. Neben diesen "Ökotypen" unterscheidet Mitterauer weiter zwei Gesellschaftstypen

<sup>8</sup> Die Saisonbezogenheit bewirkten insbesondere die kirchlichen Heiratsverbote in der Fasten- und Adventszeit, die respektiert wurden. Respektiert - zwar weniger, aber trotzdem - wurden diese Verbote auch bei Schwangerschaften. Die Saisonbezogenheit der landwirtschaftlichen Arbeiten führt zur Kumulation der Schwangerschaften zum Frühlingsende und zu deren relativ geringerem Vorkommen im Herbst.

<sup>9</sup> Für Böhmen ist das Maß der Natalität im Unterschied zu Frankreich etwas höher. Im Jahre 1785, für das sie erstmals sicher bestimmt werden kann, erreichte sie den Wert von 43,3. In den nachfolgenden 35 Jahren bewegte sie sich zwischen den Werten 34,8 bis 47,7. Dabei sank sie jedoch diese gesamte Zeit über nur zweimal auf einen Wert niedriger als 40 herab (L. Kárníková, *Vývoj obyvatelstva v českých zemích 1754-1914*. Praha 1965, S. 332). In Anbetracht dessen, daß das durchschnittliche Geburtenintervall, festgestellt für die Jahre 1652-1789 für das Dorf Břevnov, einen Wert von 26,6 Monaten hatte (P. Horská - M. Kučera - E. Maur - M. Stloukal, *Dětství, rodina a stáří v dějinách Evropy*. Praha 1990, S. 299), was etwa Dupâquiers Schlußfolgerungen für Frankreich entspricht, wäre die Frage zu stellen, ob diese höhere Natalität z. B. nicht etwa die Folge des niedrigeren Heiratsalters oder der größeren Chance einer Familiengründung o. ä. sein kann.

<sup>10</sup> J. Dupâquier, *Pour la démographie historique*. Paris 1984, S. 72-73.

<sup>11</sup> M. Mitterauer, *Formen...*, S. 188.

<sup>12</sup> Dabei gilt: "Unter >Ökotypen< werden dabei regional dominante Wirtschaftsweisen verstanden, wie sie durch die Anpassung der Existenzsicherung an naturräumliche Gegebenheiten entstanden sind". M. Mitterauer, *Formen...*, S. 188.

gemäß der dominierenden Weise der Bedarfsdeckung von Arbeitskräften: (1) Gesindegesellschaft und (2) Tagelöhnergemeinschaft. Der Unterschied dieser Gesellschaftstypen äußert sich dann auch im höheren Anteil des Gesindes, beziehungsweise der Hausgenossen an der Bevölkerungsgesamtzahl des gegebenen Gebiets.<sup>13</sup>

Die Gebiete mit Dominanz der Viehzucht gehören typologisch zur "Gesindegesellschaft". Die Getreidebaugbiete liegen typologisch zwischen "Gesindegesellschaft" und "Tagelöhnergemeinschaft", denn die saisonweisen Arbeitsanhäufungen bieten neben dem Gesinde ebenfalls den Hausgenossen die Gelegenheit einer zeitweisen Anstellung. In der Entwicklung der einzelnen Haushalte wechseln sich Hausgenossen mit Gesinde ab, bzw. Hausgenossen mit der älteren Ausgedingegeneration. Die Weinbaugbiete gehören eher zum Typ der "Tagelöhnergemeinschaft". In diesen ist der Hausgenossenteil an der Population markant, jedoch kann es hier auch zahlreiche Häusler geben.<sup>14</sup> Die typologische Einordnung des Gebietes mit ausgeprägtem Anteil der Heimindustrie verdient, bezüglich des Inhalts unserer Betrachtungen, größere Aufmerksamkeit.<sup>15</sup>

Mitterauer setzt in den protoindustrialisierten, insbesondere in den Gebieten mit ländlicher Textilheimindustrie einen relativ niedrigen Anteil des Gesindes pro Gesamtbevölkerung voraus. Als Ausgangsthese kann die Behauptung Hans Medicks verwendet werden, daß sich die protoindustrialisierten Gebiete durch ein absolutes Übergewicht der Kernfamilien, durchgängig ohne Dienerschaft, auszeichnen.<sup>16</sup> Gleichzeitig hält er, in solchen Gebieten, ein geringeres Heiratsalter und eine höhere Fruchtbarkeit als in den Agrargebieten für typisch.<sup>17</sup> Es ist dabei nötig zu bedenken, daß die relativ höhere Fruchtbarkeit ein Ergebnis

<sup>13</sup> M. Mitterauer, *Formen...*, S. 198.

<sup>14</sup> Für böhmische Verhältnisse bestätigt in diesem Punkt Mitterauers Schlußfolgerungen die Studie: J. Křivka, *Populační vývoj mělnického panství v letech 1693-1749*. HD I, 1967, S. 7-28. Křivka zeigt hier für den untersuchten Zeitraum ein prägnantes Anwachsen des Hausgenossenanteils. Im Jahre 1749 repräsentierte die den Familien der "Bauern" angehörende Population nur 18 %, die den Familien der Chalupner und Gärtner zugehörige 13,9 %, den Familien der Chalupner auf dem Gemeindegrund kamen 7,5 % der Herrschaftsbevölkerung zu und der Kategorie der Hausgenossen und Waisen gehörten ganze 60,6 % der Bevölkerung der Herrschaft Mělník an. Křivka stellt diese Erscheinung in den Zusammenhang damit, daß auf sehr zahlreichen Untertanen- und auch Herrschaftsweinbergen vor allem Lohnarbeitskräfte genutzt worden waren.

<sup>15</sup> M. Mitterauer, *Formen...*, S. 200-240.

<sup>16</sup> M. Mitterauer, *Formen...*, S. 230-232.

<sup>17</sup> M. Mitterauer, *Formen...*, S. 240. Mitterauer bezeichnet "die Tendenz zu Frühheirat und großer Kinderzahl" als "konstitutiv für das Protoindustrialisierungsmodell".

sowohl (a) des geringeren Heiratsalters, als auch (b) der größeren Chance, eine Ehe zu schließen, sein konnte, als in den Agrar oder Viehzuchtgebieten.

Mitterauer zeigt jedoch, daß kein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Proto-Industrialisierungs-Prozeß und der Form der Familienstrukturen nachgewiesen werden kann. Ein Grund ist unter anderem ebenfalls der *Charakter des Erbrechts* in den betroffenen Regionen. In Gebieten (1) mit dem *Prinzip des Anerbenrechts* wuchs die Anzahl der Hausgenossen sowie auch der Hausgenossenehen. Dank dessen können wir hier *komplexe Familie* antreffen, und zwar sowohl Beispiele von *Stammfamilien*, als auch *Ausgedingefamilien*.<sup>18</sup> Freie Ausgedingplätze waren häufig durch Hausgenossenfamilien besetzt worden. Somit gab es hier zwar eine deutlich größere Chance der Ehebindung, doch gilt hierbei nicht die Voraussetzung eines prägnanten Übergewichts der Kernfamilien. Beispiel ist die Region Gmünd. (2) In einem Gebiet der *freien Teilbarkeit der Güter* (ein Beispiel ist Vorarlberg) wuchs die Hausgenossen - sowie Häuseranzahl an, und somit überwog hier die *Kernfamilie*. Doch gilt hier nicht allgemein, daß dieses System zu einem geringeren Heiratsalter und einer höheren Fruchtbarkeit führen mußte, denn wir finden auf manchen Gütern ebenso gemeinsam wirtschaftende ledige Geschwister, die ihre jeweilige Heirat aufschoben.<sup>19</sup>

Der besagte Schluß hängt jedoch davon ab, ob wir uns entschließen, die Hausgenossen bzw. Inwohner in den engeren Haushalt (Familie) des ansässigen Wirts einzuordnen oder nicht. "Wie weit solche Inwohner in die bäuerliche Hausgemeinschaft integriert wurden, scheint regional und zeitlich sehr unterschiedlich gewesen zu sein."<sup>20</sup> Die Einordnung ist in beträchtlichem Maße eine Konventionssache. Mitterauer neigt bei der Geltendmachung der Familientypologie eher dazu, die Hausgenossen in die beurteilten Familiengruppierungen unter Berücksichtigung von u. a. deren relativ häufiger Verwandtschaft mit dem Haushaltsvorstand (Wirt) einzugliedern. Er macht aber darauf aufmerksam, daß die Entscheidung in dieser Frage keine eindeutige sein kann.<sup>21</sup> Das böhmische Quellenmaterial des 16. und 17. Jahrhunderts vermittelt

<sup>18</sup> Mitterauer unterscheidet begriffsmäßig die "Stammfamilie" und die "Ausgedingefamilie", denn er macht darauf aufmerksam, daß für die klassische "Stammfamilie" charakteristisch ist, daß die Autorität des Wirtes in Händen des Vaters bis zu dessen Tod bleibt. M. Mitterauer, *Historisch-anthropologische Familienforschung. Fragestellungen und Zugangsweisen*. Wien - Köln 1990, S. 95-98.

<sup>19</sup> M. Mitterauer, *Formen...*, S. 233, 237 und 240.

<sup>20</sup> M. Mitterauer, *Historisch-anthropologische Familienforschung...*, S. 180.

<sup>21</sup> M. Mitterauer, *Historisch-anthropologische Familienforschung...*, S. 99-100.

jedoch keinerlei prinzipielle Gründe zur eindeutigen Eingliederung der Hausgenossen in die Wirtsfamilie. Eine Verwandtschaft zwischen den Wirten und deren Hausgenossen scheint in Böhmen nicht so häufig gewesen zu sein. Analog sieht es z. B. ebenso im Gebiet des westfälischen Belm aus, wo die Fälle der verwandtschaftlichen Bindungen zwischen den Wirten und deren "Heuerleuten" erst im 19. Jahrhundert an Häufigkeit gewinnen (Jürgen Schlumbohm).<sup>22</sup>

Mit der Kenntnis Dupâquiers und Mitterauers Konzeptionen kommen wir nun zu den Daten des Glaubensverzeichnisses. Das böhmische Untertanen-Erbrecht (siehe unten) basierte auf dem Prinzip des Anerbenrechts. Es unterstützte so die Entstehung der Hausgenossenschicht der Landbevölkerung. Somit stellt sich nicht nur die Frage nach dem Verhältnis der Hausgenossen zu den Ansässigen und der Möglichkeit einer Eheschließung unter den Ansässigen, sondern ebenfalls nach der Chance für eine Heirat im Rahmen der Hausgenossenpopulation.

#### Vier Herrschaften aus dem Norden und Westen Böhmens

Im Rahmen unserer Studien wurden die Daten des Glaubensverzeichnisses vom Jahre 1651 für die Herrschaft Děčín (*Tetschen/Leitmeritzer Kreis*) und für die Herrschaften Loket (*Elbogen*), Nejdeč (*Neudek/Elbogener Kreis*) und Sokolov (*Falkenau/Pilsner und Elbogener Kreis*) mit dem Ziel beurteilt, die Verhältnisse in den Untertanen-Dörfern dieser Herrschaften in das bisherige Bild über die europäische historische Familienbildung einzufügen. Es handelt sich um Herrschaften verschiedener Größe (in den Dörfern, Mühlen und Meierhöfen entfallen auf die Herrschaft Děčín 7016 Personen, auf Loket 573 - hier sind die

<sup>22</sup> Das Untertanenverzeichnis vom Jahre 1586 für einige Dörfer aus der Herrschaft Třeboň ermöglicht es, die Verwandtschaftsbeziehungen gut zu verfolgen. Die "Altenteiler" werden hier jedoch nicht als Hausgenossen bezeichnet. Falls wir - ähnlich wie Mitterauer - die Hausgenossen in die begutachteten "Haushalte" miteinbeziehen, finden wir unter 210 Haushalten 54 komplexe. Von den 54 sind 26 solcherart, wo deren Komplexität dank der Anwesenheit entweder eines Hausgenossenehepaares, oder einer Hausgenossin mit wenigstens einem Kind gegeben sind. In diesen 26 Fällen gibt es nur 1, wo der Hausgenosse mit dem Wirt verwandt ist (J. Horský - M. Sládek, *Rodinné, sociální a demografické poměry v poddanských vsích na panství Třeboň v letech 1586 a 1651*. *HD* 17, 1993, S. 84-85; J. Horský, *Příspěvek ke studiu rodinných struktur v Čechách v 16. století*. *Jihočeský sborník historický* LXII, 1993, S. 52). Über die relative Freiheit in der Beziehung zwischen dem Wirt und dem Hausgenossen zeugt ebenfalls, daß im Glaubensverzeichnis vom Jahre 1651 für die Herrschaft Nejdeč die Hausgenossen nicht in den einzelnen Haushalten, sondern immer am Verzeichnende für das gesamte Dorf geführt werden. Vgl. auch J. Schlumbohm, *Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650-1860*. Göttingen 1994, S. 582-620.

Einwohner des Vorbeichtalters nicht mit evidiert, auf Nejdeč 1128 und auf Sokolov 1990 Personen). Jedoch ist es sinnvoll, jede Herrschaft angesichts deren möglicher spezifischer Wirtschaftsstruktur auch gesondert zu betrachten.

Bei der Handhabung von Laslett's Typologie wurden drei Zugänge gewählt, um möglichst die Unsicherheit bei der Lösung der Frage, ob die Hausgenossen zur Familie des ansässigen Wirts gehörten oder nicht<sup>23</sup>, zu eliminieren: (I) Die Typologie wird nur geltend gemacht bei der engeren Wirtsfamilie, in die keine Hausgenossen eingegliedert werden, (II) in die Wirtsfamilie werden nur diejenigen Hausgenossen integriert, bei welchen hypothetisch deren Verwandtschaft mit dem Wirt vorausgesetzt werden kann, und (III) in der Wirtsfamilie sind sämtliche Hausgenossen mit eingeschlossen. Die Ergebnisse - teils schon publiziert,<sup>24</sup> teils hier in der Beilage<sup>25</sup> veröffentlicht - zeigen die folgenden Merkmale:

(1) Bei Anwendung des Zugangs (I), der offenbar am meisten der rechtlichen Seite der Sache entspricht (doch muß er nicht völlig dem realen Inhalt des Familienlebens entsprechen<sup>26</sup>), ist der "einfache Familienhaushalt" der am stärksten vertretene Typ (3. Laslett-Typ). Am ausgeprägtesten ist er in der Herrschaft Dčín (95,1 %), dann in den Herrschaften Nejdeč (91,6 %), Loket (87,6 %) und Sokolov (86,6 % der Gesamtanzahl der Haushalte) vertreten. Dem entspricht ebenso die Repräsentanz des "erweiterten Familienhaushalts" (4. Laslett-Typ), der sich von 1,1 % bis zu 6,7 % bewegt, sowie die Repräsentanz des "Haushalts mit mehreren Familien" (5. Laslett-Typ), von 0,5 % bis 4,8 % der Gesamtanzahl der Haushalte. Gegenüber den Verhältnissen aus beiden süd-

böhmischen Treboň-Herrschaften (Wittingau) vom Jahre 1651 (83,1 % Kernfamilien, 5,1 % erweiterte und 5,1 % komplexe Familien) und besonders vom Jahre 1586 (77,2 % Kernfamilien, 9,2 % erweiterte und 11,2 % komplexe)<sup>27</sup> sind es Verhältnisse, die mehr den einfacheren Familienstrukturen zuneigen. Die Werte für die einzelnen Herrschaften unterscheiden sich jedoch nicht dramatisch. Es ist nötig zu bedenken, daß hier das Erbrecht einen bestimmten vereinheitlichenden Faktor bilden konnte (siehe unten).

(2) Der Zugang (II) zeigte, daß die Institution der Hausgenossenschaft offensichtlich bei den untersuchten Herrschaften nicht nur ein Rechtsversteck von Überbleibseln komplizierterer, eher Süd- und Osteuropa näherer Familienstrukturen war, die auf der Verwandtschaft beruhten.<sup>28</sup> Zählen wir bei den Haushalten die Hausgenossen hinzu, die mit dem Wirt übereinstimmende Familiennamen trugen,<sup>29</sup> wachsen zwar die Anteile komplizierterer Haushaltsstrukturen an, doch nicht auf dramatische Weise. Bei der Herrschaft Dčín auf 19,2 % (4. Typ 9,9 %, 5. Typ 9,2 %), Loket auf 13 % (4. Typ 7,5 %, 5. Typ 5,5 %) und Sokolov auf 8,4 % (4. Typ 6,7 %, 5. Typ 1,7 %).<sup>30</sup>

(3) Der Zugang (III) demonstrierte bereits einen ausgeprägteren Zuwachs von komplizierteren Haushaltsstrukturen, der auf die Kraft und Struktur des Hausgenossenteils der Population hinweist. Das größte Wachstum ist auf der Herrschaft Dčín vorzufinden: insgesamt auf 45,3 % (4. Typ 20,7 %, 5. Typ 24,4 %), dann auf den Herrschaften Loket 35,6 % (4. Typ 17,8 %, 5. Typ 17,8 %) und der Herrschaft Sokolov nur 17,9 % (4. Typ 12,4 %, 5. Typ 5,5 %). Für die Herrschaft Nejdeč kann dieser Zustand nicht geltendgemacht werden. Besonders bei der Herrschaft Dčín, aber auch der Herrschaft Loket liegen die Werte höher, als die wir bei der Herrschaft Treboň festgestellt haben, wo bei diesem Zugang, die komplizierteren Familienstrukturen 1651 18,4 % aus-

<sup>23</sup> Diese Zugänge werden im folgenden Artikel definiert: M. Seligová, *Přspěvek ke studiu rodinných struktur v Čechách v polovině 17. století (panství Dčín - sonda)*. *HD* 17, 1993, S. 111-130.

<sup>24</sup> M. Seligová, *Obyvatelstvo dčinského panství v polovině 17. století podle věku a rodinného stavu*. *HD* 19, 1995, S. 35. Vergleiche ebenso: M. Seligová, *Demografické, rodinné a sociální poměry na panství Dčín v polovině 17. století*. Diplomarbeit, Pedagogická fakulta UJEP, Ústí nad Labem 1994, S. 45-78.

<sup>25</sup> Für die Herrschaft Nejdeč kann dieser dreifache Zugang nicht gewählt werden, weil das Glaubensverzeichnis bei dieser Herrschaft nicht die Hausgenossen der einzelnen Haushalte evidiert, sondern sie jeweils summarisch erst am Ende des Eintrags für die einzelnen Dörfer. Deshalb befinden sich in der Tabelle in der Spalte (A) die Ergebnisse der Typologie der Haushalte der Untertanen-Ansässigen und in der Spalte (B) die Ergebnisse der Typologie der Hausgenossen-Subhaushalte. I. Sedláčková, *Studium typů historického útvarů rodiny v polovině 17. století na vybraných lokalitách Loketského kraje*. Diplomarbeit, Pedagogická fakulta UJEP, Ústí nad Labem 1995, S. 13-44.

<sup>26</sup> M. Seligová, *Přspěvek ...*, S. 117.

<sup>27</sup> J. Horský - M. Sládek, *Rodinné ...*, S. 82.

<sup>28</sup> M. Seligová, *Přspěvek ...*, S. 117.

<sup>29</sup> Dieses Vorgehen findet eine Begründung in bezug auf die Diskussionen über die Restbestände der "Familienbesitzgemeinschaft" im böhmischen Untertanen-Recht (siehe unten). Hier besteht die Voraussetzung, daß zwar die Besitzgemeinschaft rechtmäßig bereits nicht mehr existierte (der Hausgenosse ist rechtlich vom Wirt getrennt), jedoch im Zusammenleben mit den verwandten Personen in einer patrilinearen Ordnung noch deutlich deren faktische Spuren bestehen konnten. Allein diese Voraussetzung (selbst schon hypothetisch) wird aber nicht bestätigt.

<sup>30</sup> Es sind höhere Anteile als die die man bei der Herrschaft Treboň im 16. Jahrhundert finden kann. Vergl. Anm. 22. Falls sich die Voraussetzung der Anm. 29. bestätigen sollte, wäre dann die Situation umgekehrt, in Anbetracht der böhmischen Besiedlung bei der Herrschaft Treboň und der deutschen bei den Herrschaften Dčín, Loket, Nejdeč und Sokolov.

machten (erweiterte Familie 3,5 %, komplexe Familie 14,9 %). 1586 waren es jedoch mehr: die erweiterte Familie 8,1 % und die komplexe Familie 15,7 %. Diese Daten sagen etwas über die Verschiedenheit der Hausgenossenrepräsentanz aus (siehe unten), was ebenso den Anteil der Person beeinflussen konnte, aber nicht mußte, die beständig außerhalb einer Ehegemeinschaft standen (siehe unten).

Das Verfolgen des Familienstandes nach Alter und Geschlecht<sup>31</sup> zeigte überraschende Unterschiede zwischen unseren vier Herrschaften und den Verhältnissen bei den böhmischen Kammerherrschaften (mit Ausnahme der Herrschaft Točnick).<sup>32</sup> Die ermittelten Daten (Tabelle 1) könnten ein geringeres Heiratsalter insbesondere bei der Herrschaft Sokolov, aber auch Nejdeč, Loket und Děčín gegenüber den Kammerherrschaften kennzeichnen. Falls das tatsächlich so war, kann man verschiedene Ursachen suchen. Es waren bereits ethnische und kulturelle Ursachen in Erwägung gezogen worden,<sup>33</sup> die jedoch nicht vorbehaltlos gelten (die Herrschaften Děčín, Loket, Nejdeč und Sokolov verzeichnen ein absolutes Übergewicht der deutschen Bevölkerung, die Kammerherrschaften sind ethnisch vorwiegend tschechisch, mit Ausnahme der Herrschaft Přešovice). An dieser Stelle werden wir jedoch größere Aufmerksamkeit den möglichen ökonomischen und demographischen Zusammenhängen widmen.

Im Jahre 1655 waren der Elbogener Kreis (ihm gehörten die Herrschaften Loket, Nejdeč und Sokolov an) und der Leitmeritzer Kreis (Herrschaft Děčín) als zwei Gegenden mit den größten Möglichkeiten eines Erwerbs außerhalb der Landwirtschaft eingeschätzt worden. Als eine Steuereinheit war hier ein Gut im Ausmaß von nur 11 bzw. 30,2 Strich genommen worden, und zwar gerade auch mit Berufung auf den Erwerb aus der Heimindustrie. In den mittelböhmischen Gebieten, wo die Kammerherrschaften vorkamen, war 1 Steuereinheit größer in Anbetracht deren ausgeprägtem Agrarcharakter.<sup>34</sup> Die Steuerrolle für die Herrschaft Děčín erwähnt häufig eine Erwerbsmöglichkeit aus der Heimtextilproduktion, und so ähnlich war es wohl auch bei der Herrschaft Nejdeč. Die Herrschaft Nejdeč zeichnete sich durch kleine Untertanenwirtschaften aus, die

im Verhältnis sowohl kleiner als die Untertanen-Liegenschaften bei den Herrschaften Loket und Sokolov,<sup>35</sup> als auch - verständlicherweise - die Güter Mittelböhmens waren, die einst auf die Marktproduktion von Getreide orientiert waren.<sup>36</sup>

Tabelle 1 Verheiratenanteil (in %) nach Altersgruppen an der Zahl der Personen von bestimmtem Alter und Geschlecht für die ländliche Bevölkerung in den ausgewählten Herrschaften im Jahre 1651

Herrschaften	Altersgruppe			
	15-19	20-24	25-29	30-34
Frauen				
Děčín	17,3	60,5	80,4	76,3
Loket	14,1	54,7	92,1	82,0
Nejdeč	13,6	56,5	84,0	83,0
Sokolov	4,5	37,4	69,6	77,0
Kolin	31,4	69,7	81,8	82,5
Pardubice - Dörfer A	26,3	69,2	80,0	78,1
- Dörfer B	38,9	74,1	79,1	71,8
Poděbrady	22,5	78,9	91,7	80,0
Přešovice	30,0	68,4	72,4	77,3
Točnick	10,0	52,9	89,3	86,7
Männer				
Děčín	2,5	33,9	69,6	90,9
Loket	0,0	27,5	87,2	93,3
Nejdeč	8,3	35,3	82,9	94,7
Sokolov	0,0	19,8	61,0	82,5
Kolin	0,0	34,6	85,7	80,0
Pardubice - Dörfer A	0,0	29,4	84,6	92,0
- Dörfer B	2,3	38,3	83,3	92,2
Poděbrady	4,5	37,5	81,5	85,6
Přešovice	5,2	61,8	91,2	92,7
Točnick	2,9	21,9	33,3	47,1

Die Wirtschaftsverhältnisse in den Dörfern bei der Herrschaft Třeboň, die im Verzeichnis von 1586 und gleichzeitig von 1651 belegt sind, können als agrarisch angesehen werden.

Der Anteil verheirateter Frauen im Alter von 15-24 zeigt, daß die Voraussetzung eines niedrigeren Heiratsalters in Gebieten mit einer größeren Rolle der Heimindustrie als in Agrargebieten zwar innerhalb des Elbogener

<sup>31</sup> M. Seligová, *Obyvatelstvo ...*, S. 23-34; I. Sedláčková, *Struktura obyvatelstva podle rodinného stavu v polovině 17. století ve vybraných lokalitách Loketského kraje*. *HD* 19, 1995, S. 39-57.

<sup>32</sup> Die Daten für diese Herrschaft sind folgender Studie entnommen: E. Maur, *Populační vývoj českých komorních panství po válce třicetileté*. *AUC PH* 3, 1972, *Studia historica VIII*, S. 50.

<sup>33</sup> I. Sedláčková, *Struktura ...*, S. 41 u. ff.

<sup>34</sup> J. Pekař, *České katastry 1654-1789*. *ČCH* XIX, 1913, S. 32-33.

<sup>35</sup> I. Sedláčková, *Struktura ...*, S. 35 u. ff.

<sup>36</sup> E. Maur, *Populační vývoj ...*, S. 36.

Kreises galt (Vergleich der Dörfer auf den Herrschaften Nejdek und Sokolov), jedoch nicht beim Vergleich der Verhältnisse im Elbogener Kreis und in Děčín mit den Verhältnissen in den Kammerherrschaften Kolin, Poděbrady und Pardubice. Beim männlichen Bevölkerungsteil würde dann die Herrschaft Nejdek für die Altersgruppe der 15-19-Jährigen die angeführte Voraussetzung ebenfalls im Vergleich zu den Kammerherrschaften erfüllen. Jedoch ist die Situation schon in der nachfolgenden Altersgruppe (20-24) weit nicht mehr so eindeutig.

Es ist notwendig, eine detailliertere Analyse durchzuführen: (1) Der Familienstand gemäß des Alters gibt nicht unmittelbar über das Heiratsalter Auskunft, so wie darüber z. B. die Familienrekonstitutionen aus Pfarrmatriken aussagen könnten. Die Quellen vom Typ eines Glaubensverzeichnisses (eines Bevölkerungsverzeichnis) teilen uns das Heiratsalter nicht mit; die Anteile der Verheirateten oder Ledigen können eben in den niedrigeren Altersgruppen z. B. durch die Gesindemenge beeinflusst werden, die abhängig von der Größe der Untertanen-Güter, der Anzahl der Meierhöfe sowie der Gesamtwirtschaftsstruktur ist.<sup>37</sup> Somit ist es notwendig, die Migration in Betracht zu ziehen, die mit dem Zu- oder Abströmen des Gesindes verbunden ist und ihm eine bestimmte Ausprägung verleiht (z. B. eine Feminität oder umgekehrt eine Maskulinität, d. h. ein Übergewicht der Frauen oder der Männer). Die Höhe des Heiratsalters kann wohl die Fertilität beeinflussen, jedoch sagt sie keinesfalls unmittelbar etwas über die Möglichkeiten von Eheschließungen und über die Verbreitung des definitiven Zölibats aus. Es wird nötig, die Anteile der Ledigen innerhalb höherer Altersgruppen sowie die Dichte derjenigen Populationskomponente zu verfolgen, die sich nicht unmittelbar am Untertanen-Besitz von Liegenschaften beteiligte und - hypothetisch - immerzu durch das Erbrechtssystem (siehe unten), unterstützt werden müßte (d. h. der Hausgenossen). Es geht weiter nicht nur um den Anteil der Hausgenossen an der Gesamtbevölkerung der Herrschaften, sondern um die innere Struktur der Hausgenossenpopulation. 3

#### Verheiratetenanteil und Gesindepopulation der untersuchten Herrschaften

Zur Beurteilung möglicher Zusammenhänge zwischen der Anzahl des Gesindes in den Untertanenhöfen und dem Anteil verheirateter Personen insbesondere in den niedrigeren Altersgruppen genügt es vorerst zu diesem Zeitpunkt, von der Gesindezahl auszugehen, die auf 100 untertänige Güter (Wirtschaften) entfällt (Tabelle 2).

<sup>37</sup> M. Seligová, *Obyvatelstvo ...*, S. 25.

Die großen Bauerngüter in den fruchtbareren Gebieten von Mittelböhmen waren nach dem Dreißigjährigen Krieg in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten.<sup>38</sup> Es erscheinen auch Klagen über einen Gesindemangel (d. h. Leute, die noch fast ausschließlich unverheiratet waren). Der relative Gesindemangel bei den Kammerherrschaften (wenn wir den Wert für die gesamte Herrschaft Pardubice in Erwägung ziehen) ist in Tabelle 2 ersichtlich.<sup>39</sup> Dieser Mangel könnte eine der Ursachen dafür sein, daß die Anteile besonders der verheirateten Frauen in den mittelböhmisches Kammerherrschaften höher waren als in den Herrschaften Děčín, Loket, Nejdek und Sokolov. Die Berechtigung dieser Annahme bestätigt der Vergleich der Verhältnisse innerhalb der Pardubicer Herrschaft. Die Dörfer A, d. h. Dörfer mit fruchtbarstem Boden, wiesen in der Altersgruppe der 15-19-Jährigen einen Anteil verheirateter Frauen von 26,3 % und in der nachfolgenden Altersgruppe von 69,2 % auf. Dabei entfallen in diesen Dörfern auf 100 Wirtschaften 53 Mägde. Demgegenüber weisen die Güter in den Dörfern der Gruppe B (in unfruchtbaren Gebieten) höhere Anteile der verheirateten Frauen auf (15-19-Jährige: 38,9%) und gleichzeitig entfallen hier auf 100 Wirtschaften wesentlich weniger Mägde (8).<sup>40</sup>

Wenn wir jedoch einerseits die gesamten Herrschaften Pardubice, Poděbrady, Kolin und Brandýs nad Labem sowie andererseits Děčín, Loket, Nejdek<sup>41</sup> und Sokolov vergleichen, stellen wir fest, daß die indirekte Proportionalität zwischen der auf 100 Wirtschaften entfallenden Gesindeanzahl und dem Anteil der verheirateten Personen in den Altersgruppen der 15-19 und 20-24-Jährigen bei weitem nicht eindeutig war. So wies z. B. die Herrschaft Sokolov in unserem Modell den niedrigsten Anteil der verheirateten 15-19-jährigen Frauen auf (4,5 %) und gleichfalls ebenso eine relativ niedrige Anzahl der Mägde, die auf 100 Wirtschaften kommen (bloß 16). Ähnlich bestätigt auch der Vergleich der Verhältnisse in der Herrschaft Děčín (33 Mägde auf 100 Anwesen und über

<sup>38</sup> J. Pekař, *České katastry ...*, S. 34; E. Maur, *Geneze a specifické rysy českého pozdně-feudálního velkostatku. AUC PH 1*, 1967, S. 126.

<sup>39</sup> E. Maur, *Populační vývoj ...*, S. 37.

<sup>40</sup> J. Horský - M. Sládek, *Rodinné ...*, S. 90. Die Werte für das Jahr 1651 sind aus dem Glaubensverzeichnis für die Herrschaften Třeboň und Třeboň-Kloster berechnet worden, aber nur für diejenigen Dörfer, die ebenfalls im Untertanen-Verzeichnis vom Jahre 1586 vertreten sind.

<sup>41</sup> Für uns kann jedoch interessant sein, daß die entfallenden 15 Gesindepersonen auf 100 Untertanen-Wirtschaften bei der Herrschaft Nejdek einen der niedrigsten Werte von allen hier verglichenen Herrschaften darstellt. In Anbetracht des oben erwähnten Wirtschaftscharakters der Herrschaft Nejdek fügt sich dieser Wert in die Konzeptionen Medicks und Mitterauers ein.

17 % verheiratete 15-19jährige und über 60 % verheiratete 20-24jährige Frauen) und in den Dörfern von Pardubice A (53 Mägde auf 100 Anwesen, jedoch über 26 % bzw. über 60 % Verheiratete) nicht die ausgesprochene Voraussetzung. Die angenommene Beziehung würde somit nur beim Vergleich der Verhältnisse in der Herrschaft Sokolov mit denen in den Dörfern von Pardubice B gelten. Ebenso z. B. bestätigt der Wertvergleich einerseits für die Herrschaft Děčín sowie andererseits für die Pardubicer Dörfer B und die Herrschaften Kolín und Poděbrady diese Hypothese.

Tabelle 2 Durchschnittliche Gesindezahl pro 100 ansässige Wirte für die ländliche Bevölkerung im Jahre 1651

Herrschaft	Mägde	Knechte	Zusammen
Děčín	33	25	58
Sokolov	16	18	34
Loket	25	20	45
Nejdek	10	5	15
Třeboň	1586	36	69
	1651	49	85
Pardubice	29	31	60
Im Rahmen der Herrschaft Pardubice			
Dörfer A	53	63	116
Dörfer B	8	10	18
im Schutzensgericht			
Přelouč	5	9	14
Vysoká	15	-	15
Tuněchody	84	81	165
Kolín	16	12	28
Poděbrady	30	37	67
Brandýs nad Labem	25	31	56

Einen anderen Faktor, der die Anteile der Verheirateten in den niedrigeren Altersgruppen wesentlich beeinflusst und dadurch ebenso die Fähigkeit des Glaubensverzeichnisses, vermittelt über das Heiratsalter Auskunft zu geben, herabmindern kann, bilden die Meierhöfe der Herrschaften. Deren Menge und Größe konnte sich auf den Anteil des herrschaftlichen Gesindes an der Gesamtbevölkerung niederschlagen. Mitte des 17. Jahrhunderts bewegte sich dieser Anteil (auch in Abhängigkeit zur Herrschaftsgröße) von 0 bis 34,5 %.<sup>42</sup> Das Einbeziehen nicht nur der Waisenkinder, sondern aller Kinder der lebenden Untertanen-Wirte in den Gesindedienst für die Meierhöfe, (was gerade um die Mitte des 17. Jahrhunderts begann, zur Selbstverständlichkeit zu werden), konnte auch mit einer Verschiebung dieses Gesindes von Herrschaft zu Herr-

<sup>42</sup> M. Sládek, Čeleď na třeboňských panstvích v polovině 17. století. HD 11, 1987, S. 77.

schaft verbunden sein. So erfahren wir aus einer Beschwerde der Untertanen der Herrschaft Pardubice von 1657 darüber, daß deren Kinder die Heimatherrschaft verließen, um bei der Herrschaft Brandýs nad Labem zu dienen.<sup>43</sup>

Bei der Herrschaft Děčín war das herrschaftliche Gesinde an der ländlichen Gesamtbevölkerung mit 1,5 %, bei Loket mit 3,1 %, Nejdek mit 2,3 % und Sokolov mit 1,1 % beteiligt. Im Rahmen der einzelnen Altersgruppen war das herrschaftliche Gesinde an der Anzahl der unverheirateten Personen wie folgt anteilig Tabelle 3.

Tabelle 3 Anteil des in den Meierhöfen dienenden Gesindes an der Zahl der ledigen Personen nach dem Alter und dem Geschlecht im Jahre 1651

Altersgruppe	Herrschaft							
	Děčín		Loket		Nejdek		Sokolov	
	a	b	a	b	a	b	a	b
Männer								
10-14	1	0,3	1	4,5	2	3,3	-	-
15-19	26	8,5	2	5,5	10	52,6	4	4,0
20-24	20	9,7	6	20,7	1	4,5	2	2,6
25-29	6	9,4	2	40,0	1	20,0	-	-
30-34	2	9,1	-	-	-	-	-	-
35-39	1	25,0	-	-	-	-	-	-
Frauen								
10-14	3	0,8	-	-	1	1,5	-	-
15-19	22	6,6	5	9,1	10	14,2	5	4,0
20-24	20	11,0	2	6,9	1	4,0	10	14,5
25-29	2	4,0	-	-	-	-	-	-
30-34	1	2,1	-	-	-	-	-	-
35-39	1	3,7	-	-	-	-	-	-

Anmerkungen:

a = absolute Zahl der Personen, die als Gesinde in Meierhöfen dienen

b = Anteil (in %) des in Meierhöfen dienenden Gesindes an der Zahl der ledigen Personen nach Alter und Geschlecht.

Das herrschaftliche Gesinde hatte stellenweise einen bedeutenden Anteil an den ledigen Personen. Es kann aber nicht eindeutig behauptet werden, daß die Meierhöfe einen Faktor darstellten, der in Richtung einer Erhöhung des Heiratsalters wirkte. Denn es gibt z. B. in der Herrschaft Sokolov bei den 15-19jährigen Frauen, wo es ein relativ hoher Anteil der ledigen Mädchen zu verzeichnen gab, gleichzeitig auch relativ wenige Mägde in den Meierhöfen. Ähnlich stellten bei den 15-19jährigen Männern in der Herrschaft Nejdek die Knechte in den

<sup>43</sup> K. Krofta, Dějiny sešského stavu. Praha 1949, S. 201.

Meierhöfen mehr als die Hälfte aller ledigen Personen dar, jedoch finden wir hier gleichzeitig ebenso den größten Verheiratetenanteil der Männer unter allen verglichenen Herrschaften in dieser Altersgruppe.

Der Gesindemangel im mittelböhmischen Gebiet und die Repräsentanz des herrschaftlichen Gesindes bieten uns also keine befriedigende Erklärung an, warum die allgemeinen Voraussetzungen vom Einfluß des Wirtschaftscharakters des Gebiets auf das demographische Verhalten nicht vollständig gelten. Jedoch sahen wir gleichzeitig, daß die Fähigkeit des Glaubensverzeichnisses, in etwa über das Heiratsalter Auskunft zu geben, nicht überschätzt werden sollte.

#### Übergewicht der Frauen in der böhmischen Bevölkerung Mitte des 17. Jahrhunderts

Das Glaubensverzeichnis vom Jahre 1651 zeigt nicht nur für die Stadt-, sondern auch für die Landbevölkerung der meisten studierten Herrschaften ein Frauenübergewicht. Dieses ist am ausgeprägtesten für die Bevölkerung im reproduktiven Alter (15-49 Jahre).<sup>44</sup> "Gebirgige Herrschaften in den Grenzgebieten wiesen dabei ein weit größeres Frauenübergewicht als die Kammerherrschaften in Mittelböhmen auf" (E. Maur), was auch die neueren Studien belegen (M. Cerman)<sup>45</sup> Im Unterschied zu unseren bisherigen Untersuchungen finden wir hier einen verhältnismäßig klaren Zusammenhang des relativ niedrigen Anteils verheirateter Frauen in den Altersgruppen 15-19 und 20-24 mit höheren Werten des Frauenübergewichts (Tabelle 4).

Für die Einwohnerschaft der Dörfer, Mühlen und der Meierhöfe bei 8 von 10 verglichenen Herrschaften<sup>46</sup> gilt, daß, wenn auf 100 Männer mehr als 120 Frauen im Rahmen der Population im reproduktiven Alter (15-49 Jahre) entfallen, die Anteile verheirateter Frauen in der Altersgruppe der 15-19-Jährigen niedriger als 18 % und in der Altersgruppe der 20-24-Jährigen niedriger als 61 % sind und umgekehrt. Hier entziehen sich nur die Herrschaften Přisečnice und Točnick. Das Anzeichen einer bestimmten Eindeutigkeit dieses Verhältnisses ver-

<sup>44</sup> Die von uns betrachteten Herrschaften weisen einen markant hohen Frauenanteil in der Gesamtpopulation und auch in der Population des Reproduktionsalters auf, jedoch beobachten wir für die Einwohnerschaft des postreproduktiven Alters bei allen vier Herrschaften im Gegenteil ein Männerübergewicht. Für die Einwohnerschaft von 50 Jahren und älter entfallen Frauen auf 100 Männer: Děčín 87,4, Loket 87,1, Nejdeč 46,7 und Sokolov 85,6.

<sup>45</sup> E. Maur, *Populační vývoj ...*, S. 47; M. Cerman, *Bohemia after the Thirty Years' War: Some Theses on Population Structure, Marriage and Family*. *Journal of Family History* 19, 1994, S. 149-175.

<sup>46</sup> Die Daten für die Kammerherrschaften sind der folgenden Studie entnommen: E. Maur, *Problémy demografické struktury Čech v polovině 17. století*. *ČsČH* XLIX, 1971, S. 848.

Tabelle 4 Zahl der Frauen pro 100 Männer für die Bevölkerung im reproduktionsfähigen Alter (15-49 Jahre) für die ländliche Population im Jahre 1651

Herrschaft	Frauenzahl pro 100 Männer	Herrschaft	Frauenzahl pro 100 Männer
Děčín	128,7	Pardubice A	112,3
Loket	125,1	B	109,1
Nejdeč	140,3	Poděbrady	101,0
Sokolov	123,7	Kolin	108,7
Přisečnice	125,6	Točnick	107,9

liert jedoch an Kraft bei einem detaillierteren Blick - wenn auch nicht ganz. Im Rahmen der Kammerherrschaften gilt: je größer das Frauenübergewicht, desto niedriger der Anteil verheirateter Frauen in der Altersgruppe 15-19, zwar gilt das für die Dörfer A und B bei den Herrschaften Pardubice und Kolin, doch neben den Herrschaften Přisečnice und Točnick ebenfalls für die Herrschaft Poděbrady. Im Rahmen der von uns betrachteten Herrschaften gilt das wohl für den Vergleich z. B. Děčín mit Nejdeč, aber nicht mehr z. B. für den Vergleich Sokolov mit Děčín sowie Loket mit Nejdeč. Trotzdem ist es jedoch notwendig, die Sexualproportion als wichtigen Faktor zu erwägen, der die Anteile der verheirateten Frauen herabmindert.

Es ist die Aufgabe detaillierter Studien zu zeigen, welche Familien- oder Sozialstellungen am meisten am Übergewicht der Frauen in der Population im reproduktiven Alter beteiligt waren, ob es die "Töchter", die beim Vater blieben, die Mägde oder die Hausgenossinnen waren. Die Strukturanalyse dieser Positionen gemäß des Geschlechts und Alters, ebenso wie die eventuelle Analyse der Lebenszyklen zeigen erst, ob das Frauenübergewicht den Faktor darstellte, der wahrhaftig das Durchschnittsalter der Frauen bei der ersten Heirat erhöhte.

Die Ursachen des stellenweise sehr ausgeprägten Frauenübergewichts sind vorläufig unklar. Lag es an der größeren Migration der Männer (beziehungsweise der Frauen)? Aber wohin (bzw. woher), wenn das Frauenübergewicht eine sozusagen allgemeine Erscheinung wie auf dem Lande, so auch in den Städten darstellte? Hängt sie vielleicht mit den Verlusten an Männern während des Dreißigjährigen Krieges zusammen? Das klingt einerseits allzu romantisch und andererseits steht dem entgegen, daß die Finität eher eine Sache der jüngeren Altersgruppen war.<sup>47</sup> Hat sich das Frauenübergewicht durch eine falsche Be-

<sup>47</sup> Im postreproduktiven Alter gab es in der Landpopulation der Herrschaften Děčín, Loket, Nejdeč und Sokolov im Gegenteil ein Männerübergewicht. Dafür bestand die Situation in den Altersgruppen, die uns vom Gesichtspunkt des Durchschnittsalters bei der ersten Ehe interessieren, wie folgt:

völkerungsevidenz im Glaubensverzeichnis ergeben? Dann müßten wir aber eine einheitliche Absicht der Verfasser des Verzeichnisses voraussetzen, den Teil der Männerpopulation zu verschweigen.

Der eventuelle Einfluß der Migration kann einerseits im Zusammenhang mit der Anzahl der Personen beurteilt werden, die auf ein Anwesen entfallen (siehe unten), andererseits durch die Einschätzung der gesamten Alterszusammensetzung der Bevölkerung. Die Bevölkerungsstruktur gemäß des Alters und Geschlechts muß jedoch nicht nur durch die Migration gestört worden sein. Deren etwaige Unregelmäßigkeit kann über eine ganze Reihe von Wirkungsfaktoren soufflieren. Wenn wir die Repräsentanz der Personen in den einzelnen Altersgruppen mit Hilfe des Indexes so ausdrücken, daß die Personenanzahl in der Altersgruppe 15-19 gleich 100 ist (Tabelle 5), zeigen sich die Verhältnisse im Rahmen der Männerpopulation ausgeglichener als im Rahmen des Frauentils der Population.

Das Vergleichen der Alterszusammensetzung der Einwohnerschaft der Dörfer der Herrschaften Děčín und Sokolov (Tabelle 5) zeigt einerseits für beide Herrschaften symmetrischere Altersstrukturen beim männlichen Populationsteil, andererseits eine ausgeglichene Alterszusammensetzung bei der Herrschaft Děčín. Es ist ein besonders bezeichnendes Übergewicht der 15-19jährigen Frauen gegenüber den niedrigeren Kategorien bei der Herrschaft Sokolov deutlich. Eine ähnliche Erscheinung, obgleich nicht so auffällig, kann auch für die 15-19 und 20-24jährigen Frauen bei der Herrschaft Děčín konstatiert werden. Diese Realität könnte die Immigration der Frauen (Mägde?) nahelegen. Ob es wirklich an dem ist, müßte anhand anderer Quellen herausgefunden werden. Das Glaubensverzeichnis kennzeichnet zwar bei einigen Personen einen Stand (untertan/frei), geradeso vermerkt es bei einigen Personen, daß sie einer anderen Obrigkeit untertan sind, es wurde aber offensichtlich nicht so konsequent evidiert.

Alter	Zahl der Frauen pro 100 Männer für die ländliche Bevölkerung in den Herrschaften			
	Děčín	Loket	Nejdek	Sokolov
5-19	128,5	177,8	168,8	134,0
20-24	149,5	160,0	182,3	126,4
25-29	143,0	97,4	142,9	194,9

Das sind mit einer einzigen Ausnahme Werte, die wenigstens übereinstimmend oder in den meisten Fällen höher genug sind, als welche die Femininität im Rahmen der gesamten Gruppe der 15-49jährigen erreichte.

Tabelle 5 Die Unregelmäßigkeit der Altersproportion für die ländliche Population in ausgewählten Herrschaften im Jahre 1651

Alter	Děčín		Sokolov	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
0-4	140	173	91	113
5-9	117	158	116	133
10-14	93	116	63	131
15-19	100	100	100	100
20-24	116	99	85	91
25-29	76	68	85	59
30-34	78	80	65	80

Falls sich wirklich solch eine Immigration belegen läßt, würde das nicht ein Argument bedeuten, aufgrund dessen es u. a. möglich wäre, zwischen den Modellen Mitterauers und Dupâquiers zu entscheiden. Im Gegenteil würde das eher demonstrieren, daß die Anteile von Personen im Ehestand über das Alter bei der Erstheirat nur sehr vermittelt aussagen.<sup>48</sup>

#### Definitives Zölibat und Hausgenossen-Subhaushalt

Das Heiratsalter (inwieweit wir uns darüber überhaupt eine Vorstellung machen können) braucht noch lange nicht darüber Auskunft zu geben, welche große Menschenanzahl ihr ganzes Leben hindurch unverheiratet blieb. Das können mehr die nachfolgenden Daten andeuten, die die Anteile der Personen angeben, von denen angenommen werden kann, daß sie keine Ehe durchliefen: Es sind die Personen, die das Glaubensverzeichnis, bzw. das Verzeichnis für die Herrschaft Třeboň, weder mit Ehepartner verheiratet, noch ausgesprochen als Witwen oder Witwer bezeichnet.

Die Daten für die Dörfer der Herrschaft Třeboň vom Jahre 1586<sup>49</sup> können mit denen für die übrigen Herrschaften von 1651 nicht ganz ohne Vorbehalte verglichen werden, und zwar im Hinblick auf die Unterschiede der wirtschaftlichen Situation vor und nach dem Kriege. Trotzdem ist es notwendig, wenigstens (Tabelle 6) auf die niedrigen Anteile der ledigen Personen (und zwar besonders bei den Frauen) im "agrarischen" Třeboň des Jahres 1586 gegenüber

<sup>48</sup> Bei der Herrschaft Sokolov wird der Stand nur bei einigen Personen geführt. Unter den freien Personen, die eine größere Möglichkeit zu migrieren hatten, finden wir ab und zu ebenso Gesinde. Jedoch entdecken wir nur sehr wenige freie Mägde im Alter von 15-19 Jahren (z. B. S. 292). Fremdherrschaftliche Personen benennt das Verzeichnis nicht. E. Čáňová (ed.), *Soupis poddaných podle věry z roku 1651, Loketský. Praha 1993, S. 240 u. ff.*

<sup>49</sup> Berechnet gemäß: E. Čáňová, *Population of the Třeboň Dominion (An Analysis of the List of Subjects of 1586)*. *HD* 13, 1989, S. 33-58.

Sokolov  
Tabelle 6 Ledigenanteile (in %) an der Gesamtzahl der Personen von bestimmtem Alter und Geschlecht für die ländliche Population im Jahre 1651

Alter	Die ausgewählten Herrschaften					
	Třeboň 1586	Děčín	Loket	Nejdek	Sokolov	
	Frauen					
15-19	77,1	82,5	85,0	86,4	95,5	
20-24	33,7	38,7	45,3	40,3	60,0	
25-29	3,2	(1,6)	16,3	7,9	8,0	23,5
30-34	9,1	(15,2)	15,1	11,4	12,0	13,8
35-39	4,2	(8,3)	16,0	10,0	6,5	8,1
40-44	2,6	(15,8)	14,6	29,2	6,2	8,1
45-49	-	(6,7)	19,6	7,1	18,2	-
50-54	-	(6,2)	22,3	27,3	-	5,4
55-59	-	-	7,7	20,0	-	10,0
60-64	-	(2,5)	28,6	44,0	-	23,5
65-69	-	(50,0)	50,0	-	-	-
	Männer					
15-19	92,3	97,5	100,0	91,7	100,0	
20-24	38,8	66,1	72,5	64,7	80,2	
25-29	21,1	29,9	12,8	14,3	39,0	
30-34	6,5	8,7	6,7	5,3	15,0	
35-39	4,8	2,6	8,3	2,9	4,1	
40-44	8,9	(4,4)	7,4	9,5	-	1,7
45-49	-	-	3,1	-	-	10,3
50-54	4,2	(4,2)	7,2	7,1	-	3,4
55-59	-	-	7,1	-	-	5,0
60-64	-	(2,5)	6,4	-	-	21,4
65-69	-	-	11,8	-	-	16,7

Anmerkung:

() = Anteil der Personen mit dem unbestimmten Familienstand.

den Verhältnissen z. B. bei der Herrschaft Děčín aufmerksam zu machen, wo ebenfalls andere Ernährungsmöglichkeiten vorausgesetzt werden können. Wenn diese Tatsache eher den Voraussetzungen für eine differenzierte Chance des Eingehens einer Ehe gemäß des Wirtschaftscharakters des Gebiets widersprechen würde, bestätigt der Vergleich der starken agrarischen Herrschaften Sokolov und Loket mit der Gebirgsherrschaft Nejdek im Gegenteil diese Voraussetzungen. Für eine genauere Beurteilung ist es jedoch nötig, die Häufigkeit und innere Struktur des Hausgenossenteils an der Bevölkerung in Erwägung zu ziehen. Gerade dessen Häufigkeit und Zusammensetzung konnte genug über den Anteil der unverheirateten Personen in den einzelnen Altersgruppen entscheiden. Über die Verhältnisse der Hausgenossen zur Gesamtpopulation der betrachteten Herrschaften können die folgenden Angaben aussagen.

Im Hinblick darauf, daß die Verzeichnisse für die Herrschaften Třeboň und Loket zum Jahre 1651 nicht die gesamte Einwohnerschaft evidieren, sondern nur diejenigen, die bereits das Beichtalter erreicht haben, ist es angemessen, beim Vergleichen der Verhältnisse in allen fünf Herrschaften mit den in der zweiten Spalte der Tabelle 7 angeführten Werten zu arbeiten. Hier wird berechnet, wieviele fünfzehnjährige und ältere Personen auf 100 Untertanen-Wirtschaften entfallen. Die eher landwirtschaftlich orientierten Dörfer der Herrschaft Třeboň, sowohl von 1586, als auch 1651,<sup>50</sup> erweisen sich als relativ<sup>51</sup> "besiedelter", als die Güter sind hier fähiger, eine größere Menschenanzahl "zu ernähren", als bei den Herrschaften Děčín (1651 um 47 Personen weniger), Nejdek (um 85 Personen weniger) und Sokolov (um 86 Personen weniger). Dabei läßt sich hier nicht nur bei der Herrschaft Nejdek die Möglichkeit einer anderen als landwirtschaftlichen Ernährung voraussetzen. Gegenüber diesen Herrschaften überrascht eine grosse Menge der Population bei der Herrschaft Loket, wo allerdings gegenüber Nejdek wesentlich größere Untertanen-Anwesen waren.<sup>52</sup>

Interessante Zusammenhänge zeigen sich, falls wir ebenso die Anzahl des Gesindes und der "erwachsenen" Hausgenossen in Erwägung ziehen (d. h. der Personen vielleicht auch geringeren Alters, wenn sie als "Hausgenossen" oder "Hausgenossinnen" geführt wurden; hier sind jedoch nicht diejenigen Personen miteingerechnet - vielleicht auch höheren Alters -, die die Position von "Kindern" in den Hausgenossen-Subhaushalten haben), die auf 100 Anwesen ent-

<sup>50</sup> Die Daten der Herrschaft Třeboň stammen aus dem Artikel: J. Horský - M. Sládek, *Rodinné ...*, S. 71-110. Das Muster vom Jahre 1586 zählt 1574 Personen in 254 Untertanen-Liegenschaften und das Muster von 1651 869 Personen (jedoch evidiert das Verzeichnis von 1651 nicht die Kinder des Verbeichtalters) in 195 Untertanen-Liegenschaften.

<sup>51</sup> Die Bezugnahme auf 100 Güter ist ungenau, denn z. B. sind in der Herrschaft Třeboň die Güter im Durchschnitt viel größer, als bei der Herrschaft Nejdek. Jedoch war eine "Liegenschaft" zu jener Zeit als Wirtschaftseinheit verstanden worden. Bei der Festlegung der Steuerkategorie einer "Ansässigkeit" wurden für eine solche Einheit in den landwirtschaftlichen und fruchtbaren Gebieten Güter viel größerer Ausmaße, als in den gebirgigen Gebieten, herangezogen. Es vollzog sich dadurch, daß in den gebirgigen Gebieten den Untertanen ein bedeutender Teil der Ernährung aus der nichtlandwirtschaftlichen, handwerklichen Tätigkeit zufloß. Somit ist also unser Verfahren von diesem Standpunkt her berechtigt. J. Pekař, *České katastry ...*, S. 4 u. ff.

<sup>52</sup> In den Dörfern, Mühlen und Meierhöfen der Herrschaft Děčín werden 1141 Haushalte angeführt, bei der Herrschaft Loket 146 (jedoch können für eine Untertanen-Liegenschaft nur 118 berechnet werden, denn es ist nötig, die Hausgenossen bei der Gemeinde, der Tagelöhnerfamilie u. ä. abzurechnen), bei der Herrschaft Nejdek 191 Haushalte der ansässigen Untertanen sowie 55 der Hausgenossen und bei der Herrschaft Sokolov 404 Haushalte (für die wirklichen Untertanen-Liegenschaften können nur 379 berechnet werden).

Tabelle 7 Auf 100 ansässige Untertanen-Wirte bei allen einzelnen Herrschaften im Jahre 1651

Herrschaft	Alle Personen	Personen 15+	Das Gesinde in Untertanenschaften	"erwachsene" Hausgenossen
Děčín	615	368	58	84
Loket	486*	445	45	106
Nejdek	591	330	15	48
Sokolov	523	329	34	40
Třeboň 1586	695	407	69	43
Třeboň 1651	446*	415	85	72

Anmerkung:

\*) Für die Herrschaft Loket und Třeboň evidiert das Glaubensverzeichnis vom Jahre 1651 nicht die Einwohnerschaft des Vorbeichtalters. Das bedeutet, daß die Einwohnerschaft in den Altersgruppen der 1-4 und 5-9Jährigen nicht und nur teilweise in der Altersgruppe der 10-14Jährigen evidiert worden ist.

fallen. Das Gesinde übersteigt in beiden Beispielen für die Herrschaft Třeboň die "erwachsenen" Hausgenossen. Die Situation bei den vier nord- und süd-böhmischen Herrschaften ist gerade umgekehrt. Das könnte in bestimmtem Maße eine Aussage zugunsten Mitterauers Unterscheidung zwischen der "Gesindegesellschaft" und der "Tagelöhnergemeinschaft" betreffen, falls wir die Třeboňer Verhältnisse als agrarische und diejenigen im Elbogener Kreis sowie in der Herrschaft Děčín als nicht nur eine landwirtschaftliche Ernährung ermöglichende Verhältnisse bezeichnen würden. Jedoch ist es nötig, dessen gewahr zu werden, daß auch trotz der angeführten Tatsache die Anteile der Hausgenossen in der "agrarischen" Herrschaft Třeboň größer ist, als in der Herrschaft Nejdek, deren Bevölkerung vorwiegend auf die nichtlandwirtschaftliche Ernährung angewiesen war. In der Herrschaft Nejdek entfallen auf 100 Haushalte der Untertanen nur 29 Hausgenossen-Subhaushalte, bei der Herrschaft Třeboň 48 für das Jahr 1651 und 28 für 1586.<sup>53</sup>

Das Gesinde gehört in die "engere" Wirtsfamilie. Die Hausgenossen bildeten im Gegenteil einen relativ unabhängigen Subhaushalt. Wenn wir die Werte der vierten Spalte in Tabelle 7 ("erwachsene" Hausgenossen) von den Werten der zweiten Spalte (Bevölkerung 15+) abrechnen, gewinnen wir etwa die Anzahl der Mitglieder der "engeren" Wirtsfamilie der 15Jährigen und Älteren, die auf 100 Anwesen entfallen. Für die Herrschaft Děčín (284), Nejdek (282) und Sokolov

<sup>53</sup> Zum Hausgenossen-Subhaushalt zählen wir ebenso einen solchen, der aus nur einer Person in Hausgenossenposition gebildet wird.

Tabelle 8 Auf 100 ansässige Wirte entfallen "erwachsene" Hausgenossen (die ländliche Bevölkerung) im Jahre 1651

Herrschaft	Die "erwachsenen"		Hausgenossen Zusammen	Frauenzahl pro 100 Männer
	Männer	Frauen		
Děčín	29	55	84	186
Loket	42	64	106	155
Nejdek	19	29	48	153
Sokolov	15	25	40	157
Třeboň 1586	18	25	43	140
Třeboň 1651	28	44	72	157

(289) handelt es sich um praktisch übereinstimmende Werte. Das sind wesentlich niedrigere Werte, als analog für Třeboň (1586: 364; 1651: 343) und für Loket (339). Es zeigt sich somit, daß bei den Herrschaften Děčín, Nejdek und Sokolov die Untertanen-Familie eher kleiner war. Das äußerte sich schon durch die angeführte schwache Repräsentanz der komplizierteren Haushaltstypen ("erweiterter Familienhaushalt": Děčín - 1,1 %, Nejdek - 2,6 %, Sokolov 6,7 %; "Haushalt mit mehreren Familien": Děčín - 0,6 %, Nejdek - 0,5 %, Sokolov - 0,7 %). Über die Unterschiede zwischen den Herrschaften, was deren "Bevölkerungsdichte" betrifft, entschied der Hausgenossenanteil der Population. Ein höherer Hausgenossenanteil entscheidet gleichfalls zum Vorteil der Herrschaft Loket im Vergleich mit der Herrschaft Třeboň. Bei diesen beiden Herrschaften äußert sich die Größe der Untertanen-Familie ebenso durch eine größere Repräsentanz komplizierterer Haushaltstypen (Třeboň siehe oben, Loket: "erweiterter Familienhaushalt" - 5,5 %, "Haushalt mit mehreren Familien" - 4,8 %).

Über den Charakter der Hausgenossen-Subhaushalte können die folgenden Werte aussagen.

Tabelle 9 Auf 100 ansässige Wirte entfallen Hausgenossen-"Kinder" (die ländliche Bevölkerung) im Jahre 1651

Herrschaft	Männer	Frauen	Zusammen	Frauenzahl pro 100 Männer
Děčín	15	18	33	120
Nejdek	11	12	23	109
Sokolov	10	15	25	150

Neben den Daten für die "erwachsene" Hausgenossenpopulation können ebenfalls die Daten für die Hausgenossen-"Kinder" (Personen in der Stellung von Söhnen und Töchtern in den Hausgenossen-Subhaushalten - Tabelle 9) und für die gesamte Hausgenossenpopulation (Tabelle 10) aufgestellt werden.

Tabelle 10 Auf 100 ansässige Wirte entfällt die gesamte Hausgenossenpopulation (die ländliche Bevölkerung) im Jahre 1651

Herrschaft	Männer	Frauen	Zusammen	Frauenzahl pro 100 Männer
Děčín	45	72	117	162
Nejdek	29	43	72	151
Sokolov	26	36	62	138

Diese Daten können noch durch einen weiteren Index ergänzt werden, nämlich durch die Anzahl der Hausgenossen-"Kinder", die auf 100 "erwachsene" Hausgenossen entfallen (Tabelle 11).<sup>54</sup>

Tabelle 11 Auf 100 "erwachsene" Hausgenossen entfallen Hausgenossen-"Kinder" (die ländliche Bevölkerung) im Jahre 1651

Herrschaft	Für männliche	Für weibliche	Für alle
	Hausgenossen		
Děčín	52	32	39
Nejdek	53	52	52
Sokolov	72	40	58

Somit stellen wir unter der Hausgenossenpopulation überhaupt und unter den "erwachsenen" Hausgenossen insbesondere ein viel höheres Frauenübergewicht fest, als im Rahmen der Gesamtpopulation (für die Bevölkerung im Alter von 15 Jahren (15+) entfielen Frauen auf 100 Männer bei den einzelnen Herrschaften: Děčín 121, Loket 121, Nejdek 121, Sokolov 117 und Třeboň 102 - des Jahres 1586 - und 100 - des Jahres 1651). Es zeigt sich also, daß am Frauenübergewicht der einzelnen Herrschaften in bedeutendem Maße die Hausgenossinnen beteiligt sind. Das Frauenübergewicht in der Hausgenossenpopulation war jedoch in die einzelnen Altersgruppen nicht auf gleiche Weise wie die Sexualproportion in der Gesamtpopulation zergliedert worden. Wenn im reproduktiven Alter die Frauen überwiegen und im postreproduktiven Alter dagegen die Männer, dann entfallen z. B. im postreproduktiven Alter bei der Hausgenossenpopulation bei der Herrschaft Děčín auf 100 Männer schließlich 272 Frauen. Die hohen Frauenanteile an Hausgenossen weisen dabei keinen engeren Zusammenhang mit der Gesamtzahl der Hausgenossen auf (Tabellen 7 und 8). Der relativ niedrige Wert für Třeboň 1586 ist wohl auch durch die Vorkriegsverhältnisse gegeben. Der relativ hohe Wert für die Herrschaft Děčín

<sup>54</sup> Diese Werte haben nur Sinn bei der Berechnung für eine Herrschaft, wo die Gesamtpopulation geführt wird.

kann auch mit den Prinzipien des Erbrechts (siehe unten) zusammenhängen. Mit diesem Wert hängt dann ebenfalls die relativ niedrige Anzahl der Hausgenossen-"Kinder" zusammen, die auf 100 "erwachsene" Hausgenossen bei der Herrschaft Děčín entfallen (Tabelle 11).

Die angeführten Daten geben wieder, daß (1) die Hausgenossinnen offenbar die Anteile der Frauen erhöhten, die im Augenblick der Ausfertigung des Verzeichnisses unverheiratet waren (und zwar besonders innerhalb der höheren Altersgruppen). Die schroffe Anmerkung "Hausgenossin" bei unabhängig lebenden älteren Frauen gibt keine Möglichkeit zu entscheiden, ob es sich um eine Witwe oder um eine Frau handelt, die niemals verheiratet war. Wenn wir z. B. die Weise betrachten, auf welche bei der Herrschaft Loket im Glaubensverzeichnis in der Altersgruppe 40-44 und 50-54 diejenigen Frauen geführt werden, die sich im gegebenen Augenblick außerhalb des Ehestandes befanden, stellen wir fest, daß 4 von 14 solcher Frauen, die als "Wittib" bezeichnet werden, gleichfalls bei sich noch wenigstens ein eigenes Kind haben. Demgegenüber werden die 10 übriggebliebenen Frauen, die ganz selbstständig lebten, als "Hausgenoss" geführt.<sup>55</sup>

(2) Die Werte des Frauenübergewichts unter den "erwachsenen" Hausgenossen können gleichfalls die Chance der Hausgenossen vermittelt wiedergeben, eine Ehe einzugehen und so eine vom Besitz des Untertanen-Anwensens unabhängige Familie zu gründen. Deren Gültigkeit kann beim Vergleich der Daten für die Herrschaften Děčín mit einem hohen Frauenübergewicht unter den Hausgenossen (186 "erwachsene" Hausgenossinnen auf 100 Männer) und Nejdek mit relativ niedrigem Frauenanteil verfolgt werden (153). Dabei entdecken wir bei der Herrschaft Děčín ebenfalls in den hohen Altersgruppen eine reichliche Repräsentanz der ledigen Frauen und auch Männer. Dagegen sind bei der Herrschaft Nejdek sämtliche Frauen älter als 40 Jahre und sämtliche Männer älter als 50 Jahre im Ehestand. Dem entspricht ebenso die Repräsentanz der einzelnen Haushaltstypen im Rahmen der Hausgenossen-Subhaushalte bei der Herrschaft Nejdek (siehe Beilage, Tabelle für die Herrschaft Nejdek, Spalte B). Mehr als 78 % der Hausgenossen-Subhaushalte enthalten ein Ehepaar oder wenigstens dessen Spur. Demgegenüber wächst in der Herrschaft Děčín beim Zugang (III.) die Anzahl des 4. Laslett-Typs um 224 (informiert etwa über die Anzahl der Hausgenossen-Haushalte ohne ein Ehepaar) und der 5. Typ um 271 (informiert etwa über die Hausgenossen-Haushalte mit Ehepaar). Diese Bindung gilt jedoch lange nicht so eindeutig bei den Herrschaften Loket und Sokolov.

<sup>55</sup> E. Čáňová (ed.) *Soupis poddaných ...*, S. 137-138, 140, 144-147 a 159.

### Das Erbrecht als möglicher Einflußfaktor auf die Familienstrukturen

Das böhmische Untertanen-Erbrecht, wie wir es aus den Grundbüchern des 16. und 17. Jahrhunderts kennen, ist im wesentlichen mit dem Prinzip des Anerbenrechts verbunden, in dem sich real nur einer der Erben des Gutes annimmt und den übrigen deren Anteil in idealen Geldanteilen ausgezahlt wird. Der Anspruch auf ideale Teile hing mit der Existenz der "(Familien-)Besitzgemeinschaft" auf den Untertanen-Anwesen zusammen.<sup>56</sup> Diese Besitzgemeinschaft auf den Untertanen-Anwesen entzog sich jedoch keinesfalls den westeuropäischen Prinzipien der Familienbildung,<sup>57</sup> und sie darf auf keinen Fall mit den veralteten Gewohnheiten der Institution der ähnlichen slawischen Zadruga identifiziert werden, die übrigens für Böhmen nicht belegt worden ist.<sup>58</sup> Dieses Rechtssystem schloß jedoch für sich selbst - hypothetisch genommen - nicht das Zusammenleben von mehr Ehepaaren in einer engeren Familiengruppierung aus (ohne die Einbeziehung der etwaigen Hausgenossen betrachtet), und zwar der sowohl linear, als auch lateral geordneten, aber: (1) Innerhalb solcher komplexen Familien gab es unter den Ehepaaren eine eindeutige Rechtshierarchie, was deren Besitzverhältnis zum Gut anbelangte. Diese Hierarchie war offenbar ebenso von der Hierarchie sozialen oder kulturellen Charakters begleitet. (2) Die Praxis selbst kannte jedoch keine allzu reichen Vorkommen der komplexen Familien (siehe oben). Dabei handelte es sich gleichsam ausschließlich um "Stammfamilien" und "Ausgedingefamilien". Die Fälle von zwei lateral geordneten Ehepaaren in einer engeren Wirtsfamilie sind sehr ungewöhnlich. 1651 entdecken wir in den Herrschaften Děčín Nejedek und Loket keinen einzigen solchen Fall. Zwei dieser Art Fälle bei der Herrschaft Třeboň repräsentieren 1586 nur 0,8 % aller Familien und 1651 nur 0,5 %. Etwa 0,5 % aller Haushalte stellten ebenfalls 2 Fälle von lateral geordneten Ehepaaren bei der Herrschaft Sokolov des Jahres 1651 vor.<sup>59</sup>

Grundsätzlich kann gesagt werden, daß das böhmische Untertanen-Erbrecht in der Praxis einen prägnanteren Anteil komplexer Familien nicht herbeiführte. Die Praxis des Erbrechts war im Gegenteil mit einem systematischen Hinausdrängen des Populationsteils, der aus den Familien der Ansässigen hervorging,

<sup>56</sup> V. Procházka, *Česká poddanská nemovitost v pozemkových knihách 16. a 17. století*. Praha 1963, S. 371-387.

<sup>57</sup> J. Horský - E. Maur, Die Familie, Familienstrukturen und Typologie der Familien in der böhmischen Historiographie. *HD* 17, 1993, S. 14 u ff.

<sup>58</sup> J. Horský, Ältere Diskussionen über die Zadruga und die Familienbesitzgemeinschaft in Böhmen und das heutige Studium der Familienstrukturen und -typen. *HD* 17, 1993, S. 37-51.

<sup>59</sup> J. Horský - M. Sládek, *Rodinné ...*, S. 84 u ff.; M. Seligová, *Obyvatelstvo ...*, S. 35.

in die Kategorie der nicht ansässigen Untertanen-Bevölkerung verbunden. Das System der Auszahlung der idealen Teile konnte in einigen Fällen als ein Faktor wirken, der die Fähigkeit der Hausgenossen, einen Subhaushalt zu gründen, bestärkte. Dieses Rechtssystem garantierte den Hausgenossen keineswegs die Möglichkeit zur Gründung einer eigenen Familie. Die Heirat begann im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts allgemein, dem Obrigkeitskonsensus zu unterliegen. Dabei kann für manche Gebiete das Bestreben der Obrigkeit belegt werden, die Erlaubnis zu Eheschließungen der nicht ansässigen Hausgenossen-Einwohnerschaft zu beschränken.<sup>60</sup>

Trotzdem können im böhmischen Untertanen-Erbrecht einige Elemente gefunden werden, die als die Familie erweiternder Faktor wirken konnten. Es handelt sich z. B. um den Grundsatz, "daß sich der Erbteil demjenigen von den Geschwister-Kindern nicht auszahlt, das keinen unabhängigen Haushalt gegründet hatte, sondern auf dem väterlichen Anwesen, nun einem der Geschwister oder einer anderen Person gehörend, geblieben war".<sup>61</sup> Wenn wir die häufig angeführten wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Untertanen-Güter nach dem Dreißigjährigen Krieg erörtern, könnte hypothetisch vorausgesetzt werden, daß dieses Prinzip häufiger als Mittel zur Linderung der Belastung verwendet wird, was für den neuen Wirt die Auszahlung der Erbanteile an seine Miterben bedeutete. Jedoch bestätigen die 1651 erfaßten Umstände keineswegs diese Voraussetzung: Solche Haushalte gab es bei den Herrschaften Děčín nur 0,4 %, bei Loket 0,7 % und bei Sokolov etwa 2 % aller Untertanen-Dorfhaushalte. Bei der Herrschaft Nejedek befand sich kein solcher Haushalt.<sup>62</sup> Sicherlich wäre es hierbei interessant, die Repräsentanz dieser Haushaltstypen, ähnlich wie auch den "Haushalt mit mehreren Familien" gemäß des Alters des Wirtes, zu beurteilen.

Das Untertanen-Erbrecht konnte die Bildung der Haushalts- und Familien-gruppierungen ebenfalls auf andere Weise beeinflussen. Es handelt sich um eine Weise, durch die beim Erbverfahren die Witwe des ursprünglichen Wirtes gesichert worden war. Das böhmische Untertanen-Erbrecht kannte drei Grundsysteme, die Beziehungen zu den einzelnen Gebieten Böhmens auswiesen: (1) "Das tschechische System der gleichen Teile", das den hinterbliebenen Kindern beider Geschlechts und auch der Witwe denselben idealen Teil zuerkennt. Die Hinterbliebenschaft teilt sich somit "in capita" auf. Dieses System war in

<sup>60</sup> K. Krofta, *Dějiny ...*, S. 207-208. Die Hausgenosseneheschließungen erschwerte z. B. die Schwarzenberg-Instruktion vom Jahre 1720.

<sup>61</sup> V. Procházka, *Česká poddanská ...*, S. 454-455.

<sup>62</sup> M. Seligová, *Obyvatelstvo ...*, S. 35; Beilage zu diesem Artikel.

schechischen Gebieten Mittel- und Südböhmens verbreitet worden.<sup>63</sup> Es käme also als Faktor in Betracht, der die Verhältnisse bei den mittelböhmischen Kammerherrschaften beeinflusste.

Weit besser war die Witwe im (2) "nordböhmischen System des Witwendrittels" gesichert. Der Grundcharakter des Erbrechts der deutschen Bevölkerung in Nordböhmen bestand darin, daß eine Witwe aus der Hinterbliebenenschaft ein Drittel erhielt und sich die übriggebliebenen zwei Drittel zu gleichen Teilen die Kinder beider Geschlechts teilten.<sup>64</sup> Dieses System wird für die von uns begutachtete Herrschaft Děčín belegt.<sup>65</sup> Möglich wäre es, das System des Witwendrittels als Faktor zu erwägen, der die Entstehung der Hausgenossen-Subhaushalte einer vereinsamten Witwe, bzw. der Witwe mit etlichen ihrer jüngeren Kinder unterstützen konnte. Jedoch wäre es besonders für den Zeitraum nach dem Dreißigjährigen Krieg notwendig, als die Schätzungspreise der Anwesen beim Erbverfahren in Böhmen allgemein gegenüber den Verhältnissen am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts sanken, durch eine konkrete Analyse der Grundbücher zu beurteilen, ob das Witwendrittel überhaupt solch einen Wert darstellte, damit dessen Abzahlung ein Faktor sein konnte, der die soziale Stellung der Witwe markant beeinflusste. Trotzdem verdient in diesem Zusammenhang die Tatsache Erwähnung, daß bei der Herrschaft Děčín in der "erwachsenen" Hausgenossenpopulation das größte Frauenübergewicht (auf 100 Männer volle 186 Frauen) in allen fünf von diesem Gesichtspunkt her oben beurteilten Herrschaften besteht. Mehr könnte die Analyse der Zusammensetzung des Hausgenossenteils der Population gemäß des Geschlechts und Alters für die Herrschaft Děčín zu verstehen geben.

Unklar ist die Situation bei den drei von uns untersuchten Herrschaften, die zum Elbogener Kreis gehörten, d. h. bei den Herrschaften Loket, Sokolov und Nejdeč. Die Elbogener Landschaft gehört einerseits zu den paar Gebieten, in denen auch aus den Grundbüchern im 17. Jahrhundert Hinterbliebenenschaften (3) des "westböhmischen Systems der Präferenz von männlichen Erben"<sup>66</sup> belegt werden können; andererseits kann aber nachgewiesen werden, daß zweifellos wenigstens bis Ende des 16. Jahrhunderts ebenfalls in den Elbogener Kreis das nordböhmische System des Witwendrittels eingedrungen war.<sup>67</sup> Die Situation ist

<sup>63</sup> V. Procházka, *Česká poddanská ...*, S. 479 u. ff.

<sup>64</sup> *Ibidem*, S. 483 u. ff.

<sup>65</sup> *Ibidem*, S. 484.

<sup>66</sup> *Ibidem*, S. 489-490. Diese Präferenz besaß am häufigsten die Ähnlichkeit von doppelten Teilen für die Söhne, als welche auf die Töchter und die Mutter-Witwe entfielen.

<sup>67</sup> *Ibidem*, S. 487.

hier gerade in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts so unklar, daß sich uns für eine Lokalität in den Grundbüchern sowohl Dokumente einer bereits älteren Gegenwart des Systems des Witwendrittels, als auch gleichzeitig Elemente des Systems des präferierten männlichen Erben erhalten haben.<sup>68</sup>

Es zeigt sich, daß man weiterhin nicht nur detaillierteren Analysen und dem Vergleichen der Repräsentanz der einzelnen Familien- und Haushaltstypen sowie der Repräsentanz der einzelnen Familienpositionen gemäß des Geschlechts und Alters Aufmerksamkeit widmen sollte, sondern man ebenfalls dem Studium z. B. der Lebenszyklen oder der Rolle, die die Migration spielt, usw., Aufmerksamkeit zollen müßte.

#### Schlußfolgerung

Die Verhältnisse bei der Herrschaft Nejdeč und deren Vergleich mit denen bei den übrigen "agrарischen" Herrschaften könnten auf den ersten Blick bis zu einem gewissen Maße die Gültigkeit Mitterauers und Medicks Modell für Böhmen Mitte des 17. Jahrhunderts bestätigen. (Nejdeč - niedrigere Anteile von Personen außerhalb des Ehestandes, reichlichere Repräsentanz der Hausgenossen-Subhaushalte mit Ehepaaren usw. - Tabelle 6, Beilage). Jedoch ist es notwendig, vor einer übereilten Schlußfolgerung zu warnen. Bei der Herrschaft Nejdeč entfallen nämlich auf ein Anwesen (Tabelle 7) im Vergleich mit den Verhältnissen bei den übrigen Herrschaften im Durchschnitt die wenigsten Personen, die älter als 15 Jahre waren. Hier gab es pro Anwesen auch viel weniger Hausgenossen, als bei den Herrschaften Děčín, Loket und Třeboň des Jahres 1651. Und somit kann konstatiert werden:

- (1) die auf der Herrschaft Nejdeč anwesenden Personen hatten eine größere Chance, in einer Ehe zu leben, als die Personen in den übrigen Herrschaften.
- (2) Diese höhere Chance gilt jedoch offenbar nicht für alle aus der Herrschaft Nejdeč herkommenden Personen (die Zahlen geben die bedeutende Emigration aus der Herrschaft wieder).

Es ist also notwendig, konsequent (1) das Bild der Familienstrukturen und die Chancen, eine Ehe zu schließen (wie sie sich aus der Analyse des Glaubensverzeichnisses vom Jahre 1651 erweisen, d. h. der Analyse eines Musters der aktuell anwesenden Einwohnerschaft) und (2) des Bildes der historischen Familienbildung, das einen Vergleich der Lebensläufe der Gesamtbevölkerung (die von den einzelnen Herrschaften stammt) gewähren könnte, zu unterscheiden. Anders gesagt: Es zeigt sich, daß es, wenn man im 17.

<sup>68</sup> *Ibidem*, S. 487, 489-490. Eintragungen für Nová Role (Herrschaft Sokolov) aus dem Jahre 1630 und 1641.

Jahrhundert in einem Gebiet mit stärkerer Repräsentanz der Heimindustrie geboren wurde, lange keine größere Wahrscheinlichkeit einer künftigen Eheschließung bedeuten mußte, als in Agrargebieten. Die Strukturanalyse der aktuell anwesenden Einwohnerschaft gewährt ein analoges Bild wie Mitterauers Studie für den österreichischen Raum.

Diese Analyse für ausgewählte böhmische Herrschaften bestärkt die Gründe Mitterauers Mißtrauen gegenüber der These Hans Medicks über den Einfluß der Proto-Industrialisierung auf die Familienbildung: Der Vergleich der Verheiratetenanteile innerhalb der niedrigeren Altersgruppen zwischen den Herrschaften Děčín, Loket, Nejdek und Sokolov einerseits und den Kammerherrschaften andererseits gibt nämlich in Böhmen eher ein Aufschieben der Trauungen in den Gebieten mit Heimindustrie wieder (Analoges stellte ebenso Jürgen Schlumbohm für das westfälische Belm fest). Weiter zeigt dann der Vergleich der Ledigenanteile für die Herrschaft Nejdek einerseits und die Herrschaft Děčín andererseits im Verhältnis zur Personenanzahl, die auf einen Untertanen-Anwesen entfällt, daß das Bild der Familienstrukturen und die Frequenz des unterschiedlichen demographischen Verhaltens lange nicht nur durch das Vorkommen der Heimindustrie beeinflusst wird, sondern z. B. ebenfalls durch die Emigration u. ä.

Es kann also die Frage gestellt werden, bis zu welchem Maß sich das Bild des demographischen Verhaltens für die Agrar- und Proto-Industriegebiete unterscheiden würde, wenn wir das Heiratsalter oder die Chance der Familiengründung aufgrund einer Analyse der Lebenszyklen sämtlicher Menschen, die aus diesen Gebieten stammen (Familienrekonstitution aus den Matrikeln), vergleichen würden. Es besteht die Frage, inwieweit dann behauptet werden könnte, daß Mitterauer nur die Mannigfaltigkeit innerhalb Dupaquiers Modell erörtert, oder im Gegenteil, daß die Proto-Industrialisierung tatsächlich die Grenze des alten demographischen Regimes durchbrach (höhere Heiratsfrequenz, höhere Fruchtbarkeit u. ä.).

*Ins Deutsche übertrug den Text Brigitte Sliná*

**Beilage 1 Haushalte nach der Laslett-Typologie für die ländliche Population der Herrschaft Loket im Jahre 1651**

Typus der Haushalte	Zugangsweise		
	I.	II.	III.
1. Einzelpersonen			
1a) Witwe(r)	1	1	-
1b) Ledig oder unbestimmten ehelichen Standes	1	1	-
<i>Zusammen - absolute Zahl</i>	2	2	-
<i>- Spalten- %</i>	1,4	1,4	-
2. Haushalte ohne Ehepaar			
2a) Korrespondierende leibliche Geschwister	-	-	-
2b) Andere korrespondierende Verwandte	-	-	-
2c) Korrespondierende Personen ohne Verwandtschaftsverhältnis	1	1	1
<i>Zusammen - absolute Zahl</i>	1	1	1
<i>- Spalten- %</i>	0,7	0,7	0,7
3. Einfache Familienhaushalte			
3a) Verheiratetes Paar ohne Kind	65	64	47
3b) Verheiratetes Paar mit Kind(ern)	53	50	31
3c) Witwer mit Kind(ern)	2	2	1
3d) Witwe mit Kind(ern)	8	8	8
<i>Zusammen - absolute Zahl</i>	128	124	93
<i>- Spalten- %</i>	87,6	84,9	63,7
4. Erweiterte Familienhaushalte			
4a) Erweitert aufwärts	5	6	8
4b) Erweitert abwärts	1	1	4
4c) Seitlich erweitert	1	3	12
4d) Kombination von 4a-4c	1	1	2
<i>Zusammen - absolute Zahl</i>	8	11	26
<i>- Spalten- %</i>	5,5	7,5	17,8
5. Haushalte mit mehreren Familien			
5a) Weitere Familie(n) aufwärts	1	2	4
5b) Weitere Familie(n) abwärts	5	5	6
5c) Weitere Familie(n) seitlich	-	-	13
5d) Frereche	-	-	-
5e) Sonstwie weitere Familie(n)	1	1	3
<i>Zusammen - absolute Zahl</i>	7	8	26
<i>- Spalten- %</i>	4,8	5,5	17,8
6. Haushalte mit unbestimmter Struktur, aber mit Verwandtschaftsbeziehungen	-	-	-
<i>Alle Haushalte zusammen</i>	146	146	146

Beilage 2 Haushalte nach der Laslett-Typologie für die ländliche Population der Herrschaft Nejdeč im Jahre 1651

Typus der Haushalte	Ansässigen-	Subhaushalte der
	haushalte	Hausgenossen
	A	B
1. Einzelpersonen		
1a) Witwe(r)	1	10
1b) Ledig oder unbestimmten ehelichen Standes	6	-
<i>Zusammen - absolute Zahl</i>	7	10
<i>- Spalten- %</i>	3,7	18,2
2. Haushalte ohne Ehepaar		
2a) Korrespondierende leibliche Geschwister	1	-
2b) Andere korrespondierende Verwandte	-	-
2c) Korrespondierende Personen ohne Verwandtschaftsverhältnis	2	1
<i>Zusammen - absolute Zahl</i>	3	1
<i>- Spalten- %</i>	1,6	1,8
3. Einfache Familienhaushalte		
3a) Verheiratetes Paar ohne Kind	10	17
3b) Verheiratetes Paar mit Kind(ern)	154	15
3c) Witwer mit Kind(ern)	3	2
3d) Witwe mit Kind(ern)	8	9
<i>Zusammen - absolute Zahl</i>	175	43
<i>- Spalten- %</i>	91,6	78,2
4. Erweiterte Familienhaushalte		
4a) Erweitert aufwärts	3	-
4b) Erweitert abwärts	1	1
4c) Seitlich erweitert	-	-
4d) Kombination von 4a-4c	1	-
<i>Zusammen - absolute Zahl</i>	5	1
<i>- Spalten- %</i>	2,6	1,8
5. Haushalte mit mehreren Familien		
5a) Weitere Familie(n) aufwärts	-	-
5b) Weitere Familie(n) abwärts	1	-
5c) Weitere Familie(n) seitlich	-	-
5d) Frereche	-	-
5e) Sonstwie weitere Familie(n)	-	-
<i>Zusammen - absolute Zahl</i>	1	-
<i>- Spalten- %</i>	0,5	-
6. Haushalte mit unbestimmter Struktur, aber mit Verwandtschaftsbeziehungen	-	-
<i>Alle Haushalte zusammen</i>	191	55

Beilage 3 Haushalte nach der Laslett-Typologie für die ländliche Population der Herrschaft Sokolov im Jahre 1651

Typus der Haushalte	Zugangsweise		
	I.	II.	III.
1. Einzelpersonen			
1a) Witwe(r)	1	1	1
1b) Ledig oder unbestimmten ehelichen Standes	10	10	9
<i>Zusammen - absolute Zahl</i>	11	11	10
<i>- Spalten- %</i>	2,7	2,7	2,5
2. Haushalte ohne Ehepaar			
2a) Korrespondierende leibliche Geschwister	10	10	8
2b) Andere korrespondierende Verwandte	-	-	-
2c) Korrespondierende Personen ohne Verwandtschaftsverhältnis	3	3	4
<i>Zusammen - absolute Zahl</i>	13	13	12
<i>- Spalten- %</i>	3,3	3,3	2,9
3. Einfache Familienhaushalte			
3a) Verheiratetes Paar ohne Kind	39	39	33
3b) Verheiratetes Paar mit Kind(ern)	250	248	223
3c) Witwer mit Kind(ern)	14	14	13
3d) Witwe mit Kind(ern)	46	44	40
<i>Zusammen - absolute Zahl</i>	349	345	309
<i>- Spalten- %</i>	86,6	85,6	76,7
4. Erweiterte Familienhaushalte			
4a) Erweitert aufwärts	14	14	20
4b) Erweitert abwärts	5	4	8
4c) Seitlich erweitert	8	9	22
4d) Kombination von 4a-4c	-	-	-
<i>Zusammen - absolute Zahl</i>	27	27	50
<i>- Spalten- %</i>	6,7	6,7	12,4
5. Haushalte mit mehreren Familien			
5a) Weitere Familie(n) aufwärts	-	3	9
5b) Weitere Familie(n) abwärts	-	1	4
5c) Weitere Familie(n) seitlich	2	2	8
5d) Frereche	-	-	-
5e) Sonstwie weitere Familie(n)	1	1	1
<i>Zusammen - absolute Zahl</i>	3	7	22
<i>- Spalten- %</i>	0,7	1,7	5,5
6. Haushalte mit unbestimmter Struktur, aber mit Verwandtschaftsbeziehungen	-	-	-
<i>Alle Haushalte zusammen</i>	403	403	403

### Jednotný "starý demografický režim" či vazba demografického chování na "ekotypy"?

Úvahy o výpovědní hodnotě Soupisu obyvatel podle víry z roku 1651 pro studium různých typů historického utváření rodiny

Článek vychází z rozboru dat Soupisu obyvatel podle víry z roku 1651 pro severo a západočeská panství Děčín, Loket, Nejdek a Sokolov, na kterých lze předpokládat významnou roli nezemědělských ekonomických aktivit, a pro agrárnější komorní panství převážně ve středu Čech. Základní otázky jsou, zda (A) poměry v Čechách odpovídaly jednotnému modelu starého demografického režimu ve smyslu téze J. Dupaquierera nebo zde byla rozmanitost utváření rodiny v závislosti na rázu ekonomiky (ekotypu) dle téze M. Mitterauera, a to rozmanitost jak v rámci starého demografického režimu, tak i prvky prolamující hranice tohoto režimu. Souběžně je (B) posuzována i výpovědní schopnost sledovaného pramene pro řešení těchto otázek. Jsou posuzovány možné faktory ovlivňující zastoupení osob ve stavu manželském a výsledky rodinné typologie (zastoupení čeledi v poddanských hospodářstvích a v panských dvorcích, převaha žen v populaci k roku 1651, podíl podruhů na celkovém počtu osob průměrně připadajících na jednu domácnost a dědické právo).

Poměry na panství Nejdek by při prvním pohledu mohly do jisté míry potvrzovat pro Čechy poloviny 17. století platnost Mitterauerova a Medického modelu. (nižší podíly osob mimo manželský stav, hojnější zastoupení podružských poddomácností s manželskými páry - tabulka 6, příloha). Je však nutno varovat před unáhleným závěrem. Na panství Nejdek připadá totiž na jednu usedlost (tabulka 7) v porovnání s poměry na ostatních panstvích v průměru nejméně osob starších 15 let. Je zde na jednu usedlost i mnohem méně podruhů než na panství Děčín, Loket a Třeboň roku 1651. A tak lze konstatovat: (1) Osoby, které na panství Nejdek byly přítomné, měly sice větší šanci žít v stavu manželském, než osoby na panstvích ostatních, (2) tato vyšší šance však patrně neplatila pro všechny osoby z panství Nejdek pocházející (čísla napovídají o značné emigraci z panství).

Je tedy nutné důsledně rozlišovat (1) obraz rodinných struktur a šance vstoupit do manželství, jak se nám jeví z rozboru vzorku přítomného obyvatelstva), a (2) obrazu historického utváření rodiny, který by poskytlo porovnávání životních běhů veškerého obyvatelstva pocházejícího z jednotlivých panství. Jinak řečeno: Ukazuje se, že narodit se v 17. století v oblasti se

silnějším zastoupením domácího řemesla zdaleka nemuselo znamenat větší pravděpodobnost budoucího vstupu do manželství než narodit se v oblastech agrárních. Rozbor struktury přítomného obyvatelstva poskytuje obdobný obraz jako Mitterauerovy studie pro rakouský prostor. Tento rozbor pro vybraná česká panství posiluje důvody Mitterauerovy nedůvěry vůči these H. Medicka o vlivu protoindustrialisace na utváření rodiny: V Čechách totiž porovnání zastoupení osob ve stavu manželském v nižších věkových skupinách mezi panstvími Děčín, Loket, Nejdek a Sokolov na jedné a komorními panstvími na druhé straně napovídá spíše odkládání sňatků v oblastech s domácím řemeslem (obdobně zjistil i J. Schlumbohm pro westfalský Belm). Dále pak ukazuje porovnání zastoupení osob mimo stav manželský pro panství Nejdek a Děčín ve vztahu k počtu osob připadajících na 1 poddanskou usedlost, že obraz rodinných struktur a frekvence různého demografického chování nejsou zdaleka ovlivněny jen výskytem domácího řemesla, nýbrž např. i emigrací a pod. Lze si tedy položit otázku, do jaké míry by se odlišoval obraz demografického chování pro agrární a pro protoindustriální oblasti, kdybychom porovnávali sňatkový věk či šanci založit rodinu na základě rozboru životních cyklů všech lidí z těchto oblastí pocházejících (rekonstrukce rodin z matrik). Je otázkou, do jaké míry by pak šlo tvrdit, že Mitterauer pojednává pouze rozmanitostí uvnitř Dupaquierova modelu, či naopak tvrdit, že protoindustrialisace vskutku prolomila meze starého demografického režimu (vyšší sňatečnost, vyšší plodnost a pod.).

Eduard Maur

## DAS BÄUERLICHE ERBRECHT UND DIE ERBSCHAFTSPRAXIS IN BÖHMEN IM 16.-18. JAHRHUNDERT

Als in den sechziger Jahren J. Hajnal den Hauptunterschied zwischen der westeuropäischen und osteuropäischen Familie in Abriß darstellte und versuchte die Grenze zu bestimmen, durch welche die beiden Typen in Europa getrennt waren,<sup>1</sup> hielt er den westeuropäischen Typ der Familie, wo sich Vertragsbeziehungen und individuelle Verantwortung außergewöhnlich durchsetzen, für eine neuzeitliche Erscheinung. Fragt man jedoch nach Umständen, die diesen Typ geformt haben, so muß man feststellen, daß einige von ihnen, u. zw. sehr wesentliche, wenn nicht entscheidende, nicht neuzeitlichen, aber mittelalterlichen Ursprungs waren. M. Mitterauer macht besonders auf die Bedeutung der mittelalterlichen Kolonisation aufmerksam (genauer wäre es mittelalterliche deutsche Kolonisation zu sagen, denn Mittel- und Osteuropa war im Mittelalter auch von anderen Kolonisierungsströmungen betroffen), die vom Westen nach Mitteleuropa und in einen Teil Osteuropas eine Reihe Innovationen mitbrachte, u. a. auch einen solchen Typ des bäuerlichen Erbrechtes, der zu Gunsten der einfachen Familie, bzw. des einfachen Familienhaushalts entworfen war. Nicht zufällig<sup>2</sup> wurde von dieser Kolonisation, wie M. Mitterauer hinweist, nirgends

<sup>1</sup> J. Hajnal, European Marriage Patterns in Perspective. In: D. V. Glas, D. E. C. Eversley (eds.), *Population in History*, ed. London 1965, S. 101 ff. Siehe auch P. Laslett, Characteristics of the Western Family Considered over Time. *Journal of Family History*, 2, 1977, S. 89 ff. und A. Burguière, Une géographie des formes familiales. In: A. Burguière - Ch. Klapisch-Zuber - M. Segalen - F. Zonabend (Red.), *Histoire de la famille. 2. Le choc de modernités*. Paris 1986, S. 25-58.

<sup>2</sup> M. Mitterauer, Medieval roots of European family developments. In: J. Michálek (Red.), *Stredoeurópske kontexty ľudovej kultúry na Slovensku*, Bratislava 1995, S. 92-105.

die hinsichtlich der Familienbildung ebenfalls wichtige Grenze zwischen der westlichen und östlichen Kirche überschritten. Auch diese Grenze war natürlich mittelalterlichen Ursprungs. Das deutet an, daß man auch die Anfänge der Gestaltung des neuzeitlichen "westeuropäischen" Typs der Familie in Mitteleuropa tiefer in der Vergangenheit, als Hajnal voraussetzte, suchen muß.

Die konkrete Gestalt des Erbrechts der Bauern im mittelalterlichen Böhmen blieb uns wohl im beträchtlichen Maße verdeckt. Besonders die Art der Übergabe der Bauernwirtschaft, die Auswahl des Nachfolgers im Falle, daß mehrere Erben vorkommen, und die Erbansprüche der übrigen Erben kennt man sehr unvollständig. Aus den Quellen kann man nur die Erteilung eines bestimmten Typs des Rechtes oder seine Verbesserung verfolgen, z. B. durch die Erteilung des Heimfalls, die Erteilung des Testierungsrechtes oder durch die Gleichberechtigung der weiblichen Erben, es besteht jedoch keine systematische Nachweisführung für die Liegenschaftsübertragungen, noch eine ausführliche Beschreibung des Vorgangs beim Erben der Wirtschaft.

In dieser Hinsicht ändert sich die Lage grundsätzlich um die Wende des Mittelalters und der Neuzeit, u. zw. in zwei Richtungen. Einerseits dadurch, daß von den einzelnen Grundobrigkeiten seit dem 16. Jahrhundert ausführliche Grundsätze des Untertanenerbrechtes für ihre Herrschaften herausgegeben wurden, andererseits, daß man die Übertragungen seit Ende des 15. Jahrhunderts in den Grundbüchern systematisch verzeichnete, womit die Möglichkeit gegeben ist, durch Vergleich konkreter Fälle Erbgrundsätze auch dort festzustellen, wo sie nicht allgemein formuliert wurden, und außerdem die möglichen Unterschiede zwischen der Rechtsnorm und der Realität zu entdecken.<sup>3</sup>

In der frühen Neuzeit unterschied man in Böhmen grundsätzlich zwei Formen des Rechtes der Untertanen zu ihren Bauerngütern.<sup>4</sup> Der größere Teil derselben besaß die Güter erblich, der kleinere Teil nur nach Willen der Obrigkeit. Im ersten Falle sprach man in den zeitgenössischen Quellen von angekauften oder eingekauften, im zweiten Falle von nichtan- bzw. nichteingekauften Bauerngütern. Die Bezeichnung "eingekauftes Bauerngut" kommt davon her, daß der Untertan, dem die Obrigkeit das Gut überläßt, für dieses Bauerngut, bzw. für das Recht es zu besitzen, der Obrigkeit einen bestimmten

<sup>3</sup> V. Procházka, *Česká poddanská nemovitost v pozemkových knihách 16. a 17. století*. Praha 1963, S. 5-64. J. Hanzal, *Současný stav a úkoly studia českých pozemkových knih. Sborník archivních prací XIV/1*, 1964, S. 39-56.

<sup>4</sup> V. Procházka, l. c., S. 66-129. Siehe auch K. Grünberg, *Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien*. I, Leipzig 1894, S. 50 ff., 253 ff., II, 1893, S. 307 ff.

Geldbetrag erlegt. In den Quellen spricht man sogar laufend vom Verkauf des Bauerngutes dem Untertanen von Seiten der Obrigkeit. Für den gleichen Betrag kann dann der Untertan dieses Bauerngut einem anderen Untertanen überlassen. Das vom Untertan eingekaufte Bauerngut kann man im allgemeinen als eine Liegenschaft kennzeichnen, an welcher der Untertan ein breites Sachenrecht hat, das umfangreiche, das Nutznießungsrecht übergreifende Dispositions- und Erbschaftsberechtigungen einschließt. Im Verhältnis zwischen Untertanen hatte dieses Recht einige Züge des Eigentumsrechtes, wie das Recht der Veräußerung der Liegenschaft, das Recht des Vorkaufs, des Wiederkaufs, des Tausches, des Pachtens sowie breitere oder engere Erbschaftsberechtigungen. Als kennzeichnend für das angekaufte Bauerngut wird gewöhnlich auch die genaue Festsetzung der Pflichten seines Besitzers, die nicht beliebig erhöht werden können, und ferner ein gewisser Grad der Untertanenselbstverwaltung, die sich u. a. eben bei dem Verkauf sowie den Erbschaftsübertragungen der Bauernliegenschaften bedeutend geltend machte, angeben. Im Verhältnis zur Obrigkeit war jedoch das Recht der Untertanen durch das Eigentumsoberrecht der Feudalherren, das auch Merkmale ihrer öffentlichrechtlichen Funktion umfaßte, beschränkt.

Bei dem nichteingekauften Bauerngut geht es um ein oft tatsächlich, jedoch nicht rechtlich erbliches bloßes Nutznießungsrecht der Untertanen (manchmal gebraucht man dafür in der Rechtsliteratur den Ausdruck *lassitischer Besitz*). Der Grundherr verfügte über die nichtangekaufte Liegenschaft ganz frei nach eigenen Bedürfnissen und Absichten, er konnte den Bauern von einem Bauerngut auf ein anderes versetzen und die auf dem Bauerngut haftenden Pflichten beliebig erhöhen. Der einzige Vorteil des Besitzers des nichtangekauften Bauerngutes bestand in der Pflicht der Obrigkeit, die durch Naturkatastrophen verursachten Schäden zu ersetzen sowie das Bauerngut mit dem Inventar auszustatten.

Die Anfänge des Ankaufsrechtes sind in Böhmen mit der deutschen mittelalterlichen Kolonisation verbunden. Die ältesten Dokumente führen für das neue Recht fast ausschließlich die Bezeichnung "deutsches Recht" oder "Recht der Deutschen" an. Im Laufe des 13. Jahrhunderts treten dafür allmählich weitere Bezeichnungen auf, wie "Erbrecht", ausdrücklich mit dem deutschen Recht identifiziert (1256: *iure hereditario seu theutonico*), "Burgrecht", *Emphyteusis*, in Mähren auch "ius forense" oder "ius civile". Im 14. Jahrhundert weicht dann die Bezeichnung "deutsches Recht" ganz in den Hintergrund und als vorwiegend setzen sich die Ausdrücke "emphyteutisches Recht" und "Burgrecht" durch. Neben ihnen erscheint auch der deutsche Ausdruck "Kaufrecht"

oder "Ankaufsrecht" und seine tschechische Analogie "právo zákupní, podací".<sup>5</sup> In der weiteren Entwicklung setzte sich eindeutig die Bezeichnung "Burgrecht" durch, die auch den Amtsbüchern, in denen die Liegenschaftsübertragungen nach diesem Recht eingetragen wurden, ihre Benennung gab: Die Grundbücher, die am Ende des 15. Jahrhunderts sporadisch erscheinen und im Laufe des 16. Jahrhunderts sich auf dem ganzen Gebiet Böhmens allmählich verbreiten, heißen meistens "Burgrechtregister".<sup>6</sup>

Das ursprünglich nur für deutsche Kolonisten bestimmte Ankaufsrecht wurde bald auch den Untertanen tschechischer Volkszugehörigkeit zuerkannt, entweder bei der Gründung neuer Dörfer, oder durch Überführung älterer Dörfer in das neue Recht. Es gilt die Meinung, daß am Anfang des 15. Jahrhunderts in Böhmen nur noch eine Minderheit der Dörfer mit dem älteren, weniger günstigen Recht übrig blieb. Die Erteilung der Emphyteusis verlief jedoch auch im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts weiter. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sinkt die Zahl solcher Übertragungen.<sup>7</sup> Während in der älteren Zeit die Ungewißheit herrschte, ob dies die Folge der verschlechterten obrigkeitlichen Politik gegenüber den Untertanen, oder ein Zeichen der vorwiegenden Rolle der Emphyteusis war, so setzte sich heute insbesondere dank der von V. Procházka und J. Tlapák durchgeführten gründlichen Untersuchung der Grundbücher die Auffassung durch, daß in der Zeit vor dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges der Ankaufsbesitz ganz vorherrschte und daß die nichtangekauften Liegenschaften oder einzelnen Grundstücke nur eine gewisse Art Ergänzung des Ankaufsbesitzes oder eine vorübergehende Lösung vorstellten. Der durchaus vorwiegende Ankaufsbesitz entsprach der landwirtschaftlichen Konjunktur des 16. Jahrhunderts, die den Bauern in die Lage versetzte, nicht nur die Pflichten gegenüber der Obrigkeit, dem Staat und der Kirche erfüllen, sondern auch die Abzahlungen des Schätzungspreises der Liegenschaft regelmäßig abführen und während seines Lebens sie ohne größere Probleme auszahlen zu können.<sup>8</sup>

<sup>5</sup> F. Graus, *Dějiny venkovského lidu v Čechách v době předhusitské*, II, Praha 1957, S. 120, 125-128. Siehe auch F. Vacek, *Emphyteuse v Čechách ve XIII. a XIV. století*, ČDVI-VI-IX, 1919-1922, passim.

<sup>6</sup> V. Procházka, *l. c.*, S. 24.

<sup>7</sup> F. Graus, *l. c.*, S.

<sup>8</sup> V. Procházka, *l. c.*, S. 120-122. J. Tlapák, *K některým otázkám poddanské nezákupní držby v Čechách v 16.-18. století*, *Právněhistorické studie* 19, 1975, S. 177-209, hier S. 186-191. J. Tlapák hat in diesem Aufsatz Ergebnisse seiner älteren regionalhistorisch orientierten Arbeiten zu dieser Problematik zusammengefasst. Siehe z. B. J. Tlapák, *Vývoj poddanského*

Nach dem Jahre 1618 kam es zu einer wichtigen Änderung. Unter den Umständen der sinkenden Rentabilität der Landwirtschaft und der steigenden Forderungen der Obrigkeit (Robot) sowie des Staates erlegen die Untertanen nur schwierig die Raten, die regelmäßige Abzahlung stockt allmählich, in vielen Fällen verschwindet der Burgrechtsbesitz des Bodens und die Untertanen besitzen oft ihre Bauerngüter ohne Eintragung. Die Raten werden auf 40-50 Jahre entworfen, Anzahlungen werden nicht gestellt, ungedeckte Forderungen übergehen mit dem Verkauf oder der Erbschaftsübertragung des Bauerngutes auf den Nachfolger des ursprünglichen Wirtes.<sup>9</sup> An der Seite der Untertanen sinkt jedoch das Interesse an dem Ankauf des Bauerngutes nicht nur wegen Geldmangel, sondern auch aus anderen Gründen. Auch dort, wo das Burgrecht formell erhalten bleibt, wird sein Inhalt schlechter. Von den Obrigkeiten werden die Pflichten der Untertanen, vor allem die Robot, beliebig gesteigert, und die Untertanen werden willkürlich von einem Bauerngut auf das andere versetzt. Dadurch verliert eigentlich dieses Recht seinen ursprünglichen Sinn und daher auch seine Anziehungskraft für die Untertanen.<sup>10</sup> Bei Mangel an Landwirten nach dem Dreißigjährigen Kriege werden dabei auch die uneingekauften Bauerngüter automatisch geerbt und ihre Besitzer können in der Zeit des ökonomischen Tiefstands auch den Umstand ausnützen, daß die Obrigkeiten verpflichtet waren, ihnen zur Instandhaltung des Bauernhauses kostenlos mit Material Beistand zu leisten.

Alle diese Gründe führten dazu, daß nach dem Jahre 1618 und besonders seit den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts die Zahl der uneingekauften Bauernhöfe schnell wuchs und daß auf vielen Herrschaften, besonders auf den kleineren, alle Bauerngüter der Untertanen in den uneingekauften Besitz übergingen. Hinsichtlich ganz Böhmens behielten hier die eingekauften Bauerngüter auch weiterhin das klare Übergewicht. Karl Grünberg hatte also nicht recht, wenn er auf Grund des Materials aus Österreichisch-Schlesien, wo die Verhältnisse deutlich unterschiedlich von der Lage in Böhmen waren, im Jahre 1894 mit der These kam, daß im ganzen Raum der böhmischen Länder im 17.

purkrechtu v pobělohorském období na území někdejšího Kouřimského a Berounského kraje se zvláštním zřetelom k otázce vzniku a rozšíření nezákupné držby. *Vědecké práce Československého zemědělského muzea* 11, 1971, S. 107-182.

<sup>9</sup> J. Tlapák, *K některým ...*, S. 186 ff.

<sup>10</sup> E. Maur, *Příspěvek k vývoji poddanského purkrechtu v pobělohorském období*, *Vědecké práce Zemědělského muzea* 14, 1974, S. 55-58.

und 18. Jahrhundert der uneingekaufte Besitz vorherrschte.<sup>11</sup> In manchen Kreisen war jedoch um das Jahr 1700 die Zahl der uneingekauften Bauerngüter verhältnismäßig hoch: wie Josef Tlapák nach gründlichem Studium feststellte, war sie auch größer als ein Drittel der Gesamtzahl der Landwirte.<sup>12</sup>

Es ist dabei interessant, daß in den Gebieten der ursprünglichen deutschen Kolonisation, z. B. im Elbogener Kreis, kein Verfall des Burgrechtes erfolgte, daß hier die uneingekauften Bauerngüter auch weiterhin nur eine provisorische Ausnahmelösung vorstellten. Der Verfall erfolgte nur in den tschechischen oder in der Neuzeit germanisierten Gebieten, insbesondere in dem wenig fruchtbaren und ökonomisch stagnierenden Hügelland im Randgebiet zwischen Mittel- und Südböhmen.<sup>13</sup>

Das gibt den Anlaß zur Frage, wie weit man bei den Uneingekauften mit der Anknüpfung an die böhmischen Vorkolonisationsverhältnisse rechnen kann. Auf diese Frage wurden - ohne feste Stütze in den Quellen - ungefähr vor einem Jahrhundert zwei völlig gegensätzliche Ansichten ausgesprochen. Während J. Kalousek glaubte, daß die Uneingekauften infolge des Verfalls des Burgrechtes in den schwierigen Verhältnissen nach dem Dreißigjährigen Kriege entstanden sind,<sup>14</sup> J. Pekař sprach die Annahme aus, daß die Eingekauften die Nachkommen der mittelalterlichen Bauern auf deutschem Recht und die Uneingekauften die Nachkommen der Bauern auf altem böhmischem Recht waren.<sup>15</sup> Die gründliche Forschung, die in den letzten Jahren Josef Tlapák durchführte, erwies, daß Josef Kalousek recht hatte. Immerhin die geo-

graphischen Unterschiede in der Vermehrung der Uneingekauften nach dem Dreißigjährigen Kriege deuten an, daß in den ursprünglichen deutschen Kolonisationsgebieten das mit der Emphyteusis verbundene Rechtsbewußtsein deutlich stärker war als in den tschechischen Gebieten, wo sich die Emphyteusis in der neueren Zeit verbreitete und das ältere, weniger günstige Recht ersetzte.

Es ist nicht ohne Bedeutung, daß sich die regionalen Unterschiede in der Verbreitung der angekauften und nichtangekauften Untertanengüter in beträchtlichem Maße auch mit den Unterschieden im Programm der großen Untertanenbewegungen nach dem Jahre 1648 decken, d. h. der Aufstände in den Jahren 1680, 1738 und 1771, von denen jeder auf einer Vielzahl von Herrschaften ausbrach. Für den ersten Aufstand war die Orientierung des Programms der Bewegung auf das "alte Recht" kennzeichnend, dagegen die beiden späteren Bewegungen setzten sich das Ziel, eine weitere staatliche Regelung der Robotbelastung zu erzwingen, u. zw. im ganzen Lande, ohne Rücksicht auf alte Gewohnheiten, aber mit Zusehen zur Erträglichkeit der auf die Untertanen aufgelegten Lasten. Die erste Bewegung war also eher ein Kampf für das objektiv gegebene Recht, die jüngere Bewegung der Kampf für die subjektiv gefühlte Gerechtigkeit.

Die unterschiedliche Orientierung dieser Bewegungen war vor allem dadurch gegeben, daß seit dem Jahre 1680 in die Untertanenverhältnisse in Böhmen der Staat mit seinen Patenten einzugreifen begann. Es ist jedoch wohl nicht zufällig, daß der Schwerpunkt des Aufstands im Jahre 1680 in Nord- und Westböhmen lag, in Gegenden mit einem starken Anteil der deutschen Bevölkerung und einem geringen Anteil der Uneingekauften, während die mit dem Aufstand im Jahre 1738 und 1771 betroffenen Gegenden sich fast restlos mit dem ethnisch tschechischen Gebiet sowie mit solchem Gebiet deckten, wo man nach dem Dreißigjährigen Kriege eine große Vermehrung oder auch eine Überzahl der uneingekauften Bauernhöfe feststellen kann. Es wirkte hier wahrscheinlich nicht nur die Tatsache, daß gerade mit dem Ankaufsrecht ursprünglich die genaue Abgrenzung der Untertanenpflichten verbunden war, die man nicht beliebig erhöhen konnte, aber daß mit ihm auch eine breitere Selbstverwaltung der Untertanen zusammenhang. Man kann auch keine weiteren Gründe ausschließen, die Untersuchung derselben überschreitet jedoch den Rahmen unseres Beitrags.<sup>16</sup>

<sup>16</sup> Zum Programm des Aufstandes 1680 siehe E. Maur, *Petice poddaného lidu*. In: *Povstání poddaného lidu v r. 1680. Sborník referátů ze 4. severočeského symposia*. Česká Lípa 1981, S. 249-263, und J. Válka, *Ideové formy třídního konfliktu v povstání 1680*. *Ibidem*, S. 43-64. Zum Jahre 1738 siehe J. Prokop, *Protirobotní hnutí v českých zemích v roce 1738*. *AUC*

<sup>11</sup> K. Grünberg, *l. c.*, I, S. 70. Derselbe, *Studien zur österreichischen Agrargeschichte und Agrarpolitik. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft* 20, Leipzig 1896, S. 28.

<sup>12</sup> J. Tlapák, *l. c.*, S. 180-185 und die Karte auf der S. 205. Die uneingekauften Untertanen waren vor allem im Klattauer, Prachiner, Berauner, Časlauer, Taborer und in dem südlichen Teil des Kaufmännischen Kreises verbreitet.

<sup>13</sup> *Ibidem*, S. 184. Sie auch Ders., *K otázcce rozšíření nezakoupených hospodářství v západních Čechách*. *Minulost Západočeského kraje* 7, 1970, S. 174-200, hier S. 205-210.

<sup>14</sup> Kalousek hatte diese Hypothese in seinen Vorlesungen ausgesprochen, deren Inhalt von J. Božek und O. Josek zusammengefasst wurde. J. Božek, *Čeští sedláci a jejich vrchnost od r. 1526 do konce 17. století*. *Osvěta* 36/II, 1906, S. 879-880. O. Josek, *Kalousekův přehledný výklad o dějinách selského stavu v Čechách a jeho edice pramenů k těmto dějinám*. *Agrární archiv* 3, 1916, S. 222, 234, Anm. 11. Ähnlich auch K. Krofta, *Dějiny selského stavu*. 2. Aufl., Praha 1949, S. 224 und W. Starck, *Ursprung und Aufstieg des landwirtschaftlichen Großbetriebes in den böhmischen Ländern*. Brünn-Prag-Leipzig-Wien 1934, S. 56.

<sup>15</sup> J. Pekař, *K českým dějinám agrárním ve středověku*. *ČČH* 7, 1902, S. 361. Ähnlich auch J. Kapras, *Právní dějiny země koruny České*. I, Praha 1913, S. 378 (für Schlessien).

Wie Josef Tlapák zeigte, war die Vermehrung der uneingekauften Bauernhöfe kein Ergebnis des Interesses der Obrigkeiten an der Verbreitung dieser Form des Bauernguthbesitzes, im Gegenteil, eine Reihe von Obrigkeiten stellte sich erfolgreich dagegen.<sup>17</sup> Der Ankauf des Bauerngutes war doch eine gute Garantie gegen das Entlaufen der Untertanen von ihren Wirtschaften. Es ist bestimmt kein Zufall, daß in Gebieten, wo der Ankauf erhalten blieb, oft solche Untertanen entliefen, die von der Obrigkeit den Bauernhof ohne Anzahlung angenommen und nur einige wenige, oder gar keine Jahresabzahlungen bezahlt hatten. Diese Bauernhöfe gehörten ihnen doch tatsächlich nicht.<sup>18</sup>

Nachdem das Burgrecht seine primäre Funktion eines Stabilisators der Untertanenpflichten verloren hatte, hinderte seine Existenz auch nicht die Entfaltung der an der Robot gegründeten obrigkeitlichen Wirtschaft, wie sie sich nach dem Dreißigjährigen Kriege durchsetzte. Der einzige Nachteil des Burgrechts war für die Obrigkeit die Pflicht, den Untertanen Ersatz für solche ihre Bauerngüter oder Grundstücke auszuführen, die ihnen zu Gunsten der obrigkeitlichen Meierhöfe oder anderer Betriebe beschlagnahmt wurden. Hier war jedoch für die Obrigkeit die Lage erleichtert, indem während des Dreißigjährigen Krieges, besonders in seiner zweiten Hälfte, d.h. in der Zeit des dauernden Aufenthalts fremder Armeen in Böhmen, das Recht zu zahlreichen Liegenschaften oder ihren Teilen, einerseits auf Grund des Heimfalls, andererseits durch Beschlagnahme nach entlaufenen Untertanen, also aus strafrechtlichem Titel, auf die Obrigkeit überging. Z. B. nur auf der Pardubitzer Herrschaft wurden im Jahre 1651 bei der Neuanlegung der Grundbücher 7071 Schock Meissner Groschen als Erbschaftsansprüche der Waisen, die 7-8 Jahre verschollen blieben, zu Gunsten der Herrschaft beschlagnahmt.<sup>19</sup>

Seit dem Umbruch des 17. und 18. Jahrhunderts kam es, wie Josef Tlapák feststellte, zu wiederholten Versuchen der Obrigkeit, den erloschenen Ankauf der Liegenschaften der Untertanen wieder zu erneuern. Teils waren sie erfolgreich, teils nicht. Die Obrigkeiten begründeten die Erneuerung des

Ankaufs vor allem mit ihrem Bemühen, das Interesse der Untertanen an den Ergebnissen ihrer Wirtschaft, an der Erhaltung des guten Zustands ihres Wohnsitzes und an dem gediegenen Ackerbau anzuregen, außerdem ging es ihnen auch um die Stabilisierung der Masse der Angesiedelten und auch - nicht zuletzt - um den sofortigen Gewinn aus der Bezahlung der Ankaufssumme. Als es während der Reformen des aufgeklärten Absolutismus zur Lockerung der leibeigenen Beziehungen und zur Entfaltung der ökonomischen Konjunktur kam, festigte sich auch der Ankaufsbesitz. Zugleich mit den wachsenden Preisen der Bauernhöfe wuchs auch die Höhe der Anzahlungen und wurden laufend die Preise der Liegenschaften in jährlichen Raten abbezahlt. Die Zahl der Eingekauften erwuchs wieder, der Nichtankauf verschwand jedoch nicht völlig. Die Initiative zur Erneuerung des Burgrechts überging wieder auf die auch vom Staat unterstützten Untertanen, der Ankauf blieb jedoch weiterhin vorteilhaft auch für die Obrigkeiten.<sup>20</sup>

Die Erbschaftsansprüche der berechtigten Erben waren in Böhmen bis zur theresianischen Zeit durch keine allgemein verbindlichen, im ganzen Land geltenden Vorschriften festgesetzt. In verschiedenen Gebieten Böhmens, ebenso wie in Mähren und Schlesien beruhten sie entweder auf dem vom Stadtrecht stark beeinflussten Gewohnheitsrecht, oder wurden sie von einzelnen Obrigkeiten, die für ihre Herrschaften besondere Normen erließen, geregelt.<sup>21</sup> Dort, wo diese Normen fehlten, oder sind nicht überliefert, kann man die Grundsätze des Gewohnheitsrechtes von der in den Dorfgrundbüchern erfaßten Praxis gut ableiten.<sup>22</sup>

<sup>17</sup> J. Tlapák, *l. c.*, 190-191. K. Krofta, *l. c.*, S. 335-337. Siehe auch *AC*, XXIV, Nr. 484, S. 403-404.

<sup>18</sup> Wichtige Erbrechtsartikel: Kammergüter 1584 (*AC* XXIX, Nr. 66, S. 91-92), Kammergut Pardubice 1651 (*AC* XXIII, Nr. 237, S. 257-264), Kammergüter 1659 (*AC* XXIII, Nr. 242, S. 275-282), Maximilian Gr. von Waldstein 1651 (*AC* XXIII, Nr. 236, S. 253-257), Schwarzenbergische Herrschaft Mšec/ Kornhaus 1700 (*AC* XXIV, Nr. 356, S. 40-49), Herrschaft Kumburg 1707 (*AC* XXIV, Nr. 350, S. 28-29), Herrschaft Dolní Břežany 1717 (*AC* XXIV, Nr. 375, S. 99-103). Die späteren Artikel wurden meistens von den Kammerartikeln von 1659 abgeleitet. Diese Artikel hat J. Kalousek im *AC* aus einem unvollständigen und undatierten Exemplar veröffentlicht. Er datierte sie zwischen 1651-1700. Eine gut erhaltene Abschrift im Urbar der Herrschaft Králův Dvůr aus dem Jahre 1652 führt das Jahr 1659 an. E. Maur, *Poddání točnického panství*, S. 279, Anm. 110. Zu den zahlreichen Herrschaftsinstruktionen siehe z. B. die Kammerinstruktion aus den Jahren 1603-1702, *AC* XXII, Nr. 157, S. 391-393.

<sup>19</sup> V. Procházka, *l. c.*, S. 11.

1969, *AUC PH* 3, S. 7-34, zum Jahre 1771 J. Svoboda, *Protifeudální a sociální hnutí v Čechách na konci doby temna*. *AUC PH, Monographia* XVIII, Praha 1967, S. 41-50. Vergl. auch Karten bei Prokop (S. 32), Svoboda (S. 48), Tlapák, *K některým ...*, S. 205 und J. Kašpar, *Nevolnické povstání v Čechách roku 1680*. *AUC PH, Monographia* VIII, Praha 1965, kartographische Beilage.

<sup>17</sup> J. Tlapák, *K některým ...*, S. 186-191. K. Grünberg, *l. c.*, I, S. 254.

<sup>18</sup> E. Maur: *K některým formám protifeudálního odporu poddaných v době pobělohorské*. *AUC PH* 2, S. 14.-20. Derselbe, *Poddání ...*, S. 282.

<sup>19</sup> Státní ústřední archiv Prag, *NMP* 9/2, Fol. 56-59.

Mit Rücksicht auf die Erhaltung der ökonomischen Stärke der Bauernschaft wurden die Bauerngüter in Böhmen bis zum 18. Jahrhundert, ähnlich wie in einer Reihe weiterer europäischer Länder, erbschaftlich als Ganzes abgetreten und die eventuelle Teilung mußte von der Obrigkeit genehmigt werden. Das Bauerngut gewann der sog. "vordere Erbe", während die übrigen berechtigten Erben Anspruch auf Anteile an seinem Wert hatten. Diese Anteile mußten ihnen von dem Erben-Wirt ausgezahlt werden, gewöhnlich in Form von Jahreszahlungen, die jahrelang das Bauerngut belasteten.<sup>23</sup> Durch die langfristige Abzahlung entwerteten sich die Anteile beträchtlich, sodaß sie gewöhnlich von manchen Erben gegen Barzahlung, natürlich nur um einen Teil des ursprünglichen Wertes, verkauft wurden. Sie verkauften sie selbst dem Besitzer des Bauerngutes, der so für die Zukunft die drückende Last los wurde. Es war auch üblich, diese Ansprüche zum Kirchengut zu schenken oder zu verkaufen, da hier keine lange Abzahlung drohte.<sup>24</sup> Dagegen bin ich keinem Spekulationsgeschäft mit den Bauerngutgeldern begegnet, das für das 18. Jahrhundert V. Urfus voraussetzt.<sup>25</sup>

Die Wertabschätzung des Bauernhofes, die Erbansprüche der berechtigten Erben, die Übertragung des Bauernhofes an den Haupterben und die Abzahlung der Erbschaftsanteile wurden in den von der Obrigkeit geführten Grundbüchern, bzw. in den von den Repräsentanten der Dorfgemeinde geführten Schöppenbüchern verzeichnet.<sup>26</sup> Bis auf Ausnahmen kam es bei uns zwischen den Erben zu keiner sog. realen Teilung, wie es z. B. in der Slowakei oder in einigen Teilen

<sup>23</sup> *Ibidem*, S. 308-310, 318-322, 453. Die Raten ("Wehrungen") konnten auch mit Naturalien oder Diensten bezahlt werden. Der neue Besitzer des Hofes konnte andere Erben z. B. damit befriedigen, daß er ihnen eine Stutte, eine Kuh oder ein anderes Vieh gab, daß er ihnen die Hochzeit herrichtete, das er ihnen Holz oder Ziegel führte, eine Menge Schindel erzeugte, eine Wiese zur Nutzung für eine Zeit verlieh usw. E. Maur, *Poddaní ...*, S. 285.

<sup>24</sup> E. Maur, *Poddaní ...*, S. 285-286. V. Urbánek, *400 let rodu Urbánků na Poděbradsku*. Maschinenschrift 1953, S. 27, 31, 49 (für die Herrschaft-Poděbrady).

<sup>25</sup> V. Urfus, *Vývoj úvěrových vztahů jako faktoru při tvorbě cen*. In: E. Maur (ed.), *Přispěvky k dějinám cen nemovitosti v 16.-18. století*. Praha 1963, S. 52. Nach der Behauptung von V. Urfus verschwindet nach dem Dreißigjährigen Krieg die Rentenspekulation in den Städten und im Bereich des Adelsrechts, auf dem Lande setzt aber ein mächtiger Strom der Rentenspekulation fort.

<sup>26</sup> Die böhmischen Schöppenbücher wurden noch nicht systematisch erforscht. V. Procházka unterscheidet diese nicht von den Grundbüchern. Regionalhistorisch wurden sie z. B. von L. Horáková behandelt. L. Horáková, *Vesnické konšelské knihy libereckého a frýdlantského panství*. *ArČ* 19, 1969, S. 210-220. Siehe auch J. Tlapák, *K některým ...*, S. 200.

Deutschlands der Fall war, sondern zur sog. ideellen Teilung, bei welcher die Nebenerben vom Haupterben ausgezahlt wurden. Das bedeutete natürlich auch eine relative Stabilität der Bauernschaft.

Das Erbrecht der Untertanen wurde in verschiedenem Maße (je nach einzelnen Herrschaften und Lokalitäten) durch den obrigkeitlichen Heimfall, d.h. durch das Recht der Obrigkeit auf den Bauernhof oder auf einige Erbschaftsanteile im Falle, daß keine gesetzlichen Erben hinterblieben, beschränkt. Das breitere Heimfallrecht schloß z. B. die Frauen, oder die sog. ausgerichteten Kinder, oder andere Erben als die Eheleute und Kinder, oder Erben in der steigenden Linie aus dem Erben aus. Der beschränkte Heimfall entstand durch die Erweiterung des Erbschaftsanspruchs in der absteigenden Linie von den Kindern auf weitere Stufen, durch die Festsetzung des Erbanfalls in der steigenden Linie, durch seine Erweiterung in die Seitenlinie, insbesondere auf die Geschwister des Verstorbenen u. ä., jedoch nur bis zu einem gewissen Verwandtschaftsgrad.

Stellenweise wurde von der Obrigkeit das Erbrecht des Wittwers oder der kinderlosen Witwe nur auf einen Teil der Erbschaft (ein Drittel, eine Hälfte) beschränkt, ein anderes Mal wurde ein Teil der Erbschaft bei dem Fehlen männlicher Erben allen weiblichen Erben u. ä. beschlagnahmt.<sup>27</sup> Falls man das Bauerngut schon während des Lebens des Vaters (in Verkaufsform oder bezahlungslos) an die Nachkommen überführte, wurden immer bei solcher ebenfalls in den Grundbüchern verzeichneten Übertragung auf Grund der Abschätzung des Bauerngutes die später abzuzahlenden Anteile der Kinder, u. zw. im Einklang mit den Prinzipien des Erbrechts, bestimmt.<sup>28</sup> Als nötige Ergänzung der zahlungslosen Abtretung des Bauerngutes galt ebenfalls die Festsetzung des Ausgedinges.<sup>29</sup>

Wenn ein Kind die Vermögensgemeinschaft der Familie noch während des Wirtschaftens des Vaters verließ (heiratete, gründete eine eigene Wirtschaft), so bekam es eine Abfertigungssumme, d.h. einen bestimmten Vermögenswert statt des Erbschaftsanteils, auf welchen es dann keinen Anspruch mehr hatte. Dieser Vorgang hieß Abfertigung, Ausstattung. Der Vater erzielte dadurch, daß er dem

<sup>27</sup> V. Procházka, *l. c.*, S. 200-214. *ArČ* XXIV, S. 46, 53-58, 96, 101-102, 118-120, 145, 153, 162, 168, 190, 210, 251, 179, 296, 302, 391-395.

<sup>28</sup> V. Procházka, *l. c.*, S. 476. Für das 18. Jahrhundert siehe z. B. *ArČ* XXIV, S. 45-46, 101-103.

<sup>29</sup> V. Procházka, *l. c.*, S. 435-452. Č. Florián, *O výměnku na panství chrudimském*. *Časopis pro dějiny venkova*, 10, 1923, S. 109-112. *ArČ* XXIV, S. 17, 43, 79, 160, 236, 417, 438-9, 545.

letzten Erben das Bauerngut schuldenfrei übergeben konnte. Die abgefertigte Person hieß auch "ausgeheiratet". Die Söhne wurden gewöhnlich durch Einrichtung einer Wirtschaft, die Töchter manchmal auch mit Geld "ausgeheiratet". Wenn der Vater mehr Bauerngüter besaß (oft war das insbesondere bei den während des Dreißigjährigen Krieges verwüsteten Bauerngütern der Fall), bekam der Sohn bei der Abfertigung manchmal eins von ihnen.<sup>30</sup> Außer dem Anspruch auf den Erbschaftsanteil oder auf die Abfertigung hatten die Kinder, die volljährig wurden und durch Gründung einer eigenen Wirtschaft oder durch Heirat die Familiengemeinschaft verließen, noch Anspruch auf die Ausstattung und die Veranstaltung des Hochzeitsmahls.<sup>31</sup> Wenn der Wert der Verlassenschaft zu niedrig war, konnte man mittels der sog. Kollation zur Kürzung des Erbschaftsanteils um diese früher geleisteten Werte gelangen.<sup>32</sup>

Wie J. Procházka beim Studium der Grundbücher feststellte, existierten in Böhmen im 16. bis 17. Jahrhundert drei Hauptgebiete des Untertanenerbrechts mit sehr verschiedenen Erbschaftsregeln. In Mittel- und Südböhmen, d. h. im Gebiet des einstigen Altstädter (im Grunde süddeutschen) Stadtrechts, vor allem dann in den Gebieten der tschechischen (oder ursprünglich tschechischen) Ansiedlung kam das böhmische System der gleichen Teile völlig zur Geltung. Es war auch in Mähren bekannt. Sein Gebiet hat sich allmählich, insbesondere im 17. Jahrhundert, erweitert. In diesem System bekamen die Witwe und Kinder aus der Verlassenschaft den gleichen Teil (Teilung in capita), aber die Kinder der Kinder nur den Teil ihrer Eltern (Teilung in stirpes).<sup>33</sup>

Zu den Grundzügen des Erbrechts der deutschen Bewohner Nordmährens, Nordböhmens und teils auch Westböhmens sowie des benachbarten Meissens gehörte das Achten des Witwendrittels. Die Witwe bekam hier aus der Verlassenschaft ein Drittel und die übrigen zwei Drittel fielen zu gleichen Teilen den übrigen Erben zu (den Söhnen und Töchtern). Dieses System deckte sich bei uns nach V. Procházka mit dem Bereich des Magdeburger Stadtrechts und befand sich auf seinem Gebiet teils auch unter der tschechischen Bevölkerung.<sup>34</sup> Aus Anlaß einiger Obrigkeiten, die die Unifizierung des Untertanenrechtes auf allen ihren Herrschaften bestrebten, kam es wohl auch zu Überschreitungen in den Bereich des ersten Typs des Rechtes. Das System des Witwendrittels wurde z. B. mindestens seit dem Jahre 1584 auf den tschechischen, in Mittelböhmen

<sup>30</sup> *Ibidem*, S. 461-463.

<sup>31</sup> *Ibidem*, S. 404-406.

<sup>32</sup> *Ibidem*, S. 467.

<sup>33</sup> *Ibidem*, S. 479-483.

<sup>34</sup> *Ibidem*, S. 483-489.

liegenden Kameralherrschaften geltend gemacht und auch mit einer ausführlichen Erbordnung, die von der böhmischen Kammer für die königlichen Herrschaften im Jahre 1659 herausgegeben wurde, bestätigt.<sup>35</sup>

In Westböhmen, insbesondere im Gebiet von Cheb (Eger) und Loket (Elbogen), aber stellenweise auch im Gebiet von Louny, Střebro (Mies) und Tachov (Tachau) kam das archaische System der Begünstigung der männlichen Nachkommen zur Geltung. In seiner üblichsten Variante waren die Anteile der männlichen Nachkommen zweimal größer als die Anteile der Witwen und Töchter.<sup>36</sup> Der territoriale Bereich dieses Rechtes verengte sich allmählich und eben die Urkunden, mit welchen die Töchter in der Erbschaft mit den Söhnen gleichberechtigt wurden, stellen eigentlich unsere, die Existenz des Rechtes beweisende Hauptquelle vor.<sup>37</sup> Der Ursprung dieses dritten Typs des Rechtes ist unklar. Nach František Graus erbten im Mittelalter ursprünglich nur die Männer. Die Urkunde, auf welche er sich beruft, beweist jedoch eher den Gegenteil.<sup>38</sup> V. Procházka schlägt dagegen als Erklärung der Präferenz der männlichen Erben den Einfluß der im gegebenen Bereich besonders starken Lehnbeziehungen vor.<sup>39</sup> Die Frage wartet noch auf eine ausführliche Untersuchung.<sup>40</sup>

Mit dem Erbrecht hang das Testierungsrecht sehr eng zusammen. Es hatten es die Untertanen nur auf manchen Herrschaften. Das Testament (tschechisch "kšaft", "pořizení", aber auch "poručení", "nařizení", "porovnání", "odkaz", "poslední mínění", "pořádné postoupení", "kšaftovní podělení") hatte öfters die mündliche als die schriftliche Form. Grundsätzlich achtete es die Gewohnheitsprinzipien des Erbrens, es modifizierte sie nur mäßig. Der Umfang der Testierung wurde noch dazu mit verschiedenen Bedingungen beschränkt, wie mit der nötigen Zustimmung der Obrigkeit, der Beschränkung der Vermächtnisse nur auf Untertanen auf derselben Herrschaft u. ä. Die Teilung der Verlassenschaft zwischen die Hinterbliebenen konnte man auch mit einer Erbvereinbarung regeln (tschechisch "porovnání", "narovnání"). Darin ebenso

<sup>35</sup> Siehe oben Anm. 21.

<sup>36</sup> V. Procházka, *l. c.*, S. 489-495.

<sup>37</sup> F. Graus, *l. c.*, S. 131. v. Procházka, S. 492. G. Schmidt: Deutsche Dorfweistümer aus Westböhmen. *MIÖG* 37, 1916, S. 598-631. Th. Schuster: *Geschichte der Stadt und Burg Pfraumberg*. Pfraumberg 1911, S. 155-156.

<sup>38</sup> F. Graus, *l. c.*, S. 131, 561-562.

<sup>39</sup> V. Procházka, *l. c.*, S. 492.

<sup>40</sup> Es ist notwendig, sie im Zusammenhang mit der Entwicklung des Stadtrechts zu erforschen. Auch einige Städte bekamen im Mittelalter Privilegien über die Gleichberechtigung der männlichen und weiblichen Erben. V. Procházka, *l. c.*, S. 489.

wie im Testament konnte man z. B. den übermäßig großen Unterschied zwischen den Erbschaftsanteilen einerseits und der Abfertigung der "ausgeheirateten" Kinder andererseits, ferner die Verdienste, die von manchen Erben in der Pflege des Erblassers erwiesen wurden, u. ä. in Betracht nehmen. Manche Kinder konnten auch vom Vater enterbt werden, z. B. wegen ungeeigneten Verhalten gegenüber den Eltern.<sup>41</sup>

Bis in die josephinische Zeit hinein war in Böhmen allgemein der Brauch verbreitet, daß das Bauerngut gewöhnlich auf den jüngsten Sohn fiel.<sup>42</sup> Diese Regel galt jedoch nicht absolut. Wenn z. B. der Vater vorzeitig starb, übernahm das Bauerngut der ältere oder älteste Sohn, manchmal jedoch nur vorübergehend, sobald der jüngste Sohn heranreift - der Haupterbe. Ähnlich handelte man auch im Falle, daß die Witwe mit dem minderjährigen Sohn abermals heiratete. Das Bauerngut wurde ihrem Ehemann zugeschrieben, jedoch nur bis zur Volljährigkeit des gesetzlichen Erben.<sup>43</sup> Auf manchen Herrschaften war kein festes System der Erbschaftsansprüche festgesetzt, sondern der erste Erbe wurde von der Obrigkeit nach Fähigkeit der einzelnen Söhne des verstorbenen Wirts bestimmt.

Wenn der verstorbene Landwirt Kinder aus zwei Ehen als berechnigte Erben hinterließ, konnten die Erbschaftsanteile grundsätzlich auf zweierlei Art bestimmt werden. Die Anteile der beiden Gruppen konnten entweder gleich, oder abhängig von den Vermögensverhältnissen beider Familien verschieden sein. Z. B. wenn die zweite Frau in die Wirtschaft eine große Mitgift mitgebracht hatte, waren die Anteile der Kinder aus der zweiten Ehe höher.<sup>44</sup> Außer

Geld konnte Gegenstand des Erbschaftsanteils auch das Zubehör der Liegenschaft sein (Vieh, Werkzeug, Wirtschaftsgerät, besonders bei Handwerkern, manchmal auch Grundstücke).<sup>45</sup>

Das System, bei welchem man das Bauerngut dem jüngsten Sohn, bzw. bei Fehlen von Söhnen einer von den Töchtern übergab, gab dem Wirt während der verhältnismäßig langen Zeit seines Wirtschaftens auf dem Bauerngut die Möglichkeit, seine älteren Kinder zu versorgen, u. zw. so, daß er seinen älteren Söhnen weitere Bauerngüter ankaufte, oder ihnen eins von zwei Bauerngütern, sofern er solche zwei Bauerngüter besaß, übergab. Die älteren Söhne lösten auch oft die Frage ihrer weiteren Existenz durch Einheiratung auf ein Bauerngut, wo eine Witwe wirtschaftete, oder wo es die Tochter bei fehlenden männlichen Nachkommen erbe. Die Möglichkeit der Versorgung der älteren Söhne war natürlich von der wirtschaftlichen Stärke des Bauerngutes abhängig, u. a. war sie jedoch durch den Abzahlungsverkauf erleichtert. Nach dem Dreißigjährigen Kriege, in der Zeit der allgemeinen Gleichgültigkeit zum Wirtschaften auf Bauerngütern, waren die Geldsummen, die man bei dem Kauf des Bauerngutes in bar zahlte (die sog. Anzahlung), mit Bezug auf seinen Gesamtwert sehr niedrig, bei verwüsteten Bauerngütern zahlte man sie sogar überhaupt nicht.<sup>46</sup> Eine vielmehr größere Belastung für den neuen Wirt stellte das in die Wirtschaft nötige Kapital vor, insbesondere wenn das Bauerngut verwüstet war.

Die Notwendigkeit der Versorgung der älteren Söhne war durch die hohe Sterblichkeit vermindert, der zufolge oft nur ein einziger Sohn, bzw. nur eine Tochter das reife Alter erreichten. Den tatsächlichen Zustand kann man sich am Beispiel der Bauernfamilie Urbánek auf der in der fruchtbaren Elbgegend liegenden Kameralherrschaft Poděbrady gut klar machen. Den wichtigsten Lebensunterhalt der Bauern stellte hier der Getreideanbau mit seinem guten Absatz in Prag sowie in den Grenzgebirgen vor, jedoch auch das nordböhmische protoindustrielle Gebiet reichte mit seinem Rande hierher.<sup>47</sup> Die Familie Urbánek besaß hier seit dem Jahre 1561 ein Bauerngut im Dorfe Křečkov, später verbreitete sie sich in weitere Dörfer. Für unseren Zweck werden wir die Übergabe des Bauerngutes in Křečkov erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts verfolgen, wann es schon möglich ist, die Angaben der Grundbücher mit den

<sup>41</sup> V. Procházka, *l. c.*, S. 495-512. Die böhmischen Untertanen (natürlich nur die eingekauften) haben das allgemeine Testierungsrecht zu ihren Höfen ausdrücklich erst im bürgerlichen Gesetzbuch aus dem Jahre 1811 bekommen. Dieses Recht wurde aber schon in einigen josephinischen Patenten oder Hofdekretten aus den Jahren 1786-1789 vorausgesetzt. *AC XXV*, S. 130.

<sup>42</sup> V. Procházka, *l. c.*, S. 504-505. K. Krofta, *l. c.*, S. 220, 337-338. Nach dem Bericht des Kriegsrats in Wien für Maria Theresia vom 8. 7. 1771 (*AC XXIX*, Nr. 238, S. 496-525) herrschte in allen Kreisen in Böhmen die Gewohnheit, "dass der letzte Sohn der Erbe des Grundes sei (S. 496)...allein es sollen doch viele Beispiele vorhanden sein, dass sich gegenseitig bekommen werde." (503) Im Königgrätzer Kreis "der Vater darf aus seinen Söhnen nicht, wem er will, die Wirtschaft überlassen, sondern nach dem Landesgebrauch ist der letztgeborene dazu bestimmt" (510), beim Rakonitzer Kreis wird aber betont: "Nach der Landesverfassung sollen zwar durchaus der jüngst geborene Sohn der Erbe sein; weil aber die Auswahl auf dem [...] herrschaftlichen Beamten ankommt, gelanget öfters ein anderer zur Wirtschaft" (518).

<sup>43</sup> Siehe unten die Familien Urbánek und Kranich.

<sup>44</sup> V. Procházka, *l. c.* S. 376-380.

<sup>45</sup> V. Procházka, *l. c.* S. 471.

<sup>46</sup> E. Maur, *Zemědělská výroba na pobělohorském komorním velkostatku v Čechách*. In: *Prameny a studie* 33, Praha 1990, S. 16-17.

<sup>47</sup> Die folgende Darstellung stützt sich auf die genealogische Monographie von V. Urbánek, *400 let rodu Urbánků na Poděbradsku*. Maschinenschrift 1953, Kopie im Archiv des Verfassers.

Angaben der Matriken zu kombinieren. Im Jahre 1655 übernahm dieses Bauerngut nach seinem verstorbenen Vater Tomáš sein Sohn (1.) Jan Urbánek. Als einziger von den Söhnen des Tomáš erreichte er das reife Alter; bei der Übernahme des Bauerngutes war er 39 Jahre alt. Sein Vater starb ungefähr am Ende des Dreißigjährigen Krieges und auf dem Bauerngut wirtschaftete eine Zeit seine Witwe. Warum sie dem Sohn das Gut so spät übergab, ist nicht klar, im Falle der Witwen begegnet man jedoch solchen Vorgängen noch einigemal. Jan, schon seit dem Jahre 1650 verheiratet, wirtschaftete wohl einige Jahre mit ihr.<sup>48</sup>

Nach Jans Tode (1668) kam das Gut vorübergehend in fremde Hände, aber im Jahre 1680 kaufte es Jans Sohn (2.) Jiřík, wieder der einzige, der das reife Alter erreichte. Erst vor ihm entstand die Notwendigkeit, die weiteren Söhne, u. zw. gleich drei, zu versorgen. Im Jahre 1720 übergab er das Bauerngut dem jüngsten von ihnen, (3.) Šimon, aber er war imstande auch die weiteren zwei älteren männlichen Nachkommen zu versorgen. Der älteste Jakob heiratete im Jahre 1710 auf einen anderen Bauernhof ein und dem mittleren Karel trennte der Vater von seinem Bauerngut, als er es dem Sohn Šimon übergab, ein Viertel Felder mit einem Häuschen ab.<sup>49</sup> Šimon wirtschaftete jedoch auf dem väterlichen Bauerngut nur sieben Jahre, im Jahre 1727 starb er, u. zw. im Alter von nur 31 Jahren. Nach seinem Tode wirtschaftete auf dem Bauerngut der Familie Urbánek die Witwe Anna bis zum Jahre 1761, teils allein, teils mit Hilfe des zweiten (1730-1731) und dritten (1731-1747) Ehemanns, die sie überlebte.<sup>50</sup> Erst im Jahre 1761 übernahm das Bauerngut von der Mutter ihr jüngerer Sohn (4) Jan Jakob, der schon vier Jahre verheiratet und Vater von zwei Kindern war. Mit Jan Jakob sind die Urbáneks auf dem Bauerngut im Jahre 1772 in der männlichen Linie ausgestorben.<sup>51</sup>

Der ältere Sohn der Anna, Václav, starb vor dem Jahre 1774 als Herbergsmann.<sup>52</sup> Offensichtlich hat er auf den frühzeitigen Tod seines Vaters, der nicht imstande war, während seines kurzen Lebens seinen Sohn zu versorgen, draufgezahlt. Er war der einzige von den Söhnen der Familie Urbánek aus Křečkov im 17. bis 18. Jahrhundert, der einen solchen gesellschaftlichen Rückgang durchmachte. Nach dem Tode des Jan Jakob erbte das Bauerngut Nr. 15 in Křečkov seine Tochter Anna, sie übernahm es jedoch erst im Jahre 1788, denn bis zu dieser Zeit wirtschaftete hier ihr Stiefvater Josef Hotovec. Als sie

das Bauerngut übernahm, kam es zu seiner weiteren Verkleinerung. Ähnlich wie im Jahre 1720 wurden auch jetzt Felder abgetrennt, u. zw. das weitere Viertel des ursprünglichen Ausmaßes. Dieses Viertel behielten die Mutter mit dem Stiefvater, die sich in Křečkov ein eigenes kleines Bauernhaus bauten.<sup>53</sup> Das zur Hälfte der ursprünglichen Größe verkleinerte Bauerngut hatte jedoch weiter das nötige Ausmaß, um seine wirtschaftliche Stärke verlässlich gesichert zu haben.

Während die Familie Urbánek in Křečkov ausstarb, lebte sie im Dorf Chleby auf dem Bauerngut Nr. 11 weiter, wohin im Jahre 1710 der älteste Sohn des Jiřík Urbánek, Jakob (geb. 1681) e heiratete.<sup>54</sup> Er hatte acht Kinder, von denen vier Söhne und zwei Töchter das reife Alter erreichten. Der älteste Sohn Jiří und der dritte Sohn Matěj heirateten zu bemittelten Witwen in Nachbardörfern ein, wo beide dann Dorfrichter wurden.<sup>55</sup> Der zweite Sohn Jan reihte sich unter die Bauern erst schrittweise ein. Er war als herrschaftlicher Schaffer tätig, zuerst kaufte er im Jahre 1743 ein kleines Bauernhaus mit 6 Schock Beeten, das er später seiner Tochter überließ, dann ein zweites Haus, und das tauschte er im Jahre 1751 für ein Bauerngut im Dorfe Velim ein.<sup>56</sup> Der jüngste Sohn des Jakob Urbánek, Jakob Jan, übernahm dann vom Vater im Jahre 1745 das Familiengut. Er hatte insgesamt vierzehn Kinder, von welchen nur sechs, davon zwei Söhne, das reife Alter erreichten. Der ältere Václav wurde Gründer des weiteren Zweiges der Familie Urbánek im Dorfe Chleby, wo ihm der Vater im Jahre 1767 das Bauerngut Nr. 33 kaufte, der 25 Jahre jüngere Jan übernahm, als er im Jahre 1792 reif wurde, das Bauerngut seines Vaters, auf dem bis zu dieser Zeit mit der Mutter sein Stiefvater wirtschaftete. Er selbst wirtschaftete auf dem Gut bis zum Jahre 1833 und zog sich dann aufs Altenteil zurück.<sup>57</sup>

Versuchen wir jetzt einige aus unserer Übersicht hervorgehende Tatsachen zusammenzufassen. In der Familie Urbánek wurde das Bauerngut grundsätzlich dem jüngsten Sohn übergeben, von dieser Regel war keine einzige Ausnahme.<sup>58</sup> Infolgedessen wirtschafteten die Väter auf dem Bauerngut bis zum verhältnismäßig hohen Alter. Deshalb starben sie auch oft früher, ehe sie ihr Bauerngut dem Sohn übergeben und sich aufs Ausgedinge zurückziehen konnten. Von den vier verfolgten Křečkover Urbáneks zog sich aufs Ausgedinge nur einer zurück,

<sup>53</sup> Ibidem, S. 38-43, 190.

<sup>54</sup> Ibidem, S. 33, 47-53, 194.

<sup>55</sup> Ibidem, S. 50, 191.

<sup>56</sup> Ibidem, S. 50-51, 192.

<sup>57</sup> Ibidem, S. 52-65, 195-197.

<sup>58</sup> Eine Ausnahme stellen nur die Fälle dar, wann statt des unmündigen Erben sein Stiefvater wirtschaftete.

<sup>48</sup> V. Urbánek, l. c., S. 24-29, 183-184.

<sup>49</sup> Ibidem, S. 29-34, 185.

<sup>50</sup> Ibidem, S. 34-37, 187.

<sup>51</sup> Ibidem, S. 37-38, 187.

<sup>52</sup> Ibidem, S. 35, 188.

Jiřík (1725), dabei der erste von ihnen übernahm das Bauerngut ebenfalls nach dem verstorbenen Vater. Ihr Sterbealter war 52, 31, 45 und 47 Jahre. Das Ausgedinge des Witwers Jiřík Urbánek dauerte dann nur fünf Jahre, dieser Ausgedinge starb im Jahre 1725 im Alter von 68 Jahren. Außer dem Ausgedinge der Männer konnte das Bauerngut jedoch noch mit dem Ausgedinge der Witwen belastet sein. Auch diese Fälle kamen jedoch nur wenig vor. Die Witwe nach Jan Urbánek (gest. 1668) verkaufte das Bauerngut, und erst nach Jahren kaufte es ihr Sohn wieder zurück, Anna Urbánek, verheiratet Souček, die im Jahre 1788 das väterliche Bauerngut in Křečkov übernahm, versorgte die Mutter und den Stiefvater mit keinem Ausgedinge, sondern trennte ihnen ein Viertel des ursprünglichen Ausmaßes der Felder zum Bau eines kleinen Bauernhauses ab, in dem sie dann selbständig wirtschafteten. Es gab also mehr Möglichkeiten, wie die abtretenden Wirte oder Witwen zu versorgen.

Ähnliche Verhältnisse wie in Křečkov kann man im 18. Jahrhundert auch auf dem anderen Bauerngut der Urbáneks in Chleby verfolgen. Sein erster Besitzer Jakob Urbánek zog sich aufs Ausgedinge im Alter von 64 Jahren zurück und blieb auf ihm 18 Jahre lang, sein Sohn Jakob starb als Landwirt im Alter von 51 Jahren, der Enkel Jan setzte sich aufs Altenteil im Jahre 1833 und lebte auf ihm bis zum Jahre 1848. Seiner Mutter und dem Stiefvater sicherte er dabei bei der Übernahme des Bauerngutes im Jahre 1792 den Lebensunterhalt nicht durch das Ausgedinge, sondern durch Abtrennung von Feldern für ein selbständiges kleines Bauernhaus, auf dem sie nach Verzicht auf Erbsprüche sowie das Ausgedinge weiter wirtschafteten. Auch hier suchte man also verschiedenste Lösungen, wie den abtretenden Wirt in den letzten Jahren seines Lebens materiell zu versorgen. Mit der Zeit wurde dabei die Hoffnung auf das Ausgedinge sowie seine längere Genießung größer.

Die Abtrennung der kleinen Bauernwirtschaften oder besser der kleinen Häuschen von den Bauerngütern der Familie Urbánek in beiden Gemeinden, Křečkov und Chleby, widerspricht nicht der Tatsache, daß die Obrigkeit die Teilung eines Bauerngutes nicht gern bewilligte. In den genannten Fällen war die Teilung dadurch ermöglicht, weil es sich um große Bauernwirtschaften handelte, die auch nach der Verkleinerung lebensfähig blieben. Wie außerordentlich diese Praxis auf den Kameralgütern war, belegt die zusammenfassende Angabe von der Herrschaft Točnik, in deren elf Dörfern in den Jahren 1674-1717 nur sechs Bauerngüter geteilt wurden.<sup>59</sup> Das Bemühen der Obrigkeit, lebensfähige Bauernhöfe zu erhalten, und vielleicht auch das gleiche Bemühen

seitens der Untertanen verhinderte so die Zersplitterung des Bauernbesitzes und trug zur Erhaltung eines starken Bauernstandes, dem später in Böhmen eine außerordentlich bedeutende Rolle sowie in der Ökonomik, als auch in der Politik zufiel, bei.

Die Übergabe der Bauernwirtschaft an den jüngsten Sohn wird manchmal als Grund des für die Bauernfamilie westlichen Typs charakteristischen hohen Heiratsalters der Männer angeführt. Aus konkreten Erforschungen im böhmischen Material geht jedoch hervor, daß bei der gleichen Struktur der Familie, wie sie in Westeuropa üblich war, das Heiratsalter insbesondere der Frauen, aber auch der Männer in Böhmen etwas niedriger als im Westen war. Das beweisen auch die Angaben über die Poděbrader Familie Urbánek. In Křečkov war das Alter der jüngsten Söhne bei der Übernahme des Bauerngutes 23, 24, 34 und 36 Jahre. In den letzten zwei Fällen wirtschaftete jedoch vorher die Witwe auf dem Bauerngut, der Sohn war schon einige Jahre verheiratet, hatte Kinder und half der Mutter in der Wirtschaft. Es handelte sich um eine typische Stammfamilie, die jedoch hier keine dauernde Erscheinung, sondern nur eine vorübergehende Lösung war.

In Chleby war in den Jahren 1681-1772 das Alter der Männer bei der Übernahme der Bauernwirtschaft 20, 23 und 29 Jahre, also ebenfalls verhältnismäßig niedrig. Bei einem so niedrigen Alter würde man erwarten, daß die Durchschnittszeit des Wirtschaftens der Urbáneks auf ihrem Bauerngut verhältnismäßig lang sein wird, das ist aber nicht der Fall. Bei einzelnen Landwirten schwangte die Dauer dieser Phase ihres Lebens zwischen 7 und 41 Jahren, der Durchschnitt war in Chleby 34,7 Jahre (28, 35, 41), in Křečkov nur 19 Jahre (7, 11, 18 und 40), hier war er infolge des zufälligen vorzeitigen Absterbens von zwei Wirten unverhältnismäßig niedriger.

Ganz anders wurden die Bauernwirtschaften in einem anderen, sowie geographisch, als auch ökonomisch wesentlich unterschiedlichen Gebiet, wie es der westlichste Teil des höchsten böhmischen Gebirges - des Riesengebirges mit seinem Hauptkamm als böhmisch-schlesische Grenze war, an die Erben übergeben. Es ging um ein stark protoindustrialisiertes Gebiet insbesondere mit Leinenerzeugung, aber auch Glasindustrie und Eisenindustrie, um das Gebiet mit entwickelter Viehzucht, mit umfangreichen Bodenreserven, und in rechtlicher Hinsicht um das Gebiet mit einem starken Einfluß der schlesischen Nachbarschaft. Aufmerksamkeit verdient hier das in der Mitte des 16. Jahrhunderts gegründete Gebirgsdorf Rokytnice nad Jizerou (Rochlitz an der Iser), für dessen

<sup>59</sup> E. Maur, *Podání...*, S. 284.

Geschichte H. H. Donth reichhaltiges Material sammelte.<sup>60</sup> Von den Verhältnissen, die man in der Umgebung von Poděbrady kennenlernte, unterschieden sich die Riesengebirgsverhältnisse besonders dadurch, daß man hier nicht konsequent die Nachfolgerschaft des jüngsten Sohnes erforderte und daß es hier in weit größerem Maße zur Teilung der Bauerngüter zwischen die Nachkommen des Besitzers kam. Einige Fallstudien aus den anderen protoindustriellen Gebieten zeigen aber, daß es keinesfalls eine allgemeine Regel war und man muß deswegen fragen, ob wir die Sonderentwicklung in Rokytnice durch die extreme Berglage, durch die Einflüsse von außen oder durch eine andere Ursache erklären können.

Zum Vergleich mit der Poděbrader Familie Urbánek suchte man hier die Nachkommen des Josef Kranich aus, der sich im Jahre 1644 durch Kauf des Bauernhofes Nr. 57 in Dolní Rokytnice (Nieder-Rochlitz) ansiedelte.<sup>61</sup> Nach seiner Witwe übernahm im Jahre 1687 das väterliche Bauerngut Kranichs (wahrscheinlich ältester) Sohn Heinrich, der Vater von mindestens drei Söhnen und zwei Töchtern wurde. Nach Heinrichs Tod wurde der Bauernhof jedoch nicht von einem seiner Söhne übernommen, sondern es erfolgte seine Teilung in zwei gleiche Teile. Den einen Teil (mit dem ursprünglichen Bauernhaus) gewann der jüngste Sohn Christian, den zweiten (Konskriptionsnummer 52) der ältere Bruder Heinrich, während der älteste Hans Christoph sich mit dem Kauf eines bloßen kleinen Hauses ohne Felder (Konskriptionsnummer 19) zufrieden stellen mußte. Durch die Teilung verlor der Kranichhof seine ursprüngliche Qualität eines Bauernhofes und die Besitzer der beiden Hälften samt ihren Kindern wurden nicht mehr Bauer, sondern Halbgärtner bezeichnet. Auch so standen sie jedoch um eine Kategorie höher als der älteste Bruder, der nur gewöhnlicher Häusler war. Die Ungleichheit, die so entstand, widerspiegelte sich dann auch in den folgenden Generationen.

Von den neun Kindern des Häuslers Hans Christian, des ältesten von den Brüdern, gründeten eine Familie nur zwei Söhne, in der nächsten Generation

<sup>60</sup> H. H. Donth (Ed.), *Rochlitz an der Iser und Harrachsdorf in der frühen Neuzeit. Quellen zu Herrschaft und Alltag in einer ländlichen Industriesiedlung im Riesengebirge*. München 1993. Diese Edition behält u. a. auch den Auszug aus dem Schöppenbuch der Gemeinde Rochlitz 1598-1748 (S. 47-119) und aus den herrschaftlichen Grundbüchern derselben Gemeinde 1674-1795 (S. 121-201). H. H. Donth hat für Rochlitz auf dem Grund der Kirchenbücher auch eine Familienrekonstitution durchgeführt. H. H. Donth, *Die Familien von Rochlitz a. d. Iser und Harrachsdorf 1696-1784*. Teil I-II, Bonn 1988, 1991. Auf diese zwei Arbeiten stützt sich folgende Darstellung.

<sup>61</sup> H. H. Donth, *Rochlitz...* S. 69, 82, 91, 124, 125, 128, 129, 134, 152, 154, 159, 165, 198. Ders., *Die Familien ...*, I, S. 107-110.

dann zwei Söhne des älteren von ihnen, während der jüngere keine männlichen Erben hatte. Der Abstieg des Hans Christoph unter die Häusler bezeichnete auf die Dauer die ganze Nachkommenschaft. Keinem von den verheirateten Söhnen und Enkeln gelang es die höhere soziale Kategorie zu erreichen, alle blieben Häusler. Das kleine Bauernhaus nach dem Vater erbte immer der jüngere Sohn, das Familienhaus Nr. 19 fiel dabei in der dritten Generation auf die (wieder jüngere) Tochter.

Die halbe Wirtschaft Nr. 52, die am Anfang des 18. Jahrhunderts durch die Teilung des ursprünglichen Kranichhofes entstand, fiel nach Heinrich Kranich dem Jüngeren auf seinen Sohn Hans Georg, den dritten von vier Heinrichs Söhnen. Es ist möglich, daß diese Lösung nur vorübergehend gemeint war, bis der jüngste Sohn Hans Josef groß wird, eindeutig kann man es doch nicht sagen, da Hans Georg bald starb. Dann besaßen den "halben Garten" nacheinander der Stiefvater der Söhne des Hans Georg, Hans Wenzel Pfeiffer, der mittlere Sohn des Hans Georg, Johann, der jüngste Zacharias und schließlich, nach vorzeitigem Tode des Zacharias, der älteste Bruder Josef, bis zu dieser Zeit Häusler. Johann, der offensichtlich das Haus bis zur Volljährigkeit des Zacharias vorübergehend besaß, ging selbst auf eine kleinere Wirtschaft und wurde als Kleingärtner bezeichnet, womit sich auch in seinem Falle der Abstieg der älteren Brüder in niedere Kategorien bestätigt.

Einen Halbgarten gelang es auch dem jüngsten Sohn des Heinrich des Jüngeren, Hans Josef, zu gewinnen, während der älteste Sohn Hans Christoph sich mit einem bloßen Häuschen zufriedenstellen mußte und Anton, der zweitgeborene Sohn, fiel sogar unter die Herbergsleute. Auch in der folgenden Generation übernahmen das Häuschen und den zweiten Garten die jüngsten Söhne, während die älteren verheirateten Söhne sich alle unter die Häusler einreichten. Am bittersten war das Schicksal der Nachkommen des Herbergsmannes Anton. Sieben von seinen zehn Kindern starben während eines Monats nach der Geburt, zwei Kinder während eines Jahres (ein Kind fällt aus der Evidenz aus), wahrscheinlich wegen ungünstiger Lebensbedingungen als Herbergsman.

Während in den auf dem Halbgarten Nr. 52 und im Häuschen Nr. 19 ansässigen Linien im wesentlichen der Grundsatz eingehalten wurde, daß das Haus des Vaters der jüngste Sohn übernimmt, so galt dies nicht in der Linie, die auf dem ursprünglichen (wohl in die Hälfte geteilten) Bauernhof Nr. 57 blieb, und im Gegenteil überwog hier die Präferenz der erstgeborenen Söhne. Nach Christian Kranich dem Älteren erbte sein ältester Sohn, abermals Christian, den Bauernhof und in der dritten Generation erbte wieder der älteste Sohn Josef. In

den Quellen werden sie weiter als Halbgärtner bezeichnet, trotzdem in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Wirtschaft durch Abtrennung eines Häuschens ohne Felder für den dritten Sohn Christians Hans Christoph, vom Beruf Schuster, kleiner wurde. Die verheirateten Söhne und Enkel, die als weitere in der Reihenfolge geboren wurden, mußten sich alle mit Häuschen zufriedustellen, einer von ihnen wohl erst nach einer längeren Existenz als Herbergsman ohne eigenen Wohnsitz.

Im ganzen kann man also zusammenfassen, daß sofern die in den Jahren 1670-1682 geborenen männlichen Nachkommen des Bauern Heinrich Kranich aus der Nr. 57 eine Familie gründeten, erreichte keiner von ihnen den sozialen Stand seines Vaters und Großvaters, und auch den gewonnenen Stand eines "Halbgärtners" gelang es nur einem, außer denjenigen, die die väterliche Wirtschaft übernahmen, zu erhalten. Sonst alle übrigen fielen unter die Häusler oder auch Herbergsleute ohne eigenen Wohnsitz, mit einem kümmerlichen Dasein unter ungünstigen hygienischen Verhältnissen in verschiedensten Kammern der Bauernhöfe.

Die unterschiedliche Entwicklung der Wohnheiten beim Erben im Riesengebirge war offensichtlich durch die besondere hießige ökonomische und soziale Struktur gegeben. Im protoindustriellen Gebiet des Riesengebirges mit der Möglichkeit einer intensiven Kolonisierung des Waldbodens, dagegen mit völlig ungenügenden Bedingungen für den Getreideanbau, kam es zu einem außerordentlich schnellen Anwachsen der Bevölkerungszahl, aber auch zu einer ebenso schnellen Splitterung der Bauernwirtschaften, die von der Obrigkeit offensichtlich nicht gehindert wurde. Einerseits hatte sie kein Interesse an der Robot der Untertanen, da ihre eigene Wirtschaft hier einen kleinen Umfang hatte, andererseits wurde die Heimindustrie in immer größerem Maße Hauptquelle des Lebensunterhalts, während die Landwirtschaft nur als Ergänzungsquelle diente. Dadurch unterschied sich Rokytnice auffallend von den übrigen Dörfern der Herrschaft Jilemnice (Starkenbach), wohin es gehörte. Während in den in einer landwirtschaftlich günstigeren Lage liegenden Nachbardörfern mittelalterlichen Ursprungs im Jahre 1688 das durchschnittliche Ausmaß einer Bauernwirtschaft sich zwischen 18 und 23 Strich bewegte, in Rokytnice war der Durchschnitt nur 6 Strich,<sup>62</sup> und in den folgenden Jahren ging die Splitterung weiter, wie es die folgenden Angaben bezeugen.

Zwischen den Jahren 1688 und 1780 erhöhte sich in Rokytnice und zwei anliegenden Ortschaften die Zahl der Wirtschaften von 143 auf 421, jedoch die

Zahl der Bauern und "Gärtner" sank von 84 auf 21, während die Zahl der Halbgärtner von 27 auf 84, die Zahl der Kleingärtner von 11 auf 97 und die Zahl der Häusler von 81 auf 214 anwuchs, sodaß sich ihr Anteil an der Gesamtzahl der Häuser im Orte von 12% bis auf mehr als 50% erhöhte. In sechs nach dem Jahre 1654 gegründeten Nachbarortschaften erhöhte sich in den Jahren 1700-1785 die Zahl der Häuser von 33 auf 185. Es ging fast ausschließlich um Häusler. Rokytnice wies so eine wesentlich andere Struktur auf als die Dörfer der Poděbrader Herrschaft, wo die soziale Differenzierung so verlief, daß sich neben der fast stabilen Schicht der Bauern und Häusler eine zahlenmäßig immer mehr stärkere Schicht der Herbergsleute bildete.<sup>63</sup>

Die unterschiedliche Entwicklung in Mittelböhmen und im Gebirgsland des Riesengebirges zeigt, daß man in Böhmen nicht einen einzigen Typ der Erbschaftspraxis festsetzen kann, aber daß man auf Grund weiterer Untersuchung der Grundbücher aus verschiedensten Gebieten Böhmens den Versuch über eine bestimmte Typologie machen muß, die sowie den Ökotyp der Bauernwirtschaft, als auch die bis in das Mittelalter zurückreichende Tradition der rechtlichen Entwicklung, die ethnischen Unterschiede sowie auch weitere, die Differenzierung der Erbschaftspraxis möglicherweise beeinflussende Umstände, wie z. B. den Außeneinfluß in den Grenzgebieten, in Betracht nimmt.

Das gilt vor allem für die Zeit bis Mitte des 18. Jahrhunderts, denn in der späteren Zeit machten sich die Unifizierungstendenzen des aufgeklärten Absolutismus sowie der modernen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts deutlich. Zum ersten Versuch über die Unifizierung des Erbrechts der Untertanen in Böhmen kam es während der Regierung Maria Theresias. Mit dem Hofdekret vom 20. Dezember 1770 wurde die gesetzliche Erbfolge für die eingekauften Güter bis in den zehnten Verwandtschaftsgrad bestimmt, u. zw. nach der von den böhmischen Stadtrechten vorgeschriebenen Art. Man sollte jedoch die lokalen Bestimmungen über den Heimfall beachten, falls sie das Erbrecht der Untertanen nur auf einige Lebensläufe beschränkten. Wenn es nicht möglich war, das Bauerngut ohne Gefährdung der obrigkeitlichen und staatlichen Lasten zu teilen, sollte der Obrigkeit das Recht bleiben, das Gut dem fähigsten Erben zu verleihen, der dann in üblichen Fristen die Erbschaftsanteile der übrigen Erben auszahlt. Auf die nichtangekauften Wirtschaften bezog sich diese Verfügung nicht, bei dem beweglichen Vermögen galt sie jedoch allgemein.<sup>64</sup> Gleichzeitig

<sup>63</sup> Ibidem, S. 12-14.

<sup>64</sup> Hofdekret vom 20. 12. 1770. AC XXIV, Nr. 488, S. 76-477. Siehe auch K. Grünberg, I. c., II, S. 318-323. Schon im Jahre 1749 hat das Iudicium delegatum in Prag eine Gutmachung zur Frage der Unifikation der bäuerlichen Erbpraxis in Böhmen vorbereitet, in dem u. a. auch

<sup>62</sup> H. H. Donth, *Rochlitz ...*, S. 18.

wurden mit Verordnungen aus den Jahren 1752, 1753, 1770 und 1771 auch die zu großen Ausgedinge beschränkt.<sup>65</sup>

Neue Diskussionen über das Erbrecht der Untertanen erfolgten nach dem Erlaß der Allgemeinen Erbordnung vom 11. Mai 1786, die das Prinzip des gleichen Erbrechtes für alle berechtigten Erben festsetzte. Manche Berater Josefs II. waren damals für die volle Teilbarkeit der Untertanengüter, die den das Bauerngut übernehmenden Erben der drückenden pflichtmäßigen Auszahlung der Erbschaftsanteile entheben und gleichzeitig alle Erben zur Landwirtschaftsarbeit führen würde. Es siegte jedoch die Ansicht, daß die Splitterung der Bauerngüter schädlich ist. Als Ergebnis dieser Ansichten erschien das Patent Josefs II. vom 3. April 1787. Dieses Patent brachte die grundsätzliche Änderung darin, daß das Bauerngut, wenn selbst der Wirt nicht anders bestimmt hatte, dem ältesten Sohn (der gleichzeitig vom Militärdienst befreit wurde), zufiel. Falls die Obrigkeit gegen ihn Einwendungen hatte, konnte nach der Genehmigung derselben seitens des Kreisamts das Bauerngut ein anderer Erbe antreten. Gleichzeitig wurde festgesetzt, daß alle im Kataster beim Untertanengut eingetragenen Grundstücke unteilbar und vom Gut unabtrennbar sind. Die Preisabschätzung des Gutes sollte auf der Grundlage des Reinertrags durchgeführt werden, von dem man die Summe der Kontribution und der obrigkeitlichen Abgaben abrechnet. Im Jahre 1788 wurde auch genau bestimmt, wie man erbt, wenn das Bauerngut gemeinsames Eigentum der beiden Eheleute war (der Witwer und Sohn waren gegenüber der Witwe begünstigt), und angeordnet, bei der Übertragung der Erbschaft den notwendigen fundus instructus auf dem Bauernhof zu lassen (Getreide, Pferde, Wagen, Gerät).<sup>66</sup>

Sehr ausführlich wurde das Erbrecht der Untertanen von Leopold II. geregelt. Mit dem Patent vom 26. Mai 1791 wurde die allgemeine Ordnung über die Erbfolge aus dem Jahre 1786 auch auf den Bauernstand erweitert. Wenn der Bauer ohne letztwillige Verfügung starb, fiel sein Vermögen auf seine Kinder und ihre Nachkommen. Falls er keine hatte, dann auf die Eltern mit ihren Nachkommen, weiter auf die Großeltern mit ihren Nachkommen usw. bis in die

für die Zukunft die "von Uralt hergebrachte Gewohnheit" der Übergabe des Bauernhofes dem jüngsten Sohn empfohlen wurde, aber mit dem Vorbehalt eines Rechtes der Obrigkeit, im Falle der Untauglichkeit des jüngsten Sohns den Bauernhof einem anderen Sohn zu geben. AC XXIV, Nr. 435, S. 275.

<sup>65</sup> K. Krofta, *l. c.*, S. 338-339.

<sup>66</sup> AC XXV, Nr. 615, S. 126-131, Nr. 632, S. 158-159, Nr. 642, S. 165-166, Nr. 647, S. 168-169, Nr. 648, S. 169-173, Nr. 673, S. 203, Nr. 884, S. 411. K. Krofta, *l. c.*, S. 371 ff. K. Grünberg, *l. c.*, I, S. 264-272.

sechste Linie. Wenn solche Verwandte nicht da waren, erbte der Ehemann oder die Ehefrau. Falls auch diese nicht waren, erbte der Staat oder die Obrigkeit, sofern ihr der Heimfall gehörte. Zwischen gleich nahen Erben beider Geschlechtes teilte man die Erbschaft zu gleichen Teilen. Das Bauerngut übernahm dabei der älteste Sohn, wenn die Obrigkeit gegen ihn keinen Einwand hatte, sonst der zweite Sohn, und wenn es keine Söhne gab, die älteste Tochter. Beim Mitgigentum des Bauerngutes konnte der verwitwete Partner nach dem Tode des anderen dessen Hälfte an sich übertragen.

In allen Fällen war derjenige, der das Bauerngut übernahm, verpflichtet, den übrigen Erben die Erbanteile auszuzahlen. In Mähren und Schlesien wurde eine analogische Regelung bereits im Jahre 1790 durchgeführt. Der Grundsatz, daß der Erbe das Bauerngut mit allen seinen Grundstücken übernimmt, blieb weiter gültig, es wurde jedoch zugelassen, daß der Erbe das Gut teilen oder einen Teil seiner Grundstücke verkaufen darf, soweit das Ausmaß des Ackerbodens nicht unter 40 Metzen sinkt. Im Jahre 1790 wurde auch das Abschließen neuer Verträge über den Heimfall verboten. Das Erbrecht der sog. Familianten (der Bauern, die die Bauernwirtschaften durch die Parzellierung der Höfe während der sog. Raabisierung gewannen) richtete sich nach den erwähnten Vorschriften nur im Falle, daß mit dem emphyteutischen Vertrag nicht anders bestimmt wurde. Josef I. versuchte erfolglos auch die Erblichkeit der uneingekauften Bauerngüter einzuführen. Mit dem Hofdekret aus dem Jahre 1785 gewannen die Uneingekauften jedoch wenigstens das Recht des lebenslänglichen Genusses des Gutes. Auch nach der Herausgabe der bürgerlichen Gesetzbücher aus dem Jahre 1811 und 1852 blieben die Grundsätze des Erbens der Bauerngüter durch Sondervorschriften geregelt.<sup>67</sup>

Erst während des antretenden Liberalismus in den sechziger Jahren wurde mit dem Reichsgesetz aus dem Jahre 1868 die Gültigkeit aller Verordnungen über die bäuerliche Erbfolge, sofern sie von den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzbuches abwichen, aufgehoben. Mit Landesgesetzen aus dem Jahre 1868 (für Mähren) und 1869 (für Böhmen) wurden dann alle Beschränkungen der Teilbarkeit der Bauerngüter aufgehoben. Seit der Mitte der achtziger Jahre, insbesondere unter dem Eindruck der schleppenden Agrarkrise, wurde jedoch solche Praxis wieder stark kritisiert. Schließlich wurden im Jahre 1889 mit einem Reichsrahmengesetz für die Bauerngüter mittlerer Größe Sondervorschriften über die Teilung der Erbschaft wieder eingeführt.<sup>68</sup> Die

<sup>67</sup> K. Krofta, *l. c.*, S. 372. AC XXV, Nr. 762, S. 307-309, Nr. 615, S. 126-131.

<sup>68</sup> K. Krofta, *l. c.*, S. 426-430.

Rücksichtnahme auf die Erhaltung der optimalen Größe des Bauerngutes oder wenigstens auf die Erhaltung solcher Größe, die dem Besitzer die Existenzsicherheit garantieren würde, wurde dann in größerem oder kleinerem Maße bis zur Kollektivierung in den fünfziger Jahren laufenden Jahrhunderts, die die bisherige Vermögensgliederung auf dem böhmischen Lande völlig zerstörte, geltend gemacht.

*Ins Deutsche übertrug den Text JUDr Rudolf Sander*

Souhrn

### **Rolnické dědické právo a dědická praxe v Čechách v 16.-18. století**

Západoevropský typ rolnické rodiny, typický pro Čechy v raném novověku, byl těsně svázán s existujícím dědickým právem. V průběhu 16. století se v Čechách všeobecně rozšířily tzv. zakoupené usedlosti na tzv. purkrechtním právu, navazujícím na středověkou emfiteuzi kolonizační doby. Po třicetileté válce byl purkrecht v důsledku omezení svých výhod pro poddané a nedostatku prostředků k zakupu nahrazen v některých oblastech Čech nezákupní držbou, i nadále však zůstával převažující formou poddanské držby usedlosti.

V prvé části svého článku autor shrnuje na základě literatury i archivního výzkumu základní ustanovení dědického práva poddaných, jež se týkala zvláště dělení statku na tzv. ideální díly, jejich splácení, určení "hlavního dědice" přejímajícího usedlost jako celek, odúmrtí, věna, vybytí, testamentárního práva a výměnku. ve druhé části je na vybraných rodinách (Urbánkové v Křečkově a Chlebech na panství Poděbrady a Kranichové v Rokytnici nad Jizerou) doložena praxe předávání usedlosti a její sociální důsledky. Ukazují se tu velké krajové odlišnosti, které varují před předčasným zobecňováním. V závěrečné části autor sleduje postupné sjednocování a další úpravy dědického práva k rolnické usedlosti od dob tereziánské do počátku 20. století.

Markéta Seligová

### **DIE ENTWICKLUNG DER FAMILIE AUF DER HERRSCHAFT DĚČÍN IN DER MITTE DES 17. JAHRHUNDERTS UNTER BERÜCKSICHTIGUNG SEINES WIRTSCHAFTLICHEN CHARAKTERS**

#### **Einleitung**

Auf der nordböhmisches Herrschaft Děčín (Tetschen) finden wir eine verhältnismäßig große Zahl von Personen vor, die auf dem flachen Land auf einen untertänigen Haushalt entfallen (6,15 Personen). Es drängt sich so die Frage auf, woraus sich die Fähigkeit des Gutes ergab, eine derart zahlreiche Population zu ernähren. Zwecks Beantwortung dieser Frage muß eine ganze Reihe folgender Phänomene eingehender beschrieben werden: vor allem die ökonomische Struktur der Herrschaft Děčín im Hinblick auf die Vertretung der außerlandwirtschaftlichen Unterhaltsquellen. Sodann sollte man tunlichsterweise die Folgen dieser Situation für die historische Entwicklung der Familie (Anzahl der Haushaltsmitglieder, Zahl des Gesindes und Zahl der Hausgenossen in Abhängigkeit von der Größe der Saatfläche, Zahl des Gesindes im Verhältnis zur Viehmenge), eine Analyse der Frequenz und Struktur des aus Hausgenossen bestehenden Teiles der Population und eine Analyse jener Daten behandeln, die den Ablauf der Lebenszyklen andeuten können.

#### **1. Die Quellen und die Arbeit mit ihnen**

Der folgende Beitrag wurde auf Grund des Studiums und einer Analyse zweier Quellen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts bearbeitet, die für das ganze Land angefertigt wurden und sich demnach für komparative Zwecke eignen: der Steuerrolle und des Glaubensverzeichnisses der Untertänigen. Im ersten Fall geht es um den Kataster aus dem Jahre 1654, der den Boden, die Viehbestand und alle für die Sicherstellung der Ernährung erforderlichen Aktivitäten der

untertänigen Bevölkerung erfaßt. Die zweite der genannten Quellen wurde aus Gründen der Rekatholisierung angefertigt, konkret zwecks Feststellung, inwieweit Böhmen vom "Reformationsvirus" befallen ist; da jedoch diese Quelle die gesamte auf der betreffenden Herrschaft real anwesende Bevölkerung (auf einigen Herrschaften mit Ausnahme der Kinder im Vorbeichtsalter) evidiert, eignet sie sich trefflich für eine demographische Untersuchung. Nicht für alle Herrschaften haben sich beide Quellen erhalten und die erhaltenen unterscheiden sich manchmal beträchtlich untereinander in Bezug auf ihre Qualität (bei der Steuerrolle handelt es sich darum, inwieweit die Evidenz sorgfältig vorgenommen wurde und tatsächlich auf einer Besichtigung der einzelnen Gehöfte durch die Kommission selbst basierte und ferner wieviel Aufmerksamkeit seitens der Kommissare der wörtlichen Bewertung des Prosperitätsausmaßes der Untertänigen durch die im Ermessen der Begutachter liegende Abschätzung (sog. "zdání") gewidmet wurde; beim Glaubensverzeichnis ist von Bedeutung, ob auch die Kinder im Vorbeichtsalter verzeichnet wurden, ob nicht irgendwelche Komponenten der Land- oder Stadtbevölkerung der Evidenz entgehen und wie stark sich die Tendenz zur Abrundung des Lebensalters auswirkte). Für die Herrschaft Děčín, dem ich langfristig meine Aufmerksamkeit angedeihen ließ, stehen uns beide Quellen, und dies in sehr zufriedenstellender Qualität, zur Verfügung.<sup>1</sup>

Im Rahmen des Projektes "Soziale Strukturen in Böhmen von 16. bis 19. Jh." wurde die Methode der Computerbearbeitung von Quellen eingesetzt, die in der Übertragung von Daten aus den Quellen in vorher ausgearbeitete Masken beruht. Die quantitativen Daten lassen sich dann sehr leicht und rasch durch die Erstellung des adäquaten Programms gewinnen und der Forscher kann sich dann ohne jene "geschichtsforschende Plagerei" in Form von Zusammenzählen, Abstreichen, Berechnen der Durchschnittswerte, Zusammenstellung von Tabellen u. ä. ganz der Interpretation und Komparation der Ergebnisse widmen.

Selbstverständlich hat auch der Einsatz der Rechentchnik bei der Quantifizierung der Quellenbasis eine ganze Reihe von Schwierigkeiten zur Folge, die bei der klassischen Bearbeitung der Quelle nicht eintreten. Um möglichst viele Personen der Haushalte, bzw. der Gehöfte, vom Computer bearbeiten lassen zu können und keinen allzu großen Prozentsatz von ihnen als Sonderfall

<sup>1</sup> Eine eingehende Kritik beider Quellen steht im Rahmen meiner im Jahre 1994 am Lehrstuhl für Geschichte der pädagogischen Fakultät der J. E. Purkyně-Universität in Ústí nad Labem ausgearbeiteten Diplomarbeit: M. Seligová, *Demografické, rodinné a sociální poměry na panství Děčín v polovině 17. století*, in kürzerer Form sodann in meiner Abhandlung: M. Seligová, *Príspevek ke studiu rodinných struktur v Čechách v polovině 17. století (panství Děčín-sonda)*, *HD* 17, 1993, S. 111-130, zur Verfügung.

ausweisen zu müssen, ist der Forscher bei der Ausfüllung der Masken gezwungen, in die Diktion der Quelle seine eigene Interpretation einzubringen, die sich zwar aus dem historischen Text logischerweise ergibt, nichtsdestoweniger expressis verbis darin nicht enthalten ist.

So ist z. B. im Glaubensverzeichnis im Rahmen eines Haushaltes hinter der eigenen Familie des Bauern und dem Gesinde ein Mann evidiert, bei dem wir außer der Altersangabe lediglich die Anmerkung "Soldat" vorfinden. Aus der Logik der Quelle ergibt sich, daß es sich offenbar um einen ausgedienten Soldaten handelt, der ohne Rücksicht darauf, ob er mit dem Bauern irgendwie verwandt war oder nicht, im Haushalt die Position eines Hausgenossen einnahm. Um diese Person vom Computer richtig als Hausgenossen ablesen zu lassen, muß man unbedingt in ihre Maske in der Kolonne für die Stellung im Haushalt "Hausgenosse" eintragen, obgleich die Quelle nichts von einer Stellung dieses Mannes als Hausgenosse aussagt.

So steht auch in weitaus problematischeren Fällen der Forscher vor dem Dilemma, der Diktion der Quelle treu zu bleiben oder möglichst viele überlappende Fälle zu liquidieren und den ursprünglichen Text im Geiste seiner Ansicht ausführlicher zu erläutern.

Ein weiteres Problem ergibt sich bei der wechselseitigen Verquickung beider Quellen, die dank der Identifizierung der einzelnen Haushaltsvorstände aus dem Glaubensverzeichnis mit den einzelnen Bauern aus der Steuerrolle möglich ist. Angesichts des verhältnismäßig hohen Prozentsatzes der Fälle läßt sich diese Anbindung problemlos realisieren: in der einen wie der anderen Quelle finden wir Personen des gleichen Vor- und Zunamens (selbstredend muß man die tschechischen Varianten der deutschen Vornamen im Kataster vom Typ Jan - Johann und die verschiedensten Abweichungen bei der Aufzeichnung ein und desselben Namens in Betracht ziehen, die dadurch entstanden, daß sich die Rechtschreibung damals noch nicht stabilisiert hatte) sowie der entsprechenden sozialen Stellung. Dort ist der Computer bei der Anknüpfung selbstverständlich souverän. Er wird aber unsicher bei solchen Fällen, wo die soziale Position oder der Vorname des Bauern verschieden sind. Wenn bei ein und demselben Namen in einer Quelle z. B. Bauer und in der anderen Chalupner angeführt steht, kann selbstverständlich nicht einmal der Forscher dafür die Hand ins Feuer legen, daß es sich um eine identische Person handelt, hat jedoch bei Unstimmigkeiten mit dem Vornamen weitergehende Möglichkeiten als der Computer: wenn er z. B. im Glaubensverzeichnis auf Georg Walter und im Kataster auf Adam Valter stößt, kann er nachsehen, ob im Glaubensverzeichnis der Untertänigen nicht in der Familie Georg Walters ein Sohn Adam als Erwachsener figuriert und ob es

nicht im Laufe jener dreier Jahre, die zwischen der Entstehung beider Quellen liegen, zur Übertragung des Grundbesitzes an den Sohn gekommen war. Sofern das Verzeichnis einen Christoff Gaube und die Steuerrolle eine Anna Gaubin erfaßt, läßt sich die Tatsache bestätigen oder widerlegen, daß es sich um denselben Haushalt handelt, und zwar so, wenn wir beachten, ob Christoffs Frau im Glaubensverzeichnis nicht Anna heißt. Die Schlußfolgerung lautet dann eindeutig, daß während der Jahre 1651-1654 der Bauer verstorben war und seine Witwe die Führung des Haushaltes übernommen hatte. Ohne Anbindung bleibt allerdings sowohl seitens des Computers, wie auch seitens des Forschers eine ganze Reihe von Gärtnern aus dem Glaubensverzeichnis; diese haben ihr Pendant in den Chalupnern in der Gemeinde, die nicht namentlich, sondern summarisch (in der deutschen Terminologie stellen die "Heisler" - chalupnici - die niedrigste soziale Schicht dar, während dies im Kataster die Gärtner sind, die zum Unterschied von den Bauern und Chalupnern keinen Boden besitzen) angeführt werden.

Ein nicht genug hoch einzuschätzender Vorteil dieser Methode bleibt aber bei allen Vorbehalten gegenüber dem Einsatz der Rechentechnik bei der historischen Arbeit die Schnelligkeit und Fehlerlosigkeit der Bearbeitung, die es ermöglicht, innerhalb einer relativ kurzen Zeit eine derartige Materialmenge zu bewältigen, die unter normalen Bedingungen in der gleichen Zeit einige Forscher oder einen einzigen Forscher für sein ganzes Leben in Anspruch nehmen würde. Die Arbeit des Historikers wird so gewissermaßen weniger dadurch abstoßend und eintönig, daß ihre anstrengenden und zeitraubenden Phasen entfallen und man sich voll auf der Komparation und Interpretation widmen kann.

Von den 957 in der Steuerrolle namentlich angeführten Personen (d. h. ohne die summarisch angeführten "Tagelöhner in der Gemeinde") identifizierte der Computer 727 Bauern mit Haushaltsvorständen im Glaubensverzeichnis. Dabei unterschied er noch vier Kategorien von Fällen nach der Eindeutigkeit der Anbindung: als A werden klare Fälle gekennzeichnet, wo Vor- und Zuname sowie soziale Position übereinstimmen. Jene Fälle, wo der Name, nicht jedoch die soziale Position übereinstimmt, werden mit dem Buchstaben B klassifiziert. Wenn wir in einer der Quellen auf zwei oder mehrere Bauern mit völlig gleichem Namen und in der zweiten nur auf einen dieses Namens stoßen, wobei nicht einmal nach der sozialen Stellung entschieden werden kann, welche zwei zueinander gehören, haben wir es mit einem Fall vom Typ C zu tun. Die Fälle D zeichnen sich dadurch aus, daß eine Übereinstimmung zwischen dem Haushaltsvorstand im Glaubensverzeichnis und dem Bauern im Kataster im Zunamen

und auch in der sozialen Stellung, nicht aber im Vornamen besteht; dann wird angenommen, daß im dreijährigen Hiat zwischen der Entstehung beider Quellen der Sohn der ursprünglichen Bauern die Wirtschaft übernommen hatte. Von allen 727 realisierten Anbindungen ermittelte der Computer 654 Fälle vom Typ A, keinen Typ B, 41 vom Typ C und 32 vom Typ D. Wenn wir die Fälle D als praktisch eindeutig wie A annehmen, verbleiben uns 41 Anbindungen vom Typ C, denen gegenüber Vorbehalte angebracht werden können (5,7 %).

Bei bloß optischer Kontrolle konnte ich 781 Bauern aus der Steuerrolle im Glaubensverzeichnis ausfindig machen, also um 54 mehr als der Computer, allerdings hängen über einigen Anbindungen Fragezeichen. Als häufigstes Problem erweist sich die unterschiedliche Position zweier miteinander gekoppelter Personen, bzw. das mehrmalige Vorkommen von Haushaltsvorständen desselben Namens und derselben sozialen Position im Rahmen eines Dorfes, und zwar in einer oder in beiden Quellen.

## 2. Der ökonomische Charakter der Herrschaft

Die nordböhmische Herrschaft Děčín (Tetschen) wurde für das obengeführte Projekt nicht nur deshalb ausgewählt, weil dafür alle gewünschten Quellen erhalten sind, sondern auch deshalb, weil es zusammen mit einigen weiteren Herrschaften Liberec (Reichenberg) und Frýdlant (Friedland) in seinem geographischen Charakter eher "hory" ("Berge") darstellt, für die vorausgesetzt wird, daß dort ungeachtet des Umstandes, daß die Landwirtschaft entschieden eine wichtige Komponente der Wirtschaftsweise der Bewohner bedeutete, beim Unterhalt der Menschen auch die Viehzucht und das Heimhandwerk eine nicht unbeachtliche Rolle spielte. Insbesondere beinhaltet das weitergehende Vorkommen der Heimproduktion damals bereits gewisse Keimzellen des späteren industriellen Aufschwungs dieser Gegenden. Wir haben es also theoretisch mit einem protoindustriellen Gebiet zu tun, dessen ökonomischer Sondercharakter sich gesetzmäßig auch im demographischen Verhalten der Bevölkerung niederschlagen sollte.

Man kann meinen, daß das ergiebigere "flache Land" ("kraj") eine größere Zahl von Menschen ernähren kann und wir demnach auf einem Gehöft mehr anwesende Personen antreffen werden (ob die größere Personenzahl im Haushalt kompliziertere Familiengruppierungen bedeuten soll oder ob es um Kernfamilien mit vielen Kindern, beziehungsweise mit einigen Personen als Gesinde, geht, stellt eine Frage dar, die gleichfalls im Rahmen des Projektes behandelt wird)<sup>2</sup>,

<sup>2</sup> Daß ein größerer Haushalt nicht eine große Kernfamilie, sondern oft eine kompliziertere Familien- und Haushaltstruktur (mit Subhaushalten der Hasgenossen) bedeutet, zeigt z. B.

während die rauheren Bedingungen in den "Bergen" (hory) das Zusammenleben nur einer beschränkten Zahl von Personen, einer solchen ermöglicht, die auf einem Gehöft den Lebensunterhalt verdienen kann.

Dieses Postulat erweist sich jedoch für den Zeitraum des Dreißigjährigen Krieges als problematisch, denn die ergiebigen Niederungen wurden in den Kriegsjahren weitaus nachhaltiger betroffen als die hügeligen Randgebiete. Die Devastation im Krieg hatte eine drastische Entvölkerung ganzer Landschaften zur Folge (Elbetal), wo die Bewirtschaftung mangels an Gesinde nur mit extremen Schwierigkeiten aufrechterhalten werden konnte, größere Gehöfte überhaupt verödet blieben, da sich ihre Bewirtschaftung nicht bezahlt machte.<sup>3</sup> Hingegen wußten sich die von Kriegsstrapazen relativ verschonten Gegenden im Vorgebirge weitaus ökonomisch besser zu behaupten und die Bewirtschaftung "im Gebirge" (v horách) war eigentlich rentabler als im rein bäuerlichen "flachen Land" (kraj). Wie immer auch dem sei, kann man "im Gebirge", also in den protoindustriellen Gebieten, eher kleinere Gehöfte - und zwar sowohl hinsichtlich der Ausdehnung, als auch hinsichtlich der Personenzahl - erwarten, die weniger Gesinde beschäftigen.<sup>4</sup>

Im Zusammenhang mit der Fragestellung nach dem demographischen Charakter der Herrschaft Děčín muß man also unbedingt den ökonomischen Charakter der Landschaft in Betracht ziehen, der ein mitbestimmender Faktor bei der familiären Entwicklung in der Region von Děčín war. Dieser wird begrifflicherweise von den klimatischen und geographischen Bedingungen auf der Herrschaft bedingt.

## 2a Die Abschätzungen der Steuerrolle

Dominierendes Element des hiesigen Landschaftsreliefs ist das breite Elbetal, das an seinen Rändern ansteigt und ein Sandsteinhügelland bildet. Vom Süden greift in dieses Territorium noch das Böhmisches Mittelgebirge ein, in den mittleren und nördlichen Partien des Gutsbesitzes breitet sich das Tetschener

Michael Mitterauer. M. Mitterauer, *Familie und Arbeitsteilung. Historischvergleichende Studien*. Wien-Köln-Weimar 1992, S. 149-213, ausführlicher S. 163 u. ff.

<sup>3</sup> In den Jahren 1682-1684 wurden wirklich im Kreis Čáslav nur 58,5 % im Kreis Rakovník nur 58,6 % und im Kreis Kouřim 66,9 % aller Striche des landwirtschaftlichen Bodens bebaut. Der Landesdurchschnitt war 77,7 %. J. Pekař, *České katastry 1654-1789. ČCH XIX*, 1913, Tabelle I. bei S. 32-33.

<sup>4</sup> Diese Behauptung finden wir auch in der Abhandlung: J. Křivka, *Čeď v poddanském hospodářství po třicetileté válce a její podíl na celkovém počtu vesnického obyvatelstva, HD* 2, 1968, S.7.

Höhenland aus, in dem der unterste Abschnitt der Elbe einen tiefen Canon eingräbt.

Insbesondere ist der nördliche Teil der Herrschaft auch noch heute von Wäldern bedeckt, und um so eher können wir diesen Zustand auch für das 17. Jahrhundert voraussetzen. Hier dominieren vor allem die Fichte, stellenweise die Buche, beide etwas gemischt mit der Lärche. In unmittelbarer Nähe der Elbe und der Plauschnitz, in den Talniederungen, breiten sich Auwälder aus, im zweiten Plan zieht sich längs der Plauschnitz (Ploučnice) ein Tannen- und Buchenwald hin.

Auf dem Territorium der Region Děčín stoßen wir größtenteils auf sandhalige Böden, in denen der lehmhaltige Teil zu 30-45 % vertreten ist, im Nordwesten des Gutes kommen aber auch ausgesprochene Lehm Böden mit einem Lehmantel von mehr als 60 % vor. Die Bonität des Bodens prädestiniert im Zusammenwirken mit dem mäßig warmen Klima, das hier herrscht (die durchschnittliche Jahrestemperatur erreicht 7-8° Celsius) und der verhältnismäßig geringen Niederschlagsmenge (im Jahresdurchschnitt 500-600mm) diese Landschaft für den Anbau von Getreide (hauptsächlich Weizen und Gerste), Futterpflanzen und für die Viehzucht gute Bedingungen gibt es hier auch für den Obstbau, im Norden kann man erfolgreich Viehweiden betreiben.<sup>5</sup>

Im Hinblick auf diesen Landschaftscharakter drängt sich die Vermutung auf, daß die Herrschaft grundsätzlich zweierlei ökonomischen Charakter hatte: unmittelbar an der Elbe hätte die Bewirtschaftung eher bäuerlichen Charakter gehabt und beruhte in der Produktion und im Verkauf von Getreide, der Fluß als Verkehrsader hätte zahlreiche Erwerbsgelegenheiten im Bereich des Warentransportes geboten. Die Äcker der auf dem Hügelland liegenden Siedlungen wären eher ärmer und wenig ergiebig gewesen und die dortige Bevölkerung hätte insbesondere im Heimhandwerk und in der Viehzucht ihrer Unterhalt gefunden.

Eine Vorstellung dahingehend, inwieweit die ökonomische Realität auf der Herrschaft Děčín mit dem angeführten Schema korrespondiert, können wir uns in erster Linie unmittelbar auf Grund der nach eigenem Ermessen getroffenen Abschätzungen (zdání) der Autoren der Steuerrolle machen. Die mit der Abfassung des Katasters beauftragten Kommissare fügten abgesehen davon, daß sie die Daten über das Ausmaß der Äcker, der Haustiere, der in Besitz gehaltenen Bespannung und über die ökonomischen Nebentätigkeiten in die vorgeschriebenen Rubriken eintrugen, am Schluß jeder Siedlung oder Stadt eine

<sup>5</sup> E. Jízlová - J. Šágl, *Severozápadní Čechy*. Praha 1984, S. 236-237.

kurze Abschätzung ("zdání") bezüglich des wirtschaftlichen Zustandes der jeweiligen Lokalität, bereits frei von allen Zahlen, an.<sup>6</sup> Es handelte sich um eine Bewertung der Qualität der Gebäude und der Äcker, um eine Beurteilung der Menge an Wiesen und Vieh im Besitz der Bauern der betreffenden Lokalität und um einen Hinweis auf jene Gewerbe und weiteren Aktivitäten, von denen die hiesige Bevölkerung lebt.

Diese knappen Zusammenfassungen sollten der Beurteilung der Steuerbelastbarkeit der Untertänigen auf der Herrschaft dienen, die ein Kardinalproblem der Bestrebungen um eine Steuerreform nach dem Dreißigjährigen Krieg darstellte, und so zur Lösung der Frage beitragen, wie man einen Ansässigen ("osedlý") als Steuereinheit angesichts der Verschiedenheit der ökonomischen Bedingungen nicht nur im Rahmen des Landes oder eines Kreises, sondern auch im Rahmen einer Herrschaft konstituieren könne.

Die Steuerrolle für die Herrschaft Děčín erfaßt die Städte Děčín (Tetschen) und Benešov (Bensen) und weitere 65 ländliche Lokalitäten, von denen 12 nicht im Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651 angeführt sind. Es geht im Fall dieser 12 Lokalitäten durchweg um winzige Siedlungen mit einem bis fünf Bauern, die bei der Anfertigung des Verzeichnisses offensichtlich übergangen oder im Rahmen der nächsten größeren Gemeinde verzeichnet wurden, und ferner um die zwei völlig verödeten Dörfer Reyczdorf und Oberwald; lediglich eine einzige Lokalität - Deutschen Khan (Německé Chvojno) - ist der Größe nach mit den übrigen Dörfern in der Region Děčín vergleichbar und fehlt dabei im Verzeichnis.

Die von beiden Quellen erfaßten 52 Dörfer der Herrschaft kann man nach ihrer Lage im allgemeinen in zwei Gruppen einteilen: die ersteren sind Lokalitäten in relativ nicht großer Entfernung von der Elbe (in den abschließenden Begutachtungen z. B. als "1/4 Meile von der Elbe" - "1/4 mile od Labe", "1/2 Meile von der Elbe" - "1/2 mile od Labe", "unweit der Elbe" - "nedaleko od Labe", "nahe der Elbe" - "blízko Labe", "an der Elbe" - "při Labi" charakterisiert, deren Bewohnern dieser Wasserweg Unterhalt eintrug, sei es durch seine

<sup>6</sup> Die Kreise Litoměřice (Leitmeritz) und Žatec (Saaz) wurden erst als letzte irgendwann anfangs des Jahres 1654 ganz neuartig von einer vierten Visitationskommission visitiert; sie war auf Grund der Unzufriedenheit mit der Arbeit der Kommission für die Regionen des Vorlandes des Břidý-Waldes, Rakovnik (Rakonitz) und Slaný (Schlan) ernannt worden, die die angeführten zwei Kreise ursprünglich hätte visitieren sollen. Diese "vierte Partei" verwertete bereits die Erfahrungen der bisherigen drei Kommissionen, weitete das Visitationsprogramm beträchtlich aus und arbeitete bereits mit gedruckten, und zwar in tschechischer Sprache abgefaßten Formularen. Vgl. J. Pekář, České katastry ..., S. 10-11.

Benützung als Handelstraße oder dank jenen Früchten, die vorwiegend in diesen Talniederungen gediehen.<sup>7</sup> Die zweite Gruppe repräsentieren die "zwischen Anhöhen und Felsen" ("mezi vrchy a skalami"), sonst auch "bei den Anhöhen" ("u vrchů"), "zwischen den Bergen" ("mezi horami"), "zwischen Anhöhen und Wäldern" ("mezi vrchy a lesy"), "an einem felsigen Ort zwischen den Anhöhen" ("v skalnatém místě mezi vrchy") oder "in den Bergen" ("v horách") verstreuten Lokalitäten. Es handelt sich einerseits um Gemeinden im Teil der Herrschaft auf dem rechten Elbeufer im Einzugsgebiet der Plauschnitz: Markersdorf (Markvartice), Habendorff (Ověsná), Dobra (Dobrná), Ober Ebersdorf (Horní Habartice), Kintersdorf (Huntřívov), Parloss (Brložec) und Stara und Nowa Olysz (Oleška), hierher gehört auch eine Lokalität städtischen Typs - Bensen (Benešov), andererseits um die am linken Ufer gelegenen, tatsächlich etwas abseits von der Hauptbesiedlung der Herrschaft und in einem sehr hügeligen Terrain situierten Gemeinden Königswald (Libouchec), Eylaw (Jilové), Ssneberg (Sněžník) und Tisa (Tisá), von denen die ersten zwei entschieden die größten Dörfer auf der Herrschaft hinsichtlich der Einwohnerzahl und die Gehöfte waren und sogar das Städtchen Benešov überflügelten (Libouchec - 703 Einwohner in 119 Haushalten, Jilové - 665 Einwohner in 107 Haushalten, hingegen Benešov samt der Vorstadt - 237 Personen in 53 Haushalten).

Was die Qualität der Gebäude anlangt, bewegt sich die Wertskala von den Ausdrücken "gut" ("dobrý") über "mäßig" ("mírný"), "mittelmäßig" ("prostřední") und "noch gerade" ("může být") bis "schlecht" ("špatný"). Zwischen den an der Elbe und den in den Bergen gelegenen Lokalitäten ist kein Unterschied erkennbar: besser und wiederum schlechter bewertete Bauten kommen in beiden Gruppen vor. Als gut werden die Gebäude in 36 Dörfern und in der Stadt Benešov bewertet, in 7 Dörfern und in Děčín stoßen wir auf die Klassifikation "noch gerade" ("může být"). "Mittelmäßige" ("prostřední") und "mäßige" ("mírný") Gebäude haben stets drei und drei Dörfer und lediglich in einem Dorf halten die Kommissare die Bauten für "schlecht" ("špatný").

<sup>7</sup> Im Falle des von der Kommission verwendeten Längenmaßes - der Meile - handelte es sich wahrscheinlich um die im Norden Böhmens benutzte kleinere Meile, die 9,226 km maß. In den böhmischen Länder verwendete man einige Meilen, in der Spannbreite von nicht ganz sechs bis zu mehr als elf Kilometer. Daß die Kommissare in der Steuerrolle für die Herrschaft Děčín am ehesten jene kleinere Meile im Sinne hatten, stellte ich durch einen Vergleich der tatsächlich Luftlinienentfernung einer konkreten Gemeinde von der Elbe und durch eine Angabe über die Entfernung vom Fluß fest, die in der von der Kommission getroffenen Abschätzung für dieses Dorf angeführt ist. Vgl. G. Hofmann, *Metrologická příručka pro Čechy, Moravu a Slezsko do zavedení metrické soustavy*. Státní oblastní archiv v Plzni a Muzeum Šumavy v Sušici, 1984, S. 75-76.

Offensichtlich ist diesbezüglich die Region von Děčín nicht schlecht daran - in den allermeisten Fällen sind die Wohn- und Wirtschaftsgebäude in gutem oder annehmbarem Zustand, und in der Steuerrolle sind Wüstungen (mag dies ein menschenleeres, eingestürztes Gehöft oder nur nichtbestellte Äcker bedeuten) nur ganz selten vertreten. Der Kataster zum Jahre 1654 verzeichnete auf der Herrschaft Děčín 55 verödete Grundstücke, hiervon 34 bäuerliche Einöden, 18 von Chalupnern und 3 von Gärtnern, außerdem eine niedergebrannte Hütte und 6 verödete Gemeindehütten.

Bei der Bewertung der Felder nennen die Visitatoren zwei Aspekte, wenngleich im allgemeinen inkonsequent: einerseits beachten sie die Getreidesorte, die auf den Feldern angebaut wird, andererseits beurteilen sie die Qualität der Felder. Nur bei einigen Dörfern finden wir dies und auch jenes vor (z. B. "gebirgiges Roggenfeld", "gutes Roggenfeld" - "žitný, vršitý", "žitný, dobrý"), oft wird nur das ausgesäte Getreide angegeben oder nur die Qualität der Äcker kritisiert. Der Großteil der Felder sind Roggenäcker (bei 43 Lokalitäten, unter Einschluß der beiden Städte), nur hier und da wird Weizen angeführt (bei 7 Dörfern), eine andere Getreidesorte wird in den Gutachten nicht verzeichnet. Es überrascht nicht, daß der widerstandsfähigere Roggen bei allen in den Anhöhen gelegenen Gemeinden figuriert.<sup>8</sup> Von den 43 Lokalitäten mit Roggenäckern haben 31 keine Qualitätsbewertung beigefügt (diese war demnach offensichtlich weder faszinierend, noch katastrophal) oder es wird ihre Qualität günstig oder neutral ("gut" - "dobrý", "mittelmäßig" - "prostřední") bewertet; die Äcker von 12 Lokalitäten werden mit Ausdrücken vom Typ "gebirgig", "schlecht", "hochgipfelnd", "steinig", "felsig" ("vršitý", "špatný", "velmi vršitý", "kamenitý", "skalnatý") als schlecht bewertet. Die Weizenproduktion dominiert in 7 Dörfern. Bei vier Gemeinden ist die angebaute Fruchtplanze auf den Feldern

<sup>8</sup> Aus einer Analyse der Preisniveaus auf dem Getreidemarkt für den Zeitraum von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zum Ende des 19. Jahrhunderts geht hervor, daß der Roggen die Getreideart Nummer Eins war und daß sein Konsum den Weizenverbrauch beträchtlich überstieg. Brot als grundlegendes Nahrungsmittel wurde nämlich praktisch ausschließlich aus Roggenmehl gebacken. Der Weizen taucht am Beginn des 18. Jahrhunderts im Rahmen des Verbraucherkorbes erst an 8. Stelle hinter solchen Waren, wie Bier, Salz, Holz, Eier, Butter, Hühner, auf, während der Roggen in Form von Brot selbstverständlich an erster Stelle rangierte. Der Roggen wird in den Vorgebirgsbereichen nicht nur deshalb allein angebaut, weil dort für den Weizen keine geeigneten Klimabedingungen vorhanden wären, also notgedrungen, sondern ganz einfach deswegen, weil er die wichtigste Getreidesorte ist und seine Produktion die Weizenproduktion sogar in den ergiebigen Niederungen übersteigt. Vgl. J. Hoac, *Problémy studia mezd a cen chlebového obilí v 17. a 18. století. AUC PH 3, Praha 1977, S. 77.*

nicht angegeben und es wird lediglich die unguete Qualität der Felder ("schlecht" - "špatný", "felsig" - "skalnatý", "gebirgig" - "vršitý") gewürdigt. Bemerkenswerterweise stoßen wir auf die Feststellung schlechter Qualität ausschließlich bei den in relativ geringer Entfernung von der Elbe gelegenen Lokalitäten (1. Gruppe), während sich die abschließenden Schätzungen für die im hügeligen Terrain gelegenen Orte nur darauf beschränken, daß es sich um einen Roggenacker handelt und die niedrige Qualität nicht beanstandet wird. Es erfüllt sich demnach hier nicht die Erwartung, daß an der Elbe die Felder ergiebiger und besser sein sollten - der Grund dafür leuchtet jedem ein, der längs der Elbe gegen Děčín fährt: das Tal ist hier verhältnismäßig schmal, schon in nicht allzu großer Entfernung vom Fluß beginnt das Terrain anzusteigen. Der "Landschaftscharakter" hat hier praktisch keine Chance sich durchzusetzen.

Wiesen werden bis auf eine einzige Ausnahme bei allen Lokalitäten erwähnt, jedoch nur bei vier werden "Wiesen in Überfülle" ("luk v hojnosti") konstatiert. Häufigster Fall (31) sind "Wiesen zum Bedarf" ("luk v potřebu"), was allerdings nichts über das Ausmaß der Wiesen besagt, da einen größeren Heuverbrauch am ehesten jene Dörfer hatten, deren Lebensunterhalt zum Großteil in der Viehzucht bestand, dies im Gegensatz zu den z. B. auf den Obstbau spezialisierten Siedlungen.<sup>9</sup> Weitere Kategorien bilden Lokalitäten mit "Wiesen in mäßiger Zahl" ("luk v mírnosti" - 3) und "wenig Wiesen" ("luk na mále" - 14). Auch hier geht es um eine subjektive Bewertung des Visitators, die schwerlich auf irgendeiner festen zahlenmäßigen Begrenzung dahingehend basiert, wann noch so viele Wiesen vorhanden sind, um vollauf den Bedarf zu decken, und wann sie "in mäßiger Zahl" zur Verfügung stehen.

Für 17 Dörfer wird angeführt, daß ihre Bewohner "Pfropfenbäume", "Obstbäume", "Pfpfropfreiser" ("štěpové stromoví", "ovocné stromoví", "štěpnice", "štěpoví") haben, und für weitere 15, daß sie "überreich an Obst sind" ("ovocem stojí") - bei diesen 32 Gemeinden kann man demnach annehmen, daß sich die dortigen Bewohner mit dem Obstbau befassen. Tatsächlich wird bei 17 von ihnen überdies ausdrücklich erwähnt, daß sie Obst verkaufen, oft Trockenobst oder Mus, größtenteils begegnen wir der Erwähnung, daß sie das Obst auf der Elbe nach Meissen oder Dresden befördern.

<sup>9</sup> In der Steuerrolle für den Kreis Litoměřice (Leitmeritz) fehlt leider die Angabe über die Menge der Wiesen (bzw. über den in Fuhren angegebenen Ertrag aus den Wiesen), so daß man zahlenmäßig nicht überprüfen kann, ob tatsächlich ein Proporz zwischen dem Quantum des von den Dorfbewohnern gehaltenen Rindviehs und dem Ausmaß der zu diesem Dorf gehörenden Wiesen existierte.

Gegenstand des Handels war außer Obst auch Holz (in 6 Dörfern), das gleichfalls auf dem Wasserweg transportiert wurde. Bei einer Siedlung wird ein Getreidehandel erwähnt, mit der Bemerkung, daß die Landleute, die ein Gespann besitzen, das Getreide "vom flachen Land abholen und wiederum verkaufen" ("jezdí pro ně do kraje a zase je prodávají"); bei einer weiteren Siedlung stoßen wir auf die Erwähnung eines Salzladens. In Huntýřov (Gütersdorf) erzeugte und verkaufte man Fässer und Schindeln, die Bewohner von Horní Habartice (Ober Ebersdorff) verkauften nach den abschließenden Schätzungen der Visitatoren ganz allgemein "Waren" ("zboží") nach Benešov (Benesen) und Česká Kamenice (Böhmisch Kamnitz). Die Schätzungen besagen auch, daß die Bevölkerung von Děčín, hauptsächlich jene der Vorstadt, "Schiffahrt auf der Elbe betreibt" ("šifáři na Labi") - auch bis nach Deutschland ("do Němec"). Offensichtlich stellte der Handel vorwiegend mit eigenen Produkten auf der Herrschaft Děčín eine wichtige Komponente des Unterhaltes der hiesigen Population dar und diesbezüglich spielte die Elbe eine ganz entscheidende Rolle.

Wichtigste Gewerbe waren neben dem erwähnten Obstbau auch die Viehzucht ("überreich an Vieh" - "dobytkem stojí" - sind 40 Dörfer) und die Spinnerei ("vom Spinnen leben" - "předivem se žijí" - 25 Gemeinden, bei drei wird angemerkt, daß sie Flachs anbauen). Das Spinnereigewerbe wird traditionsgemäß als typisch protoindustrielle Sparte der Heimproduktion angesehen, und für eine Population, die sich damit befaßt, sollte ein anderes demographisches Verhalten charakteristisch sein als dies bei Agrargebieten üblich ist. Leider läßt sich die genaue Zahl jener Personen, die sich diesem Fach widmen, bloß für die Städte ermitteln, wo die außerlandwirtschaftliche ökonomische Tätigkeit der Bürger konsequent verzeichnet wurde. In den ländlichen Lokalitäten beschränkt sich die Steuerrolle nur auf die Feststellung der wichtigen Rolle der Spinnerei für den Unterhalt der Bevölkerung des jeweiligen Dorfes im Rahmen der abschließenden Begutachtung.

Bei zehn Dörfern kommt eine Erwähnung der Holzproduktion vor, wobei acht von jenen zehn Lokalitäten nahe der Elbe liegen, nur zwei in die zweite Gruppe der in höheren Lagen situierten Siedlungen gehören. Die "Gewinnung von Holz" ("dělání dříví") wird oft auch mit dessen Verkauf gekoppelt (als Absatzmarkt für diese Warengattung werden in den abschließenden Schätzungen Děčín und Meißen genannt), und sein Transport erfolgt größtenteils auf der Elbe - das ist auch Grund dafür, daß sich vorwiegend Gemeinden am Fluß dem Holzhandel widmen. Ein Sägewerk wird in der Gemeinde Chrochvice (Krochwitz) erwähnt.

Drei Dörfer "betreiben ihr Gewerbe mit dem Gespann" ("potahem živnost svou vedou"), bei einem von ihnen steht der Zusatz, daß die Fuhrleute Getreide auf dem flachen Land einkaufen und es dann weiterverkaufen. Als wichtige Einnahmequelle wird bei drei Lokalitäten ausdrücklich die "Schiffahrt" ("plavba" oder "šifárení") angeführt, insbesondere bei den Vorstadtbewohnern von Děčín, die "weder Grundstücke noch Gärten haben und bloß durch die Schiffahrt nach Deutschland sich ernähren, wobei einige von ihnen das Weberhandwerk betreiben" ("žádných dědin ani zahrad nemají, toliko samým šifárením do Němec a někteří z nich tkalcovským řemeslem živnost svou provozují"). Aber der Warentransport auf der Elbe war am ehesten für alle selbstverständlich, die mit Obst, Holz und ähnlichen Waren Handel trieben. Bei Libouchec (Königswald) wird ein "Salzhandel" ("solní handl") festgehalten, drei Dörfer aus der Reihe der Lokalitäten an der Elbe ernähren sich auch von ihren Äckern. Auf der Herrschaft gibt es sieben Brauereien, hiervon vier in Děčín und je eine in Benešov (Benesen), Těchlovice (Tichlowitz) und Markvartice (Marchersdorf).

Bei eingehenderer Betrachtung der abschließenden Schätzungen der Steuerrolle erweist sich demnach der Unterschied zwischen dem wirtschaftlichen Charakter der in geringerer Entfernung von der Elbe gelegenen und den auf den Anhöhen verstreuten Lokalitäten als keineswegs markant, entschieden nicht in bezug auf die Qualität der Gebäude und der Äcker und das Ausmaß der dazu gehörigen Wiesen. Auch ähnelt einander die Struktur der ökonomischen Aktivitäten, von denen die dortige Bevölkerung lebt, und basiert vor allem auf der "Viehzucht und Spinnerei". Die Elbe hat außergewöhnliche Bedeutung für den Obstbau und selbstverständlich als Verkehrsader.

## 2b Numerische Daten der Steuerrolle, ein Ansässiger

Der mehr oder minder subjektive Charakter der Gutachten in der Steuerrolle muß zwecks Ausgestaltung eines glaubwürdigen Bildes von der wirtschaftlichen Situation auf der Herrschaft Děčín zahlenmäßig untermauert werden.

Auf der Herrschaft Děčín verzeichnete die Steuerrolle insgesamt 1 150 Ansässige, hiervon 160 Nachbarn in Děčín und Benešov (13,9 % aller ansässigen Wirtschaftler), 427 Bauern (37,2 %), 297 Chalupner (25,8 %) und 266 Gärtner (23,1 %) - und 55 verödete - davon 34 Bürgerhäuser, 15 Hütten und ein Gärtneranwesen.

Sofern wir jene Gemeinden ausklammern wollten, die das Glaubensverzeichnis nicht anführt (die Daten daraus sind nämlich in keine der Tabellen mit den Endergebnissen einbezogen), würden wir zu der Zahl von 898 ansässigen Wirtschaftlern - 408 Bauern (45,4 %), 34 Nachbarn (3,8 %),

284 Chalupnern (31,6 %) und 172 Gärtnern (19,2 %) gelangen. Abgesehen von ihnen erfaßt der Kataster auch 331 Tagelöhner in der Gemeinde.

Bei der Ermittlung der Ansässigkeit (osedlost) sollten die Steuerkommissare von der Faustregel ausgehen: ein Ansässiger ist gleich einem Bauern, sofern er ein Gespann und mindestens 12 Scheffel (korce) Äcker besitzt, ferner gleich vier Chalupnern, wenn sie Boden im Ausmaß 7 bis 12 Scheffel besitzen, und schließlich gleich acht Gärtnern, wenn sie weniger als 7 Scheffel Äcker haben. Diese im ganzen und großen verständliche Instruktion wird jedoch einigermaßen durch den Zusatz kompliziert, der folgendes besagt: falls die Bauern "klein" sind (wobei "Größe" oder "Kleinheit" hier nicht exakt festgesetzt wird und so zu einer Angelegenheit subjektiver Meinung wird), sollen drei als zwei Ansässige gezählt werden, und sofern sie "noch kleiner" sind, sollen sogar zwei Bauern als ein Ansässiger gezählt werden. Hingegen sollte ein Chalupner in der obigen Darstellung, der sich über dies auch mit einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit befaßt, als ein Ansässiger, und ein Gärtner mit einem Handwerk als Chalupner gezählt werden.<sup>10</sup>

Schon die Instruktion für die Bestimmung der Ansässigkeit war demnach bei weitem nicht eindeutig und in der ganzen Angelegenheit herrschte bereits damals zur Zeit der Anfertigung der Steuerrolle Verwirrung, die sich daraus ergab, daß jede Visitationskommission die Instruktion nach ihrem Gutdünken interpretierte. Mit gewissen Vorbehalten kann aber jenes vereinfachende Schema: ein Ansässiger = 1 Bauer, 1 Nachbar, 4 Chalupner oder 8 Gärtner, auch für die Region Děčín herangezogen werden. Wenn wir dieses Prinzip auf alle in der Steuerrolle registrierten Gehöfte der Herrschaft Děčín ohne Rücksicht darauf applizieren, ob sie als besetzt oder verödet geführt werden, finden wir auf der Herrschaft 727 3/8 Ansässige. Da sich aber die Kontributionspflicht nicht auf verödete Grundstücke beziehen konnte, wurden die Einsiedeleien bei der Erhebung der Ansässigkeit nicht in Betracht gezogen; die Ansässigkeit der Herrschaft Děčín beträgt dann 686 1/2 Ansässige.<sup>11</sup> Die nach der obengeführten

<sup>10</sup> J. Pekař, *Kniha o Kostl.* II. Teil, Praha 1935 (2. Aufl.), S. 176.

<sup>11</sup> Die Charakteristik des Ödlandes bei ländlichen Einsiedeleien erweist sich jedoch als trügerisch: wenn wir die sechs öden Gemeindegüter außer acht lassen, die aus eigenem Boden besitzen konnten, stoßen wir in der Steuerrolle nur auf 20 Einsiedeleien, bei denen Äcker entweder überhaupt nicht deklariert oder als brachliegend oder bewachsen angeführt werden; es geht insgesamt um 25 1/4 Strich. Hingegen ist bei einer Hütte und vier Bauerngehöften, die als verödet ausgewiesen werden, ihr Boden - es handelt sich insgesamt um 54 3/4 Strich - unter den Ackerflächen registriert und wurde sogar auch tatsächlich besät, beurteilt danach, daß auch die Angaben in den Rubriken "wird im Frühjahr besät" und "wird im Winter besät" ausgefüllt sind. Wir haben es hier augenscheinlich mit Gehöften zu tun, die,

Methode berechnete Ansässigkeit der sowohl in der Steuerrolle, als auch im Glaubensverzeichnis evidierten Lokalitäten beträgt 534 1/2 Ansässige samt den Einsiedeleien und 526 Ansässige ohne diese.

Die Ansässigkeit in der Stadt Děčín, wo die Steuerrolle 127 Nachbarn und 27 verödete Häuser registriert, und in der Vorstadt von Děčín, die laut Kataster von 2 Chalupnern und 87 Gärtnern bewohnt wird, beträgt dabei 138 3/8 Ansässige ohne Einsiedeleien und 165 3/8 Ansässige samt den verödeten Lokalitäten. In Benešov (Benesen) kann man 34 Ansässige in der Stadt (34 Nachbarn) und 4 1/8 Ansässige in der Vorstadt (11 Chalupner und 11 Gärtner), insgesamt demnach 38 1/8 Ansässige, aufzählen, wobei keine einzige Einsiedelei registriert wird. Sofern wir die städtische Ansässigkeit davon subtrahieren und so die Daten für die Region Děčín mit Daten von J. Pekař<sup>12</sup> vergleichbar gestalten würden, finden wir in den in der Steuerrolle angeführten ländlichen Lokalitäten 523 7/8 Ansässige samt den verödeten, bzw. 520 Ansässige ohne diese, vor.

Wenn wir die so berechnete Ansässigkeit der Herrschaft Děčín mit der Schätzung der Ansässigkeit direkt durch die Visitationskommission vergleichen, stellen wir fest, daß beide einander überraschend ähneln. Die Kommissare fanden nämlich auf der Herrschaft 507 7/8 Ansässige vor.<sup>13</sup> Der Unterschied zwischen beiden Werten beträgt hier bloß 12 1/8 Ansässige.

Einen wichtigen Index mit Aussagekraft hinsichtlich der durchschnittlichen Größe eines Gehöftes könnte die durchschnittliche Strichzahl je einen Ansässigen abgeben;<sup>14</sup> in diesem Fall haben wir die Möglichkeit eines breitgestreuten Vergleiches dank den von Josef Pekař für alle Kreise der

---

obgleich als verödet angeführt, möglicherweise auch bewohnt, entschieden jedoch bewirtschaftet wurden. Solche "Einsiedeleien" sollten eher in die Ansässigkeit einbezogen werden.

<sup>12</sup> Josef Pekař arbeitet bei der allgemeinen Komparation der durchschnittlichen Kreisansässigkeiten mit Daten für die untertänige ländliche Bevölkerung. Vgl. hier auch Anmerkung 15: J. Pekař, *České katastry...*, S. 32-33.

<sup>13</sup> K. Doskočil (ed.), *Berní rula*, I. Band, Praha 1953.

<sup>14</sup> Im Falle der nordböhmischen Region von Děčín wird das Flächenausmaß in Strich angegeben, anderswo können wir auf Scheffel (tschechisch: "korce" - als Flächenmaße) stoßen, sofern die Anfertiger des Katasters den meistbenützten Strich, sonst auch Joch (Morgen), bzw. böhmischen Scheffel, vor Augen hatten, wobei es sich eigentlich um eine identische Maßeinheit handelt, die etwa 0,285 ha darstellte. Vgl. Hofmann, G. *Metrologická příručka...*, S. 65-66 und 87-88.

böhmischen Länder gesammelten Daten.<sup>15</sup> Wir müssen aber für diese Komparation noch andere Daten vorbereiten.

Was das Flächenausmaß des ökonomisch produktiven Bodens anlangt, drängt sich die Frage auf, ob in sie nur jener Boden einzubeziehen ist, der in der Steuerrolle in der Kolonne "wormí" (d. h. beackerungsfähig) registriert ist, oder auch jener Boden, der brach liegt ("lada") und irgendwie von Bestand bewachsen ist. Ganz entschieden konnten auch die Brachen und irgendwie bewachsenen Flächen in gewissem Maß wirtschaftlich genutzt werden und dem Wirtschaftler Nutzen einbringen, so daß ihre Einbeziehung in die wirtschaftlich verwertbaren Grundstücke nicht unangebracht wäre.

Von den 295 in den Städten von beiden unseren Quellen verzeichneten Fällen von Gehöften haben bloß zwei außer Äckern auch brach liegenden Boden registriert (hiervon ein Gehöft 1/4 Strich, das andere 1 1/4 Strich), also eine ziemlich unwesentliche Größe und bloß ein Gehöft einen irgendwie bewachsenen Boden (2 Strich). Ähnlich liegen die Dinge auf dem Lande, wo Brachen bei 96,2 % der Gehöfte und struppige Bestände bei 97,6 % nicht angeführt werden. In der Region Děčín finden wir auf dem flachen Land nur 94 1/2 Strich Brachen bei 64 Gehöften, 858 der 892 Gehöfte, die sowohl in der Steuerrolle, als auch im Glaubensverzeichnis verfolgt werden können, weisen keine Brachen aus. Irgendwie bewachsener Boden fehlt bei 871 von jenen 892 Gehöften und stellt bloß 57 3/4 Strich dar. Gleichgültig, ob wir den brach liegenden und den irgendwie bewachsenen Boden als Komponente des ökonomisch produktiven Bodens betrachten oder nicht, die Zahlenwerte ändern sich ganz unwesentlich, denn Brachen und Gestrüpp finden wir auf der Herrschaft Děčín wirklich nur ganz wenig vor.

<sup>15</sup> J. Pekař, *České katastry ...*, S. 32-33, Tabelle I. "Berní půda rustikální v Čechách (bez měst) v letech z let 1680-1684" und Tabelle II. "Pohyb berní osedlosti zemské v letech 1654 až 1684". Pekař zitiert in der ersten Kolonne der Tabelle I "Anzahl der Scheffel der Untertänigen samt den verödeten und zweckentfremdeten". Es geht zwar um Daten aus den Jahren 1680-81, die jedoch auf Grund der Steuerrolle 1654 und teilweise ihrer Revisitationen angefertigt wurden, so daß eine Komparation mit den Angaben aus der Region von Děčín möglich ist. Die Anzahl der Ansässigen finden wir in der Tabelle II, und zwar sowohl zum Termin 13. 8. 1655 (erste Schätzung), als auch zum Termin 13. 2. 1656 (Schätzung der Revisitation). Auf Grund dieser Werte wurde die Durchschnittszahl der Strich je einen Ansässigen für beide Schätzungen jedes Gehöftes berechnet, von denen die erste zeitlich der Entstehung des Katasters näher liegt und die zweite eher der Realität entspricht, denn diese Berechnung erfolgte im Streben nach Korrektur der evident verzerrten Ergebnisse der ersten Schätzung (Pekař - Tabelle 1).

Die selbstverständlich wichtigste Komponente jenes ökonomisch produktiven Bodens war der Ackerboden, der tatsächlich bestellt wurde. Dazu gehörten sowohl die mit Frühjahr- und Wintersaat besäten Äcker, wie auch die Brache, also der zeitweilig (während eines Jahres) nichtbestellte Boden. Theoretisch sollten die Sommer-, Wintersaaten und die Brache gleich große Drittel darstellen, bei gründlicherer Betrachtung dieser Angelegenheit stellen wir allerdings fest, daß in der Region Děčín der Anteil der Brache am Ackerboden sehr gering ist. In 63 ländlichen Lokalitäten bildet er nur 20 % anstelle idealer 33,3 %. Überhaupt keine Seltenheit stellen Wirtschaftler, sowohl Bauern, wie auch Chalupner, die den gesamten Ackerboden besäten und keine Brache haben. Wir finden sogar ganze Gemeinden, wo Brache überhaupt nicht vorkommt und der Boden hundertprozentig genutzt wird. Die folgende Übersicht zeigt Zergliederung der ländlichen Lokalitäten nach dem Prozentanteil der Brache am Ackerboden.

Tabelle 1 Zergliederung der Dörfer nach dem Prozentanteil der Brache am Ackerboden

Anteil der Brache am Ackerboden (in %)	Zahl der ländl. Lokalitäten	Anteil der Brache am Ackerboden (in %)	Zahl der ländl. Lokalitäten
0	3	30,1-35,0	1
0,1-5,0	3	35,1-40,0	2
5,1-10,0	9	40,1-45,0	2
10,1-15,0	7	45,1-50,0	1
15,1-20,0	8	50,1-55,0	1
20,1-25,0	16	55,1-60,0	1
25,1-30,0	9		

Den höchsten Anteil an Brache (56 %) finden wir auf dem Gehöft eines Bauern, der einziger Wirtschaftler in der Lokalität Sslawigkh ist. Auch die übrigen hohen Anteile von Brache am Ackerboden sind eher an Einsiedeleien mit einem oder zwei Wirtschaftlern gebunden (Humpreska, Pssyrta). Ähnlich kommt eine Null-Brache in zwei von drei Fällen auf Weilem (Vogelsang, Rosowicze) vor, aber die übrigen Lokalitäten mit hundertprozentig oder fast hundertprozentig bestelltem Ackerboden gehören in den Bedingungen der Region Děčín eher zu den größeren Dörfern.

Im Hinblick auf den so niedrigen Anteil der Brache am Ackerboden bietet sich die Frage an, ob die Brache in der Region Děčín bei der Visitation ehrlich verzeichnet wurde. Die Skepsis hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Daten der Steuerrolle in bezug auf die Brache schwindet jedoch, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß es weder für die Obrigkeit, noch für die Untertänigen

wünschenswert war, die Brache zu verschweigen, da der Ständelandtag im Zeitpunkt der Erstellung der Steuerrolle einen Beschluß gefaßt hatte, wonach als kompletter Ansässiger jeder auf dem Gehöft ansässige Wirtschaftler gezählt werden soll, der tatsächlich mehr als die Hälfte seiner Felder der Obrigkeit besitzt und Spandienste leistet. Es wäre also eher vorteilhaft gewesen, die Brache "aufzublasen" und so eine Verringerung der Ansässigkeit und somit auch der Kontributionsbelastung zu erreichen. Es drängt sich eine Erklärung auf, die das bereits umrissene Bild der Region Děčín als prosperierendes Herrschaft bestätigt: daß die hiesigen Wirtschaftler wirtschaftlich so gut daran waren, daß sie es sich erlauben konnten, den Großteil ihres Bodens zu bestellen. Eine unterschiedliche Situation finden wir z. B. bei den an der Elbe gelegenen Kammergütern vor, wo es mangels an Gesinde und im Hinblick auf den problematischen Absatz der Produkte nicht rentabil war, das Gut in seiner ganzen Ausdehnung zu bewirtschaften.<sup>16</sup>

Wieviel ökonomisch produktiver Boden kommt also auf der Herrschaft Děčín zum Jahre 1654 vor? Auf dem flachen Land registriert der Kataster 7 300 Strich unter Einschluß der Brachen und Gestrüppe und 7 148 1/4 Strich ohne sie. In den Städten Děčín und Benešov finden wir 230 Strich Ackerboden, brach liegenden und gestrüppigen Boden vor, hiervon 226 1/4 Strich Ackerboden. Auf der Herrschaft als Gesamtheit geht es demnach um 7 375, bzw. 7 530 Strich.

Nunmehr können wir versuchen die Frage zu beantworten, wieviel Boden auf einen Ansässigen entfiel. Die Werte sind sehr niedrig, und zwar sowohl im Vergleich mit der Gesamtheit des Kreises Litoměřice (Leitmeritz), als auch mit Rücksicht auf die übrigen Kreise: in den Dörfern der Herrschaft Děčín entfallen 14 Strich ökonomisch produktiven Bodens auf einen Ansässigen, in den städtischen Lokalitäten bloß 1,3 Strich, während Josef Pekař im Rahmen des ganzen Kreises Leitmeritz 30,2 Scheffel auf einen Ansässigen zählte (ohne die Städte).<sup>17</sup> Die Situation in der Region Děčín ist vielleicht einzig und allein mit den Verhältnissen im Kreis Lohet (Ellbogen) vergleichbar, wo nur 11,4 Scheffel auf einen Ansässigen entfallen (es handelt sich um den überhaupt niedrigsten Wert im ganzen Land, gleich an vorletzter Stelle figuriert diesbezüglich gerade der Kreis Leitmeritz). Bloß kontrasthalber: im Kreis Slaný (Schlany) bewirtschaftete ein Ansässiger durchschnittlich 130,5 Scheffel, also zehnmal mehr als in der Region Děčín.

<sup>16</sup> E. Maur, *Populační vývoj českých komorních panství po válce třicetileté*. AUC PH 3, studia historica VII., 1972, S. 35 u. ff.; J. Pekař, *České katastry ...*, S. 10 u. ff.

<sup>17</sup> J. Pekař, *České katastry ...*, Tabelle II. bei S. 32-33.

Aus den obigen Ausführungen erhellt, daß die ökonomische Kraft der Bewohner der Herrschaft Děčín wirklich nur teilweise auf der landwirtschaftlichen Tätigkeit beruhte und daß die außerlandwirtschaftlichen Aktivitäten im Unterhalt der hiesigen Population tatsächlich eine sehr wichtige Rolle spielten. Die Visitationskommission hielt demnach, wenigstens auf Grund ihrer Schätzung der Gehöfte, die Herrschaft Děčín für ökonomisch höchst prosperierend und kräftig.

### 3. Der Einfluss der ökonomischen Struktur der Herrschaft auf den Charakter der Familie, die Analyse der Daten aus dem Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651

Die vorangegangene Analyse deutet darauf hin, daß die Unterhaltungsmöglichkeiten einer Familie auf der Herrschaft Děčín bei weitem nicht nur in der landwirtschaftlichen Tätigkeit bestanden, sondern auch auf die Viehzucht, den Handel und insbesondere auf das Heimhandwerk Bezug hatten. Die Größe des Haushaltes sollte demnach, wenigstens nicht nachhaltig, durch den Bodenbesitz limitiert gewesen sein, denn auch für einen vielköpfigen Haushalt mit geringer Ackerfläche konnte die Heimproduktion eine ausgiebige komplementäre Unterhaltsquelle bedeuten. Gilt also die Mutmaßung, daß es zwischen der Personenzahl im Haushalt und der Größe der Saatfläche keinen Zusammenhang gab?

Tabelle 2 Durchschnittliche Zahl der Haushaltsmitglieder nach der Größe der Saatfläche

Zahl der Striche	Durchschnittliche Zahl der Haushaltsmitglieder					
	a	b	c	d	e	f
0,0	4,8	3,5	5,1	3,84	0,16	1,08
0,1-2,0	5,2	4,8	5,2	3,95	0,30	0,95
2,1-5,0	5,6	5,9	5,6	4,24	0,31	1,05
5,1-10,0	6,4	4,5	6,4	4,83	0,45	1,12
10,1-15,0	7,1	-	7,1	4,93	0,88	1,29
15,1-20,0	7,9	-	7,9	4,81	1,28	1,81
20,1-25,0	8,5	-	8,5	3,98	2,38	2,14
25,1-30,0	9,3	-	9,3	6,70	2,66	0,00
mehr als 30	9,6	-	9,6	4,40	2,60	2,60

Anmerkungen:

a = für die ganze Herrschaft; im Rahmen der Herrschaft b = für die Stadt, c = für Dörfer; d = durchschnittliche Personenzahl der Mitglieder der "enkeren" Familie des Wirtes je Gehöft für die Dörfer; e = durchschnittliche Gesindezahl je Gehöft in den Dörfern der Herrschaft Děčín; f = Durchschnittliche Hausgenossenanzahl je Gehöft in den Dörfern der Herrschaft Děčín.

Die angeführte Tabelle 2 deutet an, daß hier einen solchen Zusammenhang gab (Hand in Hand mit dem Ausmaß der besäten Fläche steigt auch die Personenzahl im Haushalt), der jedoch keineswegs fatal war, wie aus der Tabelle 3 erhellt, die die Personenzahl im Haushalt in Abhängigkeit von der Größe der Saatfläche angibt. So können wir z. B. unter den Gehöften ohne Ackerland ebenso von zwei wie von zehn Menschen bewohnte antreffen, umgekehrt leben auf Gütern mit mehr als 30 Strich Ackerland in einem Fall 17, im zweiten aber nur 4 Personen.

Die Tabelle 3 ist uns überdies bei der Beantwortung der Frage behilflich, inwieweit die hohe Bevölkerungsdichte der Region Dččín durch eine Populationskonzentration eher auf größeren Gütern mit vielen Ansässigen gegeben war, oder inwieweit es sich eher um ein großes Quantum kleiner Gehöfte handelte. Von den in beiden Quellen identifizierten 479 Haushalten besaßen von ihnen 102 (21,3 %) mit 493 Mitgliedern (16,0 % von 3 072, alle 479 Haushalte bewohnenden Personen) keinen Acker, 112 (21,3 %) mit 625 Mitgliedern (20,1 % der Mitglieder aller identifizierten Haushalte) bewirtschafteten nur kleine Ackerfläche bis zu 5 Strich Boden. Weitere 1 581 Personen (51,5 %) in 221 Haushalten (46,1 %) saßen auf einem Boden von mehr als 5 bis 20 Strich je Gehöft und nur 383 Menschen (12,5 %) in 44 Haushalten (9,1 %) gehörten zu Gütern mit mehr als 20 Strich. Volle 87,5 % der auf den sowohl im Glaubensverzeichnis, als auch in der Steuerrolle angeführten Grundstücken angeführten Population hatten höchstens 20 Strich Ackerland verfügbar. Augenfällig war die Herrschaft Dččín vor allem von Bewohnern kleinerer Gehöfte oder von Landlosen bevölkert, die Ansässigen der ihrer Ausdehnung nach größeren Güter beteiligten sich an der Besiedlung nur wenig.

Wenn wir eine gewisse Abhängigkeit zwischen der zahlenmäßigen Größe des Haushaltes und der Ausdehnung eines Gutes, auf dem seine Angehörigen wirtschaften, vorfinden, ist es sinnvoll zu untersuchen, ob ebenso wie die landwirtschaftliche Tätigkeit die Zahl der Menschen auf dem Gehöft diese auch die Zusammensetzung des Haushaltes beeinflusste. Man kann annehmen, daß einvernehmlich mit der Menge der Äcker auch die Gesindezahl auf dem Gehöft ansteigt; diese Voraussetzung findet auf dem flachen Land der Region Dččín im großen und ganzen auch eine Bestätigung (siehe Tabelle 2 und 4).

Noch augenfälliger ist diese Tendenz aus der Tabelle 4 ersichtlich, die die Gesindezahl nach der gesamten Saatfläche anzeigt. Weniger deutlich ist aber bereits der Zusammenhang zwischen der Größe des Gutes und der Zahl der als Hausgenossen dort lebenden Personen. Die durchschnittliche Zahl der Hausge-

Tabelle 3 Zahl der Personen im Haushalt nach der Größe der Saatfläche (in Strichen) - für ganze Herrschaft Dččín

Zahl der Personen	Zahl der Striche									
	0	0-2	2-5	5-10	10-15	15-20	20-25	25-30	30+	S.
1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
a)	100,0	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0
b)	1,0	-	-	-	-	-	-	-	-	0,2
2	9	1	2	3	1	-	-	-	-	16
a)	56,3	6,3	12,5	18,8	6,3	-	-	-	-	100,0
b)	8,8	2,7	2,7	4,2	1,3	-	-	-	-	3,3
3	18	7	6	2	6	2	-	-	-	41
a)	43,9	17,1	14,6	4,9	14,6	4,9	-	-	-	100,0
b)	17,6	18,9	8,0	2,8	7,9	2,7	-	-	-	8,6
4	19	8	17	11	3	7	3	-	1	69
a)	27,5	11,6	24,6	15,9	4,3	10,1	4,3	-	1,4	100,0
b)	18,6	21,6	22,7	15,5	3,9	9,5	8,3	-	20,0	14,4
5	23	7	12	9	8	8	1	-	-	68
a)	33,8	10,3	17,6	13,2	11,8	11,8	1,5	-	-	100,0
b)	22,3	18,9	16,0	12,7	10,5	10,8	2,8	-	-	14,2
6	11	8	14	13	14	9	5	-	1	75
a)	14,7	10,7	18,7	17,3	18,7	12,0	6,7	-	1,3	100,0
b)	10,8	21,6	18,7	18,3	18,4	12,2	13,9	-	20,0	15,6
7	10	2	11	15	13	9	4	-	-	64
a)	15,6	3,1	17,2	23,4	20,3	14,1	6,3	-	-	100,0
b)	9,8	5,4	14,7	21,1	17,1	12,2	11,1	-	-	13,4
8	8	-	9	6	11	7	7	-	-	48
a)	16,7	-	18,8	12,5	22,9	14,6	14,6	-	-	100,0
b)	7,8	-	12,0	8,3	14,5	9,5	19,4	-	-	10,0
9	1	2	1	4	9	11	3	2	1	34
a)	2,9	5,9	2,9	11,8	26,5	32,4	8,8	5,9	2,9	100,0
b)	1,0	5,4	1,3	5,6	11,8	14,9	8,3	66,7	20,0	7,1
10	2	-	2	5	5	5	6	1	-	26
a)	7,7	-	7,7	19,2	19,2	19,2	23,1	3,8	-	100,0
b)	2,0	-	2,7	7,0	6,6	6,8	16,7	33,3	-	5,4
11	-	2	1	2	2	7	1	-	-	15
a)	-	13,3	6,7	13,3	13,3	46,7	6,7	-	-	100,0
b)	-	5,4	1,3	2,8	2,6	9,5	2,8	-	-	3,1
12	-	-	-	1	1	5	3	-	-	10
a)	-	-	-	10,0	10,0	50,0	30,0	-	-	100,0
b)	-	-	-	1,4	1,3	6,8	8,3	-	-	2,1
13	-	-	-	-	1	1	1	-	1	4
a)	-	-	-	-	25,0	25,0	25,0	-	25,0	100,0
b)	-	-	-	-	1,3	1,4	2,8	-	20,0	0,8
14	-	-	-	-	2	3	1	-	-	6
a)	-	-	-	-	33,3	50,0	16,7	-	-	100,0
b)	-	-	-	-	2,6	4,1	2,8	-	-	1,2
15	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1
a)	-	-	-	-	-	-	100,0	-	-	100,0
b)	-	-	-	-	-	-	2,8	-	-	0,2
16	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
a)	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0	100,0
b)	-	-	-	-	-	-	-	-	20,0	0,2
Summe	102	37	75	71	76	74	36	3	5	479
a)	21,3	7,7	15,7	14,8	15,9	15,5	7,5	0,6	1,0	100,0
b)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	x

Anmerkungen: a) Zeilen- % b) Spalten- %

nossen je Haushalt steigt zwar von Gehöften mit unwesentlicher Saatfläche bis zu Gütern mit 30 und mehr Strich an - mit Ausnahme der Wirtschaften ohne Bodenbesitz, bei denen die durchschnittliche Hausgenossenzahl höher ist als bei Grundstücken mit Äckern bis zu 5 Strich und bei Gütern mit 25-30 Strich -, dieser Anstieg ist jedoch sehr allmählich und keineswegs dramatisch. Auf Gehöften bis zu 5 Strich finden wir sogar 7 Personen in der Stellung von Hausgenossen, während auf 15 (aus den 44) Gütern mit mehr als 20 Scheffel Landbesitz kein Hausgenosse lebte.

Tabelle 4 Zahl des Gesindes nach der Größe der Saatfläche (in Strichen) - für Dörfer der Herrschaft Děčín

Zahl des Gesindes	Zahl der Striche										Sum.
	0	0-2	2-5	5-10	10-15	15-20	20-25	25-30	30+		
0	72	18	51	44	39	25	6	1	2		258
a)	27,9	7,0	19,8	17,1	15,1	9,7	2,3	0,4	0,8		100,0
b)	83,7	78,3	78,5	63,8	51,3	33,8	16,7	33,3	40,0		59,0
1	14	4	8	19	16	19	5	-	-		85
a)	16,5	4,7	9,4	22,4	18,8	22,4	5,9	-	-		100,0
b)	16,3	17,4	12,3	27,5	21,1	25,7	13,9	-	-		19,4
2	-	-	6	6	14	19	10	-	-		55
a)	-	-	10,9	10,9	25,5	34,5	18,2	-	-		100,0
b)	-	-	9,2	8,7	18,4	25,7	27,8	-	-		12,6
3	-	1	-	-	5	6	4	-	1		17
a)	-	5,9	-	-	29,4	35,3	23,5	-	5,9		100,0
b)	-	4,3	-	-	6,6	8,1	11,1	-	20,0		3,9
4	-	-	-	-	2	5	7	2	1		17
a)	-	-	-	-	11,8	29,4	41,2	11,8	5,9		100,0
b)	-	-	-	-	2,6	6,8	19,4	66,7	20,0		3,9
5	-	-	-	-	-	-	3	-	-		3
a)	-	-	-	-	-	-	100,0	-	-		100,0
b)	-	-	-	-	-	-	8,3	-	-		0,7
6	-	-	-	-	-	-	1	-	1		2
a)	-	-	-	-	-	-	50,0	-	50,0		100,0
b)	-	-	-	-	-	-	2,8	-	20,0		0,5
Summe	86	23	65	69	76	74	36	3	5		437
a)	19,7	5,3	14,9	15,8	17,4	16,9	8,2	0,7	1,1		100,0
b)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0		100,0

Anmerkungen: a) Zeilen- % b) Spalten- %

Eine noch unwesentlichere, praktisch keine Abhängigkeit vom Ausmaß der Felder weist die Zahl der Mitglieder der "engeren" Familie des Wirtes, bzw. die Zahl der daheim anwesenden Kinder des Wirtes, d. h. aller Personen in der Stellung eines Sohnes oder einer Tochter des Haushaltsvorstandes, auf (Tabelle 2). Dies würde darauf hindeuten, daß die Herrschaft doch keinen so landwirtschaftlichen Charakter gehabt haben konnte, wie es aus dem direkten Proportz zwischen der Größe der Saatfläche einerseits und der zahlenmäßigen Größe des Haushaltes, bzw. der Gesidnezahl andererseits, den Anschein haben könnte. Der Unterhalt der Hausgenossenschaft mußte auch aus außerland-wirtschaftlichen Aktivitäten bestehen, wenn sogar eine Gehöft ohne Bodenbesitz nicht nur die eigene Familie des Bauern, sondern auch fünf, sechs Hausgenossen beherbergen konnte, ebenso wie wenn es sich der Haushaltsvorstand erlauben konnte, sogar fünf Kinder zu ernähren, ohne einen einzigen Strich Bodens zu besitzen; demnach mußte ihr Unterhalt aus einer anderen Quelle als aus dem Boden erfließen. Es gibt aber auch andere Interpretationsmöglichkeit der erwähnten Daten, nämlich daß die Hausgenossen keinesfalls so stark in Haushalten ansässiger Wirte integriert wurden.

Tabelle 5 Durchschnittliche Kühezahl pro 1 Strich

Kreis	Durchschnitt Kühezahl pro 1 Strich	Kreis	Durchschnitt Kühezahl pro 1 Strich
Slánsko	0,02	Chrudimsko	0,10
Poříbrsko	0,05	Bechyňsko	0,10
Kouřimsko	0,05	Prácheňsko	0,10
Rakovnicko	0,06	Boleslavsko	0,11
Čáslavsko	0,06	Hrádecko	0,11
Vltavsko	0,07	Loketskó	0,30
Píseňsko	0,08	Litoměřicko	0,10
Žatecko	0,08	Herrschaft Děčín	0,26

Es wird nicht uninteressant sein, auch die allfällige Abhängigkeit der Gesidnezahl vom Viehbestand zu erörtern. Die Steuerrolle zitiert nämlich in ihren Gutachten bei einer ganzen Reihe von Dörfern, daß sie "überreich an Vieh sind" ("dobytkem stojí"); auch ist die durchschnittliche Zahl der Kühe je Strich, die auf dem Gut Děčín einen Wert von 0,26 (falls wir in die Striche nicht nur den Ackerboden, sondern auch die Brachen und das Gestrüpp einbeziehen), bzw. 0,27 (falls wir nur die Strichzahl des Ackerbodens in Betracht ziehen), im Vergleich einerseits mit dem Durchschnitt des Kreises (0,10 Kühe je Scheffel), andererseits mit den Durchschnittswerten der übrigen Kreise (Tabelle 5) sehr hoch. Mit dem Wert von Děčín ist einzig und allein der Durchschnitt des Kreises

Loket (Ellbogen) vergleichbar, wo 0,3 Kühe auf einen Scheffel entfallen, anderswo sind die Viehbestände größtenteils um ein Mehrfaches niedriger.<sup>18</sup>

Zwischen der Größe des Viehbestandes und der Gesindezahl je Gehöft besteht tatsächlich ein direkter Proport; er ergibt sich aus der Gesindezahl in der Umrechnung auf die Zahl der Kühe (Tabelle 6 - bearbeitet sind lediglich die sowohl im Glaubensverzeichnis, wie im Kataster registrierten Wirtschaften, die gleichzeitig wenigstens einen Knecht oder eine Magd beschäftigen), wie aus der durchschnittlichen Gesindezahl, umgeschlagen auf die Zahl der Kühe. Ganz gewiß bestätigt sich also die wichtige Rolle der Viehzucht auf der Herrschaft, wenngleich selbstverständlich damals die Faustregel galt: je mehr Ackerland vorhanden war, desto größer war der Viehbestand (Bedarf an Stallmist zwecks Düngung der Acker); sofern wir bereits eine Abhängigkeit der Gesindezahl von der Größe der Saatfläche feststellten, kann angenommen werden, daß etwas Ähnliches auch in der Beziehung zwischen Gesinde und Viehbestand gelten wird.

Tabelle 6 Zahl des Gesindes nach der Zahl der Kühe

Zahl des Gesindes	Zahl der Kühe								Sum.	
	0	1	2	3	4	5	6	7		
1	9	36	36	10	7	-	-	-	-	98
a)	9,2	36,7	36,7	10,2	7,1	-	-	-	-	100,0
b)	81,8	76,6	61,0	27,8	26,9	-	-	-	-	50,8
2	2	10	15	19	6	3	-	-	-	55
a)	3,6	18,2	27,3	34,5	10,9	5,5	-	-	-	100,0
b)	18,2	21,3	25,4	52,8	23,1	33,3	-	-	-	28,5
3	-	-	3	5	7	2	-	-	-	17
a)	-	-	17,6	29,4	41,2	11,8	-	-	-	100,0
b)	-	-	5,1	13,9	26,9	22,2	-	-	-	8,8
4	-	1	5	2	4	4	2	-	-	18
a)	-	5,6	27,8	11,1	22,2	22,2	11,1	-	-	100,0
b)	-	2,1	8,5	5,6	15,4	44,4	50,0	-	-	9,3
5	-	-	-	-	2	-	1	-	-	3
a)	-	-	-	-	66,7	-	33,3	-	-	100,0
b)	-	-	-	-	7,7	-	25,0	-	-	1,6
6	-	-	-	-	-	-	1	1	-	2
a)	-	-	-	-	-	-	50,0	50,0	-	100,0
b)	-	-	-	-	-	-	25,0	100,0	-	1,0
Summe	11	47	59	36	26	9	4	1	-	193
a)	5,7	24,7	30,5	18,6	13,5	4,7	2,1	0,5	-	100,0
b)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	-	x

Anmerkungen: a) Zeilen- % b) Spalten- %

<sup>18</sup> Tabelle I. bei S. 32Ibidem, -33.

Die Tabelle 6 zeigt zwar eine gewisse Abhängigkeit der Gesindezahl von der Zahl der gehaltenen Kühe, ebenso wie auch die Tabelle 7. Trotzdem wäre es offenbar übereilt, die Herrschaft Dëcün zu jenen Gebieten zu zählen, in denen die historische Haushalts- und Familienbildung unter dem Einfluß "der Dominanz der Viehzucht" steht, wie sie Michael Mitterauer definierte.<sup>19</sup> Vor einer solchen überteilten Schlußfolgerung warnt auch sowohl der Umstand, daß sich in den Tabelle 2 und 4 zugleich eine Abhängigkeit zwischen der Zahl der auf dem Gut dienenden Gesindeleute und der Größe des Gutes zeigt, was zugleich eine eingehendere Analyse der Tabelle 6 veranschaulicht. Gutshöfe ohne Kuhhaltung haben größtenteils 1, höchstens 2 Gesindeleute. Hingegen weisen Gehöfte mit 6 oder 7 Kühen mindestens 4 und höchstens 6 Leute im Gesinde auf. Gehöfte, die 1 oder 2 Personen im Gesinde beschäftigen, stellen wenigstens 50 % aller Fälle im Rahmen der Größenkategorie noch bei Gütern mit 4 Stück Kühen dar. 54,8 % (106 von 193) Gehöften in der Tabelle 6 haben entweder 1 oder 2 Kühe und 87 % (106) Gehöfte fallen in die Größenkategorie von 1 bis 4 Kühen. Die auf eine große Viehzucht ausgerichteten Gehöfte, die zugleich eine größere Gesindezahl beschäftigen, sind eher eine Ausnahme. 14 Güter mit 5 und mehr Kühen stellen bloß 7,3 % aller hier beurteilten Gehöfte dar. Sie beschäftigen 53 (13,8 %) von der Gesamtzahl der 385 als Gesinde Beschäftigten dar.

Tabelle 7 Durchschnittliche Gesindezahl nach der Zahl der Kühe

Zahl der Kühe	0	1	2	3	4	5	6	7
Durchschnittliche Gesindezahl	1,18	1,28	1,61	1,97	2,54	3,11	4,75	6,00

Die vorherigen Ausführungen können vielleicht zur Präsentation des Einflusses der ökonomischen Faktoren auf den Charakter der Familie, im allgemeinen ohne Probleme des Quantifizierbaren, ausreichen. Im weiteren werden wir uns auf dem weniger verlässlichen Boden indirekter Hinweise und mutmaßlicher Zusammenhänge.

Auf ein etwas weniger sicheres Gelände geraten wir bereits in dem Augenblick, da wir den Versuch unternehmen, den Einfluß der Heimspinnerei, die in den Gutachten der Steuerrolle reichlich deklariert wird und die Region Dëcün unter die Gebiete mit protoindustriellem Charakter einreicht, auf den

<sup>19</sup> M. Mitterauer, *Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiale Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften.* Wien-Köln-Graz 1986, S. 200-213.

Charakter der Entwicklung der Familie aufzuspüren. Nehmen wir als Ausgangsthese die Behauptung Hans Medicks an,<sup>20</sup> wonach sich die protoindustriellen Bereiche durch ein völliges Übergewicht von Kernfamilien durchweg ohne Dienboten, durch ein niedrigeres Heiratsalter und zugleich auch durch eine größere Chance zur Eheschließung auszeichnen (die Möglichkeit der Familiengründung ist nicht so unbedingt an den Besitz einer Liegenschaft gebunden wie in den Agrargebieten), wobei auch eine relativ größere Fruchtbarkeit die Folge sein sollte als in den markant landwirtschaftlichen Gebieten. Auf Grund der uns verfügbaren Quellen kann Medicks Schlußfolgerung auf der Basis eindeutiger Zahlen nur im Falle des ersten Punktes, also im Falle der Behauptung von der erdrückenden Dominanz einfacher Familiengruppierungen, diskutiert werden, aber auch hier hängt dies davon ab, ob wir in die "Familie" neben der engeren Familie des Bauern auch die verwandten Hausgenossen oder sogar alle Hausgenossen ohne Rücksicht auf ihr Verwandtschaftsverhältnis mit dem Haushaltsvorstand einbeziehen (siehe hier der Aufsatz von J. Horský, I. Sedláčková, M. Seligová). Sofern wir die Hausgenossen aus den zu beurteilenden Haushaltsgruppierungen ausklammern (*Zugangsweise I*), finden wir auf der Herrschaft Děčín tatsächlich ein erdrückendes Übergewicht an Kernfamilien (95,1 %); aber auch wenn wir in den Haushalt die verwandten Hausgenossen eingliedern (*Zugangsweise II*), bleibt der Anteil der einfachen Familien noch immer groß (80,8 %). Erst bei der Respektierung aller Hausgenossen unterschiedslos als Haushaltsmitglieder (*Zugangsweise III*) steigt merklicher die Vertretung der komplizierteren Familienstrukturen, aber die Kernfamilien repräsentieren dann noch immer mehr als die Hälfte aller Fälle (55,7 %). Bei einer Applikation der ersten (I.) und sogar zweiten (II.) Klassifikation des Haushaltes würde also Medicks These von der deutlichen Dominanz der Kernfamilien in den protoindustriellen Gebieten entschieden Gültigkeit haben.

Auf das Heiratsalter können wir allerdings aus einer Quelle, wie es das Glaubensverzeichnis ist, nur indirekte Schlüsse - auf Grund des Anteils der Verheirateten in den einzelnen Altersgruppen - ziehen. Sofern Medicks Voraussetzung gelten sollte, daß das Heiratsalter in den protoindustriellen Gebieten im Hinblick auf die geringere Abhängigkeit vom Liegenschaftsbesitz bei der Familiengründung und im Hinblick auf die besseren Chancen der jungen Familien in der Entfaltung außerlandwirtschaftlicher Aktivitäten niedriger ist als

<sup>20</sup> H. Medick, Die proto-industrielle Familienwirtschaft. In: P. Kriedte, - H. Medick - J. Schlumbohm, *Industrialisierung vor der Industrialisierung. Gewerbliche Warenproduktion auf dem Lande in der Formationsperiode des Kapitalismus*. Göttingen 1977, S. 119.

in den Agrargebieten, sollten wir bei den niedrigeren Altersintervallen - 15-19 Jahren und 20-24 Jahren bei den Frauen und bei den Männern darüber hinaus bei der Gruppe mit 25-29 Jahren - einen erhöhten Anteil von Personen im Ehestand gegenüber den Gebieten mit vorherrschender Landwirtschaft, wie es z. B. die böhmischen Kammergüter waren, verzeichnen. Diese Erwartung wird jedoch weder bei der männlichen, noch bei der weiblichen Population der Herrschaft Děčín in den erwähnten Altersintervallen erfüllt. Bei den Männern ist die Vertretung der Verheirateten in den verfolgten Altersintervallen völlig vergleichbar mit den Werten auf den Kammergütern,<sup>21</sup> bei den Frauen ist sie noch niedriger (von den 15-19jährigen Frauen sind in der Region Děčín 16,9 % verheiratet, auf den Kammergütern bewegt sich der Anteil der verheirateten in diesem Alter um 25-35 %).<sup>22</sup> Diesbezüglich wird also Medicks These vom demographischen Charakter der protoindustriellen Gebiete nicht bestätigt.

Über die Fruchtbarkeit der studierten Population können wir überhaupt nur Spekulationen anstellen. Das Glaubensverzeichnis registriert nämlich ausschließlich die dabei real anwesenden Kinder, und der Evidenz entgegen sowohl die vor der Erstellung des Verzeichnisses verstorbenen, wie auch die in den Gesindedienst abgewanderten Kinder. Schlüsse auf die Fertilität können wir auf Grund des Eheschließungsalters ziehen (worüber, wie wir gesehen haben, nur indirekte Aussagen gemacht werden können) - je niedriger das Alter bei der Heirat ist, desto länger dauert das eheliche Zusammenleben und um so größer ist also der Kindersegen. Für eine höhere Fertilitätsrate im Falle der Herrschaft Děčín würde die Tatsache sprechen, daß die Hausgenossen hier im Hinblick auf die Unterhaltungsmöglichkeiten auch außerhalb der Landwirtschaft größere Eheschließungschancen hatten als in den klassischen Agrargebieten. Sofern wir die nachgeordneten Haushalte der Hausgenossen als den untertänigen ansässigen Haushalten gleichstehend ansehen würden, könnten wir auch im Falle der Region Děčín von einem Phänomen sprechen, das für die englische Gesellschaft des 17. Jahrhunderts Peter Laslett als Prinzip des Neolokalismus beschreibt, wo jede Eheschließung praktisch die Schaffung eines neuen Haushaltes bedeutete.

"Die neolokalen Grundsätze", meint Peter Laslett, "die so lange Zeit hindurch die Form der englischen Familie geprägt haben, lassen sich folgendermaßen umreißen: Daß zwei Ehepaare unter einem Dach als Familie

<sup>21</sup> E. Maur, *Populační vývoj...*, S. 50.

<sup>22</sup> M. Seligová, Obyvatelstvo děčínského panství v polovině 17. století podle věku a rodinného stavu. *HD* 19, 1995, S. 23-36.

zusammenleben, war prinzipiell ausgeschlossen".<sup>23</sup> Komplexe Familien oder Haushalte mit mehreren Familien (5. Typ nach Laslett) fallen im Hinblick auf diese Definition aus dem Rahmen des Prinzips des Neolokalismus. Das heißt allerdings, daß sich das Prinzip des Neolokalismus uneingeschränkt und vorbehaltlos nicht für die Beschreibung der historischen Familienbildung in ganz West- und Mitteleuropa heranziehen läßt. Die bisherigen Studien zeigen zwar für einige Lokalitäten oder Bereiche West- und Mitteleuropas auf, daß dort Haushalte mit mehreren Familien (z. B. Nordfrankreich, einige Lokalitäten der inneren Alpen, Vorarlberg) ganz oder sozusagen überhaupt nicht vorkommen. Es sind aber auch Lokalitäten und Gegenden mit einem bereits unbeachtlichen Vorkommen von Neolokalismus bekannt, der sich dem 5. Typ nach Laslett entzieht, sei es in Form von Stammfamilien, Ausgedingefamilien oder Frereches (z. B. Südf frankreich, im österreichischen Bereich von Gmünd und Villgraten).<sup>24</sup>

Eine stärkere Vertretung komplexer Familien in einigen Bereichen kann erst für das 18. Jahrhundert nachgewiesen werden. Jürgen Schlumbohm zeigt für das westfälische Belm auf, daß die Zahl der Stammfamilien tatsächlich erst im Laufe des 18. Jahrhunderts anstieg.<sup>25</sup> Das bedeutet aber nicht, daß die historische Familienbildung in West- und Mitteleuropa im 17. Jahrhundert unter Zuhilfenahme des Prinzips des Neolokalismus vollauf dargestellt werden könnte. Wenn wir z. B. die Ergebnisse der bisherigen Studien von Eliška Čáňová für die Herrschaft Třebo (Wittingau) für das Jahr 1586 und für die Güter Luby und Vamberk für das Jahr 1651 betrachten, stellen wir fest, daß in der ländlichen Population in jedem 11. Haushalt wenigstens 2 Ehepaare unter einem Dach lebten (d. i. 5. Typ nach Laslett).<sup>26</sup> Die Vertretung der einzelnen Haushaltstypen

<sup>23</sup> P. Laslett, *Verlorene Lebenswelten. Geschichte der vorindustriellen Gesellschaft*. Wien-Köln-Graz 1988, S. 122-124.

<sup>24</sup> A. E. Imhof, *Einführung in die Historische Demographie*. München 1977, S. 78; J. Mathieu, *Eine Agrargeschichte der inneren Alpen, Graubünden, Tessin, Wallis 1500-1800*. Chronos Verlag 1992, S. 272-275; M. Mitterauer, Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiäre Arbeitsorganisation im österreichischen Raum. In: J. Ehmer - M. Mitterauer (Hrsg.), *Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften*. S. 209 und 231-235.

<sup>25</sup> J. Schlumbohm, *Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650-1860*. Göttingen 1994, S. 290-291.

<sup>26</sup> E. Čáňová, Population of the Třeboň Dominion (An Analysis of the List of Subjects of 1586). *HD* 13, 1989, S. 33-58; E. Čáňová, Složení domácností v Čechách v roce 1651. *HD* 16, 1992, S. 63-66.; E. Čáňová, Studium historické rodiny. *Demografie* 34, 1992, S. 131-136;

auf der Herrschaft Děčín, die der Definition des Neolokalismus entspricht, verdient gerade im Hinblick auf ältere Studien unsere Aufmerksamkeit.

Für die angedeutete bessere Chance zur Eheschließung der Hausgenossen-schicht kann uns eine Betrachtung ihrer Zusammensetzung in bezug auf Alter und Geschlecht dienlich sein. Sollte sie der Alters- und Geschlechtsstruktur der ansässigen Bevölkerung ähneln, können wir annehmen, daß die Möglichkeiten der als Hausgenossen lebenden Personen zur Eheschließung tatsächlich im Vergleich mit der ansässigen Bevölkerung keineswegs geringer waren. Umgekehrt könnte man bei auffälliger Schwäche oder Stärke gewisser Altersgruppen folgern, daß ein Mietsverhältnis solche Menschen aufsuchten, die keine Heiratsaussichten mehr hatten und daß so das Mietsverhältnis der Hausgenossen gewissermaßen die Rolle eines "Abstellgleises" für vereinsamte oder verwitwete Personen spielte. Zwecks besserer Anschaulichkeit sollte, abgesehen von den absoluten Werten mit Angabe der Personenzahl in der einschlägigen Altersgruppe nach dem Geschlecht, auch der Index für jeden der absoluten Werte angeführt werden. Als Index 100 wählte ich im Falle des weiblichen Bevölkerungsteiles das Altersintervall 20-24 Jahre, im Falle des männlichen Teiles 25-29 Jahre. Es geht um Altersgruppen, in denen der Anteil der Verheirateten den Wert 50 % übersteigt. Als Kriterium für die Wahl eines Intervalls, auf das alle übrigen bezogen werden, ist der Aspekt des zum erstmalig vorkommenden Majoritätsanteils von Personen im Ehestand zwar etwas künstlich; wahrscheinlich wird es uns aber gelingen, auf diese Weise einerseits die der Evidenz entgehenden Jugendlichen aus den niederen Altersgruppen (Gesindedienst), andererseits die Kumulierung der verwitweten Personen in den höheren Altersgruppen zu umgehen (Tabelle 8).

Wie also sieht die Altersstruktur der weiblichen Hausgenossen (Inwohnerinnen) im Vergleich mit der Altersgruppe der weiblichen Komponente der ansässigen Bevölkerung aus? Grundsätzlich findet die Tatsache ihre Bestätigung, daß die jüngeren Altersgruppen bei den Inwohnerinnen im Vergleich mit den ansässigen Frauen schwächer sind: die Gruppe 0-4 Jahre noch keineswegs dramatisch (um 1/4, was durch die kleinere Kinderzahl in den Subhaushalten der Hausgenossen gegeben ist), die Intervalle 5-9 und 10-14 bereits ziemlich wesentlich (zwei- bis dreifach). Der Grund liegt diesbezüglich offenbar in der Abwanderung der Hausgenossenkinder in den Gesindedienst bereits in sehr jungem Alter. Im folgenden Intervall gleicht sich der Stand einigermaßen aus und der Unterschied beträgt nur 1/4 zu Ungunsten der Frauen

E. Čáňová, Soupis poddaných podle víry a studium historické rodiny. *ArČ* XLII, 1992, S. 23-28.

im Mietsverhältnis. In den weiteren zwei Altersintervallen kommt es zu einem Absinken bei den Mietsfrauen (es sind ihrer um 1/4, bzw. fast 1/2, weniger); dann jedoch tritt ein grundsätzlicher Wandel ein und der Index der Inwohnerinnen beginnt wesentlich höher zu sein als bei den ansässigen Frauen. Auffallend ist dabei die Kumulierung der Inwohnerinnen hin zu den "runden" Altersgruppen, was mit der üblichen Abrundung des anzugebenden Alters älterer Frauen, insbesondere Witwen, zusammenhängt.<sup>27</sup>

Tabelle 8 Geschlechts- und Altersproportion der Ansässige- und Hausgenossenschaft

Altersgruppe	Frauen				Männer			
	Ansässige		Hausgenössische		Ansässige		Hausgenössische	
	Absoluter Wert	Index	Absoluter Wert	Index	Absoluter Wert	Index	Absoluter Wert	Index
0-4	421	125,7	128	100,0	423	278,3	112	169,7
5-9	323	96,4	47	36,7	351	230,9	53	80,3
10-15	216	64,5	26	20,3	225	148,0	20	30,3
15-19	244	72,8	58	53,1	228	150,0	22	33,3
20-24	335	100,0	128	100,0	224	147,4	70	106,1
25-29	222	66,3	77	60,2	152	100,0	66	100,0
30-34	248	74,0	70	54,7	221	145,4	84	127,3
35-39	149	44,8	32	25,0	145	95,4	18	27,3
40-44	148	44,2	75	58,6	175	115,2	21	31,8
45-49	65	19,4	24	18,8	93	61,2	6	9,1
50-54	55	16,4	50	39,1	89	58,6	10	15,2
55-59	43	12,8	18	14,1	48	31,6	2	3,0
60-64	41	12,2	75	58,6	106	69,7	22	33,3
65-69	7	2,1	12	9,4	27	17,8	10	15,2
70-74	7	2,1	18	14,1	22	14,5	12	18,2
75+	4		11		20		15	
	2528		859		2549		543	

In der Gruppe 50-54 Jahre dominieren die Indexwerte für Inwohnerinnen mehr als doppelt, in der Gruppe 60-64 mehr als viermal und schließlich im Intervall 70-74 sogar mehr als siebenmal. Das beweist nur, daß die älteren Frauen, mögen sie verwitwet oder überhaupt ledig gewesen sein, auf der Herrschaft Děčín einen weitverbreiteten Hausgenosstyp präpräzentierten. Die Zusammensetzung der Inwohnerinnen in bezug auf das Alter hat, so wie sie hier umrissen wurde, einen ziemlich unterschiedlichen Ablauf gegenüber der

<sup>27</sup> Eine ähnliche Tendenz konstatiert allgemein für Böhmen im 17. Jahrhundert Eduard Maur. Vgl. E. Maur, Problémy demografické struktury Čech v polovině 17. století. ČsČH XIX, 1971, S. 839 u. ff.

Entwicklung der Altersstruktur der Frauen aus der ansässigen Bevölkerung und deutet eher darauf hin, daß für das Mietsverhältnis der Umstand charakteristisch war, daß zu ihm vereinsamte Frauen (manchmal sogar mit Kindern) Zuflucht nahmen, die schon nur mehr ganz winzige Aussichten auf Wiederverhehlung hatten.

Die Personen männlichen Geschlechts im Hausgenossenverhältnis unterschieden sich in ihrer Altersstruktur auch von den ansässigen Männern, allerdings anderswie. Mit Ausnahme der Intervalle 25-29 Jahre, was wir als Index 100 annehmen, und 30-34 Jahre, wo der Index bei beiden untersuchten Schichten der männlichen Population einen sehr ähnlichen Wert aufweist, zeigen die Indizes aller übrigen Altersgruppen der Hausgenossen einen ziemlich merklichen Abfall gegenüber den Indizes derselben Gruppen bei den ansässigen Männern. Am auffälligsten ist dies bei den 10-14jährigen und den 15-19jährigen, von denen es unter den Hausgenossen fünfmal niedrigere Indexwerte als unter den Ansässigen gibt (dies hing wiederum mit der Abwanderung der Hausgenossenkinder in den Gesindedienst, üblicherweise bereits vor dem zehnten Lebensjahr, zusammen), ganz besonders bei den Hausgenossen im Alter zwischen 35 und 60 Jahren, wo in den einzelnen Intervallen hintereinander es dreimal, bzw. viermal, bzw. 8mal, bzw. 4mal, ja sogar 10mal (!) niedrigerer Hausgenossenindex gab als bei den ansässigen Männern. Dann gleichen sich nach und nach beide Indizes aus und ab den siebziger Jahren ist bereits der Index bei den Hausgenossen höher. Die Zahl der Personen in diesen alten Altersgruppen geht jedoch bei den Hausgenossen nicht über zehn hinaus, so daß eine Untersuchung dahingehend, um wieviel ihr Index gegenüber dem Index der ansässigen Männer höher ist, überflüssig erscheint.

Beim männlichen Teil der Hausgenossen besteht demnach eine andere Alterszusammensetzung gegenüber dem männlichen Teil der ansässigen Population: stärker oder vergleichbar sind nur die Intervalle 25-29 und 30-34 Jahre, wo die Männer in größerer Zahl eine Ehe eingehen, und alle Altersgruppen angefangen von 65 Jahren, also Männer im Ruhestand, außerhalb des produktiven Lebensalters. Das kann einerseits bedeuten, daß für eine gewisse Zeit die Söhne eines niedergelassenen Bauern - mit oder ohne Familie -, deren Bruder das Gehöll nach dem Ableben seines Vaters oder dessen Abgang ins Ausgedinge übernommen hatte, ein Mietverhältnis aufsuchten, andererseits aber auch, daß das Mietverhältnis auch eine Zufluchtsstätte ausgedienter Bauern und vereinsamter Männer gewesen sein mochte, die sich die Gründung einer Familie nie hatten erlauben können.

Ebenso wie die Geschlechts- und Altersstruktur der Hausgenossen und ihr Vergleich mit der ansässigen Population nach Geschlecht und Alter kann uns einerseits die Zahl der Subhaushalten der Hausgenossen, in denen wir ein Ehepaar (sei es mit oder ohne Kinder) oder wenigstens das Relikt eines Ehepaares (d. h. eine Witwe, bzw. einen Witwer, samt Kind) vorfinden, und andererseits die Zahl der aus einer Person bestehenden Subhaushalten der Hausgenossen so manches über die Eheschließungschancen der Hausgenossen vermitteln.

Auf Grund des Glaubensverzeichnisses, das im Falle der Herrschaft Děčín konsequent den rechtlichen Status einer Person im Mietsverhältnis gegenüber ihrem allfälligen Verwandtschaftsverhältnis zum Haushaltsvorstand bevorzugt, ist es oft problematisch festzulegen, wann ein im Mietsverhältnis lebendes Individuum tatsächlich einen in sich geschlossenen nachgeordneten Haushalt bildete und wann zwei Hausgenossen mit identischem Namen und in ein und demselben Haushalt lebend eigentlich gemeinsam koexistierten, wenngleich sie von der Quelle als zwei miteinander nicht zusammenhängende Personen erfaßt wurden (beispielshalber zwei Frauen gleichen Zunamens im Mietsverhältnis: eine alte Frau und ihre erwachsene Tochter, beide als selbständige Inwohnerinnen ohne Andeutung ihres Verwandtschaftsverhältnisses angeführt). In diesen Fällen respektiere ich jedoch die Diktion der Quelle und zähle jeden selbständigen Hausgenossen als einen nachgeordneten Haushalt (d. h. Subhaushalt). Zu den Hausgenossen rechne ich auch die Waisen, obwohl die Quelle sie nicht direkt so bezeichnet. Dazu bewog mich der Umstand, daß wir unter den Waisen bei weitem nicht nur unmündige Individuen antreffen, die in sehr jungem Alter verwaisten, sondern auch eine ganze Reihe erwachsener Personen (in einem Fall sogar einen 93jährigen Mann), bei denen der Waisenstand einfach nur so viel bedeutete, daß es zu einer Auseinandersetzung ihrer Erbsprüche noch nicht gekommen war.

Auf der Herrschaft Děčín treffen wir 352 nachgeordnete Haushalte von Hausgenossen mit einer Person an, von denen 278 Frauen (darunter 13 Waisen) und 74 Männer (darunter 10 Waisen) sind. Aus einem Ehepaar oder dessen Relikt bestehende nachgeordnete Hausgenossenhaushalte erfaßt das Verzeichnis in der Zahl von 341, 4 Fälle davon sind weibliche Waisen mit einem Kind. Die Vertretung selbständig lebender Hausgenossen und Hausgenossenfamilien auf dem Gut Děčín ist also sehr ausgeglichen und läßt vermuten, daß ungeachtet der Tatsache, daß man auf dem Gut noch andere Unterhaltungsmöglichkeiten als in der Landwirtschaft finden konnte, offenbar es einer ganzen Reihe von Bewohnern nicht vergönnt war eine Familie zu gründen.

Im Vergleich zu den Verhältnissen auf der Herrschaft Nejdek (Neudeck) gibt es auf der Herrschaft Děčín eine wesentlich höhere Vertretung nachgeordneter Hausgenossenhaushalte ohne Ehepaar oder dessen Relikt (siehe hier der Aufsatz von J. Horský, I. Sedláčková, M. Seligová). Der Vergleich muß aber nicht eindeutig eine Aussage darüber enthalten, daß die aus der Herrschaft Nejdek stammenden Menschen (typisch für sie ist das Heimhandwerk) eine größere Chance zur Eheschließung hatten als die Leute aus der Region Děčín, denn aus der Herrschaft Nejdek kann eine beträchtliche Emigration vermutet werden. Alles deutet eher darauf hin, daß die Wirtschaft auf der Herrschaft Děčín imstande war, mehr Menschen zu ernähren als auf der Herrschaft Nejdek. Auf einen Haushalt eines niedergelassenen Bauern auf der Herrschaft Děčín entfielen nämlich 0,33 Hausgenossenhaushalte mit einem Ehepaar und sogar 0,67 aller nachgeordneten Hausgenossenhaushalte. Hingegen betragen diese Werte auf der Herrschaft Nejdek 0,23, bzw. 0,29.

Auf der Herrschaft Děčín stoßen wir in der Mitte des 17. Jahrhunderts auf eine relativ hohe Bevölkerungsdichte (eine verhältnismäßig große Zahl von Personen je Gehöft), und so drängt sich die Frage auf, ob dies durch die größere zahlenmäßige Stärke der eigentlichen ansässigen Familien verursacht wurde, in deren Rahmen mehr Kinder des Bauern länger daheim bleiben, oder ob dafür eine größere zahlenmäßige Stärke der Hausgenossenschicht verantwortlich war.

Die Personen in der Stellung von Hausgenossen bildeten in der Region Děčín 19 % der gesamten Bevölkerung, also einen Wert, der keineswegs den Prozentsatz der Hausgenossen z. B. auf den Herrschaftsgütern Třeboň, Rokycany (Rokytzan) oder Lipnice (Leipnitz) übersteigt (eine gewisse Rolle spielte hier offenbar nicht einmal die Tatsache, daß die Population in Děčín ethnisch deutsch war, obwohl nach Miloš Sládek für die vom deutschen Ethnikum besiedelten Gebiete ein erhöhter Anteil der Hausgenossenschicht charakteristisch sein sollte).<sup>28</sup> So bleibt nicht anderes übrig, als die Ursachen der hohen Bevölkerungsdichte auf der Herrschaft in der zahlenmäßigen Stärke der engeren Bauernfamilie zu suchen.

Helfen kann uns dabei die Beobachtung der einzelnen Positionen im Haushalt je 1000 Einwohner nach dem Alter, die die Stärke der konkreten Haushaltspositionen der jeweiligen Altersgruppe und damit auch den Moment bloßlegt, wo irgendein grundsätzlicherer Zustrom von Personen in diese Position, bzw. eine Abwanderung daraus, eintritt. Es wird dabei interessant sein,

<sup>28</sup> M. Sládek, *Demografická a sociální skladba třeboňských panství r. 1651*. Diplomarbeit, FF UK Praha 1986, S. 112-113.

jene Positionen, die eine fehlende Autarkie und eine Abhängigkeit ihrer Träger (Magd, bzw. Knecht, Tochter, bzw. Sohn) bedeuteten, und jene Positionen einander gegenüberzustellen, aus denen sich diesbezüglich eine gewisse Souveränität ergab (Wirtschaftler, bzw. seine Ehefrau). Die so gewonnenen Erkenntnisse lassen sich mit den Feststellungen Jan Horskýs und Miloš Sládeks für die Bevölkerung des Gutes Třeboň aus dem Jahre 1651 vergleichen.<sup>29</sup>

Auf Grund der Tabelle 9 kann man demnach einen Vergleich zwischen den abhängigen und den selbständigen Positionen auch im Rahmen der abhängigen Positionen anstellen, und zwar sowohl für die männliche, als auch für die weibliche Komponente der Population. Bei einer Betrachtung der Altersgruppe 20-24 Jahre bei den Männern ist klar, daß die Zahl der Personen in einer abhängigen Haushaltsposition bereits fast auf die Hälfte zurückgeht und daß bereits 215 Männer von tausend die Bewirtschaftung eines Gehöftes übernommen hatten. Wir wissen dabei, daß in diesem Intervall 33 % Personen männlichen Geschlechts verheiratet waren. Wenn nur 215 von jenen 330 Wirtschaftler waren, mußte der Rest, also 115 Verheiratete, auf die Hausgenossen entfallen. Der Proportio annähernd 2 : 1 zwischen den verheirateten Wirtschaftlern einerseits und den verheirateten Hausgenossen andererseits bezeugt einerseits, daß auf der Herrschaft Děčín auch in der Position von Hausgenossen sich eine junge Familie im allgemeinen problemlos ernähren konnte, andererseits, daß der Abgang ins Mietverhältnis mit einer relativ baldigen Verheiratung auch seitens der Männer in Verbindung stand. Ein deutlicher Umbruch in der Dominanz der abhängigen Positionen kann bei der männlichen Population in der Altersgruppe 25-29 verzeichnet werden, wo die Söhne zusammen mit den Knechten bereits nur mehr 219 Personen je 1000 darstellten, während die selbständigen Bauern mehr als das Doppelte ausmachten (497 Personen je 1000). Ähnlich lagen die Dinge auch auf der Herrschaft Třeboň.

Auch beim weiblichen Teil der Bevölkerung finden wir im Intervall der 20-24jährigen, in dem 600 von 1000 verheiratet waren, 395 Bäuerinnen, was bedeutet, daß wiederum die Inwohnerinnen ein volles Drittel der Frauen im Ehestand ausmachten. In dieser Altersgruppe ist das Verhältnis zwischen den unabhängigen und den abhängigen Personen im großen und ganzen noch ausgeglichen, und zu einer grundsätzlicheren Wende und einer Dominanz der Bäuerinnen gegenüber den Töchtern und Mägden kommt es, ebenso wie bei den

<sup>29</sup> J. Horský - M. Sládek, Rodinné, sociální a demografické poměry v poddanských vsích na panství Třeboň v letech 1586 a 1651. *HD* 17, 1993, S. 96-97 (Tabelle 8a, 8b).

Männern, erst in der folgenden Gruppe, und zwar ungefähr im Verhältnis 5,5 : 1. Vom fünfzigsten Lebensjahr angefangen repräsentieren die Bäuerinnen auf der Herrschaft Děčín mit der einzigen Ausnahme der Altersgruppe 55-59 Jahre weniger als 500 Personen je tausend Frauen (am schwächsten ist ihre Vertretung im Intervall 65-69, wo von ihnen nur 157 auf tausend entfallen), wobei in diesem Alter praktisch keine Tochter oder Magd aufscheint. Das ist ein Beweis für die zahlenmäßige Stärke alter Frauen im Hausgenossenverhältnis.

Tabelle 9 Haushaltsposition pro 1000 Personen des gegebenen Geschlechtes und Alters

Altersgruppe	Haushaltsposition					
	Wirt	Sohn	Knecht	Wirtin	Tochter	Magd
0-4	-	796	-	-	778	3
5-9	-	843	43	-	840	51
10-14	-	628	288	-	630	270
15-19	25	497	379	81	399	348
20-24	215	313	222	395	110	211
25-29	487	112	107	651	42	70
30-34	696	10	13	709	2	43
35-39	896	-	6	757	6	39
40-44	888	5	5	628	2	26
45-49	949	-	-	670	-	22
50-54	890	-	20	481	-	28
55-59	1000	-	-	590	-	-
60-64	844	-	-	308	9	9
65-69	784	-	-	157	-	-
70-74	647	-	-	280	-	-
75+	542	-	-	200	-	-

Wenn wir die Werte für die Herrschaft Děčín mit den Zahlen der Herrschaft Třeboň vergleichen, stellen wir folgendes fest: während die Zahl der Söhne je tausend Männer im betreffenden Alter in beiden Fällen stark ähnelt, ist die Schicht der auf der Herrschaft Třeboň im Dienst Stehenden weitaus kompakter; anscheinend war hier doch das Dienen im Gesinde eine häufigere und längerfristige Erscheinung als in der Region Děčín, und im Lichte dieser Tatsache können wir tatsächlich die Vermutung äußern, daß auf der Herrschaft Děčín im Vergleich mit dem einen landwirtschaftlichen Unternehmenstyp repräsentierenden südböhmischen Herrschaft die Kinder länger daheim blieben. Am augenfälligsten ist dies beim Intervall 10-14 Jahre, wo auf der Herrschaft Třeboň die Proportio Sohn - Knecht, Tochter - Magd bereits im wesentlichen ausgeglichen sind, während in der Region Děčín die Kinder noch in reichlicher Zahl daheim verbleiben.

Für die Herrschaft Děčín läßt sich diese Behauptung nicht recht nachweisen, aber auf der Herrschaft Třeboň ergab sich durch einen Vergleich der Bevölkerungsbestandaufnahmen aus den Jahren 1586 und 1651, daß es während jener zwischen der Entstehung beider Quellen liegenden Jahre zu einer mäßigen Verschiebung im sozialen Verhalten der Bevölkerung im Sinne eines längeren Verbleibs daheim und einer späteren Abwanderung in eine selbständige Position gekommen war, und zwar annähernd um ein fünfjähriges Altersintervall.

#### 4. Haushaltstypen nach dem Alter des Haushaltsvorstandes auf Grund der Analyse des Glaubensverzeichnisses aus dem Jahre 1651

Über den Charakter der Lebensläufe kann auch eine Analyse der Vertretung der einzelnen Haushaltstypen nach dem Alter des Wirtes (Tabelle 10 in Beilage) und der Geschlechts- und Altersproportion der Haushaltsvorstände (Tabelle 11) Aussagen liefern. Die Tabelle 11 zeigt die Zusammensetzung von Personen in der Position des Haushaltsvorstandes nach dem Geschlecht und Alter. Unter 1044 Männern als Haushaltsvorstände haben die meisten ein Alter von 30-44 Jahren. Dagegen sind die 86 Frauen in der Position des Haushaltsvorstands so in die Altersstruktur eingegliedert, daß die größte Anzahl der Fälle auf die Altersgruppen von 40-75 Jahren entfällt. Schon diese Tatsache weist darauf hin, daß an die Haushaltsspitze vor allem verwitwete Frauen gelangten. Die Tabelle 11 gewährt weiter ein bestimmtes Korrektiv gegenüber der Tabelle 10 in dem Sinne, daß sie das Gewicht der Alterskategorien bei der Analyse der Repräsentanz der Haushaltstypen nach dem Alter deren Vorstands zeigt.

Die Tabelle 10 zeigt die Repräsentanz der einzelnen Haushaltstypen nach dem Geschlecht und Alter des Haushaltsvorstands, und zwar für alle drei Interpretationszugänge zum Glaubensverzeichnis 1651. In Anbetracht der kleinen Anzahl der Population in der Stadt Benešov (Bensen) und einer in der Regel Nichtexistenz der Standardfamilie bei den Mayerhöfen hat es nur einen Sinn, diese Analyse für die zahlreiche Population der Untertanendörfer und -mühlen durchzuführen.

Für ein Kennenlernen der Familienbildung gelten für eine detailliertere Wahrnehmung vor allem der 3., 4. und 5. Laslett-Typ. Eine angewandte Grundmethode ist der Vergleich der Repräsentanz des gegebenen Haushaltstyps mit einem Mann, bzw. einer Frau an der Spitze im Rahmen eines der drei Interpretationszugänge einerseits und der Repräsentanz desselben Haushaltstyps mit einem Mann, bzw. einer Frau an der Spitze im Rahmen des gleichen Zugangs in den einzelnen Altersgruppen andererseits.

Tabelle 11 Geschlechts- und Altersproportion der Haushaltsvorstände der Untertanendörfer und -mühlen der Herrschaft Děčín im Jahre 1651

Alter	Männer		Frauen	
	Zahl	%	Zahl	%
15-19	7	0,7	-	-
20-24	65	6,2	1	1,2
25-29	102	9,8	5	5,8
30-34	201	19,3	12	14,0
35-39	136	13,0	8	9,3
40-44	158	15,2	17	19,8
45-49	90	8,6	14	16,3
50-54	83	7,9	11	12,8
55-59	37	3,5	5	12,8
60-64	102	9,8	9	10,5
65-69	23	2,2	1	1,2
70-74	22	2,1	2	2,3
75+	17	1,7	1	1,2
unbestimmt	1	0,1	-	-
Summe	1044	100,0	86	100,0

Der 3. Haushaltstyp mit einem Mann als Haushaltsvorstand weist bei den Zugängen I., II. und auch III. immer eine bestimmte Bindung zur mittleren Altersgruppe auf. Im I. Zugang beginnt er den Wert seiner Repräsentanz zwischen allen Haushalten (d. h. ungeachtet des Vorstandsalters - 96,5 %) bis zur Altersgruppe der 25-29jährigen (erreicht hier 98,2 %) und im II. (79,2 %) sowie III. Zugang (54,2 %) bis zur Altersgruppe der 30-34jährigen (erreicht hier 82,6 %, bzw. 55,2 %) zu überhöhen.

Der 4. Haushaltstyp ist im Rahmen des II. Zugangs in den niedrigeren Alterskategorien von 15-19, 20-24 und 25-29 Jahren an der Anzahl der Haushalte des gegebenen Alters mit einem männlichen Haushaltsvorstand mehr als doppelt beteiligt, im Vergleich zur Repräsentanz dieses Typs ungeachtet des Wirt-Alters (gegenüber 10,3 % stehen hier 28,6 %, 26,2 % und 22,5 %). Diese Tatsache besteht besonders dank der Untertypen 4a und teilweise 4c. Es würde folgendes belegen, daß der abtretende Wirt bzw. die Wirtin auf dem Gut auf dem Ausgedinge blieben und dabei als Hausgenossen geführt wurden und daß gleichzeitig in einer Reihe von Fällen bei den jungen Wirten auf dem Geburtsgut in der Hausgenossenposition ebenso die freien Geschwister verweilten. Im Rahmen des III. Zugangs weist der 4. Typ von Haushalten, die ein Mann anleitet, keine ausgeprägte Bindung zum Wirt-Alter aus.

Weiter kann man - im Zusammenhang mit der Feststellung Jürgen Schlumbohms, wonach die Geschwister der antretenden Bauern größtenteils ein

Mietverhältnis so eingingen, daß die soziale Differenzierung innerhalb der Familie auch mit einer geographischen Abstandnahme verbunden war - die Frage stellen, ob wir auf der Herrschaft Děčín einem analogen Phänomen begegnen. In der ganzen Population ist im II.<sup>30</sup> Verfahren unbeschadet des Alters des Haushaltsvorstandes der Typ 4c (Kernfamilie, seitwärts um eine selbständige Person im Mietverhältnis erweitert) mit 3,9 % und im III. Verfahren sogar mit 9,0 vertreten. Wenn wir aber die Vertretung dieses Haushaltstyps in Abhängigkeit vom Alter des Bauern verfolgen, ist beim II. Verfahren eine Kumulierung hin zu den jüngeren Altersgruppen (im Intervall 20-24 Jahre repräsentiert der Typ 4c 6,2 %, in der Gruppe 25-29 Jahre 7,8 %) und beim III. Verfahren eher in relativ höhere Altersgruppen (im Intervall 40-44 mit 12,6 %, im Intervall 35-39 mit 11,0 % und im Intervall 45-49 mit 10,6 %) vertreten. Eine ähnliche Tendenz können wir auch für den Typ 5c (Kernfamilie, um ein Ehepaar im Hausgenossenverhältnis erweitert) bei beiden (II. und III.) Verfahren konstatieren. So zeigt sich, daß in der Population der Region Děčín die soziale Differenzierung innerhalb der Familie nicht notwendigerweise zu einer topographischen Trennung der Geschwister führte. Heißte das vielleicht, daß in der Region Děčín das Hausgenossenverhältnis gute Unterhaltungsmöglichkeiten bot und so keinen sozialen Abstieg bedeutete? Oder spielte hier die Verwandtschaftsbeziehung eine größere Rolle als im westfälischen Belm?

Die Repräsentanz des 5. Haushaltstyps beginnt im Rahmen der einzelnen Altersgruppen, die Repräsentanz des Typs ungeachtet des Alters des Wirt-Manns (9,1 %) vom Altersintervall 50-55 Jahre (bewegt sich von 13,5 % bis 27,2 %) zu überhöhen. Daran beteiligt sich hauptsächlich der Untertyp 5b, was so eingeschätzt werden kann, daß bei der Děčín Herrschaft eine Tendenz zu Stammfamilien zu finden war, jedoch damit, daß die Familie des Wirtsohnes im Glaubensverzeichnis als Hausgenossenfamilie geführt worden war, obgleich sie auf dem Familienghöft lebte. Das korrespondiert mit manchen Feststellungen aus der Analyse der Grundbücher und mit dem relativ hohen Anteil von Hausgenossen im Ehestand in niedrigeren Altersgruppen. Im III. Zugang weist der 5. Typ die Bindung an jüngere Wirte bis 30 Jahre aus. Hier waren Haushalte junger Familien deutlich - wie es scheint, nur einstweilen - durch Hausgenossen Ehepaare ergänzt.

Unter dem Aspekt der Entwicklung der Familie kann uns interessieren, ob die Stammfamilie (Typ 5a, 5b) an jüngere (5a), bzw. ältere (5b) Wirtschaftler gebunden ist. Sofern dies der Fall wäre, würde dies darauf hindeuten, daß dieser

Familientyp an bestimmte Lebenssituationen gebunden ist und daß sich im Falle des Typs 5b unter der Institution des Hausgenossenverhältnisses ganz einfach ein Ausgedinge verbergen kann. Im Hinblick darauf, daß beim Einsatz des ersten Verfahrens (I.) der 5. Haushaltstyp praktisch nicht vertreten bleibt (0,6 % von allen Haushalten), ist es sinnvoll, nur die Ergebnisse des II. und III. Verfahrens zu erörtern. Bei Anwendung des II. Verfahrens zeigt sich, daß der Typ 5a unter den Bauern in der Altersgruppe 30-34 Jahre (4,5 %) und ferner 20-24 Jahre (3,1 %) am meisten vertreten ist. Hingegen finden wir den Typ 5b am öftesten bei Haushaltsvorständen im Alter von 65-69 Jahren (26,1 %) und 70-74 Jahren (18,2 %). Dies bestätigt die oben geäußerte Vermutung und drängt die Frage auf, ob es sich im Falle verwandter Hausgenossen vom Typ 5b nicht um verheiratete Söhne des Bauern handelt, die mit der Zeit den Bauernhof übernehmen sollen. Diese Mutmaßung müßte jedoch in den Grundbüchern überprüft werden. Ein ähnliches Bild liefert auch das III. Verfahren, denn die komplexen Familien, die so dazukamen, fallen größtenteils in den Typ 5e.

Insgesamt kann, besonders dank des II. Zugangs, eine bestimmte Tendenz zur zeitweisen Bildung von Ausgedingefamilien und Stammfamilien, bzw. ebenso eine Tendenz zur Korresidenz mit einem der Elternteile oder mit einem oder mehr ledigen Geschwistern konstatiert werden. Diese Haushaltsfiguration entstand jedoch offenbar nur vorübergehend, in der Bindung zum bestimmten Wirt-Alter; und somit stellt die Kernfamilie den überwiegenden Typ dar.

Die Haushalte mit einer Frau an der Spitze sind bei allen drei Zugängen vor allem stark durch den Typ 3d (Witwe mit Kindern) vertreten. In Relation zu den von einem Mann angeleiteten Haushalten ist hier die Repräsentanz der Haushalte mit weiblichem Vorstand beim I. Typ (insbesondere beim I. und II. Zugang) bedeutender. Besonders bei der Applikation des III. Zugangs ergibt sich eine Verschiebung der Haushalte mit einer Frau an der Spitze zu komplizierteren Haushaltstypen, was offensichtlich mit der Notwendigkeit korrespondiert, Hausgenossen aufzunehmen.

##### 5. Ergänzung des Bildes der historischen Familienbildung auf Grund des Studiums des Grundbücher aus dem 17. und 18. Jahrhundert

Bei unserer Erkenntnis der Lebensläufe und der Art der Familienbildung im mitteleuropäischen Raum können die Grundbücher eine wichtige Rolle spielen, die der Evidenz der Kaufverträge über untertänige Liegenschaften dienen. Man kann in ihnen sehr gut die Rechtsumstände des Verkaufes von Liegenschaften und die Erbpraxis verfolgen - z. B. die Art der Auseinandersetzung der Witwe einerseits und der Waisen nach einem verstorbenen Bauern andererseits, die Praxis des Ausschlusses eines Sohnes der eine Familie gründete und in die Position

<sup>30</sup> J. Schlumbohm, l. c. S. 587-588.

eines Inwohner geraten war, vom weiteren Anteil an Erbe, oder die Frage der Nachfolge gewöhnlich des älteren, sonst wieder umgekehrt des jüngeren Sohnes des Bauern, in der Erbfolge. Ebenso eignen sich die Grundbücher für die Verfolgung der Problematik der verwandtschaftlichen Beziehung zwischen Käufer und Verkäufer, zwischen Hausgenossen und Haushaltsvorstand, für die Feststellung der Dauer in der Position des Bauern in dem Fall, daß der Abverkauf des Gehöftes an einen Verwandten, beziehungsweise an eine nichtverwandte Person, erfolgt, aber auch für die Feststellung der Möglichkeit des Hausgenossen, sich auf dem Gehöft einzukaufen. Der Aussagewert der Grundbücher erhöht sich, wenn wir sie mit einem anderen Quellentyp kombinieren können, in meinem Fall mit dem Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651, das uns die Zusammensetzung der Familie zum Datum der Anfertigung dieses Verzeichnisses nahebringt.

Grundlegender Typ der Eintragung, den ich bearbeitete, sind die Kaufverträge, die jede Änderung in der Person des Besitzers der untertänigen Liegenschaft festhalten. Im Milieu der böhmischen Länder des 16. bis 18. Jahrhunderts kommt ein Kaufvertrag (1.) im Falle eines Abverkaufes des Gutes außerhalb der Familie an eine fremde Person in Betracht; die Form eines Kaufvertrages haben aber (2.) auch sowohl Verlassenschaftsverfahren innerhalb der Familie wie auch Übertragungen auf den Sohn (bzw. den Schwiegersohn u. ä.) noch zu Lebzeiten des abtretenden Vaters, der bisher als Bauer gewirtschaftet hatte.

Im Bemühen, die Familienverhältnisse auf der Herrschaft Děčín im 17. und 18. Jahrhundert, so wie sie sich auf Grund der Grundbücher darstellen, zu enthüllen, konzentrierte ich mich auf zwei Lokalitäten, und zwar auf eine mittelgroße und eine kleingroße. Die Gemeinde Harta (Lesná) war im Jahre 1651 von 23 Haushalten mit 120 Mitgliedern bewohnt, in Dorf Hostitz (Hoštice) verzeichnete die Bestandaufnahme 50 Einwohner in 9 Haushalten.

Die Kaufverträge über den Verkauf von Liegenschaften in diesen zwei Lokalitäten mit Bezugnahme auf den angeführten Zeitraum finden wir im Grundbuch<sup>31</sup> gemeinsam mit drei weiteren Dörfern. Die älteste Eintragung für diese zwei Dörfer ist mit dem Jahr 1614, die jüngste mit dem Jahr 1773 datiert. Die Eintragungen im Buch sind nicht chronologisch, im Rahmen der Ganzen Gruppe der Lokalitäten oder eines Dorfes, angeordnet, sondern im Rahmen jedes Gehöftes gesondert, was die Möglichkeit bietet, relativ rasch und leicht die Aufeinanderfolge der Eigentümer des betreffenden Gehöftes zu verfolgen.

<sup>31</sup> Das Grundbuch liegt im Staatlichen Bezirksarchiv (SOA) Litoměřice, Zweigstelle Děčín unter der Signatur B 9, Nr.32-a.

Für die Gemeinde Harta registriert das Grundbuch 142 Kaufverträge, wobei die meisten Eintragungen an die vorherige oder folgende Aufzeichnung anknüpfen (von solchen kontinuierlichen Reihen mit wenigstens zwei Eintragungen kommen hier 30 vor). Einige Verträge lassen aber eine derartige Anknüpfung vermissen und keine der Vertragsparteien kommt in der vorgängigen oder folgenden Aufzeichnung vor (das ist der Fall insbesondere bei Aufzeichnungen über den Bau eines neuen Hauses oder einigen um die Mitte des 18. Jahrhunderts erreichten Verträgen, an die Eintragungen über dasselbe Gehöft in einem anderen Buch Anschluß finden können). Von jenen 142 Aufzeichnungen beziehen sich bloß 11 (7,7 %) auf den Bau eines neuen Hauses (es handelt sich also nicht um einen Vertrag, eher um die Registrierung eines neuen Gehöftes), sonst aber handelt es sich um Verträge über den Verkauf einer Liegenschaft. Käufer ist stets eine physische Person aus den Reihen der Untertänigen, Verkäufer dann in zwei Fällen die Gemeinde und in zwei Fällen die Obrigkeit, sonst handelt es sich gleichfalls um Untertänige.

Unter der Rubrik des Dorfes Hostitz sind 44 Eintragungen festzustellen. Von solchen Fällen, wo wenigstens zwei Verträge aneinander Anschluß finden, habe ich 8 gezählt. Relativ mehr Eintragungen als in der Lokalität Harta beziehen sich hier auf den Bau eines neuen Hauses (11 Eintragungen, d. h. 25 %), 33 beziehen sich auf ein Übereinkommen über den Verkauf oder Kauf eines Gehöftes.

Zunächst müssen jene Kaufverträge, die innerhalb einer Familie erfolgen und deren Analyse zwecks Beurteilung des Charakters der Familienbildung genutzt werden kann, von denen unterschieden werden, mit denen eine Liegenschaft außerhalb des Familienkreises des bisherigen untertänigen Besitzers veräußert wird. Ich lenke mein Augenmerk zunächst auf die Frage, wie oft Verkäufer und Käufer gegenseitig in verwandtschaftlicher Beziehung stehen und wie oft es sich umgekehrt um nichtverwandte Personen handelt. Nach Vladimír Procházka<sup>32</sup> wechselten die Grundbesitzer ziemlich oft einander ab, so daß ein Gehöft selten im Besitz einer ganzen Generation stand; dies war für das 16. und auch das ganze 17. Jahrhundert charakteristisch; auch für die Zeit nach der Schlacht auf dem Weißen Berg konstatiert der Autor keinen Rückgang der Verkäufe außerhalb der Familie. Dies tut auch nicht Josef Pekař,<sup>33</sup> er konstatiert allerdings für das erste Viertel des 17. Jahrhunderts auf Grund des Studiums der Grundbücher von Herrschaft Kost einen Anstieg der bäuerlichen Wohlhabenheit

<sup>32</sup> V. Procházka, Česká poddanská nemovitost v pozemkových knihách 16. a 17. století, Praha 1963, S. 308-309.

<sup>33</sup> J. Pekař, Kniha o Kosti II. ..., S. 149.

als Folge des Preisanstieges bei den Liegenschaften und des erhöhten Interesses an deren Kauf in der Reihen der Stadtbürger und hauptsächlich des deutschen Elements (d. h. die häufigen Verkäufe außerhalb der Familie des bisherigen Wirtes). Nach dem Dreißigjährigen Krieg sei dann das Interesse am Einkauf auf dem flachen Land zurückgegangen. Sofern wir Procházka beipflichten sollten, müßte den Anteil der nichtverwandten Käufer hoch gewesen sein; sofern er keinesfalls augenfällig war, würde dies Pekař Recht geben, wonach die Mobilität der Grundbesitzer nach der Mitte des 17. Jahrhunderts langsam stagnierte.

In diesem Licht erweist sich in beiden untersuchten Lokalitäten der Anteil der Rechtsgeschäfte zwischen nichtverwandten als sehr hoch und es hat nicht den Anschein, als wären die geschäftlichen Aktivitäten der Untertänigen diesbezüglich auch in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert irgendwie zurückgegangen. In Harta beträgt der Proporz im Einkauf zwischen Verwandte einerseits und zwischen Nichtverwandte andererseits 69 : 64, in Hostitz 20 : 13.

Im Zusammenhang damit erhebt sich auch die Frage nach dem zeitlichen Abstand der Liegenschaftsübertragungen; soweit die Übertragung zwischen Verwandten, insbesondere zwischen zwei Generationen (d. h. Vater und Sohn, verwitweter Mutter und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn u. ä.) erfolgt, sollte der zeitliche Abstand zwischen den Verträgen annähernd die Aktive Phase eines Menschenlebens ausmachen, angefangen von der Übernahme des Gehöftes im mündigen Alter bis zum Alter, bzw. Tod, d. h. etwa annähernd 30-40 Jahre betragen. Wenn ein Fremder die Liegenschaft kauft, ist der Wechsel im Besitzer nicht vom Generationszyklus abhängig und die zeitlichen Abstände sollten theoretisch kürzer sein.

Diese Mutmaßung findet bei den untersuchten Verträgen volle Bestätigung. Im Durchschnitt lenkt der Bauer sein Gehöft vor dessen Übergabe an den Sohn oder Schwiegersohn (oder es wird dieser Schritt durch das Ableben des Bauern vorzeitig erzwungen) 29,9 Jahre in Harta und 33,2 Jahre in Hostitz, in beiden 30,6 Jahre. Wenn jedoch der Haushaltsvorstand das Gehöft an seinen Bruder oder Schwager verkauft, hat er nur 16,2 Bewirtschaftungsjahre hinter sich. Ohne Rücksicht auf den Generationsaspekt beträgt der Abstand zwischen den Verträgen zweier verwandter Personen 28,8 Jahre. Dagegen erfolgt der Abverkauf eines Gehöftes an eine nichtverwandte Person durchschnittlich 16,3 Jahre nach dessen Erwerb in Harta und 17,6 Jahre in Hostitz, insgesamt 16,6 Jahre nach dem Erwerb des Gehöftes.

Liegenschaftsverkäufe im Rahmen der Verwandtschaft erfolgen in Harta in 69 und in Hostitz in 20 Fällen. In der Lokalität Harta bilden 64 % (44 Fälle) den

Verkauf des Gehöftes noch zu Lebzeiten des Bauern entweder an den Sohn (38 Verträge) oder den Schwiegersohn (6 Verträge) und 26 % (18 Fälle) Liegenschaftsübertragungen nach dem Tod des Bauern, gleichgültig ob es sich um den Verkauf durch Vermittlung der verwitweten Bäuerin oder ohne ihre Beteiligung handelt (in 17 Fällen geht es um die Übernahme des Gehöftes durch den Sohn des Verstorbenen in einem Fall durch den Schwiegersohn). Unter die Rechtsakte nach dem Ableben des Haushaltsvorstandes könnten auch zwei Verträge über den Verkauf eines Gehöftes zwischen einem der Söhne des Verstorbenen einerseits und den übrigen Kindern des Verstorbenen und der Witwe andererseits eingereiht werden. In eine weitere Kategorie würden Vereinbarungen zwischen Seitenverwandten gehören. Gewiß würden hierher drei Kaufverträge zwischen zwei Brüdern, ebenso wie ein Vertrag zwischen einem der Söhne des verstorbenen Bauern und seinen als Erben auftretenden Geschwistern gehören.

Ähnlich wie in Hostitz repräsentieren von den 20 vertraglichen Vereinbarungen zwischen Verwandten 8 Fälle einen Vertrag zwischen Bauer und Sohn und 2 Fälle einen Vertrag Bauer und dessen Schwiegersohn, was dann bedeutet, daß eine Hälfte aller Abmachungen noch zu Lebzeiten des Bauern verlief und sich auf die Übertragung auf den Angehörigen der folgenden Generation bezog. In 6 Fällen figuriert als Verkäufer die Witwe des verstorbenen Bauern und als Käufer der Sohn des Verstorbenen. Die restlichen vier Verträge wurden in der Seitenlinie abgeschlossen: dreimal zwischen dem neuen Bauern und seinem Geschwistem (in einem Fall angeführt allgemein als "Geschwister", im zweiten wird als Vertragspartner der Bruder und im dritten die Schwester genannt), einmal zwischen dem neuen Bauern und seinem Schwager.

Das Verhältnis von 64 % zu 26 % in der Gemeinde Harta, bzw. 50 % zu 30 % in der Gemeinde Hostitz, beim Verkauf eines Gehöftes noch zu Lebzeiten des Bauern gegenüber den Verlassenschaftsverfahren nach dem Ableben des Gehöftseigentümers verweist auf einen sehr hohen Anteil des erstgenannten Vertragstyps. Diese Tatsache sollte eine starke Tendenz zur erweiterten, bzw. komplexen Familie vom Typ 4a, bzw. 5a der Typologie nach Peter Laslett, d. h. zur Ausgedingefamilie, zur Folge haben. Diese Haushalts- und Familientypen kommen jedoch, sofern wie bloß die engere Familie in Betracht ziehen (meine Einstellung I.), wie sie das Glaubensverzeichnis zum Jahre 1651 vermerkt, auf der Herrschaft Děčín praktisch nicht vor (nur 0,5 %, bzw. 0,2 %). Auch falls wir die eigentliche Familie des Bauern die wahrscheinlich verwandten Insassen, d. h. die Hausgenossen mit einem mit dem Haushaltsvorstand identischen Zunamen einbeziehen (Einstellung II.), finden wir nicht viele Ausgedingefamilien

(1,8 %). Etwas mehr finden wir jene "nach oben zu" erweiterten Familien (4,4 %), mit denen man teilweise das weitere Geschick der abtretenden Bauern erklären könnte.<sup>34</sup> So manche könnte auch die Tabelle der Haushaltstypen nach dem Alter des Bauern andeuten, die ich im Rahmen dieser Studie als Tabelle 10 anführe.

Zur Frage der Möglichkeit des Einkaufes eines Hausgenossen (d. h. zur Möglichkeit der Rückkehr oder des Aufstiegs aus der Kategorie der Unansässigen unter die Ansässigen) kann man in beiden Dörfern interessante Belege vorfinden. Aus einem Vergleich mit dem Glaubensverzeichnis ging hervor, daß der Abverkauf einer bestimmten Liegenschaft, der in der Aufeinanderfolge der auf diese Liegenschaft Bezug habenden Verträge als erster nach dem Jahre 1651 folgt, sich auf der Seite des Käufers in vier Fällen auf einen Hausgenossen bezieht. In zwei Fällen kauft sich ein verwandter Hausgenosse ein (hiervon geht es einmal um den Sohn des Bauern, der als Hausgenosse auf einem anderen Gehöft gelebt hatte, einmal um einen bislang als Hausgenosse auf dem väterlichen Grundbesitz lebenden Sohn des Bauern), in zwei Fällen ist ein nichtverwandter Hausgenosse Käufer (hiervon kommt dieser Käufer zum Jahre 1651 als Hausgenosse auf einem anderen Gehöft, einmal auf seinem künftigen Besitztum vor). Der Fall des als Hausgenosse im Haushalt des väterlichen Gehöftes lebenden Inwohner untermauert die Berechtigung meiner hypothetischen Rekonstruktion verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen den Bauern und den Hausgenossen bei der Analyse des Glaubensverzeichnisses (Einstellung II).<sup>35</sup>

Anscheinend war der Einkauf von Hausgenossen auf einer Liegenschaft keine Seltenheit, und demnach konnten die vermögensrechtlichen und sozialen Unterschiede zwischen der Schicht der Hausgenossen und der ansässigen Bevölkerung keineswegs abgrundtief gewesen sein, wenn der Einkauf eines Hausgenossen überhaupt möglich war. Es gibt für beide Dörfer 28 solche Kaufverträge, die (1.) für einzelne Gehöfte die erste nach dem Jahre 1651 nachfolgende Verträge sind und in denen (2.) man wenigstens eine Vertragspartei (Käufer oder Verkäufer) im Glaubensverzeichnis vom Jahre 1651 identifizieren kann. Jene 4 Kaufverträge, mit denen sich die bisherigen Hausgenossen auf dem untertänigen Gehöft einkaufen, darstellen so 14,3 % der 28 von mir hier untersuchten Verträge. Daß das ein unbestreitbar bedeutender Anteil ist, zeigt vor allem seiner Vergleich mit der Vertretung der Hausgenossen in der ganzen Population (im Jahre 1651 war nach Glaubensverzeichnis 19 %).

<sup>34</sup> M. Seligová, *Obyvatelstvo ...*, S. 35.

<sup>35</sup> M. Seligová, *Příspěvek ke studiu ...*, S. 111-130.

Leider läßt sich nicht entscheiden, ob der sich einkaufende verwandte Hausgenosse dies auf Grund seiner Erbensprüche tat oder ob er sich als "Fremder" um den Kauf des Grundbesitzes bewarb und ob er demnach abgestiftet wurde oder nicht.

Im Rahmen des untersuchten Musters kommen gleichfalls zwei eindeutige Belege für ein Witwendrittel vor, d. h. Fälle einer Erbpraxis, wo die Witwe des verstorbenen Bauern 1/3 des Besitzes erwarb und sich die Waisen, bzw. die weiteren Erben, die restlichen 2/3 zu gleichen Teilen untereinander zuwies. Dieses System war für die deutsche Bevölkerung Nordböhmens typisch, wurde jedoch im Laufe der Neuzeit nach und nach durch ein System gleicher Teile abgelöst.<sup>36</sup> In beiden Fällen handelt es sich um eine Situation, wo der Bauer verstarb und die Hinterbliebenen durch die Witwe und ihre Kinder repräsentiert werden, von denen ein Sohn in die Rolle des neuen Bauern und demnach Käufers des Grundbesitzes gerät. Es wird dann ein System von Ratenzahlungen festgesetzt, allerdings kann im Laufe der Jahre, da die Ratenzahlungen erfolgen, die Mutter sterben; dann teilen sich die Kinder deren Anteil gleichmäßig untereinander auf. Und gerade seit diesem Moment taucht in den Aufzeichnungen über die Ratenzahlungen die Formulierung "wegen des Mutterdrittels" auf. In vielen Fällen, wo Verkäuferin die Witwe des verstorbenen Bauern ist, tritt nicht klar zutage, ob der Witwe gerade 1/3 des Besitztums zufiel. Dies entweder deshalb, weil in diesen Verträgen der Begriff "Mutterdrittel" oder "Witwendrittel" nicht aufscheint oder deshalb, weil die einzige Person, der der neue Bauer zur Zahlung verpflichtet ist, die Witwe - seine Mutter - ist.

Man sollte sich noch zu der Frage äußern, ob es Brauch war, daß der älteste Sohn das Gehöft nach seinem Vater übernimmt und ob demnach in diesem Sinn in der Region Děčín im 17. und 18. Jahrhundert die Primogenitur funktionierte, oder ob umgekehrt infolge des Strebens, möglichst lange an der Spitze des Haushaltes zu stehen, das Gehöft in der Regel an den jüngsten Sohn abgetreten wurde. Von allen Fällen des Abverkaufs des Gehöftes an den Sohn, wo diese Frage beurteilt werden konnte (d. h. wo der im Grundbuch angeführte Sohn als Käufer zugleich nicht der einzige zum Jahre 1651 in dieser Familie im Glaubensverzeichnis angeführte Sohn war), entfallen tatsächlich die meisten Käufe auf den jüngsten Sohn (4 Fälle), allerdings taucht als Nachfolger des Vaters in der Lenkung des Gutes zweimal der erstgeborene Sohn und einmal der mittlere Sohn auf. Anscheinend wurde also die Nachfolge des jüngsten Sohn bevorzugt, aber es handelte sich nicht um irgendeine strikte Regel; vielmehr

<sup>36</sup> V. Procházka, *l. c.*, S. 483 u. ff.

hing es von der individuellen Entscheidung jedes Bauern ab, wann er in den Ruhestand treten und welchem Sohn er sein Besitztum anvertrauen wird. Eine gewisse Rolle mochte dabei auch die höhere Sterblichkeit damals gespielt haben, so daß von den im Glaubensverzeichnis angeführten drei Söhnen 10-15 Jahre später nur einer noch am Leben geblieben sein konnte. Hier zeichnet sich selbstverständlich ein weites Betätigungsfeld für eine Analyse der Matriken

Die Analyse ausgewählter Kaufverträge aus den Grundbüchern zeigte so, daß die praktische Anwendung des Erbrechtes einen Faktor darstellen konnte, der die Familie erweiterte oder deren Komplexität (insbesondere in Form der "Ausgedingefamilie") dort bewirkte, wo es zu Liegenschaftsübertragungen zu Lebzeiten des abtretenden Bauern kam. Die Typologie der Haushalte deutet jedoch darauf hin, daß dieser Charakter offenbar der Familien nur für eine bestimmte Zeit aufgeprägt wurde. Die durchschnittliche Länge des Verbleibs des Vaters und Bauern in der Position des Familienoberhauptes und die damit korrespondierende Tendenz zur Übernahme der Gehöfte durch die jüngsten Söhne geht in gewissem Maß Hand in Hand damit, daß bei der Vertretung der einzelnen Haushaltstypen sowohl in der I. wie auch in der II. Einstellung eindeutig der "einfache Familienhaushalt" oder die "Kernfamilie" dominiert. Die Möglichkeit einiger Hausgenossen, sich auf der untertägigen Liegenschaft einzukaufen, könnte dann hypothetisch die relativ beträchtliche Zahl junger Ehepaare als Hausgenossen erklären (die Stellung von Hausgenossen konnte für einige von ihnen nur ein zeitweiliges Warten auf die Möglichkeit der Übernahme des Gehöftes bedeuten haben). Die Existenz des Prinzips des Wittwendrittels läßt sich dann für das 17. Jahrhundert hypothetisch mit der ausgeprägten Dominanz der Frauen bei dem von den Hausgenossen repräsentierten Teil der Population in den höheren Altersgruppen in Verbindung bringen.

*Ins Deutsche übertrug den Text Alfons Hubala*

## Beilage

Tafel 10 Typen der Haushalte nach der Geschlechts- und Altersproportion der Haushaltsvorstände: - Untertanendörfer und -mühlen der Herrschaft D&Cin im Jahre 1651

### 1. Typ: Einzelpersonen - A - Haushalte mit dem männlichen Haushaltsvorstand

Alter	Summe			1 a- Witwer			1 b		
	I	II	III	I	II	III	I	II	III
15-19	4	2	2	3	2	2	1	-	-
20-24	4	1	1	3	-	-	1	1	1
25-29	-	-	-	-	-	-	-	-	-
30-34	1	-	-	-	-	-	1	-	-
35-39	-	-	-	-	-	-	-	-	-
40-44	2	2	1	-	-	-	2	2	1
45-49	2	1	1	1	-	-	1	1	1
50-54	-	-	-	-	-	-	-	-	-
55-59	1	1	-	-	-	-	1	1	-
60-64	2	-	-	-	-	-	2	-	-
65-69	1	1	-	-	-	-	1	1	-
70-74	1	1	-	-	-	-	1	1	-
Summe	18	9	5	7	2	2	11	7	3
Anteil (in %) an der Zahl der Haushalte mit dem Haushaltsvorstand vom gegebenen Alter und Geschlechts									
15-19	57,2	28,6	28,6	42,9	28,6	28,6	14,3	-	-
20-24	6,1	1,5	1,5	4,6	-	-	1,5	1,5	1,5
25-29	-	-	-	-	-	-	-	-	-
30-34	0,5	-	-	-	-	-	0,5	-	-
35-39	-	-	-	-	-	-	-	-	-
40-44	1,3	1,3	0,6	-	-	-	1,3	1,3	0,6
45-49	2,2	1,1	1,1	1,1	-	-	1,1	1,1	1,1
50-54	-	-	-	-	-	-	-	-	-
55-59	2,7	2,7	-	-	-	-	2,7	2,7	-
60-64	2,0	-	-	-	-	-	2,0	-	-
65-69	4,3	4,3	-	-	-	-	4,3	4,3	-
70-74	4,5	4,5	-	-	-	-	4,5	4,5	-
Summe <sup>1</sup>	1,8	0,9	0,5	0,7	0,2	0,2	1,1	0,7	0,3

I, II, III. Zugangsweise zur Interpretation der Quelle.

1 b Ledig oder unbestimmten ehelichen Standes Haushalte.

1 Anteil (in %) an der Zahl aller Haushalte mit einem männlichen Haushaltsvorstand.

1. Typ: Einzelpersonen-B-Haushalte mit dem weiblichen Haushaltsvorstand

Alter	Summe			I a- Witwe			I b		
	I	II	III	I	II	III	I	II	III
15-19	-	-	-	-	-	-	-	-	-
20-24	1	1	-	1	1	-	-	-	-
25-29	-	-	-	-	-	-	-	-	-
30-34	2	2	-	-	-	-	2	2	-
35-39	4	4	2	2	1	-	2	3	2
40-44	-	1	-	-	1	-	-	-	-
45-49	1	1	1	-	-	-	1	1	1
50-54	2	2	1	1	1	-	1	1	1
55-59	1	1	-	-	-	-	1	1	-
60-64	3	2	3	-	-	-	3	2	3
65-69	1	1	-	-	-	-	1	1	-
70-74	1	1	1	-	-	-	1	1	1
Summe	16	16	8	4	4	-	12	12	8
Anteil (in %) an der Zahl der Haushalte mit dem Haushaltsvorstand vom gegebenen Alter und Geschlechts									
15-19	-	-	-	-	-	-	-	-	-
20-24	100,0	100,0	-	100,0	100,0	-	-	-	-
25-29	-	-	-	-	-	-	-	-	-
30-34	16,7	16,7	-	-	-	-	16,7	16,7	-
35-39	50,0	50,0	25,0	25,0	12,5	-	25,0	37,5	25,0
40-44	-	5,9	-	-	5,9	-	-	-	-
45-49	7,1	7,1	1,7	-	-	-	7,1	7,1	1,7
50-54	18,2	18,2	9,1	9,1	9,1	-	9,1	9,1	9,1
55-59	20,0	20,0	-	-	-	-	20,0	20,0	-
60-64	33,3	22,2	33,3	-	-	-	33,3	22,2	33,3
65-69	100,0	100,0	-	-	-	-	100,0	100,0	-
70-74	50,0	50,0	50,0	-	-	-	50,0	50,0	50,0
Summe <sup>1</sup>	18,6	18,6	9,3	4,7	4,7	-	13,9	14,0	9,3

I., II., III. Zugangsweise zur Interpretation der Quelle.

I b Ledig oder unbestimmten ehelichen Standes Haushalte.

<sup>1</sup> Anteil (in %) an der Zahl aller Haushalte mit einem weiblichen Haushaltsvorstand.

2. Typ: Haushalte ohne Ehepaar

Alter	Haushalte mit dem männlichen Haushaltsvorstand						Haushalte mit dem weibl. Haushaltsvorstand	
	Summe			2a			2b	2c
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	III.	III.
15-19	-	1	-	-	1	-	-	-
20-24	-	-	-	-	-	-	-	-
25-29	-	1	1	-	1	1	-	-
30-34	1	2	1	1	2	1	-	-
35-39	-	-	-	-	-	-	-	-
40-44	-	-	-	-	-	-	-	-
45-49	-	1	1	-	1	1	-	-
50-54	-	-	-	-	-	-	-	1
55-59	-	-	1	-	-	-	1	-
Summe	1	5	4	1	5	3	1	1
Anteil (in %) an der Zahl der Haushalte mit dem Haushaltsvorstand vom gegebenen Alter und Geschlechts								
15-19	-	14,3	-	-	14,3	-	-	-
20-24	-	-	-	-	-	-	-	-
25-29	-	1,0	1,0	-	1,0	1,0	-	-
30-34	0,5	1,0	0,5	0,5	1,0	0,5	-	-
35-39	-	-	-	-	-	-	-	-
40-44	-	-	-	-	-	-	-	-
45-49	-	7,1	1,1	-	7,1	1,1	-	-
50-54	-	-	-	-	-	-	-	9,1
55-59	-	-	2,7	-	-	-	2,7	-
Summe <sup>1</sup>	0,1	0,5	0,4	0,1	0,5	0,3	0,1	1,2

I., II., III. Zugangsweise zur Interpretation der Quelle.

2a - Korrespondierende leibliche Geschwister; 2b - Andere korrespondierende Verwandte; 2c -

Korrespondierende Personen ohne Verwandtschaftsverhältnis.

<sup>1</sup> Anteil (in %) an der Zahl aller Haushalte mit einem weiblichen Haushaltsvorstand.

3. Typ: Einfache Familienhaushalte

Alter	Haushalte mit dem männlichen Haushaltsvorstand												Haushalte mit dem weib. H.			
	Summe						3b			3c			3d			
	I.	II.	III.	L.	II.	III.	L.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	
15-19	3	1	1	2	1	1	1	1	1	-	-	-	-	-	-	-
20-24	38	40	26	11	4	3	47	36	23	-	-	-	-	-	-	-
25-29	100	72	41	14	9	4	84	61	37	2	2	-	5	4	1	-
30-34	193	166	111	18	13	6	174	151	104	1	2	1	10	8	5	3
35-39	135	116	81	7	5	2	128	111	78	-	-	1	4	4	4	4
40-44	154	132	90	16	16	11	152	110	76	6	6	3	16	11	4	4
45-49	88	74	52	4	5	1	83	68	50	1	1	1	13	10	9	9
50-54	82	68	55	11	9	9	69	57	45	2	2	1	9	8	4	4
55-59	36	30	21	5	3	2	31	26	19	-	1	-	4	4	3	3
60-64	99	83	54	26	22	11	63	51	39	10	10	4	6	4	2	2
65-69	21	16	14	5	5	4	16	11	10	-	-	-	-	-	-	-
70-74	20	14	10	5	5	5	10	7	4	5	2	1	-	1	1	-
75+	17	15	10	9	8	3	8	7	7	-	-	-	-	-	-	-
unbest.	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe	1007	827	566	133	104	61	847	697	493	27	26	12	69	55	34	-
Anteil (in %) an der Zahl der Haushalte mit dem Haushaltsvorstand vom gegebenen Alter und Geschlecht																
15-19	33	14	14	29	-	-	14	14	14	-	-	-	-	-	-	-
20-24	89	62	40	17	6	5	75	55	35	-	-	-	-	-	-	-
25-29	98	71	41	14	9	4	82	60	36	2	2	-	100	80	29	-
30-34	96	83	55	9	6	3	87	75	52	0	1	0	83	67	42	-
35-39	99	85	60	5	4	2	94	82	57	-	-	-	50	50	50	24
40-44	97	84	56	10	10	7	84	76	48	4	4	2	94	65	24	-
45-49	98	82	58	4	6	1	92	84	76	56	1	1	93	71	64	-
50-54	99	82	66	13	11	11	83	69	54	2	2	1	82	73	36	-
55-59	97	81	57	14	8	5	84	70	51	-	3	-	80	80	60	-
60-64	97	81	54	26	22	11	62	50	38	10	10	4	67	44	22	-
65-69	91	70	61	22	22	17	70	48	44	-	-	-	-	-	-	-
70-74	91	64	45	23	23	23	46	32	18	23	9	4	50	50	5	-
75+	100	88	59	53	47	18	47	41	41	-	-	-	100	-	-	-
unbest.	100	100	-	-	-	-	100	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe	97	79	54	13	10	6	81	67	47	3	2	1	81	64	40	-

I., II., III. Zugangsweise zur Interpretation der Quelle.

3a - Verheiratetes Paar ohne Kind; 3b - Verheiratetes Paar mit Kind(ern); 3c - Witwer mit Kind(ern); 3d - Witwe mit Kind(ern)

1 Anteil (in %) an der Zahl aller Haushalte mit einem männlichen oder weiblichen Haushaltsvorstand.

4. Typ: Erweiterte Familienhaushalte - A - Haushalte mit dem männlichen Haushaltsvorstand

Alter	Haushalte mit dem männlichen Haushaltsvorstand												4d			
	Summe						4a			4b			4c			
	I.	II.	III.	L.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	
15-19	-	2	4	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
20-24	3	17	24	2	10	17	1	1	1	-	-	-	1	4	3	3
25-29	2	23	33	2	12	21	-	-	-	2	2	1	6	8	7	3
30-34	4	15	40	2	6	18	-	-	-	2	2	1	6	19	1	1
35-39	-	17	30	-	8	14	-	-	-	2	1	-	7	15	-	-
40-44	2	15	37	1	7	12	-	-	-	1	3	1	7	20	-	-
45-49	-	8	17	-	3	4	-	-	-	1	2	-	4	9	-	-
50-54	-	2	8	-	1	3	-	-	-	1	1	-	1	5	-	-
55-59	-	1	6	-	-	1	-	-	-	1	1	-	4	-	-	-
60+	-	7	23	-	-	3	-	-	-	5	8	-	2	12	-	-
Summe	11	107	222	6	48	94	1	12	17	3	40	97	1	7	14	-
Anteil (in %) an der Zahl der Haushalte mit dem Haushaltsvorstand vom gegebenen Alter und Geschlecht																
15-19	-	28,6	57,2	-	14,3	14,3	-	-	-	-	-	-	14,3	42,9	-	-
20-24	4,5	26,2	37,0	1,5	15,4	26,2	1,5	-	-	1,5	6,2	4,6	-	4,6	-	-
25-29	2,0	22,5	32,4	2,0	11,8	20,6	-	-	-	-	7,8	6,9	-	2,9	4,9	-
30-34	2,0	7,5	20,0	1,0	3,0	9,0	-	-	-	1,0	0,5	3,0	9,5	0,5	0,5	0,5
35-39	-	12,5	22,0	-	5,9	10,3	-	-	-	1,5	0,7	5,1	11,0	-	-	-
40-44	1,2	9,4	23,5	0,6	4,4	7,6	-	-	-	0,6	1,9	0,6	4,4	12,7	-	-
45-49	-	8,8	18,8	-	3,3	4,4	-	-	-	1,1	2,2	-	4,4	10,0	-	-
50-54	-	2,4	9,6	-	1,2	3,6	-	-	-	2,7	2,7	-	1,2	6,0	-	-
55-59	-	2,7	16,2	-	-	-	-	-	-	4,9	4,9	-	1,2	7,3	-	-
60+	1,1	10,3	21,3	0,6	4,6	9,0	0,1	1,1	1,6	0,3	3,8	9,3	0,1	0,7	1,3	-

I., II., III. Zugangsweise zur Interpretation der Quelle.

4a - Erweitert aufwärts; 4b - Erweitert abwärts; 4c - Seitlich erweitert; 4d - Kombination von 4a-4c

1 Anteil (in %) an der Zahl aller Haushalte mit einem männlichen Haushaltsvorstand.

4. Typ: Erweiterte Familienhaushalte - B - Haushalte mit dem weiblichen Haushaltsvorstand

Alter	Summe			4a		4b	4c		
	I.	II.	III.	II.	III.	III.	I.	II.	III.
15-19	-	-	-	-	-	-	-	-	-
20-24	-	-	1	-	-	-	-	-	1
25-29	-	-	1	-	1	-	-	-	-
30-34	1	-	2	-	1	-	1	-	1
35-39	-	-	2	-	1	1	-	-	-
40-44	-	4	5	2	-	1	-	2	4
45-49	-	1	-	-	-	-	-	1	-
50-54	-	-	-	-	-	-	-	-	-
55-59	-	-	-	-	-	-	-	-	-
60+	-	-	1	-	1	-	-	-	-
Summe	1	5	12	2	4	2	1	3	6
Anteil (in %) an der Zahl der Haushalte mit dem Haushaltsvorstand vom gegebenen Alter und Geschlechts									
15-19	-	-	-	-	-	-	-	-	-
20-24	-	-	100,0	-	-	-	-	-	100,0
25-29	-	-	20,0	-	20,0	-	-	-	-
30-34	8,3	-	16,6	-	8,3	-	8,3	-	8,3
35-39	-	-	25,0	-	12,5	12,5	-	-	-
40-44	-	23,6	29,4	11,8	-	5,9	-	11,8	23,5
45-49	-	7,1	-	-	-	-	-	7,1	-
50-54	-	-	-	-	-	-	-	-	-
55-59	-	-	-	-	-	-	-	-	-
60+	-	-	7,7	-	7,7	-	-	-	-
Summe <sup>1</sup>	1,2	5,8	14,0	2,3	4,7	2,3	1,2	3,4	7,0

I., II., III. Zugangsweise zur Interpretation der Quelle.

4a - Erweitert aufwärts; 4b - Erweitert abwärts; 4c - Seitlich erweitert.

1 Anteil (in %) an der Zahl aller Haushalte mit einem weiblichen Haushaltsvorstand.

5. Typ Haushalte mit mehreren Familien - A Haushalte mit dem männlichen Haushaltsvorstand

Alter	Summe			5a		5b		5c		5e
	I.	II.	III.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	III.
15-19	-	-	14	-	2	-	-	-	5	-
20-24	-	7	27	-	1	-	1	-	5	8
25-29	-	7	49	-	9	1	1	-	5	20
30-34	1	18	25	1	1	-	-	-	8	32
35-39	1	3	30	1	1	-	2	1	2	22
40-44	-	9	19	4	4	-	-	2	3	22
45-49	1	6	19	-	-	-	2	2	4	13
50-54	1	12	19	-	1	1	1	1	3	10
55-59	-	5	9	-	-	-	5	6	3	6
60+	4 <sup>1</sup>	28 <sup>1</sup>	54 <sup>1</sup>	1	2	1	23	20	31	29
Summe	7	96	246	2	20	18	5	34	33	162
Anteil (in %) an der Zahl der Haushalte mit dem Haushaltsvorstand vom gegebenen Alter und Geschlechts										
15-19	-	10,8	21,5	-	3,1	1,5	-	-	7,7	12,3
20-24	-	6,9	26,5	-	1,0	1,0	-	-	4,9	19,6
25-29	-	6,9	26,5	-	4,5	4,5	1,0	0,5	3,5	15,9
30-34	0,5	9,0	24,4	-	0,7	0,7	-	-	1,5	16,2
35-39	0,7	2,2	21,4	0,7	0,7	0,7	-	-	1,9	13,9
40-44	-	5,7	18,9	2,5	2,5	2,5	1,3	0,6	1,9	14,4
45-49	-	6,6	21,0	-	1,2	1,2	2,2	2,2	4,4	17,0
50-54	1,2	14,4	22,8	-	1,2	1,2	1,2	2,2	2,4	16,2
55-59	1,0	13,5	24,3	-	1,2	0,6	13,5	8,1	0,6	17,6
60+	2,4	17,1	32,7	0,6	1,2	0,6	14,0	12,2	0,6	17,6
Summe <sup>2</sup>	0,7	9,1	23,6	0,2	1,9	1,7	0,5	4,0	3,2	15,5

I., II., III. Zugangsweise zur Interpretation der Quelle.

5a - Weitere Familie(n) aufwärts; 5b - Weitere Familie(n) abwärts; 5c - Weitere Familie(n) seitlich; 5e - Sonstweise weitere Familie(n).

1 unbestimmt; 2 Anteil (in %) an der Zahl aller Haushalte mit einem männlichen Haushaltsvorstand.

5. Typ Haushalte mit mehreren Familien - B - Haushalte mit dem weiblichen Haushaltsvorstand

Alter	Summe		5a	5b		5c		5e
	II.	III.	III.	II.	III.	II.	III.	III.
15-19	-	-	-	-	-	-	-	-
20-24	-	-	-	-	-	-	-	-
25-29	-	3	-	-	-	-	-	3
30-34	2	5	-	-	-	2	2	3
35-39	-	-	-	-	-	-	-	-
40-44	1	8	1	-	-	1	-	7
45-49	2	4	-	1	3	1	1	-
50-54	1	5	-	1	-	-	1	4
55-59	-	2	-	-	-	-	-	2
60-64	3	4	-	3	3	-	-	1
Summe	9	31	1	5	6	4	4	20
Anteil (in %) an der Zahl der Haushalte mit dem Haushaltsvorstand vom gegebenen Alter und Geschlechts								
15-19	-	-	-	-	-	-	-	-
20-24	-	-	-	-	-	-	-	-
25-29	-	60,0	-	-	-	-	-	60,0
30-34	16,7	41,7	-	-	-	16,7	16,7	25,0
35-39	-	-	-	-	-	-	-	-
40-44	5,9	47,1	5,9	-	-	5,9	-	41,2
45-49	14,2	28,5	-	7,1	21,4	7,1	7,1	-
50-54	9,1	45,5	-	9,1	-	-	9,1	36,4
55-59	-	40,0	-	-	-	-	-	40,0
60+	30,8	23,1	-	23,1	23,1	-	-	7,7
Summe <sup>1</sup>	10,5	36,0	8,1	5,8	7,0	4,7	4,7	23,3

I., II., III. Zugangswise zur Interpretation der Quelle.

5a - Weitere Familie(n) aufwärts; 5b - Weitere Familie(n) abwärts; 5c - Weitere Familie(n) seitlich; 5e - Sonstwie weitere Familie(n)

1 Anteil (in %) an der Zahl aller Haushalte mit einem männlichen Haushaltsvorstand.

6. Typ: Haushalte mit unbestimmter Struktur, aber mit Verwandtschaftsbeziehungen

II. Zugangswise zur Interpretation der Quelle

Ein Mann im Alter 50-54 Jahre (9,1 % an der Zahl der Haushalte mit dem Haushaltsvorstand vom gegebenen Alter und Geschlechts; 0,1 % an der Zahl aller Haushalte mit einem männlichen Haushaltsvorstand).

III. Zugangswise zur Interpretation der Quelle

Ein Mann im Alter 50-54 Jahre (1,2 % an der Zahl der Haushalte mit dem Haushaltsvorstand vom gegebenen Alter und Geschlechts; 0,1 % an der Zahl aller Haushalte mit einem männlichen Haushaltsvorstand).

Souhm

Vývoj rodiny na panství Děčín v polovině 17. století s ohledem na jeho hospodářský ráz

Pojednání vychází z rozboru Soupisu obyvatel podle víry z roku 1651 a Berní ruly z roku 1654 pro celé panství Děčín a dále z rozboru zápisů kupních smluv z let 1614-1773 v pozemkové knize pro vybrané poddanské vsi Lesná (Harta) a Hoštice (Hostitz).

Na panství Děčín připadalo na 1 "osedlého" (= 1 ideální berní jednotka) ve vsích 14 korců půdy a ve městech pak 1,3 korce. To je hluboko jak pod celozemským, tak ale i pod krajským průměrem (Litoměřicko mělo 30,2 korce na 1 osedlého). Berní komisaři usuzovali, že poddani panství Děčín mají hojně příjmy z nezemědělské činnosti. Zdání Berní ruly často vedle dobytkařství zmiňují jako zdroj obživy např. ovocnářství, domácí předení, popř. obchod.

Lze vznést (A) otázku, jak se zmíněné hospodářské aktivity promítly do základních charakteristik vzhledu domácností a rodiny. Držba půdy byla na panství Děčín k roku 1654 dost rozdrobená. Pro 479 poddanských usedlostí lze propojit Berní rulu a Soupis podle víry. Z nich 21,3 % jsou zcela bez půdy a jen 9,1 % má 20 a více korců půdy. Z 3072 osob sepsaných roku 1651 na těchto usedlostech tak 87,5 % žije v domácnosti s méně než 20 korci půdy. Lze sledovat závislost mezi průměrným počtem osob žijících na usedlosti a její velikostí (tabulky 2, 3 a 4). Tato závislost je nejnápadnější v případě čeledi, méně zřetelná je však již u podruhů a nelze o ní již takřka mluvit pro členy "užších" rodin (tj. hospodář, hospodyně a jejich děti, popř. další příbuzné osoby). Může to napovídát jak tomu, že chod jednotlivých usedlostí nebyl vskutku ryze agrární, tak ale i tomu, že podruzi patrně nebyli příliš integrováni do rodin usedlých hospodářů. Na panství Děčín byl podle Berní ruly relativně značně zastoupen chov krav (0,27 krávy na korec, což převyšuje krajský i celozemský průměr, tabulka 5). Lze nalézt zřetelnou závislost mezi počtem na statku chovaných krav a počtem čeledi (tabulky 6 a 7). Nelze však mluvit o takové závislosti, aby vyhovovala Mitterauerovu modelu rodiny v oblastech s dominancí dobytkařství.

Další otázkou je, zda (B) neagrární hospodářské aktivity byly na panství Děčín doprovázeny jevy, jež by odpovídaly Medickovu modelu vlivu protoindustrialisace na demografické chování a ráz rodinných struktur = nižší věk při prvním sňatku, vyšší míra plodnosti, relativně větší možnost uzavření sňatku pro neusedlé obyvatelstvo a převahu nukleární rodiny. Odpovědi nepotvrzují Medickův model: sňatkový věk, byl na panství Děčín v porovnání s českými po-

měry (i oblastmi výrazně agrárními) spíše vyšší, podruzi zde měli patrně větší šanci na uzavření manželství, a to nejen oproti čistě agrárním oblastem, ale i s horským panstvím s domácím řemeslem (Nejdek). Na panství Děčín připadá na jednu domácnost usedlého poddaného 0,33 podružské poddomácnosti s manželským párem (popř. s vdovou či vdovcem s dětmi) a 0,34 podružské poddomácnosti samostatně žijící osoby. Na panství Nejdek jsou tyto hodnoty 0,23 a 0,06. Hypoteticky to napovídá mírně vyšší míře plodnosti v populaci panství Děčín.

Porovnání skladby podruhů na jedné a usedlého obyvatelstva na druhé straně podle věku a pohlaví (tabulka 8) odpovídá patrně (1) častějšímu odchodu podružských dětí do čelední služby (5-14letých dívek a 10-19letých chlapců) než u dětí usedlých hospodářů. Ukazuje se (2) relativně značné zastoupení podruhů ve věku 20-24 a podruhů ve věku 25-29 let a (3) ve vyšších věkových skupinách slabost mužské části podružské populace a naopak značná kumulace podruhů.

Ani rodinná typologie nevyzní zcela jednoznačně. Shledáváme převahu jednoduché rodinné domácnosti. Představuje 95,1 % všech domácností pokud uplatníme Laslettovu typologii jen na "užší" hospodářovu rodinu včetně čeledí (I. přístup), 80,8 % pokud zahrneme do posuzované domácnosti i ty podruhy, kteří jsou hypoteticky příbuzní s hospodářem (II. přístup) a teprve chápeme-li všechny podruhy jako členy posuzované domácnosti, 55,7 %.

Konečně směřuje otázka (C) k rázu životních cyklů a k určité dynamice a variabilitě v utváření rodiny. Podíl jednotlivých rodinných a sociálních postavení na 1000 osob daného věku a pohlaví (tabulka 10) ukazuje pro rok 1651, že na panství Děčín byla patrně větší tendence k delšímu setrvávání doma při otcí než např. na panství Třeboň.

Více otázku (C) zodpoví rozbor zastoupení typů domácností podle věku hlavy rodiny, jenž je zajímavý zejména při uplatnění II. interpretačního přístupu k Soutpisu obyvatel podle věry a ukazuje zde určitou kumulaci rozšířené rodinné domácnosti a to zejména typů 4a a 4c u domácností s mladším hospodářem, což by mohlo napovídat, že odstupující hospodář, popř. hospodyně zůstával na statku na výměnku. Byl však veden jako podruh. V řadě případů setrvali na rodném statku v podruží i svobodní sourozenci nového mladého hospodáře. Kumulace domácnosti s více manželskými páry, a to především 5b k vyššímu věku hospodáře naznačuje určitou tendenci ke kmenové rodině, s tím ovšem, že manželský pár syna byl veden jako podružský. Tomu by odpovídalo i to, že pro věkovou skupinu 20-24 let zjistíme u mužů i u žen, že na počtu osob ve stavu manželském se vždy jednou třetinou podíleli podruzi, resp. podruhyně (tabulka 10 ve srovnání s dalšími daty). V souladu s tím jsou i výsledky rozboru

pozemkových knih, jež ukazují jak případ syna, jenž je u svého otce v podruží, tak i relativní hojnost případů, kdy se podruh zakupuje na poddanské usedlosti (ve 4 případech z 28 smluv). Komplikovanější rodinná uskupení se tak jeví jako spíše dočasná. S tím koresponduje i převaha jednoduché rodinné domácnosti (nukleární rodiny), dále pozemkovými knihami doložitelná tendence k přebírání statku nejmladším synem a konečně i 30,6 roku, které v průměru dělí od sebe dva zápisy v pozemkových knihách, pokud se jimi předává grunt mezi dvěma generacemi.

Rozbor pozemkových knih ukazuje i poměrně četné případy odprodeje poddanské usedlosti mimo rodinu. Těchto případů je 77 oproti 89 zápisům, jimiž je usedlost převáděna v rámci rodiny. To znamená, že ve značném počtu případů byl cyklus utváření rodiny přerušen. Zároveň se ukazuje, že prosazení vrchnostenského konsensu s odprodejem statku nemuselo zdaleka znamenat reálné "znehynění" poddaných.

Dana Štefanová

## SOZIALE SCHICHTUNG IN DER HERRSCHAFT FRÝDLANT

(Ein Beitrag zur Entwicklung der bäuerlichen und unterbäuerlichen  
Bevölkerungsschichten zwischen 1650-1700.)<sup>1</sup>

In Rahmen dieser Fallstudie wird in erster Linie auf Fragen nach der sozialen Struktur der Herrschaft Frýdlant im Zeitabschnitt 1651-1700 eingegangen. Es sollte sich primär um eine Darstellung der Entwicklung der einzelnen sozialen Kategorien auf der Herrschaft Frýdlant handeln. Es geht mir nicht so sehr darum, Bauern, Chalupner, Gärtner oder Inwohner als Individuum anzusprechen, sondern sie als soziale Kategorie zu untersuchen. Besonders relevant scheint mir dabei die Untersuchung der Zusammenhänge zwischen den einzelnen sozialen Kategorien und deren Anteil an der gesamten und produktiven Aussaat zu sein. Weitere Faktoren, die zur genaueren Erfassung der sozialen Kategorien führen könnten, stehen im Zusammenhang mit der Familien- bzw. Haushaltsgröße. Ganz allgemein sollen auch die Tendenzen der einzelnen sozialen Kategorien anhand des Konnexes zwischen der Größe der produktiven Aussaat und dem Anteil der Arbeitskräfte faßbar sein. Einen weiteren Schwerpunkt der vorgelegten Fallstudie stellen die nicht ansässigen untertänigen

---

<sup>1</sup> Diese Fallstudie entstand im Rahmen des Projekts "Soziale Strukturen in Böhmen", das bereits seit dem Jahre 1992 besteht. Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich beim österreichischen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für die materielle Unterstützung des Projekts herzlich bedanken. Weiter möchte ich mich ganz besonders bei den Kollegen Heinrich Berger, Lenka Matusíková, Alena Pazderová, Markus Cerman, Sheilaigh C. Ogilvie und Hermann Zeitlhofer für nützliche fachliche Kommentare während des gesamten Projekts bedanken. Mein Dank richtet sich auch an unsere Betreuerinnen in den nordböhmisches Archiven - Helena Smitšková in Děčín und Hana Čecholoušková in Liberec, sowie auch an die Kollegen im Prager Staatsarchiv - Helena Bracuerová, Pavel Sedláček und Libor Gottfried.

sozialen Kategorien dar. Im Mittelpunkt steht dabei die soziale Kategorie der sog. Inwohner. In engerem Zusammenhang mit den bereits erwähnten Fragestellungen steht auch die Frage nach der Altersversorgung der untertänigen Schichten, die gleichzeitig den letzten hier behandelten Aspekt darstellt.

#### Quellen

Für diese Fallstudie wurden einerseits die zentralen statistisch - quantifizierbaren Quellen - das *Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651* (das sog. *Soupis podle vřy*)<sup>2</sup> und der *Steuerkataster aus dem Jahre 1654* (die sog. *Berni rula*)<sup>3</sup> - ausgewertet.

Beide Quellen erfassen direkt die unmittelbare Lage der Herrschaft nach dem Dreißigjährigen Krieg. Diese innerhalb von drei Jahren entstandenen Quellen, erfassen, aufgrund ihres statischen Charakters, die Entwicklungsdynamik der Herrschaft Frýdlant in der Nachkriegszeit. Während das Glaubensverzeichnis höchstwahrscheinlich alle im Jahre 1651 anwesenden Einwohner enthält, spiegelt sich in dem Steuerkataster aus dem Jahre 1654 die ökonomische und strukturelle Destabilisierung der Nachkriegszeit wider. Eine große Depopulation wurde einerseits durch die schlechte wirtschaftliche Lage und andererseits durch den kaiserlichen Rekatholisierungszwang verursacht.<sup>4</sup>

In bezug zu den diametralen Unterschieden in der sozialen Struktur, die beide Quellen beinhalten, ist es methodologisch notwendig die allgemeine soziale Charakteristik der Herrschaft Frýdlant sowohl nach den einzeln durchgeführten Datenanalysen der beiden Quellen, als auch anhand ihrer Datenverknüpfung nachweisen zu können.

<sup>2</sup> Státní ústřední archiv (weiter SÚA) Praha, *Stará manipulace (weiter SM)* R 109/45, inventární číslo (weiter i. č.) 9, kartón číslo (weiter K. č.) 2001.

<sup>3</sup> SÚA Praha, *Berni rula* (weiter BR) 5.

<sup>4</sup> Während der Jahre 1651-54 entwichen 3180 Einwohner, was ca. die Hälfte aller im Jahre 1651 verzeichneten Personen darstellte. Vgl. zum Beispiel F. Pohl, *Die Exulanten aus der Herrschaft Friedland im Sudetenland*. Görlitz 1939, S. 49; weiter Spezifikation: Was gnädige obrigkeit von der entwichenen bürger und untertanen bey der stadt Friedland hinterlassenen und verkäufflen häuser, äcker und gärten verfallen, Anno 1653. Státní oblastní archiv (weiter SOA) Litoměřice, pobočka Děčín, Historická sbírka rodinný archiv Clam-Gallasů (weiter HS Clam-Gallas), K. č. 478; Spezifikation aller leuthe so aus der herrschaft Friedland in Schläsien entwichen, und in der schaffgotischen herrschaft Graffenstein sich aufhalten, vom 19. 3. 1652, ebenda; Verzeichnis vom 13. 5. 1650 wegen der personen, welche wegen der reformation entwichen und auch wieder kommen sind; ebenda, K. č. 205; Verzeichnis aller entwichenen personen, die alphabetisch nach den sozialen Kategorien geordnet sind, siehe StA Dresden, Bernmannsche Sammlung.

Tabelle 1. Die Zahl der Kauf- und Tauschverträgen, die in den Grundbüchern (GB) und Schöppnenbüchern (SB) für die Zeitperiode 1650-1700 vorkommen.

	SB 1656-72	GB 1656-80	SB 1656-80	SB 1648-1680
Luh	12	58		
Háj		22	35	37 (1651-1680)
Vysoký		11	11	21
	GB 1681-89	SB 1681-1689	SB 1681-1703	GB 1656-89
Luh	19	-		77
Háj	20	20	28	42
Vysoký	4	7	10	15
				SB 1648-1703
				12 (1656-72)
				65
				31

Quelle: SOA Litoměřice, pobočka Děčín, VS Frýdlant, K. č. 20., 21; SOKA Liberec, fond konšelské knihy, konšelská kniha pro Háj, Luh, Vysoký, bis jetzt nicht inventarisiert.

Weiter wurden für diese Fallstudie qualitative Quellen rechtlichen Charakters - die *Grund-*<sup>5</sup> und *Schöppnenbücher*<sup>6</sup> für die Zeitperiode 1650-1700 ausgewertet. Ein wesentliches Merkmal, durch das sich diese voneinander unterscheiden, ist ihre Provenienz. Die Grundbücher entstanden in der obrigkeitlichen Kanzlei und die Schöppnenbücher sind ein Produkt der Dorfverwaltung. Obwohl beide Quellen den Besitztransfer evidieren, unterscheiden sie sich durch gewisse Nuancen voneinander, die sich bei ihren Analysen für drei ausgewählte Dörfer - ein untertäniges Dorf *Luh* (Mildenaue), ein Lehensdorf *Háj* (Göhe) und ein Chalupnerdorf *Vysoký* (Hohenwald) - für die Zeitperiode 1650-1700 deutlich erwiesen haben.<sup>7</sup> Zuerst ist die Zahl der Verträge nicht ident (siehe Tabelle 1).

<sup>5</sup> SOA Litoměřice, pobočka Děčín, *Velkostatek (weiter VS) Frýdlant*, K. č. 20. und 21.

<sup>6</sup> Státní okresní archiv (weiter SOKA) Liberec, *Fond konšelské knihy, konšelská kniha pro Háj, Luh a Vysoký*, bis jetzt nicht inventarisiert.

<sup>7</sup> Die Schöppnenbücher standen bis jetzt am Rande des historischen Interesses. Die erhaltenen Schöppnenbücher wurden in Einzelfällen meistens von heimatkundlichen Historikern benutzt. Vgl. E. Wauer, *Geschichte der Industriedörfer Einbau. Eine Studie über die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der Südläusitzer Dörfer*. I. Buch, Dresden 1913; W. Hawelka, Bericht über die Schöppnenbücher des Bezirkes Friedland. *Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde des Jeschken-Isergaues (weiter MVJIG)* 28, 1934, 121-124; O. Volprecht, Aus dem ältesten Schöppnenbuch von Oberweigsdorf. *MVJIG* 4, 1910, 90-96 und 13, 1919, 27-31. Diese Benützung der Quellen entspricht völlig dem Geist des Positivismus. Es handelte sich einerseits um die Erstellung von Verzeichnissen, andererseits um die Transkription einiger abgeschlossener Kaufverträge, die oft ein direktes Verhältnis zur historischen Entwicklung der Herrschaft Frýdlant hatten. Zuletzt hat sich mit den Schöppnenbüchern Libuše Horáková befaßt. Vrg. L. Horáková, *Vesnické konšelské knihy na panství Frýdlant a Liberec*. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Praha 1967; dies., *Vesnické konšelské knihy libereckého a frýd-*

Es gibt sowohl Verträge, die im Grundbuch näher ergänzt werden, als auch Verträge, obwohl in sehr beschränkter Zahl, die nur in den Schöppenbüchern vorkommen, unter anderen z. B. ein Vergleich zwischen zwei Nachbarn.

#### Zur sozialen Differenzierung

Die Ursachen der sozialen Differenzierung der historischen Gesellschaften, war immer ein Thema, das die Aufmerksamkeit der Historiker anzog,<sup>8</sup> wobei ihnen jedoch in der tschechischen Historiographie in letzter Zeit keine so große Aufmerksamkeit gewidmet wird. Von mehreren Studien, die sich mit der Problematik der Sozialdifferenzierung der bäuerlichen und unterbäuerlichen Schichten der ostelbischen Gutsherrschaft auseinanderzusetzen versuchten, sollte zuerst auf diejenigen eingegangen werden, die mit dem territorialen Gebiet Böhmens im Konnex stehen. Es handelt sich vor allem um die Studien von František Graus, Aleš Chalupa, Kamil Krofta, Josef Pekař, Josef Petráň u. a.

Die Anfänge einer sozialen Differenzierung der dörflichen Bevölkerung sieht František Graus im 12. und 13. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Entwicklung der Warenproduktion. Er unterschied zwischen den sozialen Schichten der reichen Bauern, die relativ große Höfe bewirtschafteten, den mittleren Bauern, die Höfe von durchschnittlicher Größe bebauten, den Bauern mit nur kleinem Grundbesitz und den Landlosen.<sup>9</sup>

Eine komplexe Studie über die bäuerlichen Schichten stellt die Arbeit von Kamil Krofta dar.<sup>10</sup> Er differenziert die untertänigen Schichten nach Bauern (rolníci-sedláci), die diejenigen Bauerngüter besaßen, die in der Zeit der Besiedlung entstanden sind. Er nannte sie Stammbauerngüter. Weiter sind es

lentského panství. *ArČ* 69, 210-219; Dies., *Vesnické koušelské knihy na Clam-gallasovských panstvích. Příspěvek k dějinám poddanské správy*. In: *Sborník Severočeského muzea, Historie* 7, 1984, 54-71. In letzter Zeit ist auch eine Edition des Schöppenbuches Rokytnice nad Jizerou (Rochlitz an der Iser) und Harachov (Harrachsdorf) in der frühen Neuzeit erschienen, siehe H. H. Donth, *Rochlitz an der Iser und Harrachsdorf in der frühen Neuzeit. Quellen zur Herrschaft und Alltag in einer ländlichen Industriesiedlung im Riesengebirge*. Oldenbourg Verlag, München 1993.

<sup>8</sup> Vgl. z. B. D. Saalfeld, *Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in der vorindustriellen Zeit*. Stuttgart 1960; D. Sabean, *Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkrieges. Eine Studie der sozialen Verhältnisse im südlichen Oberschwaben in den Jahren vor 1525*. Stuttgart 1972; R. Schlögel, *Bauern, Krieg und Staat. Ostbayerische Bauernwirtschaft und frühmoderner Staat im 17. Jahrhundert*. Göttingen 1988; J. Schlumbohm, *Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in protoindustrieller Zeit 1650-1860*. Göttingen 1994.

<sup>9</sup> F. Graus, *Dějiny venkovského lidu v době předhusitské, I.-II.* Praha 1953.

<sup>10</sup> K. Krofta, *Dějiny selského stavu*. Praha 1949, vor allem S. 135-153.

Frei-Gärtner (svobodníci-zahradníci), Besitzer von kleineren Ansässigkeiten als es im Rahmen des Dorfes die Bauerngüter waren. Die Bauern unterschieden sich voneinander durch unterschiedlichen Grundbesitz (Hufner, Halbhufner). Außer den Bauern waren die freien Bauern, die sog. Freien, eine besondere soziale Kategorie. Es handelte sich angeblich um Nachkommen der alten freien Bauern der vorhussitischen Zeit, die auch als Heredes (Erben) bezeichnet wurden. Die Chalupner<sup>11</sup> hatten keinen Grundbesitz, was bedeutete daß sie sich als Arbeitskräfte verdingen mußten. Krofta ordnete die Inwohner zu denen auf den fremden Besitz wohnenden untertänigen Schichten.

Von den besonders geschätzten Arbeiten von Josef Pekař, in denen er sich mit der Problematik der Verhältnisse der Untertanen befaßte, sind am wichtigsten *České katastry* und *Knihy o Kosti*.<sup>12</sup> In der letztgenannten Monographie analysierte er die historische Entwicklung der Herrschaft Kost, anhand dessen er die untertänigen Schichten in drei Gruppen teilte. Erstens waren es die sog. richtigen Ansässigen; zweitens die Hintersassen - er nennt sie Chalupner auf der Gemeinde; drittens sind es die Häusler, die keine Acker, aber manchmal doch einen Garten besaßen. Am häufigsten waren sie auf der Allmende angesiedelt. Obwohl Pekař nur zwischen drei sozialen Schichten unterscheidet, spricht er noch über Inwohner. Angeblich hat er die Inwohner nicht für eine echte soziale Schicht im oben erwähnten Sinne der ansässigen untertänigen Schichten gehalten.

#### Zu den Begriffen Ansässigkeit und Ansässige

Aufgrund der Analysen des Steuerkatasters aus dem Jahre 1654 bemühte sich František A. Slavík um eine Bewertung der sozialökonomischen Verhältnisse. Er versuchte den Termin Ansässigkeit zu definieren. Seiner Ansicht nach ist die Ansässigkeit von zweierlei Bedeutung. Erstens ist es ein Gutsbesitzer, zweitens ist sie von der Differenzierung nach der Kontribution geprägt. In der Stadt ist ein Großgrundbesitzer ein Bürger, im Dorf ein Bauer.

Ein Ansässiger bedeutete eine Steuereinheit, die nicht für alle Gebiete Böhmens einheitlich war. Das gesamte Gebiet Böhmens wurde kontributionsmäßig in zwei "Grundlandschaften" geteilt - in die "Berge" ("hory") und in die "Kreise" ("kraje"). Beide Gebiete unterschieden sich voneinander in ihrer Steuerhöhe als auch in ihrer Wirtschaftsstruktur, und damit auch im Inhalt der Sozialkategorien. Ein Ansässiger in den "Bergen" unterschied sich von einem Ansässigen in den "Kreisen" in seinem Ackerbesitz und im größeren Maß an

<sup>11</sup> Im Deutschen entspricht ihnen die Bezeichnung Kleinhäusler.

<sup>12</sup> J. Pekař, *České katastry 1654-1789*. Praha 1932; ders., *Knihy o Kosti I.-II. díl*, Praha 1935.

Gewerbebeschäftigung. Ein Ansässiger in der Stadt war nach F. A. Slavík, derjenige der eine Hufe besaß, oder ein großes Gewerbe oder Handel trieb; in den Dörfern war es ein Hufner. Für einen Ansässigen wurden allgemein 4 Chalupner, 8 Gärtner, 16-24 kleinen Handwerker oder Häusler gezählt.

Für Josef Pekař war ein Ansässiger derjenige, der ein Haus, Gut oder Hütte auf dem Rustikalboden besaß. Als Nichtansässige können Familien oder Einzelpersonen gelten, die als Mieter oder Inwohner wohnten und die keinen Rustikalboden besaßen. Unter dem Begriff "rechte Ansässige" oder wörtlich "Nachbarn" versteht er diejenigen Untertanen, die einen Anteil am Hufenboden hatten, d. h. die Bauern und Chalupner. Zu den "rechten Chalupnern" zählt er nur die, die wenigstens 1/8 einer Hufe besaßen. Diejenigen Personen mit geringerem Besitz als 1/8 der Hufe gehörten nicht unter den Begriff, der "rechten Ansässigen". Gegen diese Ansicht Pekařs polemisiert Josef Kočí. Als ein weiteres Argument, um eine falsche Ansicht Pekařs zu beweisen, ist die Tatsache angeführt, daß der Steuerkataster aus dem Jahre 1654 nicht zwischen den "echten" und "unechten" Ansässigen unterschied.

Die soziale Differenzierung der bäuerlichen und unterbäuerlichen Schichten besteht außer den bereits erwähnten Sozialkategorien - Bauern, Chalupner, Gärtner und Inwohner - noch aus einer unterbäuerlichen Sozialkategorie der sog. Hintersassen (podsedci). Sie ist mit der Entstehung der Kleinhäusler verbunden, die nach Pekař am häufigsten auf den Gemeindeboden angesiedelt wurden. Nach Krofta unterschieden sich die Hintersassen-Gärtner (podsedci-zahradníci) von den Bauern durch geringeren Grundbesitz und unterschiedliche obrigkeitliche Pflichten. František Vacek vertrat die Ansicht, daß die Hintersassen (podsedci) zu den erst in späterer Zeit angesiedelten Untertanen gehörten, bzw. daß sie im Unterschied zu den anderen Schichten und den Inwohnern in späterer Zeit als eine soziale Schicht auftauchen. Vacek behauptet ebenfalls wie Pekař, daß sie auf den Auenboden oder auf einem Bauernbesitz angesiedelt wurden. Nach seiner Ansicht bekamen sie keinen guten Boden, und galten vor allem als Arbeitskräftereservoir. Nach Pekař war sie rechtlich nicht der Obrigkeit sondern der Gemeinde oder auch dem einzelnen Bauern untergeordnet.<sup>13</sup>

Josef Petráň präzisiert in seiner umfangreichen Studie der Untertanen in Böhmen vor dem Beginn des Dreißigjährigen Krieges die Definitionen der ansässigen und nichtansässigen untertänigen Schichten. Ansässig waren alle Personen, die eine untertänige Stelle erblich oder mit einem beschränkten

<sup>13</sup> Vgl. J. Pekař, *Kniha o Kosti II*, S. 90; K. Krofta, *Dějiny ...*, S. 153; F. Vacek, *Selský stav v Čechách v letech 1419-1620*. ČDV 16, 1929, S. 265 ff.

Dispositionsrecht im Besitz hatten.<sup>14</sup> Nicht ansässig waren dagegen alle, die keinen dauerhaften erblichen Anspruch auf eine wirtschaftlich selbständige Einheit hatten. In den Dörfern gehörten zu diesen Schichten vor allem die Inwohner und das Gesinde.

Einige Herrschaften (Herrschaft Poděbrady, Smiřice, Chlumec, Smečno und Pardubice) zeigten trotz unterschiedlicher Merkmale ähnliche Entwicklungstendenzen bei den Rekrutierungen der unterbäuerlichen Schichten. Die Merzahl der Handwerker rekrutierte sich aus den Landlosen und den Kleinhäuslern, deren Stellung sich den Inwohnern näherte. Diese Schicht war in den Städten besonders häufig. Die Inwohner wohnten nach Petráň's Untersuchungen nicht nur bei den Bauern, sondern auch in Gasthäusern z.B. in der Umgebung Prags als sog. "Zimmerleute". Im 17. Jahrhundert ordnete manche Obrigkeit den Bauern an, daß jeder von ihnen einen Inwohner bei sich haben soll. Der Bauer, der keinen Inwohner hatte, mußte selbst die Roboten beim Vorwerk leisten, wenn er aber einen hatte, blieb er von den Roboten verschont.<sup>15</sup> Dies deutet darauf hin, daß die Inwohner als Arbeitskräfte gefragt waren. Es war auch keine Ausnahme, wenn ein Inwohner mit dem Wirt verwandt war.<sup>16</sup>

Eine nicht feste Stellung hatten die soziale Schichten der Kleinhäusler, Landlosen und Inwohner in den "Bergen", wo sie auf Tagelöhnerarbeit und kleine agrarische Warenproduktion angewiesen waren. Die ländlichen Verhältnisse beschreibt Aleš Chalupa, der von den Theresianischen Katastern ausgeht.<sup>17</sup> Er stimmt grundsätzlich nicht damit überein, daß die Größe des Ackerbodenbesitzes allein als ein Hauptkriterium zur Klassifikation der sozialen Schichten gelten sollte. Trotzdem klassifiziert er die einzelnen sozialen Kategorien nach der Größe des mobilen und immobilien Besitzes. Er geht ausschließlich von den

<sup>14</sup> J. Petráň, *Poddaný lid na prahu třicetileté války*. Praha 1964; Ders., *Pohyb poddanského obyvatelstva a jeho osobní právní vztahy v Čechách v době předbělohorské*. ČsČH, 1957, S. 26-59.

<sup>15</sup> F. Vacek, *Selský stav v Čechách v letech 1419-1620*. ČDV 17, Heft 2, 1930, vor allem S. 109.

<sup>16</sup> Auf eine große Zahl an verwandten Personen in den Haushalten (17,7 %), damit gleichzeitig auf einen geringen Anteil von Gesinde, die zur Entstehung der Stammfamilien führten, machte Michael Mitterauer aufmerksam. Vgl. Ders., *Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiäre Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften*. Hrsg. v. J. Ehmer - M. Mitterauer, Wien-Köln-Graz 1986, S. 211.

<sup>17</sup> Vgl. A. Chalupa, *Venkovské obyvatelstvo v Čechách v tereziánských katastrech (1700-1750)*. *Sborník Národního muzea* (weiter SbNM), 1969, S. 197-378; anhand des ähnlichen Quellentypus: M. Volf, *Hospodářský a sociální obraz Litoměřického kraje podle berní ruly*. SAP 18, Praha 1968, S. 142-237.

Daten des Teresianischen Katasters 1700-1750 aus. Er zog keinen Zusammenhang mit der Entwicklung des Rechtes.

Auch Rainer Beck benutzt in seiner Monographie über das bayerische Dorf Unterfinning als ein in Frage kommendes Kriterium der Unterschiede innerhalb und zwischen den einzelnen dörflichen Schichten die Größe des Bodensbesitzes.<sup>18</sup> Er bedenkt dabei die Tatsache, daß der Bodenbesitz nicht zur Deckung des Nahrungsbedarfs oder zur Einstellung von Gesinde ausreichen mußte. Eine wichtige Rolle spielte die Abhängigkeit von den nichtagrarischen Nahrungsquellen, die einen anderen Ausdruck in einem Haushalt oder innerhalb einer sozialen Kategorie hatten.

R. Beck betont, daß man die Diskrepanzen zwischen den einzelnen dörflichen Schichten nicht nur aus der Perspektive der ökonomischen Gegebenheiten betrachten soll, die wir zwar ständig bedenken müssen, die aber in der vormodernen Zeit nur sporadisch erschienen. Die Güterklassifikation bietet uns schließlich nur ein Bild der "Dorfanatomie", das die wirtschaftlichen Möglichkeiten der dörflichen Bevölkerung widerspiegelt.<sup>19</sup>

#### Robot als Kriterium der Sozialdifferenzierung

Als ein Aspekt der Sozialdifferenzierung wurde nicht nur die Größe des Bodensbesitzes hervorgehoben, sondern es wurde auch die Art und Weise, wie der betroffene Untertan die Robot verrichtete, erwähnt. Als ein Bauer wurde derjenige Untertan bezeichnet, der seine Robotpflichten mit dem Gespann leistete. Er mußte also ein Gespann - zwei Pferde oder zwei Kühe besitzen. Ein Chalupner war, nach Pekař, der, welcher kein Gespann besaß. Nicht der selben Meinung ist Anton Ressel. Er teilte die Bauern in drei Gruppen, d. h. in diejenige die keine Roboten verrichten mußten, das waren die sog. "Freibauern".

Weiter waren es die Gespanndienste leistenden "Fahrbauern" und die Handdienste verrichtenden "Handbauern". Er geht davon aus, daß die Entstehung der "Halbbauer", "Drittelbauer" und "Viertelbauer" ein Ergebnis der Erbschaftspraxis ist. Zusätzlich erwähnt er eine Kategorie der sog. "Widmutbauern", die in den Pfarrbezirken vorkamen, wo sie zur Verfügung der einzelnen Pfarren standen. Die Kategorie der Gärtner wurde unter dem Merkmal der Situierung ihres Ackerbodens umfaßt. Wenn sie sich beim Flußufer befanden, wurden sie als "Auengärtner" bezeichnet. Die Gärtner, die ihren Ackerboden weit entfernt vom Flußufer hatten, wurden "Feldgärtner" genannt.

<sup>18</sup> Vgl. R. Beck, *Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne*. München 1993.

<sup>19</sup> Siehe R. Beck, *ebenda*, 226-227, 228.

Die Ansässigkeiten der Feldgärtner wurden von der Obrigkeit, die von ihnen auch Steuern forderten, gegründet.<sup>20</sup>

Friedrich Lütge teilt die mit dem Bauernwirt nicht verwandten Arbeitskräfte nach den sozialen, rechtlichen und ökonomischen Kriterien in drei Gruppen. Die erste bilden die robotpflichtigen Bauern, die zweite das Gesinde und die dritte die Tagelöhner. Georg Grill behandelt auch die niedrigsten sozialen Schichten - die Auszügler und Inwohner oder auch Inhäusler. Unter dem Termin Auszügler versteht er alte Bauernwirte im Ausgedinge; unter Inwohnern oder Inhäuslern versteht er arme untertänige Schichten, Saisonarbeiter, Kleinhandwerker oder Bettler, die nur geringe Steuern zahlen konnten und von denen deswegen die Obrigkeit mehr Robot und "Schutzgeld" verlangt hat.

Einen geschlossenen Blick auf die sozialwirtschaftliche Struktur des Dorfes Belm bietet uns die neueste Arbeit von Jürgen Schlumbohm.<sup>21</sup> Bei ihm finden wir die Differenzierung der untertänigen Schichten in "Großbauern", Kleinbauern und landlose "Heuerleute". Die soziale Schicht der Heuerleute saß auf fremden Boden und verdingte sich mit Lohnarbeit

#### Die sozialen Kategorien auf der Herrschaft Frýdlant (1651-1654)

Der allgemeine Überblick der Betrachtungsweisen und Kriterien auf Grund dessen die einzelnen sozialen Kategorien differenziert wurden, erlaubt uns, daß wir uns nun mit der konkreten Situation auf der Herrschaft Frýdlant in den Jahren 1651 und 1654 befassen. Im folgenden Teil soll mithilfe mehrerer Faktoren, die bereits am Anfang erwähnt wurden, ein komplexer Überblick der möglichen Entwicklungstendenzen der einzelnen sozialen Kategorien in der Herrschaft Frýdlant, gegeben werden.

Die Herrschaft Frýdlant bestand in den Jahren 1651 und 1654 aus *einer untertänigen Stadt - Frýdlant* (Friedland), aus *einer kleinen Stadt - Nové Město pod Smrkem* (Bergstädtel Neustadt) und *39 Dörfern* (24 untertänigen Dörfern und 15 Lehensdörfer; in 3 Dörfern waren Lehensgüter).

Die Herrschaft Frýdlant gehörte in jenes Gebiet, das als "Berge" bezeichnet wurde, d. h. ein Gebiet mit schlechter Bodenqualität und mit der Notwendigkeit, sich in den Städten einen Teil der Nahrung durch zünftig organisiertes Handwerk zu verdienen. Auf dem Land bestand die Möglichkeit der Nahrungsversorgung in der Viehzucht oder in der auf der Herrschaft Frýdlant besonders entwickelten Hausindustrie, die in Verlagsystem einbezogen war.

<sup>20</sup> Vgl. J. Pekař, *Knha o Kosti II*, S. 92; A. Ressel, *Die Gemeinden Raspenau, Mildeneichen und Friedland 1914*, S. 64.

<sup>21</sup> J. Schlumbohm, *Lebensläufe, Familien, Höfe...*

Als eine Ansässigkeit galten hier ein Bauer, vier Chalupner oder acht Gärtner. Nach einer solche Berechnung gab es im Jahre 1654 nach dem Steuerkataster in der Herrschaft Frýdlant 354 und 3/4 Ansässigkeiten. Nach einem Verzeichnis aus dem Jahre 1655 waren es 351 und 1/8 Ansässige.<sup>22</sup>

Nach dem Glaubensverzeichnis lebten in der Stadt Frýdlant 937 Einwohner in 189 Haushalten, von denen 45 (19,2 %) Inwohnerfamilien waren. In Nové Město pod Smrkem waren es 427 Einwohner, die in 117 Haushalten lebten, davon waren 26 (6,1 %) Inwohnerfamilie. In den Dörfern wurden im Jahre 1651 5637 Einwohner in 1448 Haushalten verzeichnet. Der Anteil der Inwohnersubhaushalte war 202 (13,9 %).

Tabelle 2 Soziale Struktur der Herrschaft Frýdlant nach dem Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651

Soziale Gruppe	Frýdlant		Nové Město pod Smrkem		Ländliche Bevölkerung	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Bürger	174	74,4	-	-	-	-
Hausgenöß	47	20,1	19*	13,3	2	0,3
Bauer	-	-	-	-	2326	40,5
Gärtner	-	-	-	-	1342	23,4
Chalupner	-	-	-	-	1862	32,4
Ohne sozialer Stellung	13	5,5	124*	86,7	211	3,7
Insgesamt	234	100,0	143*	100,0	5743	100,0

\* Haushalten.

Der Steuerkataster aus dem Jahre 1654 evidierte für die Stadt Frýdlant 14 Bürger-, 56 Chalupner- und 64 Gärtneransässigkeiten. In Nové Město pod Smrkem waren es 2 Bürger-, 16 Chalupner- und 35 Gärtneransässigkeiten. Auf dem Lande waren es 246 Bäuerliche-, 303 Chalupner- und 273 Gärtneransässigkeiten.

Aus der allgemeinen Übersicht nach dem Steuerkataster geht hervor, daß die Herrschaft Frýdlant zum größten Teil aus den Chalupner- und Gärtneransässigkeiten (Frýdlant - 87,6 %, Nové Město pod Smrkem 96,2 %) bestand. Auf den Dörfern überwogen zwar die unterbäuerlichen Schichten (68,5 %) aber die Zahl der bäuerlichen Ansässigkeiten machte fast ein Drittel (29,7 %) aller Ansässigkeiten aus. Die Wirkungen des Dreißigjährigen Krieges sind deutlich an dem Anteil der nicht bewirtschafteten, ausgebrannten oder wüsten

<sup>22</sup> SOA Litoměřice, pobočka Děčín, HS Clam-Gallas, k. č. 478, soupis z roku 1655.

Ansässigkeiten erkennbar. Der Steuerkataster verzeichnet insgesamt 1125 nicht bewirtschaftete Ansässigkeiten, d. h. 52,4 %.

Tabelle 3 Soziale Struktur der Herrschaft Frýdlant nach dem Steuerkataster aus dem Jahre 1654 (bewirtschaftete Ansässigkeiten)

Soziale Schichten	Frýdlant		Nové Město pod Smrkem		Ländliche Ansässigkeiten	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Bürger	14*	10,2	2	3,8	-	-
Chalupner	56	40,9	16	30,2	303	36,6
Gärtner	64	46,7	35	66,0	273	32,9
Bauer	-	-	-	-	246	29,7
Ohne sozialer Stellung	3	2,2	-	-	7	0,8
Insgesamt	137	100,0	53	100,0	273	100,0

\* Sousedí efektive

Um die Unterschiede zwischen den einzelnen sozialen Kategorien nach der gesamten und der produktiven Aussaat (Winter- und Sommersaat) als auch nach der Zahl der Viehhaltung festlegen zu können, benutzte ich die Daten des Steuerkatasters aus dem Jahr 1654.

Bei dieser Fragestellung interessierte mich einerseits der prozentuelle Anteil des tatsächlich bewirtschafteten Ackerbodens durch die einzelnen sozialen Kategorien, andererseits ob man bei den unterbäuerlichen Schichten die Tendenz beobachten konnte, daß sie einen größeren Teil des Ackerbodenbesitzes bewirtschafteten. Ich kehre damit zu einem in der tschechischen Literatur oft erwähnten Kriterium des Grundbesitzes zurück. Die festgestellten Unterschiede des Anteils an bewirtschaftetem Boden deuten auf eine unterschiedliche Bodennutzung, die in einem Konnex mit den einzelnen sozialen Kategorien steht.

In der Stadt Frýdlant wurden, wie aus dem Steuerkataster 1654 hervorgeht, strikte Grenzen zwischen den einzelnen sozialen Kategorien festgelegt. Die Bürger besaßen zwischen zehn und 36 Strich, Chalupner bis zehn Strich und Gärtner gehörten zu den landlosen Besitzern. Die Ackergröße der einzelnen Ansässigkeiten war eher kleiner. Die durchschnittliche Größe des Grundbesitzes in der Stadt Frýdlant war bei den Bürgern 19 Strich, bei den Chalupner 4,6 Strich (Tabelle 5).

Im Städtlein Nové Město pod Smrkem waren nach dem Steuerkataster 53 Ansässigkeiten, davon sind zwei bürgerliche, 16 Chalupner- und 35

Gärtneransässigkeiten. Die bürgerlichen Ansässigkeiten bewirtschaften fünf und sieben Strich, die Chalupner von zwei bis sechs Strich, ebenso wie in Frydlant zählte man die Gärtner zu den landlosen Schichten. Die einzelne sozialen Kategorien sind nicht hinreichend vertreten, deshalb ist im Städtlein Nové Město pod Smrkem keine repräsentative Auswertung des Anteils an bewirtschaftetem Boden durch die einzelnen sozialen Kategorien möglich (Tabelle 5).

Tabelle 4 Öde ländliche Ansässigkeiten nach dem Steuerkataster aus dem Jahre 1654

Soziale Schichten	Öde	Stellen	Verbrannte
Baueransässigkeiten	130	66	-
Chalupneransässigkeiten	150	76	5
Gärtneransässigkeiten	280	409	14
Insgesamt	560	551	19

In den Dörfern der Herrschaft Frydlant waren im Jahre 1654 von den insgesamt 829 Ansässigkeiten 246 bäuerliche. Die Bauern besaßen Boden ab sechs Strich. Die durchschnittliche Größe des Grundbesitzes einer bäuerlichen Ansässigkeit war 25,4 Strich. Am häufigsten kamen diejenige Ansässigkeiten vor, die 20 (d. h. 17,5 %), 24 (d. h. 14,2 %), 30 (d. h. 10,5) und 26 (d. h. 9,8 %) Strich hatten. Die 303 (d. h. 36,6 %) Chalupneransässigkeiten besaßen von null bis 16 Strich Boden. Die durchschnittliche Größe des Grundbesitzes betrug 6,8 Strich. Eine größere Kumulation der Chalupneransässigkeiten kam bei der Größe vom vier Strich vor, die 57 (d. h. 18,8 %) Ansässigkeiten besaßen, weiters drei Strich - 41 (d. h. 13,5 %) Ansässigkeiten, zehn Strich - 40 (d. h. 13,2 %) Ansässigkeiten und 15 (d. h. 7,2 %) Strich - 22 (d. h. 7,0 %) Ansässigkeiten. Die Gärtner hatten auf keiner der insgesamt 273 Ansässigkeiten einen Ackerbesitz (Tabelle 5).

Zwischen den Bauern und Gärtnern stellte der Besitz von 17 Strich eine Trennlinie dar. Gewisse Anomalien tauchen bei den Bauern auf, die in neun Fällen (3,6 %) den gleichen Grundbesitz wie die Chalupner hatten. Dies könnte aufgrund der unterschiedlichen Größe der Ansässigkeiten innerhalb der einzelnen Dörfer bedingt sein, wo auch die topographischen Besonderheiten des Gebietes eine Rolle spielten. Denn besonders in den "Bergen" stand nicht genug Grundpotential zur Verfügung, damit sich ein größerer Grundbesitz der Bauern entwickeln konnte, wie es in den "Kreisen" der Fall war.

Ebenfalls treten zwischen den sozialen Kategorien der städtischen Bevölkerung deutliche Trennlinien hervor. Aus dem Vergleich des Grundbesitzes erwies sich, daß ein städtischer, im Unterschied zum dörflichen Chalupner, einen geringeren Grundbesitz aufweist. In Frydlant stellt diese Trennlinie 17

Tabelle 5 Der Gesamtumsatz der einzelnen Ansässigkeiten auf der Herrschaft Frydlant nach dem Steuerkataster 1654

Zahl v. Strich	Soziale Schichten			Ohne soz. Bezeichnung	Insgesamt	
	Bauer	Chalupner	Gärtner		Zahl	%
Frydlant						
0	-	-	64	3	67	48,9
1-4,5	-	24	-	-	24	17,5
5-9,75	-	28	-	-	28	20,4
10-14,9	5	1	-	-	6	4,4
15-19,9	4	-	-	-	4	2,9
20+	5	-	-	-	5	3,6
Summe: Zahl	14	56	64	3	137	100
%	10,2	40,9	46,7	2,2	100,0	x
Nové Město pod Smrkem						
0	-	-	35	-	35	66,0
2-4	-	13	-	-	13	24,5
5-8	2	3	-	-	5	9,5
Summe: Zahl	2	16	35	-	53	100,0
%	3,8	30,2	66,0	-	100,0	x
Ländliche Ansässigkeiten						
0	-	1	273	5	279	33,8
1-4,9	-	122	-	-	122	14,7
5-9,9	1	77	-	-	78	9,4
10-14,9	7	78	-	-	85	10,2
15-19,9	20	25	-	-	45	5,4
20-24,9	123	-	-	-	123	14,8
25-29,9	38	-	-	-	38	4,6
30-34,9	33	-	-	-	33	4,0
35-39,9	6	-	-	-	6	0,7
40-49,9	10	-	-	1	11	1,3
50+	8	-	-	1	9	1,1
Summe: Zahl	246	303	273	7	829	100,0
%	29,7	36,6	32,9	0,8	100,0	x

Strich dar, in den Dörfern 16 Strich.<sup>23</sup> Die große Zahl der öden und wüsten Güter und desgleichen auch ein Mangel an auswertbaren Daten, erlaubt uns keinerlei Vergleich der Grundbesitzgröße des städtischen Milieus mit den dörflichen Verhältnissen. Geringer Grundbesitz in den Städten ist ein üblicher Trend, weil ihre Einwohner nicht auf eine agrarische Nahrung angewiesen waren. Die

<sup>23</sup> Die Verhältnisse in Nové Město pod Smrkem konnten an vorhandenem Datenmangel nicht berücksichtigt werden.

Ursachen des kleinen Grundbesitzes mögen im zünftischhandwerklichen Charakter der beiden Städte liegen.<sup>24</sup>

Anhand unserer Daten kann man die Grenze des Grundbesitzes zwischen den einzelnen sozialen Kategorien als erwiesen betrachten. Eine Ausnahme, die die 3,6 % der Bauern darstellen, welche den gleichen Besitz wie die Chalupner aufweisen, konnte durch unterschiedlichen Ackergrößen, die topographische Dorflage und ehemalige Erbschaftspraxis verursacht sein.

Das Kriterium des Grundbesitzes ist in jedem Fall ein Differenzierungsmerkmal, keinesfalls aber ein strikt gegebenes Faktum, das uns eine klare Grenzziehung zwischen den einzelnen sozialen Kategorien erlaubt. Man muß aber bei den sozialen Kategorien bedenken, daß es sich um ein Konstrukt handelt, das seine Wurzeln in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Zusammenhang mit den Steuerabgaben hat. Dieses Konstrukt diente für den Steuerkataster aus dem Jahre 1654 als Grundlage für die soziale Differenzierung der bäuerlichen und unterbäuerlichen Schichten. Diesbezüglich ist es fraglich, ob durch die historische Gesellschaft tatsächlich das Kriterium des Bodenbesitzes als ein Hauptdifferenzierungsmerkmal wahrgenommen wurde.

Die Fragestellung nach tendenziellen Entwicklungslinien der einzelnen sozialen Kategorien ist mit der Abgrenzung des tatsächlich bewirtschafteten Ackerbodens durch die Unterscheidung Bauer-Chalupner-Gärtner verbunden.

In Frýdlant besaßen die Bürger insgesamt 272,5 Strich Grundboden, bewirtschaftet davon haben sie 137,5 Strich. Einzeln wurden von ihnen maximal bis 30,5 Strich besät, wobei sie maximal 36 Strich besaßen. Chalupner hatten insgesamt 266,5 Strich, davon wurden 159,5 Strich besät. Die einzelnen Chalupner bewirtschafteten maximal acht Strich, wobei sie maximal zehn Strich besaßen. Wenn wir miteinander die Bodennutzung bei den Bürgern und Chalupner vergleichen, wird es durch ein prozentuelles Verhältnis von 50,4 % zu 59,8 % ausgedrückt. Dies bestätigt bei den Chalupner eine intensivere Bewirtschaftung ihres gesamten Grundpotentials (Tabelle 6).

Auf ähnliche Tendenzen deuten die ausgewerteten Fälle in Nové Město pod Smrkem. Die Bürger besaßen maximal acht Strich, und haben maximal sieben Strich besät. Chalupner besaßen maximal sieben und haben maximal sechs

<sup>24</sup> Vgl. A. Kunze, *Die nördböhmisch-sächsische Leinwand und der Nürnberger Großhandel. Mit besonderer Berücksichtigung des Friedland-Reichenberger Gebietes.* Reichenberg 1926; G. Aubin - A. Kunze, *Leinenerzeugung und Leinenabsatz im östlichen Mitteldeutschland zur Zeit der Zunftkäufe.* Stuttgart 1940; A. Seeliger, *Die Geschichte des Friedländischen Friedland, 1927; Hermann Hallwich, Reichenberg und Umgebung. Eine Geschichte mit spezieller Rücksicht auf die gewerbliche Entwicklung.* I. und II. Halbband, 1872, 1874.

Strich ausgesät. Die Grundgröße der zwei Bürgeransässigkeiten war 14 Strich, wovon sie zwölf Strich bewirtschafteten. Chalupner besaßen 58 Strich und bewirtschafteten 50 davon. Die erwähnten Bürgeransässigkeiten säten 85,7 % aus, die Chalupner 86,2 %. Von dem gesamten Grundbesitz aus dem Jahre 1654 bewirtschafteten die Chalupner 80,5 %. Diese prozentuelle Werte sind nur als Hilfswerte zu betrachten, denn die geringe Zahl der Fälle erlaubt keine statistisch-signifikanten Ergebnisse (Tabelle 6).

Diese Ergebnisse bestätigten, daß zwischen den Bauern und Chalupnern einige Differenzen im Anteil des produktiv bewirtschafteten Bodens bestanden. Die wirkliche agrarische Bewirtschaftung des Grundbesitzes auf den Dörfern erfaßt die Tabelle 6.

Tabelle 6 Produktive Aussaat der einzelnen Ansässigkeiten auf der Herrschaft Frýdlant anhand des Steuerkatasters 1654

Zahl v. Strich	Soziale Schichten			Ohne soz. Bezeichnung	Insgesamt	
	Bauer	Chalupner	Gärtner		Zahl	%
Frýdlant						
0	-	-	64	3	67	48,9
1-4,5	-	50	-	-	50	36,5
5-9,75	1	5	-	-	6	4,4
10-14,9	10	1	-	-	11	8,0
15-19,9	1	-	-	-	1	0,7
20+	2	-	-	-	2	1,5
Summe: Zahl	14	56	64	3	137	100,0
%	10,2	40,9	46,7	2,2	100,0	x
Nové Město pod Smrkem						
0	-	-	35	-	35	66,0
2-4	-	13	-	-	13	24,5
5-7	2	3	-	-	5	9,5
Summe	2	16	35	-	53	100,0
%	3,8	30,2	66,0	-	100,0	x
Ländliche Ansässigkeiten						
0	-	2	273	5	280	33,8
1-4,9	2	179	-	-	181	21,8
5-9,9	31	117	-	-	148	17,8
10-14,9	152	5	-	-	157	18,9
15-19,9	35	-	-	1	36	4,3
20-24,9	14	-	-	-	14	1,7
25-29,9	5	-	-	-	5	0,6
30-34,9	3	-	-	1	4	0,5
35-39,9	2	-	-	-	2	0,3
40-49,9	2	-	-	-	2	0,3
Summe: Zahl	246	303	273	7	829	100,0
%	29,7	36,6	32,9	0,8	100,0	x

Die Interpretation der Differenz von 5,5% im produktiv bewirtschafteten Boden zwischen den Bauern und Chalupnern ist nicht eindeutig erklärbar, in jedem Fall kommt hier aber eine Tendenz zum Ausdruck, die bei den Chalupnern eine intensivere Bodennutzung bestätigt, sowie die Tatsache, daß die Bauern den größten Teil des Bodens besaßen. In Frýdlant ist das Verhältnis der Bodennutzung zwischen den Bauern und Chalupnern 50,4 % zu 59,8 %. In Nové Město pod Smrkem war die Größe des Bodens nach dem Steuerkataster 1654, nicht groß - maximal acht Strich. Die Chalupner in Nové Město pod Smrkem nutzten 80,5 % von dem Boden, den sie im Jahre 1654 besaßen.

Die Zusammenfassung dieser Ergebnisse deutet für die Städte, besonders für Nové Město pod Smrkem, auf einen relativ geringen Bodenbesitz, der durch einen handwerklichzünftischen Charakter der beiden Städten erklärbar sein könnte.

Als eines der wichtigsten Kriterien der sozialen Differenzierung wurde nach der Sicht mancher Agrar- und Sozialhistoriker die Zahl des Zugviehs angesehen. Die Zahl der Gespanne wurde nicht nur in Bezug auf den Spanndienst erwähnt, sondern auch als ein wichtiges, fast notwendiges Inventar einer bäuerlichen Ansässigkeit. Die Zahl der Gespanne kann als ein Differenzierungsmerkmal der sozialen Kategorien in der Herrschaft Frýdlant gelten.

In der Stadt Frýdlant hatten insgesamt 93,4 % Güter, kein eigenes Gespann, 6,6 % der Güter besaßen ein Gespann. Es handelt sich um neun Bürgerfamilien. Chalupner wie auch Gärtner verfügten über kein Gespann (siehe die Tabelle 7). Die oben erwähnten Zahlen für Nové Město pod Smrkem erlaubt uns nur zu konstatieren, daß Gärtner keinen Zuhvieh hatten. Die Trennlinie in den einzelnen Dörfern der Frýdländer Herrschaft ist sowohl im Falle des Zugviehbesitzes als auch in der Zahl des Zugviehs auch deutlich erkennbar.

Es scheint üblich gewesen zu sein, daß die Bauern mindestens über ein Stück Zugvieh verfügten. In unserem Fall hatten 75 % Prozent der Bauern zwei Stück Zugvieh. Manche besaßen sogar drei höchstens aber vier Gespanne. Bei den Chalupnern war die Zugviehzahl sehr schwankend, die Mehrheit von ihnen, d. h. 63 %, besaß keinen Gespann. Mehr als ein Drittel (35 %) hatte entweder ein oder zwei Stück Zugvieh, nur in Einzelfällen besaßen sie drei. Die Zahl des Zugviehs in den ländlichen Ansässigkeiten ist in der Tabelle 7 ersichtlich.

Aus dieser Analyse geht hervor, daß die Zugviehzahl ein wesentliches Kriterium der sozialen Differenzierung darstellen konnte. Die Zahl der Gespanne bedingte weiter die Differenzierung nach der Art und Weise, wie ein Untertan seine Robotpflichten erfüllen sollte, ob es sich um eine Gespann- oder Handrobot handelte.

Aus der Perspektive der einzelnen autark wirtschaftenden Ansässigkeiten stellten die Kühe ein nicht wegzudenkbare Inventar dar. Die Kühezahl gilt als eines der ausgewählten Kriterien der näheren Bestimmung der einzelnen sozialen Kategorien an hand des beweglichen Besitzes.

Tabelle 7 Verhältnis von Zugvieh und einzelnen sozialen Kategorien auf der Herrschaft Frýdlant nach dem Steuerkataster aus dem Jahre 1654

Vieh-zahl	Soziale Stellung									
	Zahl					%				
	B	Ch	G	O	Summe	B	Ch	G	O	Summe
Frýdlant										
0	6	56	66	-	128	40,0	100,0	100,0	-	93,4
1	1	-	-	-	1	6,6	-	-	-	0,7
2	4	-	-	-	4	26,7	-	-	-	2,9
3	2	-	-	-	2	13,3	-	-	-	1,5
4	2	-	-	-	2	13,3	-	-	-	1,5
Summe	15	56	66	-	137	100,0	100,0	100,0	-	100,0
Nové Město pod Smrkem										
0	1	14	35	-	50	50,0	87,5	100,0	-	94,3
1	-	1	-	-	1	-	6,2	-	-	1,9
2	1	1	-	-	2	50,0	6,2	-	-	3,8
Summe	2	16	35	-	53	100,0	100,0	100,0	-	100,0
Ländliche Ansässigkeiten										
0	7	191	273	5	476	2,8	63,0	100,0	71,4	57,4
1	10	48	-	-	58	4,1	15,8	-	-	7,0
2	186	60	-	2	248	75,6	19,8	-	28,6	30,0
3	33	4	-	-	37	13,4	1,3	-	-	4,4
4	10	-	-	-	10	4,1	-	-	-	1,2
Summe	246	303	273	7	829	29,7	36,5	33,0	0,8	100

B - Bauer, Ch - Chalupner, G - Gärtner, O - Ohne soziale Bezeichnung

In Frýdlant wurden insgesamt 206 Kühe evidiert. Auf ein Gut entfielen 1,5 Stück, wobei die Bürger zusammen 64 Stück hatten, Chalupner 114 und Gärtner 28. Durchschnittlich verfügten die Stadtbürger über vier Kühe, die Chalupner zwei und die Gärtner 0,4. Die Bürger verfügten zwischen null und neun Stück, die Chalupner von null bis zwölf und die Gärtner von null bis drei (letzteres war ein Einzelfall). Mehr als die Hälfte, d. h. 66,7 % aller Gärtner, hatte keine einzige Kuh (Tabelle 8).

Die maximale Zahl der gezüchteten Kühe auf den einzelnen Gütern in Nové Město pod Smrkem stellt keine Trennlinie zwischen den einzelnen sozialen Kategorien dar. Die Bürger und Chalupner hatten eine bis vier Kühe,

die Gärtner null bis vier. Ein größerer Teil der Chalupnergüter verfügte über zwei Kühe. Die Gärtner hatten meist eine oder zwei Kühe. Auf den Dörfern besaßen die Bauern 780 Kühen, die Chalupner 599 und die Gärtner 283. Auf einem Bauerngut wurden durchschnittlich drei Kühe gezüchtet, auf dem Chalupnergut zwei und auf dem Gärtnergut eine (Tabelle 8).

Tabelle 8 Soziale Stellung der Haushaltvorständen in den einzelnen Ansässigkeiten der Herrschaft Frýdlant nach dem Steuerkataster aus dem Jahre 1654 im Bezug auf Kuhzahl

Kuhzahl	Soziale Stellung									
	Zahl					%				
	B	Ch	G	O	Summe	B	Ch	G	O	Summe
Frýdlant										
0	2	1	44	-	47	13,3	1,8	66,7	-	34,3
1	25	17	-	-	42	44,6	25,7	-	-	30,6
2	-	15	4	-	19	-	26,7	6,0	-	13,8
3	2	10	1	-	6	20,0	5,3	-	-	4,4
4	3	3	-	-	6	20,0	5,3	-	-	4,4
5+	8	2	-	-	10	53,3	3,6	-	-	7,2
Summe	15	56	66	-	137	100,0	100,0	100,0	-	100,0
Nové Město pod Smrkem										
0	-	-	8	-	8	-	-	22,8	-	15,4
1	1	1	15	-	17	50,0	6,6	42,8	-	32,7
2	-	8	8	-	16	-	53,3	22,8	-	30,8
3	-	3	1	-	4	-	20,0	2,8	-	7,6
4	1	3	3	-	7	50,0	20,0	8,5	-	13,5
Summe	2	15	35	-	52	100,0	100,0	100,0	-	100,0
Ländliche Ansässigkeiten										
0	4	4	19	1	28	1,6	1,3	7,0	14,3	3,4
1	12	84	226	3	325	4,9	27,7	82,8	42,8	39,2
2	77	148	27	1	253	31,3	48,8	9,9	14,3	30,5
3	60	52	1	-	113	24,4	17,2	0,7	-	13,6
4	52	12	-	-	64	21,1	4,0	-	-	7,7
5-9	41	3	-	2	46	16,7	1,0	-	28,6	5,5
Summe	246	303	273	7	829	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

B - Bauer, Ch - Chalupner, G - Gärtner, O - ohne Schichten

Diese durchschnittlichen Werte der verfügbaren Kühen deuten bei den sozialen Kategorien auf eine deutliche Abstufung. Wenn aber auch die Einzelfälle näher betrachtet werden, wird man feststellen, daß die Abstufungen nicht so eindeutig waren. Bei allen Sozialkategorien kamen Güter vor, die keine Kuh züchteten. Am häufigsten sind unter diesen natürlich die landlosen Gärtner

vertreten. Die Bauern hatten 0-9 Kühen, die Chalupner 0-5 und die Gärtner von null bis zwei (in einem Einzelfall drei). Bei den Bauern und bei den Chalupnern überwog der Besitz von zwei Kühen, bei den Gärtnern lediglich eine. Nach den angeführten Kühezahlen wird erkennbar, daß auch in diesem Fall die Trennlinie zwischen Bauern-Chalupner und Chalupner-Gärtner nicht eindeutig feststellbar ist. In einem gewissen Sinne könnte man eine Zahl von sechs und mehr Kühen, die nur auf den Bauerngütern gezüchtet wurden als Grenze ansehen. Ähnliches gilt für die Grenze zwischen den Chalupnern und Gärtnern, die durch vier Kühe, die nur auf den Chalupnergütern vorkommen, festgelegt ist.

#### Der Bauernhaushalt und seine Arbeitskräfte

Das Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651 für die Herrschaft Frýdlant ist besonders wertvoll, weil es auch die Kinder vor dem Beichtalter evidiert, und sich deshalb besonders für das Studium der Familienstruktur eignet. Ich werde die Kinderzahl für die weitere Erforschung der Tendenzen zwischen den sozialen Gruppen der Einwohner verwenden. Einen Akzent lege ich auf die These, daß die Bauernfamilien tatsächlich mehr Kinder als die Chalupner- und Gärtnerfamilien hatten. Inwieweit kann man überhaupt die Kinderzahl als ein Kriterium der sozialen Stellung ansehen? Ist der ökonomische Hintergrund tatsächlich von der biologischen Reproduktion abtrennbar?

Insgesamt waren in der Herrschaft Frýdlant 1453 Haushalte, von denen 410 (28,2 %) kinderlos waren. Um konkreter zu sein, waren es bei den Bauern 103 (19,7 %), bei den Chalupnern 188 (34,0 %), bei den Gärtnern 110 (31,1 %), bei den Inwohnern vier (66,7 %) und fünf (27,8 %) Familien waren ohne soziale Bezeichnung.

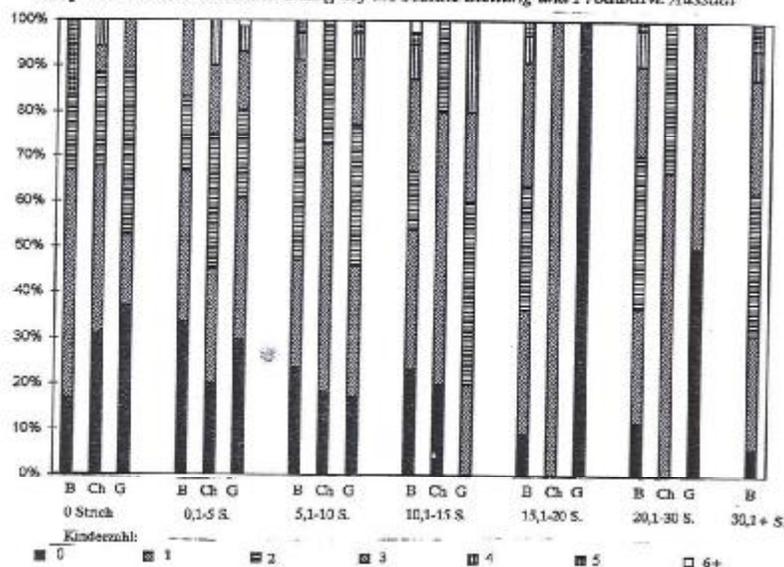
In den Dörfern hatten 80,2 % der bäuerlichen Familien Kinder, 66,0 % der Chalupnerfamilien und 69,0 % der Gärtnerfamilien. Die Zahl der Kinder reichte in den Chalupnerfamilien von null bis sechs und mit dem Durchschnitt von 1,07 Kinder pro Familie hatten sie die geringste Kinderzahl. Den Gegenpol stellen, dem Durchschnittswert nach, mit 1,7 Kinder die bäuerlichen Familien dar. Die Tendenz, daß die Bauerfamilien mehr Kindern hatten, ist gleich nach der Angabe des Anteils der kinderlosen Familien erkennbar, wo nur 1/5 der Bauerfamilien kinderlos waren. Der Anteil der unterbäuerlichen Familien an den kinderlosen Familien entsprach einem Drittel.

Überraschend ist die breite Streuung der Kinderzahl in einigen landlosen Gärtnerfamilien, die nach den Durchschnittswerten 1,22 Kinder pro Familie hatten (Tabelle 9). Ersichtlicher ist der Zusammenhang zwischen der Kinderzahl in den einzelnen Familien und der Größe der produktiven Aussaat aus der Graphik 1.

Tabelle 9 Kinderzahl in der Relation zur sozialen Stellung des Wirtes nach dem Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651 - ländliche Ansässigkeiten (es sind hier ausschließlich die soziale Kategorien der Bauern, Chalupner und Gärtner berücksichtigt)

Soziale Stellung	Kinderzahl									
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	Insgesamt
	Zahl									
Bauer	101	133	145	85	25	21	6	1	1	518
Chalupner	188	201	107	37	17	1	1	-	-	532
Gärtner	100	114	82	34	14	4	1	2	1	352
Summe	389	448	334	156	56	26	8	3	2	1422
	Anteil in %									
Bauer	19,5	25,7	28,0	16,4	4,8	4,1	1,2	0,2	0,2	100,0
Chalupner	34,1	36,4	19,4	6,7	3,1	0,2	0,2	-	-	100,0
Gärtner	28,4	32,4	23,3	9,7	4,0	1,1	0,3	0,6	0,3	100,0
Summe	27,3	31,4	23,4	11,0	3,9	1,8	0,6	0,2	0,2	100,0

Graphic 1 Die Kinderzahl in Bezug auf die soziale Stellung und Produktive Aussaat



Nachdem die Gärtner landlose Schichten ohne Zugvieh waren, entsteht in diesem Zusammenhang die Frage nach ihrer Existenz. Diese könnte man erst dann beantworten, wenn wir mehr über ihre lebenszyklischen Phasen wissen. Es ist anzunehmen, daß sich gerade aus dieser sozialen Kategorie das Gesinde und Tagelöhner rekrutierten. Es wäre wahrscheinlich, daß die kinderreicheren Gärtnerfamilien, ebenso wie die bäuerlichen Familien in das auf der Herrschaft Frydlant gut entwickelte Verlagsystem inkludiert waren, und sich die Nahrung durch Hausindustrie besorgten.

Ein Bestandteil der städtischen und dörflichen Haushalten waren auch diejenigen Personen, die mit dem Haushaltvorstand nicht verwandt sein mußten, die aber zeitweise ein Bestandteil seines Haushaltes geworden sind. M. Mitterauer spricht hier über "Haushaltsgemeinschaften", zu denen auch das Gesinde (Knechte und Mägde), Gesellen, Lehrlinge und die nichtverheirateten Inwohner zu zählen sind.<sup>25</sup> Historiker, die sich mit der Familiengeschichte beschäftigen, geben keine eindeutige Antwort darauf, was für eine Stellung das Gesinde tatsächlich im Haushalt einnahm und ob in der Gesindeposition häufiger Frauen oder Männer vorkamen. Die Beantwortung der Frage nach der Geschlechtsproportion beim Gesinde ist durch den wirtschaftlichen Charakter des Untersuchungsgebietes - agrarische oder handwerklichzünftliche Landschaft bedingt, bzw. mit der Ver- und Zuteilung von Arbeit und deren Organisation verbunden.<sup>26</sup>

M. Mitterauer versuchte, in bezug auf Formen der familiären Arbeitsorganisation, einzelne Typen der ländlichen Ökonomie zu typologisieren. Sein Ausgangspunkt bot ihm eine These über die Existenz der sog. "Ökotypen", d. h. regional dominante Wirtschaftsweisen wie Bergbau-, Getreidebau- und Viehzuchtgebiete.<sup>27</sup> Die "lokalen Gesellschaften" betrachtet er nach dem Typus der überwiegenden Hilfsarbeitskräften als "Tagelöhner-" und "Gesinde-Gesellschaften", die in den einzelnen Gebieten als ein wichtiger Indikator der

<sup>25</sup> Vgl. M. Mitterauer, *Formen ländlicher Familienwirtschaft...*, Besonders S. 190 ff; Ders., *Lebensformen und Lebensverhältnisse ländlicher Unterschichten*. In: H. Matis (Hrsg.), *Von der Glückseligkeit des Staates*. Berlin 1991, S. 312; Ders., Peasant and non-peasant family forms in relation to the physical environment and local economy. *Journal of Family History*, Volume 17, Number 2, 1992, vor allem S. 139, 159; ähnlich über die Tischgemeinschaften von Gesinde, Diener, Handwerker usw. auf den Schlössern, Höfen, Festungen siehe J. Hlanc, *Roční spotřeba žita a chleba v čeledních dávkách, deputátech, výměncích a ve špitálních dávkách v letech 1452-1845*. *AUC PH* 1, 1971, besonders S. 194-196.

<sup>26</sup> Vgl. F. Eder, *Geschlechtsproportion und Arbeitsorganisation im Land Salzburg im 17-19. Jahrhundert*. Oldenbourg. 1990, vor allem S. 51-92.

<sup>27</sup> M. Mitterauer, *Formen ländlicher Familienwirtschaft...*, 185-325.

Wirtschaftsweise gelten. Er grenzte diejenige Gebiete mit hohem Gesindeanteil ab, die typisch für Viehzucht war. Hier überwog das männliche Gesinde. Einen Gegenpol stellten die Landschaften mit überwiegendem Anteil an Getreidebau dar, die durch geringe Gesindeczahlen charakterisiert waren. J. Křivka erwähnt im Zusammenhang mit der Entwicklung des Weinbaus auf der Herrschaft Mělník ein Wachstum der landlosen sozialen Schichten, die auf eine Tagelöhnerarbeit angewiesen waren (Inwohner, Waisen). Der Weinbau stellt bei M. Mitterauer einen der Ökotypen dar. Er stellte fest, daß sich das Gesinde aus den Handwerkern und Bauern rekrutierte, und nur sehr selten in den Weinbauernfamilien vorkam. Ein Weinbauggebiet ist durch einen schnellen Übergang zur Tagelöhnerarbeit geprägt.<sup>28</sup> Ähnliche Tendenzen bestätigte auch J. Křivka für die Herrschaft Mělník, wobei in der Geschlechterproportion beim Gesinde die Frauen leicht überwogen.<sup>29</sup> In bezug auf den handwerklich-zünftischen Charakter der Herrschaft Frýdlant und ihre Eingliederung in das Verlagssystem ist die Frage nach dem Ausmaß der Beteiligung der ländlichen Familien an der Leinenhausindustrie von größerer Bedeutung. Die Dorfbevölkerung konnte keine Lehrlinge und Geselle einstellen, weil sie nicht zünftisch organisiert war, und wir deshalb Lehrlinge und Gesellen in dem Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651 nicht registriert finden. Ähnliche Verhältnisse beschreibt auch M. Mitterauer für Vorarlberg.

#### Inwohner und Gesinde

Das Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651 zählt den Anteil der nicht verheirateten Inwohner und des Gesindes in den einzelnen Dorfhaushalten der Herrschaft Frýdlant auf (Tabelle 10).

In 64 ländlichen Haushalten in der Herrschaft Frýdlant lebten 68 nichtverheiratete Inwohner. In 183 Haushalten waren 273 Gesindepersonen. Das Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651 verzeichnet in den ländlichen Haushalten keine Gesellen oder Lehrlinge.

Die Datenverknüpfung des Glaubensverzeichnisses aus dem Jahr 1651 mit dem Steuerkataster aus dem Jahre 1654 erlaubt eine quantitative Auswertung des Anteiles von Gesinde und nichtverheirateten Inwohnern unter dem Aspekt der produktiven Aussaat. Es interessiert mich die Frage, in wieweit die Stellung von Gesinde und nichtverheirateten Inwohnern analog war und inwieweit sie sich ergänzte, wobei ich anhand der ausgewerteten Quellen keine Aussage über die konkrete Zuteilung von Arbeit treffen kann.

<sup>28</sup> Ibidem, S. 240 ff.

<sup>29</sup> J. Křivka, Vývoj sociální struktury mělnického panství v letech 1693-1749. HD 1, S. 7-17.

Tabelle 10 Der Anteil der ledigen Hausgenossen und Gesindepersonen in den einzelnen dörflichen Haushalten der Herrschaft Frýdlant nach dem Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651

		Personenzahl							Insgesamt	
		0	1	2	3	4	5	6		7
Inwohner	Zahl	1384	60	4	-	-	-	-	-	1445
	in %	95,6	4,1	0,3	-	-	-	-	-	100,0
Gesinde	Zahl	1265	129	36	9	5	1	1	2	1448
	in %	87,3	8,9	2,5	0,6	0,3	0,1	0,1	0,1	100,0

Für diese Fragestellung konnte ich wegen der sehr komplizierten Datenverknüpfung die Angaben für die Stadt Frýdlant nicht berücksichtigen. Die hier präsentierten Ergebnisse sind für das Städtlein Nové Město pod Smrkem und für die Dörfer.

In Nové Město pod Smrkem befindet sich kein Haushalt mit Inwohnern oder Gesinde (Tabelle 11). Die Datenverknüpfung gelang nicht in 84 (71,8 %) Fällen. Die Ursache dieser mißlungenen Datenverknüpfung für das Städtlein aber auch für die Stadt liegen in der größeren Zahl an identen Vor- und Zunamen. Die nach dem Jahre 1651 neu eingekauften Einwohner mußten ausgeschlossen sein, weil sie im Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651 nicht vorkommen.<sup>30</sup> Eine andere Ursache für Komplikationen stellt die große Zahl der in den Jahren 1651-1652 Entwichenen dar. A. Ressel spricht für das Städtlein über eine Emigration von 258 Personen, was von im Jahre 1651 anwesenden 427 Personen 60,2 % der gesamten Städtleinsbevölkerung darstellte.<sup>31</sup>

Sowohl die geringe Zahl an Gesinde und Inwohnern in Nové Město pod Smrkem als auch das geringe Ausmaß des produktiv bewirtschafteten Bodens entsprechen dem Interesse der Obrigkeit, die das Städtlein im Jahre 1584 als eine Bergstadt gründete. Ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts förderte man hier Zinn- und Eisenerz. Nach dem Dreißigjährigen Kriege stagnierte die Erzgewinnung. Der Bergbaucharakter des Städtleins wurde deshalb so betont, weil M. Mitterauer bei der Festlegung der einzelnen Ökotypen feststellte, daß für die österreichischen Bergbauggebiete des 18. Jahrhunderts ein hoher Gesindeanteil charakteristisch war. Die Ursache dafür sieht er in der intensiven Vieh-

<sup>30</sup> Vgl. H. Berger - M. Cerman - H. Zeitlhofer, *Dokumentation des nominative Record Linkege zwischen den Daten des Soudpis poddanych podle výry 1651 und der Berni rula 1654*, S. 2-5.

<sup>31</sup> Vgl. A. Ressel, *Geschichte der Neustadt an der Tafelfichte. Ein Beitrag zur Geschichte dieser Stadt. Friedland 1910.*

zucht. Anhand der oben angeführten Charakteristiken des Städtleins Nové Město pod Smrkem entsprachen nicht die von Mitterauer gefundenen Charakteristiken einer Bergbaustadt. Insgesamt dürfte der Bergbau als Nahrungsweig in Nové Město pod Smrkem bereits deutlich zurückgehen sein, die Leinenverarbeitung hingegen ab 1600 stark an Bedeutung gewannen haben. Die Weberei als eine Form der Hausindustrie wurde meistens von den Familienpersonen betrieben. Ein handwerklichzünftischer Charakter ist durch das kleine Ausmaß des produktiv bewirtschafteten Grundbesitzes unterstrichen.

Tabelle 11 Die Aussaatsgröße in der Relation zu den Hilfskräften auf der Herrschaft Frýdlant nach dem Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651 und nach dem Steuerkataster aus dem Jahre 1654 - Nové Město pod Smrkem

Prod. Aussat in Strich	Haushalte							
	Zahl				in %			
	ohne Gesinde	mit Gesinde	mit Inwohner	Summe	ohne Gesinde	mit Gesinde	mit Inwohner	Summe
0	22	1	2	25	67,0	3,0	6,0	76,0
2,0	3	-	-	3	9,0	-	-	9,0
3,0	1	-	-	1	3,0	-	-	3,0
4,0	1	-	-	1	3,0	-	-	3,0
5,0	2	-	-	2	6,0	-	-	6,0
6,0	1	-	-	1	3,0	-	-	3,0
Summe	30	1	2	33	91,0	3,0	6,0	100,0

Die Datenverknüpfung des Glaubensverzeichnisses aus dem Jahre 1651 und dem Steuerkataster aus dem Jahr 1654 für die Dörfer zeigte, daß die deutliche Mehrheit, d. h. 76,9 % der Dorfgüter, kein Gesinde hatte, 17,5 % hatten Gesinde. Nicht verheiratete Inwohner waren in 14 Haushalten, d. h. 3,3 % vertreten. Gesinde und nicht verheiratete Inwohner waren in 2,3 % der Haushalten anwesend. Die nicht verwandten Arbeitskräfte (Gesinde und Inwohner) kommen in 17,5 % aller Haushalte vor. Sie waren zwar auch bei den Gütern, die keine produktive Aussaat hatten, häufiger traten sie jedoch auf denjenigen Gütern, die mehr als sechs Strich an Bodennutzung aufwiesen. Eine größere Konzentration der Hilfskräfte ist ab zwölf Strich zu beobachten, die insgesamt 23 Haushalte bewirtschafteten. Hier gab es 52 % der Haushalte, die Gesinde und Inwohner hatten, ab eine Größe 20 Strich des bewirtschafteten Bodens in 75,0 % der Haushalte (Tabelle 12).

Die Entwicklungstendenz des Konnexes der Gesindezahl und der Größe der produktiven Aussaat wird auf den Gütern deutlicher, die neun und mehr Strich produktiv ansnützten. In diesen Haushalten kommen sowohl Gesinde als auch Inwohner vor. Ab 22 Strich ist Gesinde auf jedem Gut anwesend. Die Zahl der

Tabelle 12 Die Aussaatsgröße in der Relation zu den Hilfskräften auf der Herrschaft Frýdlant nach dem Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651 und nach dem Steuerkataster aus dem Jahre 1654 - Ländliche Ansässigkeiten

Produktive Aussat in Strich	Haushalte				
	ohne Gesinde		mit Hausgenosse		Insgesamt
	ohne Gesinde	mit Gesinde	mit Hausgenosse	mit Gesinde und Hausgenosse	
Frýdlant					
0	123	8	4	-	135
1-4,9	67	3	8	1	79
5-9,9	64	20	1	1	86
10-14,9	57	22	1	6	86
15-19,9	16	9	-	1	26
20-24,9	2	9	-	-	11
25-29,9	-	3	-	-	3
30-34,9	-	1	-	1	2
35	1	-	-	-	1
Insgesamt	330	75	14	10	429
Anteil in %					
0	37,3	10,7	28,6	-	31,5
1-4,9	20,3	4,0	57,2	10,0	18,4
5-9,9	19,4	26,7	7,1	10,0	20,0
10-14,9	17,3	29,3	7,1	60,0	20,0
15-19,9	4,8	12,0	-	10,0	6,1
20-24,9	0,6	12,0	-	-	2,6
25-29,9	-	4,0	-	-	0,7
30-34,9	-	1,3	-	10,0	0,5
35	0,3	-	-	-	0,2
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

der Hilfskräfte auf der Herrschaft Frýdlant, wie schon oben erwähnt wurde, war nicht so hoch. Miloš Sládek stellte für die von ihm untersuchten gebirgigen Gebiete eine ähnliche Tendenz fest.<sup>32</sup>

Wenn wir jetzt die Analyse betrachten, die Hilfskräfte an der dörflichen Bevölkerung der Herrschaft Frýdlant, die letztlich ein Bestandteil der sogn. Haushaltsgemeinschaft waren, zusammenfassen, können wir konstatieren, daß im Jahre 1651 die Gesindezahl sehr niedrig war. Sie umfaßte 4,84 % der gesamten dörflichen Bevölkerung. Im Jahre 1651 waren in 12,6 % aller Haushalte gemeinsam vertreten. Der Anteil der nicht verheirateten Inwohner an der gesamten Bevölkerung war 1,1 % und sie waren in 4,4 % der Haushalte vertreten. Die Datenverknüpfung des Glaubensverzeichnisses aus dem Jahre 1651 und des Steuerkatasters aus dem Jahre 1654 verzeichnete eine Änderung, die durch

<sup>32</sup> M. Sládek, Čeled' na třeboňských panstvích v polovině 17. století. HD 11, Praha 1987, S. 57.

mehrere Faktoren verursacht wurde. Das Gesinde war bei 17,5 % aller Haushalten, die Inwohner waren bei 3,3 % und Gesinde und Inwohner waren bei 2,3 %.

Die Tatsache, daß nur 2,3 % der Fälle sowohl Gesinde als auch ledige Inwohner einen Bestandteil der Hausgemeinschaft bildeten, kann darauf deuten, daß es keine große Differenzen in der Arbeitsrollenergänzung zwischen Gesinde und Inwohner gab. Dieses Ergebnis sollte aber eher als Tendenz interpretiert werden, nämlich, daß um so größer der Ackerbesitz war, um so mehr sich die Arbeitsrollen zwischen Gesinde und ledigen Inwohner gegenseitig ergänzen konnten. Wodurch sich diese mögliche Rollenteilung qualitativ voneinander unterschied, das läßt sich aufgrund meiner bisherigen Forschungsergebnisse nicht sagen. Der relativ geringe Anteil der Hilfskräfte an der Gesamtbevölkerung der Herrschaft Frýdlant könnte durch das kleine Ausmaß der Ansässigkeiten und durch die große Destabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit beeinflusst sein.

In bezug auf eine weitere Fragestellung stelle ich die These auf, daß die Haushaltsgröße einen Zusammenhang mit dem Anteil der Bodennutzung hatte, d. h. um so mehr Boden bewirtschaftet wurde, desto größer war der Haushalt. Die geringe Zahl der verknüpften Haushalte im Städtlein Nové Město pod Smrkem ermöglicht keinerlei allgemein geltende Tendenzen der Abhängigkeit zwischen der Personenzahl und der Größe des produktiv ausgenützten Grundbodens festzustellen (Tabelle 13).

Tabelle 13 Die Haushaltsgröße in der Herrschaft Frýdlant auf das produktive Aussaats. Datenverknüpfung des Glaubensverzeichnisses aus dem Jahre 1651 und des Steuerkatasters aus dem Jahre 1654 - Nové Město pod Smrkem

Aussaats in Strich	Personenzahl					Insgesamt	%
	2	3	4	5	6		
0	4	6	11	3	1	25	75,0
2	-	1	1	1	-	3	9,0
3	-	1	-	-	-	1	3,0
4	-	1	-	-	-	1	3,0
5	-	1	1	-	-	2	6,0
6	1	-	-	-	-	1	3,0
Summe	5	10	13	4	1	33	100,0
%	15,0	30,0	39,0	12,0	3,0	100,0	x

In den Dörfern der Herrschaft Frýdlant war die durchschnittliche Aussaatsgröße 12,25 Strich, der Median lag bei fünf Strich. Der Median und Durchschnitt der Haushaltsgröße betragen vier Personen. Die Haushalte von ein bis

vier Personen bewirtschafteten 69,1 % des gesamten produktiv genützten Bodens.

Die Ergebnisse möchte ich zuerst anhand der größten Haushalte illustrieren. Es sind solche die von sieben bis dreizehn Personen hatten. Ein Haushalt mit dreizehn Personen besaß neun Strich, einer mit zwölf Personen nur vier Strich. Bei den Haushalten mit zehn Personen ist die Menge der Aussaat höher, sie liegt zwischen sechs und 30 Strich. Die Haushalte mit acht Personen bewirtschafteten produktiv von 2,75 bis 24 Strich und diejenigen mit sieben Personen von 1,75 bis 16 Strich. Von den Haushalten mit geringeren Personenzahlen bewirtschaftete nur ein Haushalt mit einer Person sieben Strich, die mit zwei Personen von null bis 15 Strich, die mit drei Personen von 1,75 bis 35 Strich, die mit vier Personen von 0,75 bis 27 Strich, die mit fünf Personen von 1,75 bis 25 Strich und die mit sechs Personen von 1,75 bis 24 Strich (Tabelle 14).

In den Dörfern der Herrschaft Frýdlant ist es uns gelungen die Datenverknüpfung zwischen Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651 und dem Steuerkataster in 429 Fällen durchzuführen, wovon 135 (31,5 %) Haushalte den Landlosen gehören. Die durchschnittliche Personenzahl dieser Haushalte ist 3,2. Die durchschnittliche Haushaltsgröße allen Haushalten liegt bei vier Personen und 6,6 Strich Aussaat. Die Ergebnisse bestätigen die These der Bedingtheit der Personenzahl von der Aussaatsgröße. In der Herrschaft Frýdlant allgemein gilt, daß um so größer der bewirtschaftete Boden war, desto größer waren die Haushalte und um so geringer der Anteil des Arbeitskräftepotentials pro Strich Aussaat war

Tabelle 14 Die Haushaltsgröße in der Herrschaft Frýdlant auf das produktive Aussaats. Datenverknüpfung des Glaubensverzeichnisses aus dem Jahre 1651 und des Steuerkatasters aus dem Jahre 1654 - ländliche Ansässigkeiten

Aussaats in Strich	Personenzahl										Summe	%
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10+		
0	5	39	47	29	9	2	2	-	1	1	135	31,5
1-4,9	-	15	21	22	9	7	3	1	-	1	79	18,4
5-9,9	1	9	17	27	15	5	6	3	1	3	86	20,0
10-14,9	-	8	11	27	17	8	9	3	1	1	86	20,0
15-19,9	-	1	6	5	7	3	3	-	1	-	26	6,1
20-24,9	-	-	1	1	1	4	1	1	1	1	11	2,6
25-29,9	-	-	-	1	1	-	1	-	-	-	3	0,7
30-34,9	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	2	0,5
35	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	0,2
Insgesamt	6	72	104	107	59	29	25	9	6	8	429	100,0
%	1,4	16,8	24,2	24,9	13,8	6,8	5,8	2,1	1,4	1,9	100,0	x

### Die soziale Kategorie der Inwohner

Die Inwohner wurden von den Agrar- und Sozialhistorikern als nicht ansässige soziale Schicht definiert, die erst hinter der Gruppe der Bauern, Chalupner und Gärtner stehen.<sup>33</sup> J. Petráň versteht unter dem Begriff Inwohner eine landlose, nicht ansässige Schicht, die wahrscheinlich eine Tagelöhnerarbeitskraft war. Nach seinen Untersuchungen der Untertanenverzeichnisse, stellte er auch eine geringe Personenzahl in den Inwohnerfamilien fest, wodurch sie sich von den ansässigen Schichten wesentlich unterscheiden. Öfters lebten die mit dem Hauswirt verwandten Personen in den für die Inwohner bestimmten Räumlichkeiten. In solchen Fällen handelte es sich um Personen, die einen Anspruch auf lebenslange Ernährung durch den Besitzer hatten. Solche Personen sind nach Petráň in den Quellen als Inwohner bezeichnet, wurden aber als Familienmitglieder behandelt. Es gab also zwei Kategorien von Inwohner. Jene der Inwohner die ihren Lebensweg mit dem Inwohnerstatus beendeten, und jene, die sich zeitweilig in einem Inwohnerstatus befanden, um sich später bessere Bedingungen zu schaffen, d. h. um sich ansässig zu machen. Im zweiten Fall handelte es sich um Bauernkinder, Waisen, oder aus dem Dienst zurückkehrende Gesindepersonen. Als Inwohner lebten häufig auch behinderte Kinder, die auf dem Bauerngut ihre lebenslängliche Nahrung bekamen.

Petráň erwähnt auch das Bedürfnis von Inwohnern nach einer Verbesserung ihrer sozialen Stellung im Rahmen der steigenden Nachfrage nach den Tagelöhnerarbeitskräften. Die Tendenz nach dem Bedürfnis ein höheres soziales Prestige zu erreichen, stellt auch M. Mitterauer fest. V. Procházka unterstützt diese These durch die Tatsache, daß ein Chalupner "Podruh", d. h. Inwohner hieß.<sup>34</sup> Dies bestätigt, zumindest in diesem Fall zwischen Chalupner und Inwohner, auch das Fehlen einer scharfen Trennlinie innerhalb der unterbäuerlichen Schichten, was sich in den Kaufverträgen z. B. aus dem Dorf Luh widerspiegelt und in einigen anderen Fällen, auf die weiter unten eingegangen wird.

Die Existenz unscharfer Trennlinien innerhalb der unterbäuerlichen Schichten wird auch in der Monographie von R. Beck angesprochen.<sup>35</sup> Er befaßte sich unter anderem mit der sozialen Kategorie der sog. "Söldner", die in der deutschen Geschichtsschreibung als eine landlose, manchmal einen Garten oder

ein Stück Wiese besitzende soziale Kategorie angesehen wurde. R. Beck spricht, anhand einigen Beispielen einer solchen Betrachtungsweise wider.

Die tschechischen Wirtschafts- und Sozialhistoriker, von Krofta, Pekař, Slavík bis Chalupa - mit Ausnahme von Procházka und Tlapák - gingen bei der Definition der einzelnen sozialen Kategorien von Katastralquellen, Steuerregistern und normativen Quellen aus.<sup>36</sup> Sie bemühten sich auf der Makroebene um eine allgemeine Festlegung der Tendenzen innerhalb einer Herrschaft oder innerhalb eines ganzen Gebietes. Einen Gegenpol einer solchen Zugangsweise stellen in die Tiefe und in die Breite gehenden Mikrostudien dar, die methodologisch kein typischer Bestandteil der tschechischen Geschichtsschreibung sind.<sup>37</sup> Die Mikrostudien, müssen aber immer im Bezug zu den Makrostrukturen behandelt werden, denn Makrostabilität entsteht durch Mikrovariabilität.<sup>38</sup> Ein hervorragendes Beispiel der Mikro- und Makrozugangsweise leistet die Arbeit von R. Beck.

M. Mitterauer versteht unter Inwohnern Tagelöhnerarbeitskräfte, die kein Gut besaßen. Ihr soziales Prestige ist geringer als das eines Kleinhäuslers. Ein Inwohner könnte durch einen Pacht eines Teils des Bauerngutes, das sich nicht in der Nähe des zentralen Gutes befand, begrenzte Unabhängigkeit von dem Wirt erzielen. Das Faktum, daß die Inwohner als Tagelöhner arbeiteten, bestätigen die Bezeichnungen "Inwohner", "Tagwerk" und "Gäste".<sup>39</sup>

Franz Eder spricht über eine stärkere Integration der Inwohner in die ländliche Haushaltsökonomik, deren Wohnrecht teilweise oder ganz in Arbeitsleistung abgegolten werden mußte. Sie kamen seiner Ansicht nach vor allem bei Kleinbauern, Landhandwerkern und Häuselleuten vor und unterstanden nur mehr peripher der hausrechtlichen Autorität des Haushaltsvorstandes. Die

<sup>33</sup> J. Petráň, *Poddaný lid ...*; V. Procházka, *Česká poddanská nemovitost v pozemkových knihách 16. a 17. století*. Praha 1963.

<sup>34</sup> Vgl. J. Petráň, *Poddaný lid ...*, S. 94 ff; M. Mitterauer, *Formen ländlichen Familienwirtschaft ...*, S. 253ff; V. Procházka, *l. c.*, S. 82.

<sup>35</sup> Vgl. R. Beck, *Unterfinning ...*, S. 226ff.

<sup>36</sup> K. Krofta, *Dějiny ...*; J. Pekař, *České katastry ...*; F. A. Slavík, *O popisu Čech po třicetileté válce. Zprávy Zemského archivu království Českého III.*, 1910; J. Petráň, *Poddaný lid ...*; A. Chalupa, *Venkovské obyvatelstvo v Čechách v tereziánských katastrech. SbNM*, Praha 1962.

<sup>37</sup> Vgl. H. Medick, *Mikro-Historie*. In: W. Schultze (Hrsg.), *Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie*. Kleine Vandenhoeck-Reihe, Göttingen 1994, S. 40-53; J. Čechura, *Mikrohistorie - nová perspektiva dějepisectví konce tisíciletí. Dějiny a současnost* 1994, Nr. 1, S. 2-5.

<sup>38</sup> Vgl. O. Mußmann, *Das Konzept "Komplexe Geschichte" ein Vorschlag zur Verbindung von Mikro- und Makrogeschichte. Werkstattgeschichte. Utopien, Bilder, Debatten* 11, 1995, vor allem S. 44; ähnlich O. Hochstrasser, *Mikrohistorie und Gesellschaftsgeschichte: Thesen zu einem immer noch aktuellen Thema*. Ebenda, S. 48-54.

<sup>39</sup> Siehe M. Mitterauer, *Formen ländlicher Familienwirtschaft ...*; vgl. ders., *Peasant and nonpeasant family forms ...*; ders., *Lebensformen und Lebensverhältnisse ländlicher Unterschichten ...*, S. 315-338.

Inwohnerinnen dürften sich aus den Gesindepersonen, nach dem sie keinen eigenen Haushalt gründen konnten, rekrutiert haben. Für Männer scheint die Inwohnerposition eher einen überwindbaren Charakter zu haben, was die Unterschiede in der Altersschichtung von Männern und Frauen beweisen.<sup>40</sup>

#### Inwohnerhaushalte<sup>41</sup>

In den meisten Fällen waren es Haushalte in den Häusern der Ansässigen, die ähnlich wie das Gesinde oder nicht verheiratete Inwohner gemeinsam mit der Familie des Hofbesitzers eine Wohngemeinschaft bilden konnten. Die Inwohner wurden allgemein als eine nicht ansässige soziale Kategorie betrachtet, die als Tagelöhner ein Arbeitskräftereservoir darstellten. Öfters mußten sie für den Haushaltsvorstand Robot leisten. Die Inwohnerfamilien waren eher klein. Die Inwohner wurden öfters mit dem Attribut "auf der Gemeinde" bezeichnet, was bestätigt, daß im Falle der Inwohner die Gemeinde einen stärkeren Einfluß ausübte, denn sie war es, die entschieden hat, ob ein Inwohner im Dorfe aufgenommen werden durfte. In manchen Fällen war die Gemeinde unmittelbar daran interessiert, die Inwohner aufzunehmen, um sich genug Arbeitskräfte zu sichern.

Im Zusammenhang mit der Bezeichnung der Inwohner "auf der Gemeinde" entsteht die Frage, inwieweit diese Bezeichnung auf eine ähnliche Position wie z. B. bei der Bezeichnung "Chalupner auf der Gemeinde" deuten konnte. Es ist anzunehmen, daß die Trennlinie zwischen diesen beiden Schichten nicht so scharf war, sogar sie ineinanderfließen konnte. Es könnte höchstwahrscheinlich sein, daß die geringe Inwohnerzahl auf der Herrschaft Frýdlant unter anderem durch das Bemühen der Obrigkeit oder der Dorfverwaltung, den zum Wirtschaften nicht besonders geeigneten Gemeindeboden mit Häuslernahrungen besiedeln zu wollen, bedingt sein könnte. Es war keine Ausnahme, daß die Bauern den Inwohnern kleine Grundstücke verkauft hatten, damit sie sich dort ein Häuslein bauen konnten. Dies war keine Großzügigkeit der Bauern, sondern es war ein ökonomisch motiviertes Handeln dahinter. Die Bauern sicherten sich auf diese Weise genug Arbeitskräfte. Im 17. Jahrhundert wurde sogar auf manchen Herrschaften angeordnet, daß die Bauern mindestens einen Inwohner haben sollen, der für sie die Robot leisten sollte. Diejenigen Bauern, die keinen Inwohner hatten, mußten selbst die Robotpflicht leisten.

<sup>40</sup> Vgl. F. Eder, *Geschlechtsproportion* ..., S. 129-134.

<sup>41</sup> Als einen Subhaushalt haben wir ein conjugal family unit mit in Inwohnerstatus verstanden, d. h. ein Ehepaar, Mutter mit einem Kind, einen Inwohner mit Gesinde usw. Siehe H. Berger, M. Cerman, H. Zeitlhofer, *Dokumentation* .....

Dagegen stellt Helmuth Feigl für die niederösterreichischen Weinbaugebiete fest, daß die Inleute und Diensthöfen kein Haus besaßen, jedoch die Inleute die Möglichkeit hatten, die Überländgrundparzellen oder Burgrechts- bzw. Bergrechtswingärten zu erwerben.<sup>42</sup> Den Status einer Inwohnerfamilie hatte oft auch die Familie des Bauernsohnes, der keinen Anspruch auf die Gutnachfolge hatte (in Böhmen nannte man sie "vybytl"), sondern denen Erbteil anbezahlt wurde.

Die Rekonstruktion der Verwandtschaftsbeziehungen ist auf Grund der Daten der beiden Quellen - des Glaubensverzeichnisses aus dem Jahr 1651 und des Steuerkatasters aus dem Jahr 1654 - nicht durchführbar. Es müssen andere Quellen wie Matriken, Grund- und Schöppenbücher benutzt werden.

#### Inwohnerhaushalte in der Herrschaft Frýdlant

Das Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651 evidiert für die Stadt Frýdlant 45 Inwohnersubhaushalte. Ihre durchschnittliche Größe beträgt 2,7, der Median liegt bei 3 Personen. In 19 (42,2 %) Fällen haben die Inwohnerfamilien zwei und drei Personen, Inwohnerfamilien, welche vier Personen haben, kommen in sieben (15,6 %) Fällen vor. Die Mitte der Altersverteilung liegt bei dem Familienvorstand einer Inwohnerfamilie in der Gruppe 35-39. Am häufigsten, in 14 (31,1 %) Fällen, ist das Alter eines Inwohnerfamilienvorstandes in der Altersgruppe 30-34 evidiert. Die Häufigkeit in den anderen Altersgruppen weist ausschließlich eine fallende Tendenz auf. In der Altersgruppe 45-49 übergreift nicht 7,0 %. Nur ausnahmsweise besteht eine Inwohnerfamilie aus mehr als drei Personen (Tabelle 15).

In Nové Město pod Smrkem befinden sich insgesamt 26 Inwohnerfamilien, deren durchschnittliche Größe 2,1 Personen beträgt. Der Median liegt bei zwei Personen. Am häufigsten, in 20 (76,9 %) Fällen, sind die Inwohnerfamilien mit einer Größe von zwei Personen vertreten. Vier (15,4 %) Inwohnerfamilien verfügen über drei Personen und eine davon hat vier Personen. Die Altersgruppen der Inwohner sind in Nové Město pod Smrkem nicht so eindeutig verteilt, wie es in der Stadt Frýdlant der Fall war. Analog ist hier die häufigste Konzentration der Haushaltsvorstände der Inwohnerfamilien in der Altersgruppe 30-34 (26,9 %) zu beobachten, außer dieser sind die Inwohner in den Altersgruppen 40-44 (26,9 %) und 20-24 (19,2 %) vertreten. Inwohner kommen in der Altersgruppe 50-54 nicht mehr vor (Tabelle 16).

<sup>42</sup> Vgl. H. Feigl, Zur Rechtslage der unterbäuerlichen Schichten im 15., 16. und 17. Jahrhundert. In: H. Knittler (Hrsg.), *Wirtschafts- und sozialhistorische Beiträge. Festschrift für Alfred Hoffman*. Wien 1979, S. 252 ff, besonders 260.

Tabelle 15 Die Größe der Inwohnerhaushalten in der Relation zu der Altersgruppe von Haushaltvorständen der Inwohnersubhaushalten auf Basis der Angaben aus dem Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651 - Frýdlant

Altersgruppe	Personenzahl in den Inwohnersubhaushalten				Insgesamt	%
	2	3	4			
20-24	-	1	-		1	2,2
25-29	4	3	-		7	15,6
30-34	5	5	4		14	31,1
35-39	2	3	1		6	13,3
40-44	3	3	-		6	13,3
45-49	2	-	1		3	6,7
50-54	1	2	-		3	6,7
55-59	-	1	1		2	4,4
60-64	1	1	-		2	4,4
65-69	1	-	-		1	2,2
Summe	19	19	7		45	100,0
%	42,2	42,2	15,6		100,0	x

Tabelle 16 Die Größe der Inwohnerhaushalten in der Relation zu der Altersgruppe von Haushaltvorständen der Inwohnersubhaushalten auf Basis der Angaben aus dem Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651 - Nové Město pod Smrkem

Altersgruppe	Personenzahl in den Inwohnersubhaushalten					Insgesamt	%
	1	2	3	4			
15-19	-	1	-	-		1	3,8
20-24	-	3	2	-		5	19,2
25-29	-	3	-	-		3	11,5
30-34	1	5	1	-		7	26,9
35-39	-	-	-	1		1	3,8
40-44	-	6	1	-		7	26,9
45-49	-	1	-	-		1	3,8
50-54	-	1	-	-		1	3,8
Summe	1	20	4	1		26	100,0
%	3,8	76,9	15,4	3,8		100,0	x

In den Dörfern der Herrschaft Frýdlant waren insgesamt 202 Inwohnersubhaushalte, in denen 549 Personen lebten. Der Median für die Größe der Inwohnersubhaushalten liegt bei zwei Personen. Die durchschnittliche Größe der Inwohnerfamilien beträgt 2,7 Personen. Am häufigsten, d. h. in 114 (54,6 %) Fällen, sind die Inwohnerfamilien mit zwei Personen vertreten. Es folgten die Inwohnerfamilien mit drei Personen 53 (26,2 %), vier Personen 23 (11,4 %), sechs und mehr Personen 12 (6,0 %). In den Dörfern liegt das Alter eines Vorstandes einer Inwohnerfamilien in der Altersgruppe 30-34. Von der Gesamtzahl

der dörflichen Inwohnerfamilien sind 21,8 % in der Altersgruppe 20-24; 20,8 % sind in der Altersgruppe 25-29; 19,8 % in der Altersgruppe 30-34; 11,9 % in der Altersgruppe 35-39; 7,4 % in der Altersgruppe 40-44. In den anderen Altersgruppen übergriff der Altersanteil nicht den Prozentwert 5,4 (Tabelle 17).

Tabelle 17 Die Größe der Inwohnerhaushalten in der Relation zu der Altersgruppe von Haushaltvorständen der Inwohnersubhaushalten auf Basis der Angaben aus dem Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651 - ländliche Ansässigkeiten

Altersgruppe	Personenzahl in den Inwohnersubhaushalten						Insgesamt	%
	2	3	4	5	6	7		
15-19	2	-	-	-	-	-	2	1,2
20-24	33	7	4	-	-	-	44	21,8
25-29	27	12	2	-	1	-	42	20,8
30-34	19	12	6	2	-	1	40	19,8
35-39	12	6	3	2	1	-	24	11,9
40-44	5	4	3	1	-	2	15	7,4
45-49	2	1	2	-	-	-	5	2,5
50-54	4	4	2	-	-	1	11	5,4
55-59	3	2	-	1	-	-	6	3,0
60-64	3	4	-	-	-	-	7	3,5
65+	4	1	1	-	-	-	6	3,0
Summe	114	53	23	6	2	4	202	100,0
%	56,4	26,2	11,4	3,0	1,0	2,0	100,0	x

Die Tatsache, daß sich besonders viele Inwohner in der Altersgruppe von 20-24 befinden und ihr Anteil in den anderen Altersgruppen geringer war, bestätigt die Vermutung, daß der Charakter einer Inwohnerposition lebenszyklisch ist. Durch den lebenszyklischen Charakter des Inwohnerstatus wäre auch die Größe ihrer Haushalte erklärbar.

#### Die soziale Mobilität der Hausgenossen bzw. Inwohner 1650-1700 anhand einer mikrohistorischer Untersuchung dreier Dörfer - Háj (Göhe), Luh (Mildenau) und Vysoký (Hohenwald)

Die Frage der sozialen Mobilität konnte nicht anhand der rein quantitativen Quellen erforscht werden, sondern es werden dazu zusätzliche qualitative Quellen analysiert. Es handelte sich um sogn. Grund- und Schöppenbücher. Beide Quellen haben einen rechtlichen Charakter. Grundsätzlich unterscheiden sie sich voneinander durch ihre Provenienz. Die Grundbücher sind ein Produkt der obrigkeitlichen Kanzlei und die Schöppenbücher der dörflichen Selbstverwaltung. Beide Quellen haben vor allem die Kaufverträge zum Inhalt, die in beiden Quellen eine ähnliche Struktur haben. Obwohl allgemein angenommen wurde, daß die beiden Quellen ident sind, entspricht dies nicht der

Wirklichkeit. Die Auswertungen haben auf einige Diskrepanzen zwischen den beiden Quellen aufgezeigt. Es gab Verträge, die entweder im Grund- oder Schöppenbuch nicht evidiert sind, als auch solche die sich in beiden Quellen inhaltlich ergänzen. In den meisten Fällen findet man in den Grundbüchern eine ergänzende Information. Diese Tatsache ist nicht so sehr für unsere jetzige Fragestellung nach der Differenzierung der dörflichen sozialen Schichten wichtig, sondern eher für die Fragestellungen nach der Dorfautonomie.

In bezug auf meine jetzige Fragestellung interessieren mich primär diejenige Kaufverträge, die über schwer erfassbare nicht anässige soziale Schichten Auskunft geben. Im Vordergrund steht dabei die sozialrechtliche Stellung der Hausgenossen bzw. Inwohner.<sup>43</sup>

Für die Erforschung der Frage der sozialen Mobilität der Inwohner habe ich einen mikrohistorischen Ansatz vorgezogen. Ich untersuche die Frage anhand von Beispielen aus drei Dörfern. Es handelt sich um ein Lehensdorf Háj, und zwei untertänige Dörfer Luh und Vysoký.

Das Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651 evidiert für die Dörfer der Friedländer Herrschaft 163 Inwohnersubhaushalte.<sup>44</sup> Nur in 15 Fällen ist der Haushaltvorstand einer Inwohnerfamilie älter als der Haushaltvorstand einer Bauernfamilie und hat mit dem Wirt einen identen Zunamen. In 18 Fällen hat der Hausgenoss den gleichen Zunamen wie der Wirt, ist aber jünger. Insgesamt könnten 33 (21 %) von den Inwohnerfamilien mit dem Wirt in der männlichen Linie verwandt sein. Eine analoge Zahl 33 (21 %) können wir in der weiblichen Linie vermuten. Diese als maximal möglich vermutenden Zahlen sollen zu einer Festlegung der Inwohnerfamilien und ferner auch zur näheren Sozial- und Familienpositionierung der Inwohner dienen. Trotzdem bleiben noch 58 % der Inwohnerfamilien, die offensichtlich ohne verwandschaftlicher Beziehung zum Wirt standen.<sup>45</sup> Einige neue Studien, die sich mit der Problematik der untertänigen Schichten auseinander zu setzen versucht haben, und die auf einem Workshop unseres Projekts *"Soziale Strukturen in Böhmen"* in Prag präsentiert wurden,<sup>46</sup> deuten unter anderem auf Unklarheiten der Quellsprache und des

<sup>43</sup> Es handelte sich um Ausdrücke, die mit der Quellsprache ident sind.

<sup>44</sup> In insgesamt 39 Dörfern in denen 5743 Einwohner lebten, SÚA Praha, SM R 109, i. č. 9. K. č. 2001.

<sup>45</sup> Vgl. S. C. Ogilvie and M. Cerman, *The Bohemian Census of 1651 and the Position of Inmates*, in: *Histoire sociale* (im Druck).

<sup>46</sup> Wie z. B. S. C. Ogilvie, im Amtsprotokol ist Krystof Herwig als Inwohner bezeichnet, in dem Glaubensverzeichnis als Chalupner, und in dem Steuerkataster als Gärtner. Auf der Tagung in Potsdam *"Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich"* war in dieser

Gebrauchs der Begriffe in den einzelnen Quellentypen. Ich möchte hier im Zusammenhang mit der sozialen Schicht der Hausgenossen die Aufmerksamkeit denjenigen Kaufverträgen widmen, in denen die Hausgenossen expressis verbis genannt sind.

Bevor wir uns konkret mit der Frage nach der sozialen Mobilität befassen können, ist es wichtig eine allgemeine soziale Struktur der drei untersuchten Dörfern - Háj, Luh und Vysoký darzustellen. Das Lehensdorf Háj ist durch fünf bäuerliche, vier Gärtner- und drei Chalupnerhaushalte charakterisiert. Die Dörfer Luh und Vysoký unterscheiden sich von einander nicht nur durch die Einwohnerzahl 251:44, sondern durch ihre soziale Struktur. Luh ist eher ein Bauerndorf und Vysoký ausschließlich ein Chalupnerdorf. Die soziale Struktur ist in Luh durch 17 bäuerliche, 20 Gärtner- und 14 Chalupnerhaushalte (insgesamt 72 Haushalte) und elf Inwohnerhaushalte geprägt.

Unter die Bezeichnung Inwohnerhaushalte habe ich diejenigen Familien inkludiert, die ein Bestandteil des Bauernhaushaltes waren, und deren Familienvorstand in der Quellsprache nicht als Hausgenoss bezeichnet wurde. Es handelte sich um eine mit dem Wirt verwandte Person - Eidam (Schwiegersohn), Mutter usw. Eine dieser Familien befand sich eine im Bauernhaushalt und zwei in Chalupnerhaushalten. Das Dorf Vysoký stellt sozialstrukturell betrachtet ein homogenes Ganzes dar, und ist durch zwölf Chalupnerhaushalte charakterisiert. Letztlich unterscheiden sich die beide Dörfer auch durch ihr historisches Bestehen. Luh kommt schon im Urbar aus dem Jahre 1381 vor, wogegen Vysoký erst am Anfang des 17. Jahrhunderts gegründet wurde.

Der Steuerkataster aus dem Jahre 1654 verzeichnet für Luh 14 Bauern-, 14 Chalupner-, 22 Gärtnerstellen. Insgesamt gab es 14 verödete oder verwüstete Stellen. In Háj wurden zwei Bauern- und acht Chalupnerstellen bewirtschaftet. Verödet und verwüstet waren zwei. In Vysoký waren acht Chalupnerstellen besetzt und vier lagen wüst und öd.

Für diese untersuchte Zeitperiode 1656-1689 sind für die drei untersuchten Dörfer insgesamt 134 Verträge im Grundbuch evidiert und für den Zeitabschnitt 1648-1703 sind 108 Verträge in den Schöppenbüchern verzeichnet (für das Dorf Luh ist nur die Zeitperiode von 1656-1672 ausgewertet - siehe Tabelle 1).

Hinsicht der Beitrag von Renate Blickle interessant, in dem auch der Termin "Hausgenöß" vorgekommen ist. Der Hausgenöß war hier jemand der eine höhere soziale Stellung einnahm und tatsächlich ein Haus genöß. Weiter: R. Beck, *Unterfinning*, ...; H. Feigl, *Zur Rechtslage ...*; M. Mitterauer, *Formen ländlicher ...*; J. Schlumbohm, *Lebensläufe ...*; D. Sabcan, *Property, Production and Family in Neckarhausen 1700-1870*, Cambridge 1991.

Die Grund- und Schöppenbücher geben uns immer die Information, wer sich unmittelbar am Gutstransfer beteiligt. Informationen über die soziale Zugehörigkeit der beim Gutstransfer beteiligten Personen kommt nur in den Einzelfällen vor. Auf einige Beispiele wird unten eingegangen. Diese Fälle beziehen sich auf die eingekauften bäuerlichen und unterbäuerlichen sozialen Schichten.

Aus mehreren Beispielen geht hervor, daß sich z. B. ein Gärtner auf dem Bauerngut einkaufen konnte, wie es der Vertrag der Gemeinde Háj zeigt, wo ein Gärtner Christoph Rössel ein Bauerngut von Martin Rößel kaufte. Identische Zunamen konnten darauf deuten, daß es sich um verwandte Personen handeln könnte. Dies wird aber durch den Vertrag nicht mit Sicherheit bestätigt. Üblicherweise ist in den Kaufverträgen ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Verkäufer und Käufer angeführt, deshalb nehme ich an, daß es sich um zwei nicht verwandte Personen mit identem Zunamen handelt, und daß es sich in diesem Kaufvertrag tatsächlich um einen sozialen Aufstieg eines Gärtners handelt.<sup>47</sup> Ähnliche Fälle finden wir auch im Grundbuch des Dorfes Luh, wo z. B. ein Auenhäusler Hans Wöhlen ein Bauerngut von dem Bauer Christoph Wildner kauft.<sup>48</sup>

Die Frage nach der sozialen Mobilität ist oft mit einer lebenszyklischen Phase eng verbunden. Ein Beispiel dafür ist ein Kaufvertrag, der zwischen einem Freibauer Christoph Ressel Senior und einem Auenhäusler Hans Ressel abgeschlossen wurde.<sup>49</sup> Beide Personen sind miteinander verwandt, es handelt sich um Vater und Sohn. Der Kaufvertrag gibt uns Auskunft über eine lebenszyklische Phase des Bauernsohnes, als Auenhäusler. Allgemein ist aber anzunehmen, daß es sich bei den Bauernsöhnen in der Regel um eine absteigende soziale Mobilität handelte. Dies galt vor allem bei den größeren Bauernfamilien die mehrere Söhne hatten.

Die hier angeführten Fälle deuten auf eine gewisse soziale Mobilität, auf einen sozialen Aufstieg der bereits eingekauften und ansässigen sozialen Schichten, über die auch bessere und häufigere Informationen erhalten sind. Dies ist leider nicht der Fall bei den nicht ansässigen dörflichen sozialen Schichten. Deshalb habe ich für die Erforschung der Frage der sozialen Mobilität der nicht eingekauften Schichten, der Inwohner, zwei Vorgangsweisen gewählt. Zuerst habe ich mir die Frage gestellt, ob die Inwohner in den Quellen rechtlichen

<sup>47</sup> SOKA Liberec, *Fond konšelské knihy, Konšelská kniha pro obec Háj*, nicht inventarisiert, Fol. 79-80.

<sup>48</sup> SOKA Liberec, *Fond konšelské knihy, konšelská kniha pro obec Luh*, nicht inventarisiert, Fol. 27-28.

<sup>49</sup> *Ibidem*, Fol. 71-72.

Charakters überhaupt *expressis verbis* genannt sind. Zweitens habe ich für das Dorf Luh versucht, diejenigen Personen, die sich an den Gütertransaktionen beteiligt haben, in dem Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651 zu identifizieren.

Die Inwohner sind kaum direkt in den Kaufverträgen erwähnt. Insgesamt wurden sie dreimal im Schöppenbuch von Háj als Käufer eines Grundes genannt. In einem Fall kaufte der Inwohner Georg Gisig im Jahre 1685 ein Gut von dem Meister Michael Hoffmann, Bauer und Becker, für 75 Schock Groschen,<sup>50</sup> im anderen Fall verkaufte Georg Giesig, er ist derjenige Inwohner, der das Gut im Jahre 1685 gekauft hat, an einen Hausgenoss Christoph Pfeiffer für 85 Schock Groschen<sup>51</sup> und im dritten Fall kaufte der Hausgenoss Friedrich Ritter im Jahre 1703 ein Auenhaus für 40 Schock Groschen.<sup>52</sup> Die ersten zwei Hausgenossen zahlen an barem Geld sofort 10 und der dritte 18 Schock Groschen. Die Zahl der Kaufverträge, in denen die Hausgenossen als Käufer erscheinen, ist sehr gering und es scheint auch eher eine Ausnahme zu sein, daß sich Hausgenossen ein Haus kaufen und ansässig machen konnten.<sup>53</sup>

In den Grund- und Schöppenbüchern des Dorfes Luh sind keine Hausgenossen *expressis verbis* genannt, obwohl hier im Jahre 1651 insgesamt elf Inwohnerfamilien evidiert wurden. Unter den Begriff "Inwohnerfamilie" habe ich auch diejenige Subhaushalte inkludiert, deren Vorstand nicht als Hausgenoss bezeichnet wurde und der in einem Verwandtschaftsverhältnis mit dem Bauernwirt stand. Insgesamt betraf dies drei Inwohnerfamilien. Eine von ihnen befand sich in dem Haushalt eines Bauern und zwei bei einem Chalupnern.

Das Dorf Luh wies unter den untersuchten Dörfern den größten Anteil an Inwohnerfamilien auf, deshalb entschied ich mich für eine Verbindung zwischen den qualitativen Quellen - Grund- und Schöppenbüchern aus den Jahren 1656-1680 - und den quantitativen Quellen, hier das Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651. Ich versuchte, die in den Kaufverträgen vorgekommenen Personen in dem Glaubensverzeichnis zu identifizieren. Ich wählte diejenigen Kaufverträge die innerhalb eines Zeitrahmens von ca. 25 Jahren (1656-1680) abge-

<sup>50</sup> SOKA Liberec, *Fond konšelské knihy, konšelská kniha pro obec Háj*, Fol. 139-139'

<sup>51</sup> *Ibidem*, Fol. 142-142'.

<sup>52</sup> *Ibidem*, Fol. 186-186'.

<sup>53</sup> Es sollte angemerkt werden, daß eine Mikrostudie des Dorfes Luh, mit einer besonderer Berücksichtigung der Inwohnerschicht erwiesen hat, daß eben die Sprache der einzelnen Quellentypen nicht einheitlich ist, und daß ein Untertan in einer Quelle als Hausgenosse und in einer genauso gut als Gärtner bezeichnet werden konnte, und deshalb ist die Kombination mehrerer Quellen notwendig.

schlossen wurden, aus. Ein Hauptaspekt dieser Wahl war das durchschnittliche Alter 29,6 Jahre der im Jahre 1651 in Luh evidierten Inwohner. Ich ging von der Vermutung aus, daß ein 50-55-jähriger Inwohner kein so großes Interesse an einem Gutkauf hätte, den er letztlich auf Geldraten kaufen mußte.

Innerhalb dieses Zeitabschnittes sollten sich für die Inwohner genug Gelegenheiten für ein eventuelles Erwerben einer Ansässigkeit ergeben. Das Grundbuch evidiert innerhalb der Jahre 1656-1680 insgesamt 58 abgeschlossenen Kaufverträge. Von diesen betrafen 19 einen Auenhäuselkauf; 18 einen Erbgutkauf; sieben einen Gutkauf und einen Handgut, vier Käufe einen Feldgarten und Auengartenkauf. Insgesamt wurden 30 Kaufverträge zwischen verwandten Personen abgeschlossen und 28 zwischen nicht verwandten. Zwei der verwandten Personen, die aus einem anderen Dorf stammten, kauften sich in Luh ein. Vier der verwandten Personen, die hier ihr Gut kauften, kamen nicht aus Luh. Von den nicht verwandten Personen kauften sich sieben in Luh ein. Diejenigen Personen, die sich eingekauft hatten, kamen aus anderen Dörfern der Herrschaft her - aus Řasnice (Rückersdorf), Raspenava (Raspenau), Větrov (Ringenhain) und Lužec (Mildeneichen).

Für meine Fragestellung waren die nicht verwandten und nicht aus dem Dorf Luh stammenden Vertragsparteien am interessantesten.

In dem Kaufvertrag aus dem Jahre 1666, mit dem die Witwe des Kristof Wehls ihr Gut für 40 Schock Groschen meißnisch dem George Hänich von Rückersdorf verkauft, versuchte ich den Käufer in dem Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651 zu identifizieren. Es war dort nur eine einzige Person, die diesen Namen trug, der Sohn eines Hausgenossen.<sup>54</sup> Er war sechs Jahre alt; im Jahre 1666 wäre er alt genug, um ein Gut zu bewirtschaften. Der Vertrag aus dem Jahre 1659 ist für uns aus zweierlei Hinsicht interessant. Es wird ein Auenhäusel für acht Schock Groschen meißnisch verkauft. Der Verkäufer ist Nicol Nicht, er ist 54 Jahre alt und er ist im Jahre 1651 noch als Inwohner evidiert, im Grundbuch aber als Häusler. Der Käufer ist ein Inwohner. Es handelt sich um einen 34-jährigen Christoph Bieberstein, der Eidam des Verkäufers. Wir erfahren aber nichts darüber, wie und wann Nicol Nicht sein Gut erworben hat. Dieser Vertrag macht uns aber auf die Tatsache aufmerksam, daß entweder nicht alle Kaufverträge evidiert sind, oder daß die Bezeichnung der einzelnen Schichten durch die Quellen sehr schwankte. Keiner dieser Verträge wird im Schöppenbuch evidiert.

<sup>54</sup> SÚA Praha, *Soupis obyvatel podle viny z roku 1651*, R. 109/45, K. č. 2001, Fol. 100'.

Die Inwohner aus Luh und aus den anderen Dörfern konnten sowohl als Käufer als auch als Verkäufer auftreten. In einem Fall kaufte ein Hausgenos sogar eine Ansässigkeit von einem ehemaligen Hausgenos, der im Grundbuch als Häusler bezeichnet wurde.<sup>55</sup>

Die Untersuchung der Frage der sozialen Mobilität der Hausgenossen zeigte, daß zwar Hausgenossen direkt in den Kaufverträgen vorkommen, sie konnten sogar wertvollere Güter kaufen, aber trotzdem scheint die Möglichkeit, sich einzukaufen, eher eine Ausnahme zu sein. Im Dorf Luh konnte man von elf Inwohnerhaushalten vier nicht mitbetrachten, weil die Personen in der Zeit der Rekatholisierung entwichen sind. Es gelang aber, drei Hausgenossen zu identifizieren, die sich am Besitztransfer aktiv beteiligten. Ebenfalls wurde festgestellt, daß die Terminologie der einzelnen, vor allem aber der unterbäuerlichen Schichten sehr schwankte, wie uns z. B. der Fall des Nicol Nicht bestätigte. Das Beispiel aus dem Dorf Rückersdorf wie auch der Anteil, der nicht aus dem Dorf Luh stammenden Personen bestätigte, daß eine große territoriale Mobilität herrschte, und daß den Untertanen die Möglichkeit, sich in einem anderen Dorf einzukaufen zu können, zur Verfügung stand.

Vor der Gesamtzahl von elf Inwohnerfamilien blieben sieben im Dorf, von denen nur zwei als Käufer und Verkäufer vorkamen. Die anderen fünf Inwohnerfamilien erwarben auf Basis der hier verwendeten Quellen, innerhalb des Dorfes Luh keine höhere soziale Stellung. Es ist aber nicht auszuschließen, daß sie sich in einem anderen Dorf einkaufen konnten.

Die Ergebnisse deuten also auf zwei Tendenzen hin. Der Inwohnerstatus ist nicht als eine lebenslängliche soziale Position anzusehen, sondern als eine lebenszyklische und das vor allem in denjenigen Gemeinden, wo die Almende nicht gegenüber einer weiteren Besiedlung geschlossen wurde. Eine lebenszyklische Position der Inwohner wird durch das durchschnittliche Alter bestätigt.<sup>56</sup> Für die fünf Inwohnerfamilien käme die Möglichkeit in Frage, sich in einem anderen Dorf einzukaufen zu können, und gerade deshalb müssen wir von einer höheren territorialen Mobilität dieser sozialen Schicht ausgehen. Die hier rekonstruierten Fälle zeigen, daß der Übergang in eine höhere soziale Kategorie eher eine Ausnahme war.

<sup>55</sup> Zum Beispiel identifiziert das Amtsprotokoll aus dem 31. 7. 1651 den Christoph Herbig als Inwohner, vgl. SOA Litoměřice, pobočka Děčín, *HS Čiam-Gallas*, Amtsprotokolle 1649-1655, Fol. 155. Das Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651 evidiert den Christoph Herbig als Chalupner und der Steuerkataster klassifiziert ihn als Gärtner. Vgl. S. C. Ogilvie - M. Cerman, *The Bohemian Census ...*

<sup>56</sup> Das Gegenteil M. Mitterauer, *Lebensformen ...*, S. 319.

Die geringe Zahl der eingekauften Inwohner mag unter anderem einen sozialrechtlichen Zusammenhang mit den dörflichen Beschränkungsmaßnahmen, die einem Hausgenos nicht erlaubten ein Vieh zur Gemeindeherde treiben zu können, was aus einigen edierten deutschen Dorfweistümer hervorgeht.<sup>57</sup> Eine obrigkeitliche Instruktion aus dem Jahre 1628 traf Maßnahmen nur in bezug auf "nicht brave Inwohner", denen keine Unterkunft angeboten werden sollte.<sup>58</sup> Diejenigen Personen, die von einer anderer Herrschaft kamen, und für eine kurze Zeit den Inwohnerstatus annehmen wollten, unterlagen einer Entscheidung des Schultzen und Gemeindegältesten.<sup>59</sup> Dies könnte die Ursache dafür sein, warum diese Schicht sonst unter den Käufern und Verkäufern nicht häufig auftrat.

Die Zahl der in Luh zwischen nicht verwandten Personen abgeschlossenen Verträge erlaubt es eine weitere These zu äußern, wenn nämlich 48 % aller Verträge zwischen nicht verwandten Personen abgeschlossen wurden, besteht die Möglichkeit einer Existenz eines "freien Immobilienmarkt". In Háj war dieser Anteil im selben Zeitabschnitt 77 % (für die Zahl der Verträge aus den Grundbüchern berechnet) aller in den Grundbüchern evidierten Besitztransaktionen, in Hohenwalde waren es 63 %. Anhand meiner bisherigen Ergebnisse kann ich zur Zeit keine genauere Beschreibung einer möglichen Existenz oder Nichtexistenz des "freien Immobilienmarktes" präsentieren. Es wäre notwendig für eine weitere Erforschung dieser Frage die Verwandtschaftsverhältnisse aus den Matriken genauer zu rekonstruieren.

#### Ausgedinge als sozialer Indikator?

Es herrschen diverse Meinungen über die Entstehung der Institution des Ausgedinges vor. Es ist eindeutig, daß es sich um einen historischrechtlichen Begriff handelt, und daß es das Ausgedinge auch im frühen Mittelalter gegeben hat, wozu man z. B. die Hinweise in den altfriesischen Rechtsquellen findet.<sup>60</sup> Karl Schmidt vertritt die Meinung, daß die Entstehung von Ausgedinge durch die Ausstattung der Bauern mit dem Erbrecht verbunden war, und so eigentlich

<sup>57</sup> Vgl. H. Feigl, *Zur Rechtslage ...*, S. 262 ff.

<sup>58</sup> Vgl. *Frydlantská instrukce*. In: *AC XXII*, Hrg. v. J. Kalousek, 1906; ähnlich H. Feigl, *Zur Rechtslage...*, S. 263.

<sup>59</sup> F. Vacek, *Selský stav v Čechách v letech 1419-1620*. ČDV 15, 1928, č. 4, S. 250.

<sup>60</sup> Vgl. L. Kogler, *Das Ausgedinge vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Analyse zweier Bauerngemeinden Seitenstetten und St. Peter*. Unveröffentlichte Dissertation, Wien 1983, S. 57, 188.

unter dem unmittelbaren Einfluß der Obrigkeit entstanden ist.<sup>61</sup> Es könnte sich um einen Brauch handeln, nach dem der alte Wirt das Recht darauf hatte, freiwillig diejenige Person auszuwählen, der er das Gut übergeben möchte, bzw. bei wem er eine bessere Betreuung erwarten konnte. Die westfälischen Bauernrechte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhundert erwähnen die Institution des Ausgedinges als einen Volksbrauch.<sup>62</sup> Antonín Tomiček, der über die Herrschaft Litomyšl in Böhmen arbeitete, sah die Ursachen der Entstehung des Bauernausgedinges in der Einführung der Testamentpraxis im 16. Jahrhundert und in der Abschaffung von Nichteilbarkeit der Familiengüter, wobei die abtretenden Wirten keine unbegrenzte Dispositionsfreiheit bei ihrer Gutübergabe hatten.<sup>63</sup> Horáček führt an, daß die Partikularrechte von verschiedenen deutschen Ländern im 17. und 18. Jahrhundert zahlreiche Normen über das Ausgedinge abschlossen, und man deshalb eine besondere Verbreiterung von Ausgedinge vermuten kann. Im preußischen Landrecht aus dem Jahre 1794 wird das Ausgedinge folgendermaßen definiert: "Auszug oder Altenteil heißen diejenigen Vorteile, welche der Übernehmer einer Rustikalstelle dem vorigen Besitzer zu seiner Versorgung auf lebenslang aufweist".<sup>64</sup> In Böhmen und Mähren wird das Ausgedinge durch die Reskripten aus den Jahren 1752, 1753 und 1770 und mit den Patenten aus den Jahren 1771, 1787-1795 geregelt.

So wie C. Horáček für Böhmen im 19. Jahrhundert, spricht auch Palle Ove Christiansen für das östliche Dänemark im 18. Jahrhundert, vom obrigkeitlichen Interesse, das Ausgedinge als Institution zu unterstützen. Wichtig dabei war das ökonomisch motivierte Handeln, denn die Obrigkeit hatte Interesse an ökonomisch prosperierenden Ansässigkeiten, die fähig waren, Steuerabgaben zu zahlen. Das Ausgedinge bedeutete im Prinzip eine Minderung des Anerbenrechtes und eine enorme Belastung des Bauerngutes.<sup>65</sup> Nach E. Fr. Rößler wurde das

<sup>61</sup> Vgl. K. Schmidt, *Gutsübergabe und Ausgedinge. Eine agrarpolitische Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der Alpen- und Sudetenländer*. I. Bd., Wien-Leipzig 1920.

<sup>62</sup> Vgl. D. Gaunt, Formen der Altersversorgung in Bauernfamilien Nord- und Mitteleuropas. In: M. Mitterauer - R. Siedler (Hrsg.), *Historische Familienforschung*, 1982, S. 159; C. Horáček, Das Ausgedinge. Eine Agrarpolitische Studie mit besonderer Berücksichtigung der böhmischen Länder. In: *Wiener Staatswissenschaftliche Studie*, Bd. V. 1904, S. 9; dagegen keine ähnliche Tendenz ist beim V. Procházka zu finden.

<sup>63</sup> Vgl. A. Tomiček, *Selské purkretní právo majetkové, rodinné a dědičné na Litomyšlsku od 14. do 16. století*. In: *Vlastivědný sborník východočeský* 4, vor allem S. 40-44.

<sup>64</sup> C. Horáček, *Das Ausgedinge ...*, S. 2; G. A. Bielitz, *Darstellung der Rechtsverhältnisse bei den Altenteile oder Auszug, besonders nach preußischen Rechten*. Leipzig 1838.

<sup>65</sup> Vgl. C. Horáček, *Das Ausgedinge ...*, S. 12; P. O. Christiansen, *Die vertrackte Hofübernahme. Zur gutsherrlichen Rekrutierung von Bauern in der ländlichen Gesellschaft*

Stipulierung von Ausgedinge auf den freien Bauernhöfen wenig oder gar nicht beschränkt. Auf den kleinbäuerlichen Gütern hingegen erscheint das Ausgedinge in einer ganz eigentümlichen Form und als *ius singulare* des Bauernstandes, wobei der Kleinbauer verlangen kann, wenn er nicht mehr fähig war, sein Gut zu bewirtschaften, daß ihm sein Gut abgenommen wurde, und der nächste Anerbe die Wirtschaft, gegen Bestellung eines Auszuges, übernehmen konnte. Der Gutsherr konnte in diesem Fall die Bestellung des Auszuges hindern.<sup>66</sup>

Das Ausgedinge wird in tschechischen Quellen als "výměnek", in deutschen Quellen als "Altenteil", "Auszügler" "Leibgedinge", "Leibzucht", "Altvaterrecht", "Anstrag" und "Altsitz" bezeichnet. Es diente der Versorgung der alten Wirten, der Witwen oder der Interimswirten.<sup>67</sup> Der Umfang des Ausgedinges wurde bei dem Gutsüberlassungsvertrag (Kaufvertrag) festgelegt. Es besteht gewöhnlich in freier Wohnung, Beheizung und Beleuchtung sowie in Gewährung von Lebensmittel.<sup>68</sup> Das Ausgedinge haftete dinglich am Hof. Der Altenteiler lebte in Deutschland meist in einem besonderen Altenteilerhaus.<sup>69</sup>

In Böhmen und in manchen Teilen Deutschlands waren mitunter auch behinderte Kinder, Waisen oder andere Personen, die nicht fähig waren, für sich selbst zu sorgen im Ausgedinge. Das Ausgedinge dieser Personen wurde auch durch einen Vertrag beschlossen. Öfters nannte man es "zum Haus zugeschrieben" zu sein.<sup>70</sup>

Dies alles deutet darauf, daß die Institution des Ausgedinges eigentlich eine starke soziale Rolle im Sinne D. Gaunts beschriebenen "moralischen Ökonomie" hatte. Das vertraglich geregelte Übergabesystem entwickelte sich je nach

*des östlichen Dänemark im 18. Jahrhundert.* Vor allem S. 148-150; ähnlich auch D. Gaunt, *ebenda*; L. Kogler, *Das Ausgedinge ...*

<sup>66</sup> Vgl. E. F. Rößler, *Inaugural-Dissertation über das Ausgedinge auf Bauerngütern nach den bestehenden Vorschriften in Österreich mit besondere Rücksicht auf das Königreich Böhmen.* Prag 1842, S. 4 ff.

<sup>67</sup> Vgl. A. Erlert - E. Kaufmann (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte.* Berlin 1971, S. 133-134.

<sup>68</sup> Vgl. V. Procházka, *Česká poddanská nemovitost ...*, besonders S. 435-453.

<sup>69</sup> Ähnl. C. Florián für die Herrschaft Chrudim, er behauptet, daß dort erst ab 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts die Ausgedinge Chalupen (Häuser mit dem Ausgedinge) entstanden. Am Anfang des 18. Jahrhunderts hatte jeder Hof in Chrudim eine Ausgedinge Chalupa. Vgl. ders., *O výměnku na paaství chrudimském okolo r. 1700.* ČDV 1923, S. 110 ff.

<sup>70</sup> *Mayers Lexikon*, *ebenda*; vgl. O. Oliva, *O podílech při prodeji gruntu a některých vrchnostenských příjmech ke konci XVI. a v 1. pol. XVII. století.* ČDVX, 1923, vor allem S. 165.

lokalen Begebenheiten im 16. Jahrhundert.<sup>71</sup> Es diente zur Beherbergung alter Wirte, behinderten oder Waisenkinder. Diese Gleichstellung der Waisen oder behinderten Kinder mit dem bäuerlichen Wirt mußte für ihn sicherlich eine Minderung des gesellschaftlichen Prestiges bedeuten. Dies könnte allgemein auch Horáček und Mitterauers Vermutung bestätigen, daß die Hofübergabe dem sozialen Status nach eine Minderung des Prestiges und in der Regel eine Schlechterstellung in bezug auf objektiven ökonomischen Gegebenheiten bedeutete. Horáček spricht über eine benachteiligte Position des Ausgedingers und betrachtet sie als eine bessere Position als die eines Pfründlers.<sup>72</sup> Friedrich Runde definiert das Ausgedinge als den Inbegriff aller Vorteile, die einer Person bei Auflösung der rechtlichen Verhältnisse von der Bauernansässigkeit, wo sie jetzt auf eine lebenslange Nahrung angewiesen sein wird, bestimmt sein werden.<sup>73</sup>

In Böhmen wurde das Ausgedinge direkt bei der Hofübergabe zum Bestandteil des Kaufvertrages. Fraglich ist, ob man für die gesamte historische Zeit die Institution des Ausgedinges immer als eine Minderung des gesellschaftlichen Prestiges und der ökonomischen Gegebenheiten des alten Wirtes betrachten soll.

Diesbezüglich haben wir für das Mittelalter und die frühe Neuzeit noch mit zwei Aspekten etwas zu tun. Einen Aspekt stellt die Tatsache dar, daß alte Wirte in den meisten Fällen das Geld für das verkaufte Gut ausbezahlt bekamen, was eine, theoretisch betrachtet, genügende finanzielle Unterstützung sein konnte, ohne daß es den Auszögler an etwas mangeln mußten. Dies betrifft vor allem die wertvolleren Bauergüter, für die man einen höheren Preis auszahlen mußte. V. Procházka bezieht eine "schlechte" oder "gute" Haushaltsposition von Ausgedingler auf die Tatsache, ob die Hofübergabe angekauft ("záplatní") oder nicht angekauft ("nezáplatní") durchgeführt wurde. Wenn die Hofübergabe angekauft übergeben wurde, führte es zu einer Verbesserung der Position des Altenteilers, weil er Geld bekam und zumindest teilweise eine unabhängige Haushaltsposition haben konnte. Wenn aber die Hofübergabe nicht angekauft durchgeführt wurde, hieß es in der Praxis, daß der neue Wirt dem alten vor allem naturalmäßigen Abgaben entrichten mußte und der Auszögler sich in einer durch den Kaufvertrag geregelten und gesicherten Position befand, die aber trotzdem Merkmale einer abhängigen Haushaltstellung aufwies. Das Ausgedinge bedeutete auf jeden Fall für den neuen Wirt eine enorme wirtschaftliche Be-

<sup>71</sup> Vgl. D. Gaunt, *ebenda*, S. 156-192.

<sup>72</sup> Vgl. M. Mitterauer, *Lebensformen und Lebensverhältnisse ...*, S. 318 ff; C. Horáček, *Das Ausgedinge ...*, S. 71.

<sup>73</sup> Vgl. F. Runde, *Grundriß des gemeinen Privatrechts.* Göttingen 1801, S. 6, 15ff.

lastung, denn er war gegenüber dem Altenteiler entweder zur Geldraten, Unterkunft und Nahrung oder zur Nahrung und Unterkunft verpflichtet.<sup>74</sup>

Andererseits ist hier noch die Tatsache, daß oft durch die Dorfverwaltung die ältesten Personen herausgefordert wurden, einen Zeugnis der seit langen bestehenden Verhältnissen, womit sie eine bedeutende Beratungsaufgabe im Dorf erfüllten. Alt zu sein konnte auch eine gesellschaftliche Achtung gebracht haben.<sup>75</sup> Ihre Zeugnisbeweise waren besonders wichtig in den Streitfällen gegenüber der Obrigkeit, wo sie in der Regel als "Zeugen" für langfristiges Bestehen bestimmten alten Rechten und Gewohnheiten bezeugten.

David Gaunt differenziert zwischen der Hofübergaben - post mortem und inter vivos. Er betrachtet das Ausgedinge aus der Hinsicht, ob die Transaktion zu Lebzeiten des Wirtes, oder erst nach seinem Tode durchgeführt wurde.<sup>76</sup>

Das Ausgedinge hatte nach Procházka einen sachlichen Lastcharakter, dessen Inhalt und Umfang dadurch bestimmt war, ob der alte Wirt weiter zur Familiengemeinschaft gehörte. Der zweite Typ war eine vom alten Wirt getrennt geführte Wirtschaft, wenn das Gut in zwei Teile geteilt wurde. Nach dem Tode des Auszüglers oder nach der Wiederverheiratung der Witwe, fällt das Ausgedinge wieder zurück an den neuen Wirt.<sup>77</sup> Bekannt sind auch Fälle, wo das Ausgedinge nur eine gewisse Zeit bestanden hat. Dann mußte sich der alte Wirt oder die Witwe eine andere Nahrung suchen.<sup>78</sup> Ein Gut konnte auch durch mehrere Ausgedinge belastet sein.<sup>79</sup>

#### Das Ausgedinge in den drei ausgewählten Dörfern

Die Gutsübernahme wurde sowohl zwischen verwandten als auch nicht verwandten Personen beschlossen. Ebenso wurde das Ausgedinge den ver-

wandten als auch nicht verwandten Personen geleistet. Wenn die Gutsübergabe zwischen Blutsverwandten beschlossen wurde, konnte man das Ausgedinge als einen Bestandteil der Familienstrategie bezeichnen. Häufiger wurde Gutstransfer aber zwischen den nicht verwandten Personen abgeschlossen. In diesem Konnex ist das Ausgedinge nicht an die Familie sondern lediglich auf das Gut bezogen, und ist zu einer "moralischen Ökonomie", die sich auf das Gut bezog, geworden.

Inwieweit man in bezug auf das Ausgedinge über eine Familienstrategie sprechen kann, ist nicht so eindeutig zu beantworten. Es könnte sich um eine Institution handeln, die mit der Familienstrategie nur entfernt etwas gemeinsam hatte. Im Falle, daß sich das Ausgedinge auf die Ansässigkeit bezog, hätte es eher den Charakter der Ansässigkeit als einer wirtschaftlichen Einheit unterstrichen. Damit würde der bäuerliche Haushalt als eine Wirtschaftseinheit stärker in den Vordergrund treten. Zweifellos herrschte die Tendenz, das Gut an seinen Verwandten weiterzugeben. Immerhin gab es z.B. im Dorf Luh einen hohen Anteil von 49,3 % der Verträge die nicht zwischen verwandten Personen abgeschlossen wurden. In solchen Fällen kann man die Familienstrategie in Frage stellen.

Die Analysen für die anderen zwei Dörfer deuten noch auf eine interessante Tendenz. Es scheint, als ob der Anteil der abgeschlossenen Gütertransaktionen zwischen den verwandten oder nichtverwandten Personen einen Zusammenhang mit der sozialen Struktur der Dörfern hatte. Innerhalb der Jahren 1648-1703 wurden im Dorf Vysoký zwischen den verwandten Personen 26,4 % und zwischen den nicht verwandten 73,3 % alle Verträge abgeschlossen. In Háj ist eine ähnliche Verteilung zu beobachten. Im Zeitabschnitt 1651-1703 waren an 38 % aller Verträge Verwandte beteiligt und an 61,9 % nur nichtverwandte.

Diese vorläufigen Ergebnisse führen zur Vermutung, daß je höher der Anteil der unterbäuerlichen Bevölkerung in den einzelnen Dörfern ist, desto häufiger sich nichtverwandte Personen an den Besitztransaktionen beteiligen. Um so mehr schien die Familienstrategie vernachlässigt worden zu sein.

Unter dem Begriff "Familienstrategie" verstehe ich in diesem Fall nicht die Familienstrategie im breitesten Wortsinne. Gemeint und betrachtet wird hier diejenige Familienstrategie, die einen Einfluß auf die Gutsübergabe üben konnte, in der der Generationenaustausch für eine bewirtschaftete Einheit durch eine Vater-Sohn Übergabe geprägt ist. Mitterauer äußerte diesbezüglich die These vom "Stammhalterdenken".<sup>80</sup> Als Indiz gegen die Annahme eines "Stammhalter-

<sup>74</sup> Vgl. V. Procházka, *Česká poddanská nemovitost...*, S. 438 ff, 442, 447; Ders. *Výbava a výměnek na české vesnici v 16. a 17. století. ČL 49, 1962, S. 55-63; C. Florián, O výměnku...*, S. 109-112.

<sup>75</sup> Vgl. Streitfall der Gemeinde Předlánc mit dem Lebensadel des Dorfes; die Lebensadelige wollte, daß der Gärtner Michael Lorenz, welcher mehr als 40 Jahre dem Gericht des Dorfes Předlánc unterordnet war, von jetzt an dem Gericht in Poustka (Wüstung) zufällt. Die Gemeinde wehrte sich dagegen. Eine wichtige Rolle spielten dabei die Zeugaussage der Gemeindeältesten, die als Garant für die Bestätigung der lang bestehenden rechtlichen Tradition galten. SOA Litoměřice, pobočka Děšín, HS Clam-Gallas, *Gerichtsprotokolle des Dorfes Předlánc*, K. č. 205, nicht paginiert.

<sup>76</sup> Vgl. D. Gaunt, *Formen der Altersversorgung...*, S. 164ff.

<sup>77</sup> Vgl. V. Procházka, *Výbava a výměnek...*, S. 59.

<sup>78</sup> Vgl. V. Procházka, *Česká poddanská nemovitost...*, vor allem S. 439-440, 444 ff.

<sup>79</sup> Siehe vor allem C. Horáček, *Das Ausgedinge...*

<sup>80</sup> gl. M. Mitterauer, *VFormen ländlicher...*, S. 312 ff.

denkens" ist die Häufigkeit der Wiederverhehlung der Witwen, die schon herangewachsene Kinder hatten, anzusehen. Josef Ehmer spricht nicht über Familienstrategie sondern über eine familienwirtschaftlich organisierte Ökonomie, wo dem Modus der Besitzübertragung zentrale Bedeutung für das Verhältnis der Generationen und die soziale Stellung der alten Menschen bei den besitzenden Schichten zukam.<sup>81</sup>

Der hohe Anteil der Gütertransaktion unter nichtverwandten in der Herrschaft Frýdlant macht uns darauf aufmerksam, daß wir wahrscheinlich mit einer höheren Mobilität, vor allem der unterbäuerlichen Schichten rechnen müssen, als bis jetzt angenommen wurde.<sup>82</sup> Die Frage der Familienstrategie soll weiter im Zusammenhang mit der Erbschaftspraxis untersucht werden. Es soll untersucht werden, ob bei den Gütertransaktionen zwischen verwandten Personen die Primogenitur, Ultimogenitur oder patri- und matrilineare Linie eine stärkere Rolle spielte.

Der Inhalt des Ausgedinges in den drei untersuchten Dörfern unterscheidet sich exakt nach ihrer sozialen Struktur. Im Bauerndorf Luh finden wir den höchsten Anteil an Ausgedinge. Die Verträge sind auch umfangreicher. Es beschränkt sich nicht nur auf die Leistung freies Herberge, bzw. einer Liegestadt. Der alte Wirt bzw. seine Witwe verlangten oft ein Stück Vieh (meistens eine Kuh), Acker, Obstbäume usw.

In den anderen zwei Dörfern, besonders in Vysoký, wird der "frey hausgemach" entweder lebenslang oder eine Zeit lang geleistet.<sup>83</sup> Nur selten wird dem Altenteiler "frey futter" oder ein Anteil an Getreide oder Gemüse (Kraut) geleistet.<sup>84</sup> In Háj war das Ausgedinge in einigen Fällen umfangreicher als in Vysoký. Es bestand nicht nur aus der freien Herberge, sondern der Auszügler beanspruchte auch Vieh (eine Kuh) für sich.<sup>85</sup> In manchen Fällen war das Ausgedinge nur für bestimmte Zeit vorgeschrieben, was uns beispielsweise der Kaufvertrag im Dorf Háj aus dem Jahre 1673 beweist. Georg Reinisch verkaufte sein Erbgut dem Melchior Austman von Předlánc (Předlanz). Der

<sup>81</sup> Vgl. J. Ehmer, *Sozialgeschichte des Alters*. Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main, 1990, S. 25 ff.

<sup>82</sup> Zum Beispiel in der Herrschaft Litomyšl konnten die Untertanen 1440 ohne obrigkeitliche Bewilligung frei in die Stadt oder aus der Stadt ziehen. Vgl. A. Tomíček, ebenda, S. 45.

<sup>83</sup> Vgl. SOKA Liberec, *Fond konšelské knihy, konšelská kniha pro obec Vysoký*, nicht inventarisiert, z. B. Fol. 39; 40; 44.

<sup>84</sup> Vgl. Ibidem, z. B. Fol. 39; 46; ähnlich L. Kogler, *Das Ausgedinge...*, S. 248.

<sup>85</sup> Zum Beispiel: SOKA Liberec, *Fond konšelské knihy, konšelská kniha pro obec Háj*, nicht inventarisiert, Fol. 80<sup>a</sup>-82; eine Kuh und eine Ziege, ebenda, Fol. 62-63 usw.

Käufer leistete dem Verkäufer "auß sechs jahr herberge mit den seinigen einundsechzig jar frei mit zu felde zu gehen...".<sup>86</sup> Die Aussagekraft dieses Falles beschränkt sich nicht nur auf die Dauer des Ausgedinges, sondern sie sagt viel mehr aus. Der alte Wirt war im Jahre des Vertrages wahrscheinlich 61 Jahre alt, hat seine Vieh auf die Weide treiben können (oder sogar müssen) und nach sechs Jahren mußte er das Hof verlassen, um sich ca. im Alter 67 Jahre eine andere Nahrung zu suchen.<sup>87</sup>

Im Ausgedinge lebten nicht nur Witwen sondern auch Waisenkinder. Im Dorf Vysoký wurde im Jahre 1684 ein Erbkretscham verkauft. Es verkauften die des verstorbenen Christoph Zickers Angehörigen. Für die Mutter des Käufers wird lebenslang ein Ausgedinge bestimmt. Es sollte auch "Käufer seines in gottruhendes Bruders jüngste Tochter Rosina, welche noch unmündig, wie seine leibliche kinder erziehen, bis das sie kann dienen."<sup>88</sup>

Interessant ist der Kaufvertrag in Luh aus dem Jahre 1685. Das Dorfgericht verkauft dem Heinrich Heinels das hinterlassene und verschuldete Auenhaus für drei Schock Groschen. Der Käufer hat versprochen, daß "so eine parth der ander den kauf nicht halten soll, selbiger gl. Jäckel seine gewisse herberge diesen auenhausel gehabt hat, so itzige als kauffer auf fernę verspricht zu halten".<sup>89</sup> In diesem Einzelfall sind drei Merkmale sichtbar. Einerseits ist es die Tatsache, daß sich das Ausgedinge auf eine Ansässigkeit bezieht und nicht lediglich auf die Familie. Andererseits ist es hier das Interesse der Gerichten eine Versorgung für den alten ehemaligen Wirt zu besorgen. Zu letzt ist hier ein Eingriff der obrigkeitlichen Beamten oder der dörflichen Beamten als Instrument obrigkeitlicher Macht spürbar.

Es wurde auch Ausgedinge für ledige Geschwister geleistet, wie es z. B. der Kaufvertrag im Dorf Luh aus dem Jahre 1687 beweist. Es handelte sich um einen Auenhäuselkauf. Die hinterbliebene Erbin des Christoph Hiebners verkaufte ihrem jüngsten Bruder Hans Hiebner ein Haus in der Suma um 10 Schock Groschen. In diesem Haus wird ein "freye herberge fuer die ledige schwester Sara so lang als es ihr gefallen möchte" eingerichtet.<sup>90</sup> Es wird also ein Ausgedinge für eigene Schwester bestimmt, die entweder ledig oder

<sup>86</sup> Ibidem, Fol. 88<sup>a</sup>-90.

<sup>87</sup> Die Altersangaben bei den Untertanen entsprechen oft nicht dem wirklichen Alter; sie wurden oft gerundet oder geschätzt.

<sup>88</sup> Vgl. SOKA Liberec, *Fond konšelské knihy, konšelská kniha obce Vysoký*, nicht inventarisiert, Fol. 48<sup>a</sup>-49.

<sup>89</sup> SOA Litoměřice, pobočka Děčín, VS Frýdlant, *Pozemková kniha*, K. č. 21, Fol. 378<sup>a</sup>.

<sup>90</sup> Ibidem, Fol. 379.

minderjährig oder behindert sein könnte. Interessant ist, daß auch in diesem Fall der jüngste Sohn den Gut übernimmt.

Michael Mitterrauer argumentierte gegenüber der Existenz der "Stammhalterdenkenden" der Familien mit der großen. In Luh wurde z. B. im Jahre 1686 ein Kaufvertrag abgeschlossen, in dem die hinterbliebene Witwe des Georg Effenberg das Auenhaus "den Michel Hälbig von Libwerda (Liverda) als ihrem iletzigen manne in der suma um 12 schock groschen verkauft". Wenn aber das Haus künftig verkauft sollte, mußte zu erst dem Waisenkind angeboten werden.<sup>91</sup> In diesem Fall mußte, obwohl die wiederverehelichte Witwe ihr Gut an ihren Mann verkauft hat, wird der Waise beim nächsten Kauf bevorzugt werden. Man könnte wohl in den Fällen in denen ein oder mehrere Waisenkinder anwesend sind, über eine gewisse Form der familienwirtschaftlich organisierten Ökonomie sprechen, die zumindest für eine spätere Lebensphase dem Waisenkind eine Möglichkeit sichert ein Gut kaufen zu können.

In Luh wurde im Jahre 1675 folgender Kaufvertrag abgeschlossen.<sup>92</sup> Es verkaufen Merten Piltz von Bulovka (Bullendorf) und Christoph Nicht beide Eidame des "in gott verschiedenen Hans Resselten gewescnen Pawer, an statt und in nahmen desen sämtln. nachgelassenen kinder..." Es kauft Christoph Nicht von Raspenava (Raspenau) in der Kaufsumme pro 300 Schock Groschen. Dieser Vertrag hat eine wichtige Anmerkung, wenn es wieder verkauft werden soll, so muß man es erst den anderen vorhandenen Kindern anbieten. "Jedoch sollen sie ihm seinen willen machen, und ob auch wohl, dieses gut einen anderen umb eine Summe übliches hätte können höher verkauft werden, womit die alten erben desto befridiget würden, ist jedoch ein solches nicht geschehen bloß und alleine damit ein kind hierbei erhalten wirdt."

Hier wirdt also absichtlich ein Verkäufer bevorzugt, der sich bereit erklärt, auf seinem Gut ein Waisenkind zu behalten. Dies geschieht mit dem Vorbehalt, daß "die erste und alte Erben von den erst willigen". Für einen "korekten" rechtlichen Vertrag war eine Zustimmung von anderen Geschwistern nötig. Es wurden ihre Rechte nicht vernachlässigt. Nachdem es sich um ein relativ wertvolles Gut handelte, wurde jedes von den sieben Waisenkindern (drei Töchter und vier Söhne) noch mit dem beweglichen Gut ausgestattet. Jede von den Töchtern sollte statt zwei eine Kuh bekommen und jeder von den vier Söhnen statt eines Schlachtvieh sechs Schock Groschen, wofür sie sich das Vieh

<sup>91</sup> Ibidem, Fol. 322.

<sup>92</sup> Ibidem, Fol. 157-158'.

selbst besorgen konnten. Das Geld, welches den Söhnen ausbezahlt wird, soll von der Kaufsumme aufgebracht werden.

Aufgrund meiner bisherigen Forschungsanalysen läßt sich sagen, daß das Ausgedinge gleich beim Gutstransfer rechtlich kodifiziert wurde, in dem es ein Bestandteil des Kaufvertrags geworden ist, der zuerst ins Schöppen- und Grundbuch eingetragen wurde. Dies stellt einen Unterschied zu der Situation die D. Gaunt für Dänemark festgestellt hat, dar, nämlich daß die Mehrzahl der dänischen Bauern nicht im Besitz des Bodens stand, den sie bearbeiteten und daß daher die rechtlichen Verkaufsregelungen für den bäuerlichen Auszug nur geringe Relevanz besaßen.<sup>93</sup> Nach den Ergebnissen erwies sich, daß das Ausgedinge keine Institution war, die als Bestandteil jeder Ansässigkeit zu behaupten ist. Die vorläufige Analysen deuten auf eine interessante Tatsache - man kann nicht allgemein über eine Familienstrategie im Sinne "Stammhalterdenken" sprechen. Das Ausgedinge konnte ausschließlich an die Ansässigkeit als ökonomische Einheit gebunden sein, wo die Blutsverwandschaft nicht eine immer wesentliche Rolle spielte.<sup>94</sup> Dies scheint durch den Vertrag im Dorf Luh aus dem Jahre 1685, wo der neue Besitzer verspricht, das Ausgedinge, das früher an das Gut gebunden war, wieder zu erneuern. Erst die künftige, in die Tiefe gehende Untersuchung soll beweisen, ob das Ausgedinge im obrigkeitlichen Interesse war. Man könnte sich bei dieser Gelegenheit die Frage stellen, was für ein Schicksal die alten ehemaligen Wirten hatten, die kein Ausgedinge bekommen konnten. Es ist durchausvorstellbar, daß es im obrigkeitlichen Interesse sein mußte, für die alten Wirte auf irgendwelche Weise zu sorgen, denn es sollte in ihrem ökonomischen Interesse sein, die Zahl der Bettelnden zu mindern. Das Ausgedinge könnte als eine mögliche Form angesehen werden, die die Unterkunftsmöglichkeiten für alte nicht mehr produktiv arbeitende Personen anbot. Es muß aber auch berücksichtigt werden, daß das Ausgedinge eine enorme Belastung für die Güter bedeutete, was aus den Ausgedingeverträgen ablesbar ist. Horáček sieht, in seiner Studie über das Ausgedinge im 19. Jahrhundert, einen Zusammenhang zwischen Verschuldung der Güter und der Anwesenheit von Ausgedinge am Bauernhof. Nach seinen Ergebnissen weisen Güter ohne Ausgedinge eine durchschnittliche Verschuldung von weniger als 1/3 ihres Reinertrages auf, während jene Güter mit Ausgedinge durchschnittlich zu 4/5 ihres Reingewinns verschuldet waren.<sup>95</sup>

<sup>93</sup> Vgl. D. Gaunt, *Formen der Altersversorgung ...*, S. 160.

<sup>94</sup> Ähn. V. Procházka, *Česká poddanská nemovitost ...*

<sup>95</sup> Vgl. C. Horáček, *Das Ausgedinge....*

### Schlußfolgerungen

Ein wichtiges Kriterium zur Überprüfung der Validität sozialen Kategorien stellte die Kinderzahl in den einzelnen Familien dar. Hier zeigte sich ein hoher Anteil an kinderlosen Familien unter den unterbäuerlichen Schichten und ein höherer Anteil kinderreicher Familien bei den Bauern. Eine Trennlinie zwischen den Chalupnern und Bauern wurde bei der Kinderzahl 6 sichtbar. Die minimale und maximale Kinderzahl bei den Bauern und Gärtnern war ident.

Die Analysen des Bodenbesitzes stellten zwischen den Bauern und Chalupnern eine eindeutige Trennlinie rund um einen Bodenbesitz von 17 Strich fest. Eine Ausnahme bilden jene Bauern die den gleichen Bodenbesitz wie die Chalupner hatten (3,6%). Der Bodenbesitz, als ein Gesichtspunkt der unterschiedlichen sozialen Stellung stellt einen gewissen Unterscheidungsfaktor nicht aber ein absolut gültiges Kriterium dar.

Ein Zusammenhang zwischen der Hilfskräftezahl und des produktiv ausgesäten Bodens läßt sich feststellen. Der Zusammenhang wird ab neun Strich des produktiv bewirtschafteten Bodens sichtbar; deutlicher wird er durch jene Güter, auf denen sich sowohl Gesinde als auch ledige Inwohner befanden. Die Haushaltsstellung sowie die Arbeitsrollen des Gesindes und der ledigen Inwohner waren wahrscheinlich ähnlich, wenn sie einzeln in den Bauernhaushalten anwesend waren. In den Fällen, wo sich beide in einem Haushalt befanden, deutet es auf eine These von spezifischer Arbeitsteilung, die einen Zusammenhang mit der Größe des produktiv bewirtschafteten Bodens haben könnte. Neben der ansässigen Bevölkerung befaßte ich mich ausführlicher mit der nicht ansässigen sozialen Schicht der sog. Inwohner. Die Ergebnisse charakterisieren Inwohnersubhaushalte als kleine Familien mit zwei oder drei Personen, deren soziale Stellung nicht lebenslänglich sondern lebenszyklisch sein konnte. Die Verteilung der Altersgruppen deutet darauf hin, daß diejenigen Personen, die ins Ausgedinge gegangen, sind nicht unbedingt als Inwohner klassifiziert wurden, zumindest nicht durch das Glaubensverzeichnis aus dem Jahre 1651.

Der gesamte Bodenbesitz, die Größe des produktiv ausgesäten Bodens, die Zahl des Zugviehs und die Kuhzahl sollen als ein Hilfskriterium verwendet werden, nicht aber als strikte Hinweise auf die soziale Stellung der einzelnen sozialen Kategorien. Die bisherigen Auswertungen zeigten, daß wenn wir die Durchschnittszahlen berechnen, bekommen wir in der Mehrheit der Fälle eine klar gesetzte Trennlinie zwischen den einzelnen sozialen Kategorien.

Schließlich sollte auch erwähnt und betont werden, daß wir es hier teilweise mit künstlich gestalteten sozialen Kategorien zu tun haben, die als Grundlage für die Steuerberechnungen des Rustikalbodens gebildet wurden. Deshalb konnten die einzelnen sozialen Kategorien nicht der tatsächlichen Betrachtung der sozialen Differenz innerhalb des Dorfes entsprechen.

Die Fallstudie zur Erforschung der sozialen Mobilität der sozialen Kategorie der Inwohner hat erwiesen, daß die Inwohner Grund erwerben konnten. Es dürfte sich, zumindest auf der Herrschaft Frydlant des 17. Jahrhunderts, eher um eine Ausnahme gehandelt haben. Die Inwohner wurden expressis verbis nur in den Kaufverträgen des Schöppenbuches für das Dorf Háj genannt. Interessant ist dabei die Tatsache, daß die drei Inwohner, die im Schöppenbuch vorkamen, erst ab dem Jahr 1685 genannt wurden. Andererseits deutet die Tatsache, daß sich Inwohner auch auf wertvolleren Gütern einkaufen konnten, auf eine größere Flexibilität.

Den letzten Untersuchungsaspekt dieser Fallstudie stellt die Frage nach dem Wesen des Ausgedinges dar. Aufgrund meiner bisherigen Ergebnisse läßt sich sagen, daß sich das Ausgedinge nicht unmittelbar auf die Familie im Sinne des "Stammhalterdenkens" bezogen hat, sondern daß es an die Ansässigkeit, die man als ökonomische Grundeinheit betrachtet, gebunden war. Die vorläufige Ergebnisse für das 17. Jahrhundert deuten darauf hin, daß das Ausgedinge nicht nur für alte Wirte bestimmt war. Im Ausgedinge weilten behinderte Kinder, nicht verheiratete Geschwister oder Witwen mit einem noch unmündigen Kind. Aus den Kaufverträgen geht aber deutlich hervor, daß das Ausgedinge eine ökonomische Last für den neuen Wirt darstellen mußte hat. Die Frage nach von ökonomischen Belastung des Bauerngrundes durch ein Ausgedinge, ebenso wie die Frage inwieweit das Ausgedinge ein Konfliktpotential schuf, hoffe ich anhand weiteren Forschungen beantworten zu können.

### Sociální skladba obyvatelstva na panství Frýdlant

Příspěvek k obecným vývojovým tendencím usedlého a neusedlého obyvatelstva.

Předkládaná mikrohistorická studie je teritoriálně omezena na území panství Frýdlant. Bylo pro ni využito *Soupisu obyvatel podle výtý z roku 1651* a *Berní ruly z roku 1654*. Vytvoření databanky z údajů týkajících se jednotlivých usedlostí, rodin a osob umožnilo nejprve vzájemné propojení obou těchto pramenů a posléze i jejich statistické vyhodnocení. Analýzy obou pramenů byly pro některé téze doplněny rozbory založenými na *pozemkových a konšelských knihách z let 1650-1700* pro tři vesnice - Háj, Luh a Vysoký.

Studie si neklade za cíl definovat jednotlivé sociální kategorie, které jsou jako takové konstruktem, jenž vznikl zejména od druhé poloviny 16. století a první ucelnější podobu získal vznikem Berní ruly v roce 1654. Její snahou je naznačit možný vývoj jednotlivých sociálních kategorií poddanského obyvatelstva na základě využití statistických metod. Při vyhodnocování údajů z pramenů, zejména z Berní ruly, nesmí být opomenut účel, za jakým vznikaly. Berní rula byla podkladem pro zdanění rustikální půdy. Z toho důvodu nemusí zachycené sociální rozvrstvení obyvatelstva odpovídat skutečnému vnímání sociální diferenciace tehdejší společnosti.

Jednotlivé sociální vrstvy byly rozlišeny podle velikosti movitého a nemovitého majetku a podle dalších okolností bezprostředně souvisejících s chodem domácností. Bylo použito jednak vztahu počtu dětí v rodinách k sociálnímu postavení otce-hospodáře a jednak i závislosti četnosti výskytu nepříbuzných pracovních sil - čeledí a podruhů - na velikosti obhospodařované půdy. Bylo zjištěno, že přítomnost nepříbuzných osob v domácnosti hospodáře byla spojena i s rozsahem polnosti při usedlosti. S ohledem na použitý pramenný materiál však není možné fundovaně zodpovědět otázku vzájemného pracovního doplňování čeledí a podruhů na usedlosti.

Pro postižení vývoje jednotlivých sociálních vrstev poddanského obyvatelstva byl jedním z důležitých faktorů počet dětí v rodině. Nejméně bezdětných rodin bylo v selských domácnostech, kde byl naopak nejvyšší podíl vícedětných rodin. Za hranici mezi chalupnickými nebo zahradnickými rodinami a selskými rodinami je možno považovat šest dětí v rodině.

Rozbor velikosti pozemkového vlastnictví ukázal, že mezi sedláky a chalupníky bylo zcela zřetelnou dělicí linií výměra pozemků 17 strychů. Jistou

výjimku představovalo pouze 3,6 % sedláků obhospodařujících pozemky o nižší rozloze, tj. stejné jako chalupníci. Vzájemná podmíněnost četnosti nepříbuzných pracovních sil a velikosti obhospodařované půdy je patrná od rozlohy 12 strychů, kdy se na statcích vyskytuje jak čeled', tak podruzi.

Problematika sociální mobility podruhů byla zpracovaná podle kupních smluv zachovaných v konšelských a pozemkových knihách z let 1650-1700 pro tři vesnice Háj, Luh a Vysoký a údajů Soupisu poddaných pro vesnici Luh. Při studiu mobility podruhů se ukázalo, že se sice podruzi mohli zakoupit, avšak že tento jev byl na frýdlantském panství v druhé polovině 17. století spíše výjimkou. Teprve od roku 1685 jsou podruzi *expressis verbis* uváděni v konšelské knize vesnice Háj jako kupci nebo prodejci.

Studie se zabývá také otázkou rodinné strategie ve smyslu předávání usedlostí z otce na syna nebo na dceru a povahou instituce výměnku a jeho spojitostí se sociální diferenciací poddanského obyvatelstva zkoumaných tří vesnic, zejména tím, zda byl výměnek instucí, která se vázala na hospodáře a jeho rodinu, nebo institucí vázající se na usedlost. Předběžné výsledky potvrzují tendenci k tomu, aby výměnek byl vázán převážně na selskou usedlost. V 17. století mohl být výměnek institucí, která se vázala na usedlost jako na základní hospodářskou jednotku, při které nemusel pokrevní příbuzenský vztah hrát podstatnou roli. V některých případech byla patrná i snaha vesnického soudu obnovovat zaniklé výměnky. Zajímavá je rovněž vazba mezi předáváním usedlostí a sociální skladbou sledovaných vesnic, neboť platilo, že čím větší byl podíl neselských vrstev, tím četnější byl odprodej usedlostí mezi nepříbuznými osobami.

Josef Petráň (Red.), *Dějiny hmotné kultury, II/1*

Prag, Ministerstvo kultury ČR und Vydavatelství Karolinum 1995, 468 S.

Die *Geschichte der materiellen Kultur* wendet sich in ihrem zweiten Teil der frühen Neuzeit zu. Ihren ersten Band hat Josef Petráň zusammen mit Lydia Petráňová verfaßt und redigiert. Dieser Band ist augenfällig in zwei Teile gegliedert, einen ersten theoretischen und einen zweiten, der sowohl den Fragen von Lebenslauf, Familie und Haushalt, als auch den Bauten und der Wohnkultur von Adelssitzen, Großgut und Dorf gewidmet ist. Die wiederholte Einreichung eines Theorieteils war ein hervorragender Einfall. Hier hat J. Petráň übersichtlich die umfangreiche europäische Literatur zur Alltagsgeschichte zusammengefaßt, die in den zwischen dem Erscheinen beider Teile verfloßenen zehn Jahren erschienen ist, und auch ältere Entwicklungsstadien in der Auffassung dieser Disziplin umrissen. So hat er dem Leser zum einen eine hochinstruktive Einführung in die Problematik der Alltäglichkeit gegeben, zum andern auch die theoretische Ausgangsposition der eigenen Darstellung vertieft, in der er Nachdruck auf Ritual, Zyklizität, die magisch-kosmologische sowie kirchlich-religiöse Ordnung des Alltags legt. Er faßt dabei die Zivilisation der frühen Neuzeit als Resultat einer "Kolonisation" der traditionellen mittelalterlichen Kultur auf, seine Aufführung der beschriebenen Wandlungen bringt auch einen knappen, aber zutreffenden Umriss der demographischen Entwicklung.

Zu den demographischen Fragen kehrt der Autor im vierten Kapitel unter der Überschrift "*Lebenslauf, Familie und Haushalt*" zurück. Darin verbindet er in geeigneter Weise die demographischen Probleme mit den Fragen der materiellen Kultur im engeren Sinne des Wortes, und zwar getrennt für die einzelnen sozialen Schichten. Der Text verrät eine vollendete Orientierung in der einheimischen sowie ausländischen Literatur und ist ausgezeichnet abgefaßt. Der Leser wird nicht durch ein Zuviel an Fakten überbeansprucht, der Autor konzentriert sich auf die wesentlichen Dinge und weiß darüber interessant und spannend zu informieren. Von allen wesentlichen Problemen der Familie übergeht er meiner Meinung lediglich die Empfängnisverhütung und Abtreibung (einschließlich magischer Verhütungspraktiken), die in unseren einheimischen Quellen gut belegt sind. Auch diese Phänomene stellten einen bedeutenden Faktor der Alltäglichkeit dar. Für ein wenig strittig halte ich die Behauptung, daß Aristokraten ihre Ehen später als andere Schichten geschlossen hätten. Der Autor führt da als Durchschnittsalter der jungen Aristokraten bei der ersten Eheschließung 27 Jahre für Männer und 22 Jahre für Frauen an, was auch in

anderem sozialen Umfeld gängig war; die bisher bekannten Zahlen liegen vor allen bei Bürgerfamilien noch darüber. Zu einem gesicherten Schluß ist mehr Vergleichsmaterial erforderlich, ähnlich wie für die Andeutungen des Verfassers über eine Geburtenbeschränkung in Armen- oder Bettelvolkkreisen.

Integrierter Bestandteil der Arbeit ist eine reiche Bilddokumentation, hervorragend in Informationswert und Frische des Bildmaterials. Insgesamt ist dieser erste Band des zweiten Teils eine außerordentliche Leistung unserer Historiographie, die sich ohne weiteres mit den besten ausländischen Arbeiten zu dieser Thematik messen kann. Mit Ungeduld erwarten wir daher die Vollendung des Gesamtwerks.

*Eduard Maur*

#### Soupis poddaných podle víry z roku 1651 - Berounsko.

Bearbeitung und Einleitung von Helena Klímová.

Praha, Státní ústřední archiv 1995, 352 S.

Dieser zweite Band der Reihe *Glaubensverzeichnis der Untertanen aus dem Jahr 1651* ist dem Kreis Berounsko bzw. Podbrdsko gewidmet, wie dieser Landstrich in der Vergangenheit genannt zu werden pflegte (Berauner Kreis); die Edition wurde von H. Klímová vorbereitet. Anders als beim unlängst veröffentlichten Kreis Boleslav ist das Verzeichnis über das Brdywald-Vorland im Hinblick auf die Erfassung der einzelnen Herrschaften so gut wie vollständig. Zudem beschreibt es diesen Landstrich, der in Mittelalter und früher Neuzeit den Schwerpunkt der böhmischen Eisenherstellung aufnahm, was seine Sozialstruktur stark gezeichnet und eine nicht unerhebliche, im Lauf der Zeit jedoch gänzlich assimilierte deutsche Minderheit hierher gebracht hat. Aus diesen Gründen ist der neuerschienene Band hochinteressant, vor allem für weitere Statistikstudien.

Editorisch wurde das Verzeichnis insgesamt gewissenhaft bearbeitet, vor allem im Hinblick auf die Texttranskription. Dabei sind freilich vereinzelte Versehen unterlaufen, wie sie im Grunde bei jeder Edition vorkommen: z. B. ein *Jan Kolář* wird auf S. 145 als *Häuslerin* bezeichnet, der Nachname *Kluj* auf S. 309 und *Klnej* auf S. 302 muß *Klug* gelesen werden (es handelt sich um eine bekannte Försterfamilie aus der Rokitzaner Gegend, der auch der Komponist *Gluck* entstammt), *Klamhampl* als *Kleinhampl* (251).

Die Einleitung ist hochinformativ. Die Herausgeberin verweist auf ältere Kirchenverzeichnisse aus dem betreffenden Kreis, macht den Benutzer dieser Edition in knapper Form mit der Geschichte und Geographie des Landstrichs bekannt, liefert eine Aufstellung aller Güter und verweist auf die fehlenden. Das waren die kleinen Güter *Mokrsko*, *Nižburk*, *Nenačovice*, *Buková* und *Rtišovice*, nicht gerechnet die Mannen- und Freisassenhöfe, die nur ausnahmsweise ins Verzeichnis aufgenommen wurden. Außerdem wurden zwei Güter, *Chrutenice* und *Tmaň* bei der Ordnung des Fonds in den Kreis Rakovník eingereiht. Die fehlenden Güter stellen laut Herausgeberin nur einen Bruchteil der behandelten Fläche dar. H. Klímová ist aber entgangen, daß in den Verzeichnissen aus dem Brdywald-Vorland die große Herrschaft *Hořovice* fehlt, eine der größten im diesem Kreis. Aber auch nach deren Einbeziehung ist die Lücke durchaus tragbar.

In einem weiteren Abschnitt ihrer Einleitung macht die Autorin den Leser mit den Problemen im Zusammenhang mit den einzelnen Angaben im Verzeichnis bekannt, wie Vor- und Zuname, Beruf, Familienstand, Alter, Konfessionszugehörigkeit. Daneben verweist sie auf wertvolle Angaben in Bezug auf die Kirchentopographie und bestätigt somit die Erkenntnisse, die verschiedene Autoren bei der Bearbeitung der Verzeichnisse anderer Kreise gewonnen haben wie z.B. Aufrundung des Alters und vorsätzlich zu niedrig angesetzte Nichtkatholiken-Zahlen.

Soll nun doch eine gewisse Kritik anklingen, so muß diese der topographischen Bearbeitung gelten. Der Benutzer hätte sicherlich eine genaue Information darüber begrüßt, wie große Teile des Kreises vom jeweiligen Verzeichnis erfaßt werden. Dazu müßten deren Angaben auf eine Karte übertragen werden. Zwar hat die Herausgeberin aus der Edition der Steuerrolle des Brdywald-Vorlands eine Karte von 1654 abgedruckt, doch bleibt es unerklärlich, warum sie von den beiden Karten in der Steuerrollen-Edition die mit der Einteilung des Kreises nach Ständen und nicht die mit der Einteilung in Herrschaften bzw. Güter gewählt hat, aus der doch eindeutig hervorgegangen wäre, welche Dörfer unter welche Herrschaft fielen, was vom Verzeichnis erfaßt ist und was nicht. Eine solche Karte hätte die Herausgeberin auch auf die fehlende Herrschaft *Hořovice* und einige weitere Ungenauigkeiten gebracht.

Ein zweites Problem stellen die im Verzeichnis aufgeführten Ortsnamen dar. Die sind selbstverständlich nicht in ihrer heutigen, sondern in ihrer historischen Gestalt und manchmal sogar verballhornt wiedergegeben. Für eine bessere Orientierung ist es dienlich, wenn in einem Text auch die heutigen amtlichen Namen angeführt werden, wie das z.B. in *Doskořils* Beschreibung

Böhmens von 1654 der Fall ist. Im Text der vorliegenden Ausgabe werden die heutigen Formen nur gelegentlich in Klammern aufgeführt (z. B. *Bněčice-Mlečice*, *Tejček-Týček*), in den allermeisten Fällen wurde davon abgesehen (z. B. *Drašetice-Dražetice*, *Vosov-Osov*, *Malej Vosovec-Osovec*), ohne daß hier ein einleuchtendes System vorliegt. So muß der Benutzer jede Form im Register überprüfen. Darüber hinaus sind einige Dörfer überhaupt nicht namentlich im Verzeichnis genannt, ihre Bewohner wurden unter ein anderes Dorf zusammengefaßt. Man darf erwarten, daß die Herausgeberin auf derartige Fälle aufmerksam macht und die ungenannten Dörfer identifiziert. Das hätte kein größeres Problem bedeutet, es hätte genügt, die Namen der Landwirte aus Verzeichnis und Steuerrolle zu vergleichen. Auf diese Weise zeigt sich, daß unter dem Dorf *Lite* ("beim Dorfe *Liten* und andern gemeinsam angeschlossenen Dörfern") auf S. 179 der Edition auch ein Teil der Dörfer *Měňany*, *Vinařice* und *Skuhrov* geführt wurde, während ein weiteres zu diesem Gut gehöriges Dorf *Svinaře* 1651 verödet war, so daß es sich überhaupt nicht im Verzeichnis wiederfand. Ähnlich läßt sich belegen, daß unter das Dorf *Kammená* (S. 122) stillschweigend auch die Untertanen aus dem Dorf *Zavržice* und unter dem Dorf *Tisová* (S. 249) die Untertanen aus dem Dorf *Dolní Láz* geführt werden. Alle diese Lokalitäten hätten freilich auch ins Register aufgenommen werden müssen. Der Vergleich mit der Steuerrolle hätte auch enthüllt, daß das Dorf *Dbity* auf S. 145 nicht *Dolní Hbity* ist, wie von der Herausgeberin angenommen, sondern das benachbarte, im Verzeichnis überhaupt nicht erwähnte *Horní Dbity*. Obgleich derartige Fälle nicht zahlreich sind, wirken sie doch störend.

Die hier angeklungene Kritik will auf keinen Fall den grundsätzlichen Beitrag dieser Edition schmälern, in der schrittweise die Daten aus dem Glaubensverzeichnis sowohl für genealogische und biographische Forschung, als auch für eine quantitative Analyse der Bevölkerungsstruktur Böhmens nach dem Dreißigjährigen Krieg zugänglich gemacht werden.

Dem Erscheinen weiterer Bände sehen wir alle erwartungsvoll entgegen.

Eduard Maur

Ins Deutsche übertrug den Text Jürgen Ostmeier

## Abkürzungen

### 1) Archives

SOA - *Státní oblastní archiv*

SÚA - *Státní ústřední archiv*  
(Zentralstaatsarchiv)

### 2) Zeitschriften

AUC PH - *Acta Universitatis Carolinae - Philosophica et historica*

AČ - *Archiv český*

ArČ - *Archivní časopis*

ČČH - *Český časopis historický*

ČSČH - *Československý časopis historický*

ČDV - *Časopis pro dějiny venkova*

ČL - *Český lid*

ČSPS - *Časopis Společnosti přátel starožitností*

HD - *Historická demografie*

JSH - *Jihočeský sborník historický*

SAP - *Sborník archivních prací*

SH - *Sborník historický*

## Autorenverzeichnis

Josef Grulich, Jihočeská universita, České Budějovice

Jan Horský, Přírodovědecká fakulta University Karlovy, Praha; Institut základů vzdělanosti University Karlovy, Praha

Eduard Maur, Filosofická fakulta University Karlovy, Praha

Iva Sedláčková, Pedagogická fakulta University Jana Evangelisty Purkyně, Ústí nad Labem

Markéta Seligová, Pedagogická fakulta University Jana Evangelisty Purkyně, Ústí nad Labem

Dana Štefanová, Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Universität Wien

## Inhalt

Einleitung.....	5-8
Josef Grulich, <i>Zu ausgewählten Aspekten des Familien- und Lebenszyklus (Ein Beitrag zur Geschichte des südböhmischen Landes im 17. und 18. Jahrhundert am Beispiel der Herrschaft Chýnov).....</i>	9-56
Jan Horský - Iva Sedláčková - Markéta Seligová, <i>Ein einheitliches "altes demographisches Regime" oder die Bindungeines demographischen Verhaltens zu "Ökotypen"? Betrachtungen über den Erklärungswert des Einwohnergläubensverzeichnisses vom Jahre 1651 für das Studium verschiedener Typen der historischen Familienbildung .....</i>	57-91
Eduard Maur, <i>Das bäuerliche Erbrecht und die Erbschaftspraxis in Böhmen im 16.-18. Jahrhundert.....</i>	93-118
Markéta Seligová, <i>Die Entwicklung der Familie auf der Herrschaft Děčín in der Mitte des 17. Jahrhunderts unter Berück- sichtigung seines wirtschaftlichen Charakters .....</i>	119-175
Dana Štefanová, <i>Soziale Schichtung in der Herrschaft Frýdlant .....</i>	177-228
Berichts .....	231-234
Abkürzungen .....	235
Autorenverzeichnis .....	236

---

Název	Historická demografie
Vydavatel	Sociologický ústav AV ČR
Místo a rok vydání	Praha 1996
Počet stran	238
Náklad	300 výtisků
Distribuce	Sociologický ústav AV ČR